

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 13.03.2025, 11:37 Uhr.



---

## Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

### 6. Jahrgang (1930)

Neustrelitz: Hofbuchdrucker Herm. Bohls Nachflg., 1930

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899621458>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext



1930

6. Jahrgang

# Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

im Auftrage des Mecklenburg-Strelitzer  
Vereins für Geschichte und Heimatfunde

herausgegeben von

Hans Witte.

1930

6. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Politik der Kammer als Domanalbehörde im Lande Stargard (1755—1806). Von Werner Bosse. . . .	III
II. Neues über Fritz Reuter und die Neubrandenburger Sammlung. Von E. Mahn-Neubrandenburg. . . .	113
III. Buchbesprechungen:	
1. Endler und Folkers, Das Mecklenb. Bauerndorf (Brückner). . . . .	155
2. Jagow, Wilhelm und Elisa, die Jugendgeliebte des alten Kaisers (Endler) . . . . .	157



XIII, 43  
1930. 5. 878

I.

Die Politik der Kammer als Domanalbehörde  
im Lande Stargard (1755—1806).\*

Ein Beitrag zur Agrar- und Finanzpolitik des deutschen Merkantilismus.

Von Dipl. rer. pol. Werner Bosse.



---

\*) Die vorliegende Arbeit ist von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Rostocker Universität als Dissertation angenommen worden.

## Quellen und Literatur.

### A. Handschriftliches Material des Hauptarchivs in Neustrelitz.

1. Die Hauptregister der Mecklenburg-Strelitz'schen Rentei aus den Jahren 1755 bis 1806.
2. Generalakten:
  - Allgemeine Verpachtungen 1753—1798.
  - Häuschenleute und Einlieger 1725—1793.
  - Bauern 1710—1808.
  - Allgemeine Pachtanschläge für Pachthöfe 1739—1743.
  - Generalverordnungen wegen der von den Berechnern einzuführenden Rechnungen 1749—1792.
  - Anordnungen beim Kammerkollegium.
3. Akten über die einzelnen Rentier bezw. Höfe:
  - Feldberg IV A 1796—1808.
  - " IV D 1669—1770; 1733—1765; 1754—1776; 1774—1794.
  - " IV G 1797—1805.
  - " IV M 1698—1841.
  - " IV L 1629—1797.
  - Strelitz IV D 1708—1780; 1750—1780; 1773—1787.
  - " IV L 1624—1815.
  - Mitrow IV D 1429—1801; 1715—1829.
  - " IV G 1662—1777; 1777—1829.
  - " IV F 1689—1847.
  - " IV L 1759—1808.
  - " IV M 1772—1840.
  - Banzfa IV D 1708—1818; 1751—1767; 1767—1794; 1794—1806.
  - Bergfeld IV D 1543—1824; 1761—1793.
  - Broda IV D 1701—1768; 1769—1794.
  - Remenow IV D 1753—1794.
  - " IV G 1750—1794.
  - Grammertin IV D 1753—1790; 1794—1805.
  - Fürstenberg IV D 1725—1817.
  - Weßenberg IV D 1705—1801; 1755—1786; 1773—1803; 1794—1812.
  - " II 1702—1793; 1753—1778.
  - Hinrichshagen IV D 1753—1768; 1768—1774; 1780—1791; 1701—1757;  
1724—1808; 1723—1811.
  - " IV D 1698—1781.
  - " IV G 1719—1810.
  - " IV L 1724—1784.
  - " IV M 1725—1792.
  - Golm IV D 1693—1781; 1747—1794; 1790—1796.
  - " IV C 1678—1791.
  - " IV G 1708—1801.
  - " IV M 1704—1809.
  - Rüßow IV D 1702—1804; 1731—1786.
  - " IV C 1702—1839.
  - Rantitz IV D 1754—1762; 1763—1793; 1696—1816; 1760—1849.

### B. Gedruckte Literatur.

- Albrecht, G.: Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus. Grundriß der Sozialökonomik, Bd. IX, 1.
- Baill, R. W. A.: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. I u. II. Wismar, Roßtod und Ludwigslust 1864.
- Finanzielle Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. I. Wismar 1877.

- Böhlau, H. S. A.: *Medlenburgisches Landrecht*, 3 Bde. Weimar, 1871—1880.  
Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in *Medlenburg-Schwerin*.  
Kostod 1877.  
Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in *Medlenburg-Schwerin*.  
Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 10.
- Voll: *Geschichte Medlenburgs*, II. Neubrandenburg 1856.
- Vonckholz, E. F.: *Freiheit und Eigentum der Bauern im Domanium*.  
Schwerin 1787, 1789.
- v. Bülow: *Kammeralstätsche Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten*. Ham-  
burg 1826.
- Büsing: *Das Staatsrecht der Großherzogtümer Medlenburg-Schwerin und*  
*Medlenburg-Strelitz*. Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd.
- Dade: *Die Entstehung der medlenburgischen Schlagwirtschaft*. Kostod 1891.
- Endler, E. A.: *Der Strelitzer Domanialbesitz und seine Entstehung*. *Medlen-*  
*burgische Landeszeitung*, Neustrelitz 25. 5. 1924.  
*Die Entwicklung der Ämter in Medlenburg-Strelitz*. *Medlenburgische*  
*Landeszeitung* 6. 10. 1929.
- v. Ferber: *Ueber landwirtschaftliche Kontrakte und deren Rautelen*, 3 Teile.  
Schwerin und Bismar 1800, 1803.
- v. d. Golz: *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*. Stuttgart und Berlin  
1902—1907.
- Heuschert u. Dieke: *Die Erbpacht in Medlenburg*. *Berichte über Land-*  
*wirtschaft*. *Zeitschr. für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft*.  
Herausgegeben im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,  
Sonderabdruck 1928.
- Hinze, Ulrich: *Die Lage der ländlichen Arbeiter in Medlenburg*. Kostod 1894.
- Hübner, R.: *Die ordentliche Kontribution Medlenburgs*. *Festschrift für Gierke*  
1911.
- Hüllmann: *Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland*. Frankfurt a. D.  
1807.
- Jans, Rudolf: *Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Ent-*  
*stehung des Herzogtums Medlenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen*  
*Erbsvergleich (1701—1755)*. *Medlenburg-Strelitzer Geschichtsblätter* 4.  
Jahrgang 1928.
- Jenssen: *Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-*  
*Holstein*. Kiel 1922.
- Rnapp, G. F.: *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit*. Leipzig 1891.
- Landarbeit u. Kleinbesitz*: Herausgegeben von Ehrenberg, 4. Heft, 1908.
- v. Lehsten: *Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Medlenburg*, 1864.
- Lisch: *Jahrbücher des Vereins für medlenburgische Geschichte und Altertums-*  
*funde*, 12. Bd.
- Maybaum, H.: *Die Entstehung der Gutswirtschaft im nordwestlichen Med-*  
*lenburg*. *Vierteljahrsheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beiheft 1926.
- Medlenburg-Strelitzer Staatskalender* 1792—1806. Neustrelitz.
- Medlenburg-Strelitzische Neueste Nachrichten* 1765—1806. Neustrelitz.
- Sachsse: *Medlenburgische Urkunden und Daten*. Kostod 1900.
- Schleisinger: *Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Medlenburg-*  
*Schwerin*. Berlin 1908.
- Vitense, D.: *Geschichte von Medlenburg*. Gotha 1920.
- Wehnert, G.: *Ueber die vorteilhafteste Benutzung und den Verkauf der*  
*Domänen*. Berlin 1811.
- Witte, H.: *Medlenburgische Geschichte* Bd. II. Bismar 1903.  
*Kulturbilder aus Alt-Medlenburg*, Bd. I.

## Inhaltsverzeichnis.

Einleitender Teil:		Seite
<b>Die Grundlagen des Kammerhaushaltes 1755.</b>		
I. Historisch finanz-rechtliche Entwicklung		1
Stände und Ständeversammlung		1
Regelung der Ständesteuer im LSGGV.		2
Zergliederung des Kammerhaushaltes		4
Die Finanzentwicklung bis zum Jahre 1755		5
II. Der Anteil der Domäneneinnahmen am Kammerhaushalt		7
Allgemeines über den Strelitz'schen Domänialbefehl		7
Einnahmen und Ausgaben des Domaniums im Rechnungsjahr 1755/56		9
Die Domänialpolitik bis zum Jahre 1755/56		11
I. Teil:		
<b>Die Domänialverwaltung.</b>		12
I. Abschnitt:		
<b>Die Zentralverwaltung.</b>		13
Organisation und Zuständigkeit der Kammer		14
Herzog und Kammer		16
II. Abschnitt:		
<b>Die Lokalverwaltung.</b>		
Die Ämter		17
Reorganisation 1794/95		18
Zuständigkeit		19
Sonstige Verwaltungsorgane		20
II. Teil:		
<b>Die Struktur der Domänialwirtschaft.</b>		22
I. Abschnitt:		
<b>Der Landwirtschaftliche Großbetrieb.</b>		22
1. Kapitel:		
<b>Die Produktion.</b>		23
I. Die Ertragsfähigkeit des Bodens		24
Uebergang zur Koppelwirtschaft		25
Regulierung der Feldmarken		32
Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche		34
II. Die ländlichen Arbeitskräfte		37
III. Die Verwendung von Kapital		41
IV. Das Produktionsergebnis		44
2. Kapitel:		
<b>Die Marktverhältnisse.</b>		47
I. Der Absatz		48
II. Die Entwicklung der Preise		49
III. Preise und Geldpacht		52
II. Abschnitt:		
<b>Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb.</b>		52
1. Kapitel:		
<b>Die bäuerliche Wirtschaft.</b>		
I. Klassifizierung der Bauern und Allgemeines		53
II. Dienstbelastung und Abgaben		55
III. Dienstablösung		56

	2. Kapitel:	
	Die übrigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.	Seite
I.	Freischulzen	62
II.	Häuschenleute	63
III.	Kolonisten	64
	III. Abschnitt:	
	Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.	
I.	Mühlen	65
II.	Fischerei	66
III.	Ziegeleien und Kalkbrennereien	67
IV.	Brau- und Brennereien, Krüge, Schmiede	67
	III. Teil:	
	Das Verpachtungs- und Anschlagswesen.	
	I. Abschnitt:	
	Das Verpachtungswesen.	
I.	Zeitpacht	68
II.	Generalpacht und Spezialpacht	69
III.	Kontraktbedingungen	71
IV.	Das Verpachtungsverfahren	76
	II. Abschnitt:	
	Das Anschlagswesen.	
I.	Entwicklung und Bedeutung der Anschläge	77
II.	Reformen	79
	IV. Teil:	
	Das finanzielle Ergebnis.	
I.	Die Entwicklung der Domänen-Einnahmen und -Ausgaben	82
II.	Das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Domänenetat	85
III.	Die Bedeutung der Domäneneinnahmen für den Kammerhaushalt	86
Anhang: Anlagen I—XI		90

### **Vorwort.**

Die vorliegende Arbeit über „Die Politik der Kammer als Domänenbehörde im Lande Stargard (1755—1806)“ ist eine Fortsetzung der in den Mecklenb.-Strel. Geschichtsblättern im 4. Jahrgang 1928 von Herrn Dr. Jans veröffentlichten Arbeit über „Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—1755).“ Sie soll ein Beitrag sein zur Kennzeichnung der Agrar- und Finanzpolitik des deutschen Merkantilismus.

Es ist mir ein dringendes Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Hans Jürgen Seraphim, meinen Dank für die gütige Unterstützung während der Bearbeitung abzustatten. Desgleichen bin ich dem Leiter des Hauptarchivs Neustrelitz, Herrn Archivdirektor Dr. Witte, und Herrn Archivrat Dr. Endler für die Anregung zur Bearbeitung des Themas sowie für die Hilfe bei der sachlichen Auswahl eines umfangreichen Aktenmaterials den größten Dank schuldig.

Der Verfasser.

## Einleitender Teil.

### Die Grundlagen des Kammerhaushaltes 1755.

I. Der Haushalt der Kammer des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz war finanzwirtschaftlich und finanzrechtlich das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung des mecklenburgischen Finanzwesens.

Das mecklenburgische Finanzwesen war von altersher eng mit der Ständeversammlung verknüpft und für die Finanzgestaltung Mecklenburgs wurde diese allmählich ein ausschlaggebender Faktor. Die Basis der ständischen Verfassung bildete das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigentum an Grund und Boden. Ursprünglich war der alleinige Träger dieses echten Eigentums das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben, *Domanium* genannt, das ganze Territorium erschöpfte<sup>1)</sup>. Allmählich hatten sich durch Verleihung eines großen Teiles des Landes neben dem ursprünglichen Träger der Grundherrschaft zwei weitere gebildet, die Ritterschaft und die Städte, nachdem die Geistlichkeit als Stand durch die Säkularisation des Kirchengutes wieder fortgefallen war. Alle staatsrechtlichen Befugnisse einschließlich der finanziellen, standen im Ständestaat nicht einzelnen Personen als solchen zu, sondern waren als Realrechte an den Grund und Boden geknüpft, so daß sie an den Erwerber desselben ohne weiteres übergingen. Da das Landesregiment als ein persönliches Recht des Herzogs angesehen wurde, mußten diesem auch die damit verbundenen Einnahmen zufallen, wie auch die durch das Landesregiment verursachten Kosten nur den Landesherrn trafen. Daher bestritt der Landesherr die Kosten des Landesregiments, des Hofstaates und seiner persönlichen Bedürfnisse aus den Erträgen des *Domaniums*, der Herrschaftsrechte und seines Privatvermögens<sup>2)</sup>. Ein Besteuerungsrecht über die Grenzen des *Domaniums* hinaus stand dem Landesherrn von Mecklenburg ursprünglich nicht zu, während er als *Domanialgrundeigentümer* im *Domanium* Steuern und Abgaben in beliebiger Höhe erheben konnte. Den Ständen gegenüber war der Landesherr nur auf bestimmte Abgaben, „*Beden*“ genannt, beschränkt, die teils ordentliche, teils außerordentliche waren. Für diese Besteuerung erkämpften sich die

<sup>1)</sup> Büsing: Das Staatsrecht der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. S. 17.

<sup>2)</sup> Böhlau: Meckl. Landrecht S. 182 ff. Schlesinger: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Meckl.-Schwerin S. 35 ff.

Stände allmählich das Steuerbewilligungsrecht. Die im Jahre 1555 bewilligte und der Tilgung der herzoglichen Schulden dienende außerordentliche Kontribution wurde in den „Landlasten“, eine eigene Kasse der Stände, eingezahlt<sup>1)</sup>. Damit war die erste Trennung der Kassen auch für das Land Stargard vollzogen<sup>2)</sup>. Der Kampf um die Steuerbewilligung der Stände dauerte über 2 Jahrhunderte fort und fand seinen Abschluß in den für beide Mecklenburg im Jahre 1755 abgeschlossenen Landesgrundgesetzl. Erbvergleich (LGGEV)<sup>3)</sup>. Ein einheitlicher Haushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben des Landes Stargard enthielt, fehlte auch für die Zukunft, da die Kosten für gewisse allgemeine Staatsaufgaben aus der ständischen Kasse bestritten wurden.

Neben verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthielt der LGGEV hauptsächlich solche finanzieller Art. Die Beiträge der Stände erhielten die Form einer regelmäßigen jährlichen Kontribution an die landesherrlichen Zentralkassen beider Herzogtümer. Schon im Hamburger Vergleich des Jahres 1701 war der Betrag der ordentlichen Kontribution für beide Herzogtümer auf eine jährlich konstante Summe von 120 000 Talern fixiert worden, die von Domanium, Ritterschaft und Landschaft nach dem Terzsystem aufgebracht wurde und wovon der Strelitzer Herzog 16 000 Taler erhalten sollte. Der LGGEV. gab dieses Terzsystem für die ordentliche Kontribution auf, ließ es aber für die Reichs- und Prinzessensteuer weiterhin gelten<sup>4)</sup>. Die ordentliche Kontribution, die nun alljährlich von den Ständen ausdrücklich bewilligt und in einem Kontributionsedict verkündet werden mußte, wurde nach dem Hufenmodus erhoben, indem man von jeder kontribuablen Hufe einen fixen Betrag erhob<sup>5)</sup>. Der Ritterschaft gelang es, die Kontributionspflichtigkeit nur für das von ihnen eingezogene ehemalige Bauernland durchzusetzen, das auf die Hälfte des gesamten ritterschaftlichen Hufenstandes angenommen wurde<sup>6)</sup>. Eine kontribuablen Hufe sollte ein Stück Land von 300 bonitierten Scheffeln Aussaat sein und die Zahl der Hufen wurde durch eine Neuvermessung des ritterschaftlichen Gebietes festgestellt, die bis zum Jahre 1778 vollendet war. Außer dieser Realsteuer belastete man die Ritterschaft nach dem Nebenmodus mit einer Kopfsteuer.

Der Steuerbetrag der Landstädte setzte sich auf Grund des LGGEV. teils aus einer Realbesteuerung, die von den Häusern und städtischen Feldmarken nach feststehenden Sätzen als Haus- oder Ländereisteuer erhoben wurde, teils aus einer Personal- und Kon-

1) Böhlau: Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen. S. 30 ff.

2) Als Land Stargard bezeichnete man das eigentliche Land Meckl.-Strelitz, also den Strelitzschen Staat mit Ausnahme des Fürstentum Rakeburg.

3) Sachse: Meckl.-Urkunden und Daten. S. 466 ff.

4) Hübnert: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs. S. 14.

5) LGGEV § 108.

6) LGGEV § 7.

sumptionssteuer zusammen. Die städtische Kontributionspflicht wurde durch eine Steuer „von Häusern, von Ländereien, von Vieh, vom Scharrenschlachten, von Hauschlachten, von Getreide zur Mühle, von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung“ aufgebracht<sup>1)</sup>. Der Landesherr selbst als Empfänger dieser Kontributionsleistung der Ritterschaft und der Landschaft konnte für sein Domanium nichts beitragen, da es keinen Sinn hatte, sich selbst zu besteuern. Im Lande Stargard wurde diese Kontribution in Form einer Viehsteuer und einer Kopfsteuer erhoben. Eine Ausnahme war für die Inkamerata gemacht, das sind ritterschaftliche Güter, die seit dem Jahre 1748 für das Domanium von der Kammer erworben waren. Für sie sollte der Landesherr die landesgrundgesetzlichen Abgaben als Grundeigentümer eines ritterschaftlichen Gutes erlegen<sup>2)</sup>. Und zwar mußte die Kontribution für die Inkamerata an den Landlasten entrichtet werden, an den die Kontribution der Ritterschaft und der Städte gezahlt wurde, um daraus an die landesherrliche Rentei überwiesen zu werden. Aus dem Landlasten wurden ungefähr 15—16 000 Reichstaler im Jahre überwiesen. Für das Strelitzsche Domanium betrug die Kontribution für die folgenden Jahre bis 1806 ungefähr 10 000 Reichstaler. Die Streitfrage, ob die Kontribution eine Steuer im finanzwissenschaftlichen Sinne gewesen oder nicht gewesen ist, soll beiseite gelassen werden<sup>3)</sup>.

War hinsichtlich der ordentlichen Kontribution eine gewisse Einheitlichkeit und Zusammenfassung bei einer Kasse dadurch gewährleistet, daß die seitens der Ritterschaft in den Landlasten gezahlten Summen an die herzogliche Kasse überwiesen wurden, so fehlte sie bei den „Necessarien“. Durch die ordentliche Kontribution waren nur die Kosten des Landesregiments aufgebracht. Da damit noch nicht die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse des gesamten Landes befriedigt wurden, waren noch besondere Gelder notwendig. Die vielfachen Kulturzwecke der Neuzeit konnten vom Landesherrn nicht außerhalb seines Domaniums befriedigt werden, da hier die Grundherren zuständig waren, soweit die Bedürfnisse lokaler Natur waren. Die Aufbringung und Verwaltung dieser „Necessarien“ war den Ständen überlassen ohne jegliche landesherrliche Kontrolle. Für die Domänen schob der Landesherr feste Beträge zu dieser ständischen Kasse bei, soweit sie der Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse im Domanium und im Gebiet der Stände dienten<sup>4)</sup>. Eine Besonderheit der Finanzentwicklung war die gemeinsame ständische Kasse für beide medlenburgische Herzogtümer, die ihre Ursache in der noch nach der im Jahre 1701 vollzogenen Landesteilung geübten und bei dem

1) LGGEB § 47.

2) LGGEB § 97.

3) Vgl. darüber Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs, Weimar 1911.

4) LGGEB § 228.

Landesherrn durchgesetzten Union der Stände hatte. Die Verteilung der in den Landlasten eingezahlten Kontribution auf beide Herzogtümer regelte der Erläuterungsvertrag, der im Anschluß an den VGGEB. von beiden Herzögen abgeschlossen wurde und nach dem einem jeden Landesherrn von der Kontribution derjenige Teil überwiesen werden sollte, der in seinem Lande aufgebracht war<sup>1)</sup>.

Diese Beteiligung der mecklenburgischen Stände an der Deckung des Finanzbedarfes hatte sich bis zum Jahre 1806 nicht geändert, so daß die Landesherrn mit einem jährlich konstanten Steueraufkommen rechnen konnten. Reformbestrebungen zur weiteren Heranziehung der Stände setzten unmittelbar nach 1806 ein<sup>2)</sup>, um die ungeheuer gewachsenen landesherrlichen Schulden zu tilgen.

Erst nach einer Würdigung der Ständeversammlung und ihrer finanziellen Auswirkung können uns die Schwierigkeiten der Mecklenburg-Strelitzschen Finanzgebarung verständlich werden. Wie wir sahen, konnte es wegen des Landlastens als ständischer Kasse und der Ausscheidung der Necessarien zu einer Sonderklasse einen einheitlichen Haushalt nicht geben. Wie weit über die Necessarien hinaus öffentliche Mittel für allgemeine Bedürfnisse der ritterschaftlichen und der ständischen Untertanen von den Grundherrschaften aufgewandt wurden, wird man niemals erfassen können, da diese Ausgaben des Grundherrn in keinem Haushalt zusammengefaßt wurden und teilweise durchaus freiwilligen Charakter hatten.

Die von der Mecklenburg-Strelitzschen Domänenkammer geführten „Hauptbücher“ oder „Hauptregister“ enthielten alle Einkünfte und Ausgaben eines Jahres, die dem Herzog zufließen oder von ihm gemacht wurden<sup>3)</sup>. Außer den Kontributionseinnahmen und den Einnahmen aus dem Domanium, die dem Landesherrn als Grundherrn zustanden, enthielt der Kammeretat nur geringe Einnahmen, die aus gewissen dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechten flossen<sup>4)</sup>. Diese Regalien betrafen die Post-, Schleißen-, Zoll-, Jagd- und Forsteinnahmen. Da es eine rationelle Forstwirtschaft noch nicht gab<sup>5)</sup>, blieben die Forsteinnahmen im Verhältnis zu dem übrigen Domanialbesitz sehr gering. Auf der Einnahmeseite der Hauptregister buchte man außer der Kontribution, den Domanialeinkünften und den Regalien ferner zufällige Einnahmen, die aus Einnahmen aus verkauften Grundstücken und Häusern, Miet- und Zinsgeldern, Strafgeldern, Römermonaten, Loskaufungsgeldern u. a. mehr bestanden. Zum Teil waren diese kleinen Posten ein Ausfluß der grundherrlichen, zum Teil der landesherrlichen Gewalt. Hin-

1) Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755. Nr. 14.

2) Boll: Geschichte Mecklenburgs, S. 350 ff.

3) Vgl. für das Jahr 1755/56 Anlage IV.

4) Vgl. Anlage IV.

5) Die Forsten unterstanden seit 1724 einem Forstkollegium, und Ertragssteigerungen der Forsteinnahmen gaben erst 1794/95 bedeutende Ueberschüsse.

zu kamen regelmäßig die Einnahmen aus dem Rakeburgischen Gebiet, die nach dem gleichen Schema gegliedert wurden<sup>1)</sup>. Soweit der Finanzbedarf durch die Einnahmen dieser ordentlichen Finanzquellen nicht gedeckt werden konnte, sah sich die Kammer gezwungen, außerordentliche Einnahmen durch Anleiheaufnahme zu beschaffen.

Diesen Einkünften des Medlenburg-Strelitzschen Herzogs stand der Finanzbedarf gegenüber, der sich auf der Ausgabe-seite dokumentierte. Ein großer Teil der Einnahmen diente den rein persönlichen Ansprüchen der herzoglichen Familie. Außer den Kosten der Hofstaatsunterhaltung betrafen diese Ansprüche herzogliche Handgelder, die den Charakter einer Zivilliste hatten, und Gelder für die Apanagierung von Mitgliedern der herzoglichen Familie. Im Kammerhaushalt waren darüber hinaus nicht diejenigen Gelder enthalten, die der Herzog aus seinem Privat- oder Hausgut erhielt oder dafür aufwandte, weil dieses Vermögen einem besonderen Kabinettsamt unterstand. Nächste den Ausgaben für den Hofaufwand und für Apanage- und Handgelder nahmen die Kosten der Staats- und Landesverfassung sowie der Besoldungen einen großen Teil der Einnahmen in Anspruch. In den Besoldungsposten waren die Militärausgaben mit enthalten, die immer bedeutungslos blieben. Gewisse jährliche Aufwendungen dienten der Erhaltung der Revenüen. Um die Domänen dauernd ertragreich zu halten, waren diese Aufwendungen unumgänglich notwendig. Bedeutende Summen verschlangen jährlich die Zinsenkosten der Anleihen und ihre Amortisation, die durchaus zu den ordentlichen Ausgaben zu rechnen waren, da durch die ausgedehnte Schuldenwirtschaft in Medlenburg-Strelitz kein Rechnungsjahr ohne diese Ausgabenposten ablief. Den Einnahmen aus dem Rakeburgischen Lande entsprachen auf der Ausgabe-seite gewisse Aufwendungen, die ähnlich zergliedert wurden. Neben diesen ordentlichen Ausgaben gab es noch außerordentliche, für die der Bedarf sehr schwankend war. Zeitweise bildeten für diese extraordinären Ausgaben der Bestand an verwechselten Geldern den Hauptposten. Als außerordentliche Ausgaben erschienen gleichfalls die aus dem Kammeretat bereit gestellten Summen zum Ankauf neuer Güter<sup>2)</sup>.

Einen Ueberblick über die finanziellen Schwierigkeiten des Herzogtums Medlenburg-Strelitz kann uns eine historische Betrachtung der Strelitzschen Finanzpolitik geben. Das Herzogtum Medlenburg-Strelitz entstand bei der letzten Landesteilung Medlenburgs auf Grund des Hamburger Vergleichs im Jahre 1701<sup>3)</sup>. Adolf Friedrich der Zweite erhielt das Land Stargard und das Fürstentum Rakeburg, wodurch ihm die Reichständschaft verliehen wurde. Sämtliche

<sup>1)</sup> Vgl. Hauptregister 1755/56 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 37.

<sup>3)</sup> Vgl. auch für das Folgende Jans: Die Domanialeinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Medl.-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—55).

auf beiden Landesteilen ruhenden Schulden sollte der Schweriner Herzog ablösen<sup>1)</sup>. Dem Strelitzschen Herzog wurde aus dem abgetretenen Gebiet eine jährliche Einnahme von 40 000 Reichstalern garantiert. Die Schuldenlast, die Gustav Adolf seinem Nachfolger hinterlassen hatte, betrug über 500 000 Reichstaler. Der erste Strelitzsche Herzog Adolf Friedrich II. war durch seine Aufwendungen für den Hamburger Vergleich noch tiefer in Schulden geraten. Die im Hamburger Vergleich vom Schweriner Herzog versprochene Schuldentilgung erfüllte dieser nur teilweise, indem er sich auf einen alten Erbvergleich der herzoglichen Familien berief, kraft dessen jeder der beiden jeweiligen Landesfürsten für die Schulden des anderen nur bis zu einem Betrage von ungefähr 300 000 Reichstalern aufkommen wollte. Ueber die Höhe der dem Lande noch verbliebenen Schuldenlast fehlen genaue Angaben. Die Hilfe der Stände bei der Sanierung der Strelitzschen Finanzen war durch das von ihnen erkämpfte Steuerbewilligungsrecht und durch die Union mit dem Lande Schwerin beschränkt. Vielmehr versagte Friedrich Wilhelm von Schwerin eine Beteiligung an der ständischen Zahlung, so daß Adolf Friedrich II. einen eigenen Landkasten mit Einwilligung der Strelitzschen Stände in Neubrandenburg einrichtete, in den aber die jährliche Kontribution von 20 000 Reichstalern nur spärlich bezahlt wurde. Nach neu aufgenommenen Verhandlungen mit Schwerin sollte vom Jahre 1723 ab von der ständischen Kontribution jährlich 16 000 Reichstaler als Strelitzsche Quote abgeführt werden. Diese Zahlungen waren in der folgenden Zeit wegen der Schweriner Wirren teilweise sehr unregelmäßig eingegangen. Die Einnahmen aus dem Boizenburger Elbzoll, die im Hamburger Vergleich in einer Höhe von 9000 Reichstalern vom Schweriner Herzog garantiert waren, blieben ebenso unregelmäßig wie die Zahlungen der ständischen Kontribution. Zeitweise verweigerte der Schweriner Herzog als Repressalie gegen die Einrichtung eines eigenen Landkastens die Auszahlung des Elbzolles. Sehr schwankend blieben die Einnahmen aus dem Fürstentum Rakeburg. Die kleineren Einnahmen aus der Kammersteuer, den Forsten, Regalien und dergleichen blieben gering und schwankend. Schon damals ergab sich für den Strelitzher Herzog der Zwang, zur Deckung des wachsenden Finanzbedarfes seine letzte und beste Einnahmequelle stärker heranzuziehen, nämlich seine Domänen.

Der Finanzbedarf hatte seit der Entstehung des Herzogtums bis zum Jahre 1755 gewaltig zugenommen. Von den Kosten der Hofstaatsunterhaltung nahmen besonders die fürstlichen Handgelder zu. Im ganzen wuchsen die Hofausgaben bis 1755 um ungefähr 200 Prozent. Bedeutende Mittel nahm die Befoldung der Beamten und Hofdiener in Anspruch, während die Ausgaben für militärische

1) Jans a. a. D. S. 8 ff.

Zweck gering blieben. Auch Schloßbauten verschlangen beträchtliche Summen<sup>1)</sup>.

Dieser Steigerung des Finanzbedarfes entsprachen bald die Einnahmen nicht mehr. Trotz der auf Vermehrung der Domanialeinkünfte gerichteten Finanzpolitik sah sich die Kammer seit dem Ende der 20er Jahre in zunehmendem Maße auf die Benutzung des Kredites angewiesen, wodurch die Schuldenwirtschaft weiter zunahm. Bedenklich mußte es erscheinen, daß die Rückzahlung der kurzfristig aufgenommenen Kapitalien nur durch neue Anleihen möglich war. Die Zinsen der Schulden und die Beträge der zurückzuzahlenden Kapitalien belasteten den Haushalt zwangsläufig. Hatte das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz diese Finanzschwierigkeiten bis zum Jahr 1755 zu überwinden, so war ein großer Teil des Erfolges der Einnahmensteigerung der Domonialverwaltung zuzurechnen. Der Anteil der Stargardschen Domänen an allen ordentlichen Einnahmen betrug für die Jahre 1701—08 durchschnittlich 24 Prozent. Dagegen hatte sich bis 1752 dieses Verhältnis zu Gunsten der Domäneneinnahmen auf beinahe 40 Prozent verschoben. Diese Verbesserung der Domanialeinkünfte konnte durch eine darauf gerichtete Domonialpolitik erzielt werden.

II. Das Mecklenburgische Domanium sind, wie auch ursprünglich im übrigen Deutschland, diejenigen Landes- und Vermögensteile, welche im Eigentum des jedesmaligen Landesherrn stehen<sup>2)</sup>. Soweit der Landesherr Grundeigentümer war, standen ihm die Einnahmen und das Besteuerungsrecht unumschränkt zu. Zu unterscheiden von den eigentlichen Domänen waren die Kabinett- oder Schatzullgüter, die der Landesherr als Privatmann erworben hatte und die daher nicht der Domänenkammer, sondern einem besonderen Kabinettsamt unterstanden. In Mecklenburg-Strelitz war das Kabinettsgut gegen Uebernahme der herzoglichen Schulden durch die Kammer im Jahre 1752 an diese gefallen und hatte zur Vermehrung der Domanialeinkünfte erheblich beigetragen<sup>3)</sup>. Erst in den nächsten Jahren begann der Herzog Adolf Friedrich IV. durch den Neuerwerb von Gütern den Grundstein zu einem neuen Kabinettsgut zu legen. Eine Trennung des Domonialbesitzes in ein Staatseigentum und ein dem Herzog zustehendes Eigentum im modernen Sinne gab es noch nicht.

Der Mecklenburg-Strelitzsche Domonialbesitz war in einer wechselvollen Entwicklung entstanden<sup>4)</sup>. Schon bei der Entstehung des Landes Stargard im Jahre 1701 machten die Domänen einschließ-

<sup>1)</sup> In diese Zeit fiel der Schloßbau zu Neustrelitz, der auf viele Jahre große Summen verschlang. Vgl. die betr. Hauptregister. 1730 ff.

<sup>2)</sup> Büßing: Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. S. 19.

<sup>3)</sup> Jans, a. a. O. S. 86.

<sup>4)</sup> Endler: Der Strelitzsche Domonialbesitz und seine Entstehung. Meckl. Landeszeitung, Neustrelitz. 25. 5. 1924.

lich der Forsten mehr als die Hälfte aus<sup>1)</sup>). Es setzte sich zusammen aus dem ursprünglichen Grundbesitz und späteren Neuerwerbungen. Bei der Eroberung des Landes durch die deutschen Kolonisatoren kam es fast ausschließlich in fürstliches Eigentum. Eine Schmälerung trat in der darauf folgenden Zeit durch Belehnungen ein, wodurch das Gebiet der Ritterschaft, Landschaft und Geistlichkeit entstand. Durch das Aussterben einzelner Geschlechter fiel ein Teil der Lehngüter an den Landesherrn zurück. Größeren Zuwachs brachte die Säkularisation des Kirchengutes, indem die Geistlichkeit als Grundherr wie in anderen deutschen Territorien auschied. Die Gütererwerbungen der Strelitzschen Herzöge nach 1701 beruhten auf käuflichem Erwerb und auf der Einlösung verpfändeter Ämter. Die schwierige Finanzlage bei der Entstehung des Herzogtums gestattete erst nach dem Jahre 1730 den Ankauf von Gütern. 1736 wurde das adelige Gut Warlin, 1738 das Gut Cantniz, 1739 Golm, 1741 Rehberg, 1744 Torwiz, Praelank und Zierke, 1747 Gramelow erworben. Wenn diese Güter auch teilweise vom Herzog selbst gekauft waren und zu seinem Kabinettgut gehörten, wurden sie doch bald an die Kammer veräußert oder fielen im Jahre 1752 bei der Uebernahme des Kabinettsgutes durch die Kammer an diese. In der folgenden Zeit setzte der Landesherr und die Domänenkammer die Ankaufspolitik fort, obgleich die Kaufgelder durch die Anleihen beschafft werden mußten. Dieser Vergrößerung des Domaniums durch Neuerwerbungen standen keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegen, wie bei einer Veräußerung<sup>2)</sup>). Im Hamburger Vergleich hatten sich nämlich die Herzöge beider Landesteile verpflichtet, den Domanalgrundbesitz nicht zu veräußern. Von dem Recht der Verpfändung der Domänen hatte man in Mecklenburg-Strelitz in früherer Zeit zur Beschaffung von Geldmitteln wie in anderen deutschen Staaten ausgiebig Gebrauch gemacht. Als die Strelitzschen Herzöge im Jahre 1701 die Domänen als Finanzquelle erkannten, suchten sie nach Möglichkeit die verpfändeten Ämter und Höfe wieder einzulösen. Die letzten Ämter Wesenberg und Fürstenberg wurden von Adolf Friedrich II. im Jahre 1708 wieder eingelöst. Nur noch einmal wurde der Weg der Verpfändung zur Geldbeschaffung eingeschlagen, indem der Hof Daberkow von 1732-36 in den Pfandbesitz eines auswärtigen Hofrates gegeben wurde. Dagegen blieb die hypothekarische Belastung von Domanalgütern als Sicherheit für geliehene Kapitalien auch später noch der übliche Weg der Anleihebeschaffung. Eine Verkleinerung des Domanalbesitzes hatte zeitweise die Apanagierung einzelner Mitglieder des herzoglichen Hauses zur Folge<sup>3)</sup>. So reservierte Adolf Friedrich II. 1704

<sup>1)</sup> Jans, a. a. D. S. 10.

<sup>2)</sup> Jans, a. a. D. S. 12.

<sup>3)</sup> In Mecklenburg-Strelitz waren im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin die Apanagerechtigungen nicht geregelt. Vgl. Büsing a. a. D. S. 12.

Teile des Domänenbesitzes für sich und nach seinem Tode erhielt seine Gemahlin die Ämter Mirow und Wesenberg als Apanage-Güter. Gleichfalls wurde 1732 in einem Apanagialvergleich das Amt Mirow mit Wesenberg dem Prinzen Karl Ludwig zugesprochen. Nach dem Tode Adolf Friedrichs III. erhielt seine Gemahlin bis zum Jahre 1760 das Amt Mirow als Wittumsgut<sup>1)</sup>. Je nach der Größe der Einkünfte dieser Ämter bedeutete die Apanagierung einen Einnahmeausfall für die Kammer, der sich im Haushalt auch bemerkbar gemacht haben würde, wenn die Apanagierung durch Barzahlung geleistet wäre. Jedoch hätte die Kammer zuweilen aus diesen Ämtern wohl höhere Erträge herauswirtschaften können als die apanagierten Familienmitglieder. Nach 1760 pflegte die Kammer die Apanagen in Geld zu leisten.

An dem fruchtbarsten Boden des Landes Stargard hatten die Domänen den wenigsten Anteil, weil hier seit Jahrhunderten die adeligen Güter vorherrschten. Im Norden und Nordosten des Landes, wo im Gegensatz zu den südlicheren Gegenden der bessere Boden liegt, befand sich die Masse der ritterschaftlichen Güter. Dazwischen lag das ertragreichste Domanialamt: das Amt Stargard, das noch nach 1755 für einige Jahre ungefähr die Hälfte der Domanialeinkünfte aufbrachte. Brauchbares Ackerland hatten die sich an den Stargarde Amtsbezirk anschließenden kleineren Ämter Broda, Nemerow, Wanzla und Teile von Feldberg. Leichtes und vorwiegend sandiges Ackerland enthielten die südlichen Ämter Strelitz, Wesenberg, Fürstenberg, Bergfeld und Mirow. Dieser ganze Süden und Südwesten des Landes befand sich gänzlich in der Hand des Landesherrn. Nur im Südosten im Amte Fürstenberg befand sich noch ein kleiner Teil ritterschaftlicher Güter.

Ein Vergleich der Einnahmen auf die verschiedenen Arten des Domanialbesitzes ergab ein Uebergewicht der Einkünfte von Grundstücken mit einem landwirtschaftlichen Betriebe, wogegen die übrigen Einnahmeposten wesentlich geringer waren. Von der im Rechnungsjahre 1755/56 insgesamt 59 673 Reichstaler 25 Schilling betragenden Einnahme aus dem Domanium entfielen auf den Posten<sup>2)</sup>

	Rthlr	Schill.
Pensionen . . . . .	56481	32
Rl. Pensionen . . . . .	642	39
Fischereiverpachtung . . . . .	892	
Mühlenverpachtung . . . . .	321	32
Reservaten . . . . .	1162	10
Verschiedene Einnahmen . . . . .	173	08
Insgesamt	59673	25

1) Nach dem Rückfall dieses Amtes kam eine Apanagierung von Gütern oder Ämtern nicht mehr vor.

2) Vgl Hauptregister 1755/56.

Die „Pensionen“, die an der Gesamteinnahme des Rechnungsjahres 1755/56 mit 95 Prozent beteiligt waren, setzten sich aus Pacht-erträgen der großen Gutsbetriebe zusammen. Diese Gutsbetriebe waren durchweg in der Form der Verpachtung vergeben und dienten der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Allerdings waren in diesen Pensionen durch die Form der Generalverpachtung gewisse Einnahmen der übrigen Posten mit enthalten. Eine strenge Trennung wurde erst in der folgenden Zeit vorgenommen. Der Posten „Kleine Pensionen“ enthielt die Pachteinahmen aus kleineren ländlichen Grundstücken, die an kleine Gewerbetreibende auf dem Lande oder an die freien Bauern gegen eine geringe Ackerheuer verpachtet waren. Bildeten diese beiden Posten eine besondere Gruppe von Einnahmen, weil sie aus einem landwirtschaftlichen Betriebe flossen, so wurden die beiden folgenden Posten, die Einnahmen von den Mühlen und von den Fischereien, aus der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes erhoben. Sie hatten im Jahre 1755/56 als Domanialeinkünfte eine untergeordnete Bedeutung. Ihr Ertrag war wohl größer als die angegebene Summe; aber da sie in vielen Fällen an die großen Gutspächter mitverpachtet waren, ließ sich ihr wirklicher Ertrag nicht feststellen. Die 4. Gruppe der Einnahmen auf den Domänen enthielt Reservatengelder, die von den Aemtern eingenommen wurden und aus Abgaben der Amtsuntertanen bestanden<sup>1)</sup>. Sie wurden ursprünglich für die Nutznießung der von der Kammer für das Amt reservierten Ländereien bezahlt, die in Form der Zeitpacht an die Amtsuntertanen verpachtet waren. Hauptsächlich erhielten die Einlieger und Häuschenleute solche Ländereien zur Nutznießung. Später enthielten die Reservatengelder auch „bare Hebungen“ von den Amtsuntertanen, die aus Rekognitionen, Dienstgeldern, Schafzehntengeldern und dergleichen kleineren Abgaben bestanden. Außer diesen aufgezählten Einkünften gab es noch verschiedene kleinere Einnahmeposten. Da diese Nutzungen nur gering waren und ihre Ertragsvermehrung bedeutungslos blieb, hatte sie bis zum Jahre 1755 keinen großen finanziellen Ertrag. Den Hauptanteil hatte daran der Erlös für verkauftes Pachtorn, das die Bauern an die herzoglichen Kornböden abliefern mußten. In den folgenden Jahren überwogen bei dem Posten „Verschiedene Einnahmen“ die Erträge der Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Von diesen Einnahmen konnte die Kammer zur Dedung des Finanzbedarfes nur einen Teil verwenden, weil davon gewisse Aufwendungen gemacht werden mußten, um den Domanalbesitz in einem ertragsfähigen Zustand zu erhalten<sup>2)</sup>. Erst die Nettoerträge gaben den wirklichen Reinertrag der Domänen an. Für das Rechnungsjahr 1755/56 betragen die Ausgaben 5115 Rthler = 8,6 Prozent der

1) Vgl. Anlage VII.

2) Vgl. Hauptregister 1755 bis 1806.

Einnahme. Während bei anderen deutschen Domänenverwaltungen die baren Ausgaben von den Ämtern bestritten und nur die Ueberschüsse an die herzogliche Zentralkasse abgeführt wurden, vergütete in Mecklenburg-Strelitz die Kammer diese Ausgaben. In den Ausgaben für die Domänen waren nicht die Besoldungskosten enthalten, da diese zum Teil den Amtsuntertanen als Naturalabgaben in der Form einer Reallast auferlegt waren<sup>1)</sup> und zum Teil im Kammeretat unter der Rubrik Besoldung der Bedienten gebucht waren, so weit die Kammer zur Besoldung der Domänenbeamten Aufwendungen machte. Den Hauptanteil an den eigentlichen Domänenausgaben hatten die Bau- und Reparaturkosten, die von der Kammer getragen werden mußten. Schwankende Ausgaben verursachten die Remissionen, Bauernhilfen und Extrafahrten, für die in schlechten wirtschaftlichen Jahren bedeutende Zuschüsse von der Kammer erforderlich waren, während sie in normalen Jahren gering blieben. Eine weitere Gruppe der Domänenausgaben waren die Verbesserungskosten, welche hauptsächlich durch die Feldregulierungen verursacht wurden. Weitere Ausgaben wie Schulkosten, Armenpflege, geistliche Besoldungen fielen meistens den Untertanen zur Last.

Die Politik der Strelitzer Domänenkammer zur Vermehrung der Einnahmen von 1701 bis 1755 ist durchaus erfolgreich gewesen<sup>2)</sup>. Das zeigt die Erhöhung der Domänen Einkünfte für diese Periode um das Vierfache. Dabei hatte die Zunahme nicht gleichmäßig stattgefunden, sondern in Kriegsjahren und in Jahren wirtschaftlicher Depressionen mußte die Kammer mit gewissen Ausfällen an Einkünften rechnen, während die Ausgaben in solchen Jahren erheblich zunahmen. Erreicht werden konnte eine solche Verfolgung fiskalischer Interessen nur durch eine Anpassung der Pächterträge an die Leistungsfähigkeit der Pächter. Umfangreiche Reformen des Verpachtungsverfahrens und des Anschlagwesens, sowie eine Einflußnahme auf die Betriebsführung der Pächter, ferner die Eingliederung des ländlichen Betriebes in die Marktwirtschaft blieben die eigentlichen Ursachen des finanziellen Erfolges. Eine veraltete Wirtschaftsorganisation mit dem Merkmal vorwiegend Naturalabgaben leistender Bauern war durch den kapitalistischen Betrieb der verpachteten Großgutsbetriebe außer Kraft gesetzt. Ein großer Teil des erreichten Erfolges war der Tätigkeit und Initiative der Herzöge Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. zuzurechnen, die wegen der schwierigen Finanzlage zwangsläufig der Domänenpolitik die Richtung geben mußten. Die weitere Verfolgung dieser Richtung soll uns in den folgenden Teilen beschäftigen.

<sup>1)</sup> z. B. waren die Priester- und Küstergebühren den Untertanen als Reallast auferlegt.

<sup>2)</sup> Vgl. Jans a. a. O.

## I. Teil.

### Die Domanalverwaltung.

Die Eigenart der ständischen Verfassung Mecklenburgs, die auf der Dreiteilung des Grund und Bodens in das Gebiet des Landesherrn, der Ritterschaft und der Landschaft beruhte, verneinte den Begriff einer einheitlichen öffentlichen Staatsgewalt, die unabhängig von ihren Trägern in ihnen nur ihre Organe sah<sup>1)</sup>. Im Ständestaat gab es nur einen Komplex persönlicher Befugnisse, die sich auf die Landesherrschaft und die Stände verteilten und von ihnen kraft eines auf patrimonialer Grundlage beruhenden Rechtes ausgeübt wurden. Das Landesregiment als Inbegriff der politischen Gewalten, Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung konnte daher vom Landesherrn unumschränkt nur innerhalb seines Domaniums ausgeübt werden. Ueber die Grenzen des Domaniums hinaus war der Mecklenburgische Landesherr nur zur Ausübung gewisser Regalien befugt. So weit wirklich das Landesregiment über die Grenzen des Domaniums hinausgehend angenommen wurde, indem man als Objekt des Landesregiments das Territorium gleich der Summe der ständischen Grundherrschaften, die ihren Grund und Boden einschließlich der denselben bewohnenden Hintersassen vertraten, annahm, war der Landesherr praktisch in der Ausübung der politischen Gewalten außerhalb seines Domaniums beschränkt. Die gesetzgebende Gewalt der mecklenburgischen Herzöge war daher nur soweit beschränkt als ständische Rechte und ständisches Gebiet in Frage kam. Absoluter Gesetzgeber blieb der Landesherr im Domanium. Der LGGEV. verlangte die Zustimmung der Stände zu den Gesetzen, die die wohl-erworbenen Rechte der Ritter und Landschaft oder eines der beiden Stände berührten<sup>2)</sup>. Ebenfalls war die vollziehende Gewalt zwischen Landesgewalt und den Ständen geteilt. Der einzelne Grundherr übte die patrimoniale Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes aus. Die Landesherrn hatten nur ein Oberaufsichtsrecht über die Tätigkeit des Grundherrn.

In dem Strelitzschen Domanium hatte man wie in den anderen deutschen Territorien die die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung umfassende Tätigkeit des Staates getrennt und bestimmten Organen übertragen. Allerdings hatte sich der Grundsatz einer einheitlichen Gerichtsbarkeit, die vom Staate ausgeübt wurde, noch

1) Büßing a. a. O. S. 17. Böhlow: Meckl. Landrecht I, S. 179.

2) LGGEV. 20. Artikel.

nicht vollständig durchgesetzt, solange es üblich war, bei der Verpachtung der kleineren Aemter dem Pächter die Jurisdiktion zuzusprechen. In der Zentrale war die Absonderung der Justiz von der übrigen Staatstätigkeit um das Jahr 1755 jedenfalls schon durchgeführt, indem in Neustrelitz eine eigene Justizkanzlei bestand. Für die Verwaltungstätigkeit des Domaniums war als zentrales Organ die Domänenkammer geschaffen, die rangmäßig neben der Justizkanzlei stand, während beide dem geheimen Räte untergeordnet waren, der die allgemeine Regierungskompetenz hatte. In der Lokalverwaltung unterstanden der Domänenkammer als Staatsbehörden die Aemter.

## I. Abschnitt.

### Die Zentralverwaltung.<sup>1)</sup>

Die Mecklenburg-Strelitzsche Domänenkammer hatte ihre Ordnung in der Präliminarhammerordnung des Jahres 1701 erhalten. In früheren Zeiten war die Domänenverwaltung sehr einfach organisiert, da man sich nur auf die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle beschränkte, wobei die Oberleitung von einem Kammermeister oder einem Landrentmeister wahrgenommen wurde<sup>2)</sup>. Dieses büromäßige System wurde durch ein Kollegium abgelöst und zum erstenmal von Wallenstein eingeführt. Der Vorteil eines Kollegiums machte sich dort geltend, wo neue Anordnungen und Verfügungen zum besten des Staates zu treffen waren, Verbesserungen geprüft und neue Gesetze erlassen werden mußten<sup>3)</sup>. Da hierzu eine mannigfache und vielseitige Ueberlegung angestellt werden mußte, wenn diese Maßnahmen nicht zur Erfolglosigkeit verurteilt sein sollten, ließ sich durch ein Kollegium ein besseres Ergebnis dieser Arbeiten erzielen. Das Verhältnis der Kammer zum geheimen Rat war in der Kammerordnung nicht bestimmt, wurde aber in der Praxis zunächst durch die Personalunion von Kammerpräsidenten und dem Präsidenten des geheimen Rates geregelt. Diese Verbindung scheint allmählich nicht mehr aufrecht erhalten zu sein, bis im Jahre 1784 ein Minister und geheimer Rat vorübergehend wieder zum Kammerpräsidenten ernannt wurde<sup>4)</sup>. Die Sitzungen der Kammer waren teils ordentliche, teils außerordentliche, die nur in Dringlichkeits- und Ausnahmefällen stattfanden. In besonderen Fällen fanden besondere Sitzungen von Kammer und geheimem Rat statt. Ein Beispiel war die bei Anwesenheit des Herzogs Karl im Jahre 1794 stattfindende Sitzung

<sup>1)</sup> Ball: Domäniale Verhältnisse I § 5—9. Finanz-Verhältnisse I S. 65.

<sup>2)</sup> Hüllmann: Geschichte der Domänenbenutzung S. 64 ff.

<sup>3)</sup> Wehnert: Ueber die vorteilhafte Benutzung und den Verkauf der Domänen S. 4 ff.

<sup>4)</sup> Generalia: Anordnung beim Kammerkollegium.

des geheimen Rats und der Kammer, in der über die Kassation der laufenden Pachtkontrakte verhandelt wurde<sup>1)</sup>.

Die Kammer war ursprünglich nach der Kammerordnung mit einem Kammerpräsidenten, zwei Kammerräten, einem Landrentmeister, einem Sekretär und einem Kanzlisten besetzt<sup>2)</sup>. Nachdem im Jahre 1726 die Zahl der Räte auf 3 erhöht wurde, fanden weitere Aenderungen in der Besetzung nicht mehr statt. Das Verhältnis der Domänenkammer zum Forstkollegium, das im Jahre 1724 von der Kammerverwaltung abgezweigt und zu einer selbständigen Behörde gemacht war, fand seinen Ausdruck in einer teilweisen Uebereinstimmung der Mitglieder der Kammer und des Forstkollegiums.

Zu Mitgliedern der Kammer wählten die Herzöge einerseits Männer, die über eine praktische Erfahrung in Domänensachen und in der Landwirtschaft verfügten, andererseits studierte Leute, die eine juristische und kammeralistische Ausbildung genossen hatten.

Unmittelbar zum Zentralorgan der Domänenverwaltung gehörte die Kentei als Kassen- und Rechnungsorgan, die unter der Leitung eines Landrentmeisters stand und nur auf Anweisung der Kammer tätig wurde.

Blieb die Organisation der Domänenkammer von grundlegenden Aenderungen verschont, so war ihre Zuständigkeit leichter abänderungsfähig. Die Kompetenz der Kammer betraf in erster Linie Domänensachen, in zweiter Linie hatte sich, wie in fast allen deutschen Staaten aus der Domänenverwaltung die ganze Finanzverwaltung entwickelt.

Die Verwaltungstätigkeit der Kammer als Domänialbehörde betraf zunächst die Aufsichtsführung über die Wirtschaft der Aemter und Höfe, wobei sich die Kontrolle der Kammer auf eine wirtschaftliche Nutzung der Güter, ordentliche Feldbestellung, Viehzucht, Erhaltung der Gebäude und auf sonstige kontraktmäßige Nebenbestimmungen bezog. Ermöglicht wurde eine solche Ueberwachung durch Inspektionsreisen von Kammermitgliedern oder durch Einforderung von Berichten der unteren Behörden. Praktisch tätig wurde die Kammer durch Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Untersuchungen und Erhebungen, die entweder direkt an den Pächter eines Domänialgutes gerichtet waren oder an die Amtsbehörden. Damit verbunden war die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Domänen, die in einer Ueberwachung der Einnahmequellen und des Rechnungswesens bestanden. Die Kammerordnung verlangte eine genaue Buchung der Einnahmen und Ausgaben, um stets ein genaues Bild über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben zu haben. Wenn der rechnungsführende Beamte nicht haftbar gemacht werden wollte, mußte er für jede Ausgabe eine Assignation

1) Generalia: Domänialsachen: Allgemeine Verpachtung 1753—1798.

2) Jans a. a. O. S. 18.

der Kammer beibringen können<sup>1)</sup>. Unordentlich geführte Hauptregister, wie sie bis zum Regierungsantritt Herzog Adolf Friedrich IV. im Jahre 1752 üblich waren, kamen in den folgenden Jahren nicht mehr vor. Genaue Revisionen der Buchungen durch die Kammer verlangten die strengste Aufmerksamkeit des Landrentmeisters. Eine Abänderung des Rechnungsjahres, das von Johannis bis zu Johannis des nächsten Jahres lief, fand nicht mehr statt. Während man in Preußen mit der Aufstellung eines wirklichen Haushaltsplanes im Sinne eines Voranschlages schon vor 1700 begonnen hatte, fehlte ein solcher in Mecklenburg-Strelitz. Das Einnahme-Soll konnte wohl erfahrungsmäßig aus dem letzten Hauptregister geschätzt werden. Der Finanzbedarf dagegen schwankte von Jahr zu Jahr. Die Aufsicht und Rechnungsführung der Kammer bezog sich auch auf die Bauern und sonstigen Leibeigenen. Da gegen Ende der 60er Jahre in Mecklenburg-Strelitz mit einer teilweisen Ablösung der Bauerndienste die Anfänge der Agrarreform einsetzten, hatte die Einstellung und Tätigkeit der Kammer in Bauernsachen eine ausschlaggebende Bedeutung für diese erlangt.

Standen im Vordergrund der Verwaltungstätigkeit der Kammer Domänensachen, so hatte sie darüber hinaus die ganze Finanzverwaltung zu besorgen unter Ausschluß der Verwaltung des Kabinetts- oder Hausgutes, das dem Kabinettsamt unterstand. Durch diese Verbindung der gesamten Finanzverwaltung mit der Domänialverwaltung hatte sich der oben geschilderte einheitliche Kammerhaushalt entwickelt, indem Domäneneinnahmen und -ausgaben mit den übrigen Ein- und Ausgaben zusammengefaßt waren. Diese die gesamten Finanzen des Landes betreffende Tätigkeit der Kammer betraf auch die Anleiheoperationen und das Schuldenwesen. Eine Aenderung der Schuldenverwaltung trat im Jahre 1772 ein, indem die „geheime Kommission“ geschaffen wurde. Sie war durch einen fürst-brüderlichen Hausvertrag zur Ablösung landesherrlicher Schatull- und Kammer-schulden ins Leben gerufen und blieb dauernd bei Bestand<sup>2)</sup>. Aus dem Kammerhaushalt wurden jährlich 49 000 Reichsthaler aufgebracht und an die geheime Kommission ausgezahlt, die diese zur Schuldentilgung verwandte. Diese beträchtliche jährliche Summe sollte von den sichersten Pachtobjekten und anderen Intradem abgerechnet werden. In der ersten Zeit haben scheinbar die Pächter direkt an die geheime Kommissionskasse einen bestimmten Betrag bezahlt. Nach 1806 mußte bei den Finanzverhandlungen mit den Ständen die ganze Schuldenregelung auf neue Grundlagen gestellt werden. Bis dahin blieb die Domänenkammer neben der geheimen Kommission das eigentliche Finanzorgan in Mecklenburg-Strelitz.

<sup>1)</sup> Ueber den genauen Geschäftsgang bei der Rentei in Meckl.-Schwerin vgl. Balt. Finanzverhältnisse I, S. 15 ff.

<sup>2)</sup> Büsing a. a. D. S. 47.

Die Rechtsprechungsbefugnis der Kammer war nach einer Kompetenztreitigkeit mit der Justizkanzlei aus Anlaß der Entscheidung fiskalischer Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1713 dahin endgültig festgelegt, daß die Kammer in Uebereinstimmung mit der preußischen Uebung für Streitigkeiten, die wegen der Reventüen entstanden, für zuständig erklärt wurde<sup>1)</sup>. Bei den unteren Domanalbehörden regelte man im Jahre 1794 zusammen mit der Verwaltung die Gerichtsbarkeit.

Für eine fruchtbare Tätigkeit der Kammer war ihr Verhältnis zum regierenden Herzog ausschlaggebend, da auf der persönlichen Initiative des Herzogs in Domänensachen ein großer Teil der Leistungsfähigkeit der Kammer beruhen konnte<sup>2)</sup>. In der persönlichen Anteilnahme an der Verwaltung des Domaniums unterschieden sich die beiden Landesfürsten, die während der Jahre 1755 bis 1806 an der Spitze des Mecklenburg-Strelitzschen Staates standen. Adolf Friedrich IV. war als Nachfolger des im Jahre 1752 verstorbenen Adolf Friedrich III. mit 14 Jahren zur Regierung gekommen und konnte daher nicht sogleich die nötige Anteilnahme in wirtschaftlichen Angelegenheiten zeigen. Wenn zu Anfang seiner Regierungszeit in der Domanalpolitik finanzielle Erfolge erzielt wurden, so waren diese dem Minister von Zesterleth, der rechten Hand Adolf Friedrich IV. und dem eigentlichen Venter des Staatsschiffes, zu verdanken. Für die spätere Regierungszeit des Herzogs fehlen Beispiele, daß er häufig aktiv in die Entscheidungen und Anordnungen der Kammer eingriff. Natürlich wurde er über alle Schwierigkeiten oder Neuerungen von der Kammer unterrichtet und ihm die Entscheidung in solchen Fällen überlassen. Aber eine starke Initiative ist von ihm nicht ausgegangen. Für seine bauernfreundliche Einstellung zeugt sein Einverständnis mit der von der Kammer begonnenen Agrarreform, die zunächst die Ablösung der Dienste betraf. Daß sich der Herzog auf die Zuverlässigkeit seiner Kammerräte verlassen konnte ohne finanzielle Nachteile zu erleiden, lehren die Ertragssteigerungen des Domaniums für die Zeit seiner Regierung.

Als sein Bruder und Nachfolger nach seinem im Jahre 1794 erfolgten Tode die Regierung übernahm, griff dieser sofort aktiv in die Domanalpolitik ein<sup>3)</sup>. In einer Kabinettsresolution forderte Herzog Karl die Kammer auf, ihn bei der Durchführung seiner Absichten und Pläne in jeder Weise zu unterstützen. Von ihm wurden alle laufenden Pachtkontrakte für ungültig erklärt mit der etwas haltlosen Begründung, daß er sich nicht in den Kontrakten verpflichtet habe, sondern sein verstorbener Vorgänger<sup>4)</sup>. Der Grund

<sup>1)</sup> Jans a. a. D. S. 17.

<sup>2)</sup> Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. können hier als Beispiel dienen.

<sup>3)</sup> Generalia: Verpachtungen allgemein 1753—1798.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 73.

zu dieser Maßnahme war die Ausarbeitung neuer Pachtbedingungen, die größere finanzielle Ergebnisse für den Herzog bringen sollten. Herzog Karl hielt es für unmöglich, die Ausgaben zu reduzieren, und wollte daher seine Einnahmen vermehren, indem er durch die Ertragssteigerung der Domänen den wirklichen Wert des Domaniums zu erhalten glaubte. Zu gleicher Zeit wünschte er, den Ertrag der Forsten zu vermehren, die Lage der Bauern zu erleichtern und bisherige Mißbräuche abzustellen.

Für den unmittelbaren Verkehr mit den Untertanen und Pächtern dienten die Lokalbehörden, die der Kammer direkt unterstanden.

## II Abschnitt.

### Die Lokalverwaltung.

Indem die Ämter in ihrem Machtbereich nur auf das Domanium beschränkt waren, war damit ihre örtliche Zuständigkeit erschöpft<sup>1)</sup>. Schon damals gab es in Mecklenburg-Strelitz keine Mittelbehörden; vielmehr waren unmittelbare Unterbezirke der Domanalverwaltung die Ämter. Diese Einteilung des Gebietes in Verwaltungsbezirke war die ursprüngliche und in fast allen deutschen Staaten hatten sie sich aus den gleichen Quellen entwickelt. Dieses Amt wurde meistens von einem einzigen Verwaltungsbeamten, dem Amtmann, Amtshauptmann, Küchenmeister und dergl. mehr verwaltet<sup>2)</sup>. Die um das Jahr 1755 bestehenden 10 Domanalämter des Landes Stargard waren in einer längeren Entwicklung entstanden und unterschieden sich in ihrem Alter. Das älteste und größte fürstliche Amt war das Amt Stargard, das als ein alter fürstlicher Sitz das Domanium im Norden und in der Mitte des Landes umfaßte. Gleichfalls alte fürstliche Besitzungen waren die Ämter Strelitz und Weseberg, die sich wegen der geringeren Zahl der Dörfer und Höfe mit dem Amte Stargard nicht messen konnten. Das Amt Bergfeld umfaßte die von den Herzögen Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. angekauften Güter und fiel 1752 an die Kammer. Das Amt Broda umfaßte die ursprünglich zu dem Kloster gehörigen Güter, die nach vollzogener Säkularisation an die Landesherrn fielen. Alt war das Amt Feldberg, während das Heideamt Grammertin erst im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts neu geschaffen wurde, teils aus auf Rodungsland neu angelegten Gütern, teils aus alten bisher zu anderen Ämtern gehörigen Gütern. Die Ämter Nemerow und Mirow kamen im Westfälischen Frieden an Mecklenburg. Das Amt Wanzka war, wie Broda, Rechtsnachfolger eines alten Klosters geworden.

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende Endler: Die Entwicklung der Ämter in Mecklenburg-Strelitz, Mecl. Landeszeitung 6. 10. 1929. Jans a. a. O. S. 22.

<sup>2)</sup> Hüllmann a. a. O. S. 59.

Indem nach dem 30jährigen Kriege die Verpachtung der von Menschen entblöhten Dörfer zunächst nur einzeln, dann auch ämterweise an Private geübt wurde, war der Pächter zugleich Amtmann, dem auch die Rechtspredung zustand. Eine solche Verpachtung der Ämter war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders verbreitet. Waren die kleineren Ämter nicht gänzlich an eine Person verpachtet, so blieb die Spitze der Lokalverwaltung bei dem Pächter des Amtsbauhofes. Bei dem großen Amte Stargard kam eine solche Generalverpachtung wegen der räumlichen Ausgedehntheit nicht in Frage, so daß wir hier immer einen Amtsverwalter finden, der zugleich der Pächter des Amtsbauhofes zu Stargard war. Auch Mirow war niemals an einen Generalpächter vergeben, da es meistens Apanage- oder Wittumsgut war.

Durch Zuteilung dieser Ämter war im Jahre 1701 der Strelitzsche Staat entstanden, ohne daß dabei zu einer glatten Grenzziehung geographische Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. Ging die Kammer nach 1755 von dem Prinzip der Generalpacht ab und befürwortete sie auch die Spezialpacht, so blieb doch bis zum Jahre 1794 die organisatorische Einteilung der Ämter und die Ernennung von Pächtern zu Amtsmännern unberührt. Als im Jahre 1794 die Kammer das Land Stargard im Innern nach geographischen Gesichtspunkten in neue untere Verwaltungsbezirke einzuteilen begann, wurde die Zahl der Ämter von 10 auf 6 durch Aufteilung der Güter und Dörfer der 4 erloschenen Ämter auf die übrigen reduziert, wobei die neuen 6 Ämter nach Möglichkeit gleich groß sein sollten. Neu wurde das Amt Sponholz eingerichtet, das die domanialen Dörfer nördlich einer Linie Neubrandenburg—Woldegk umfaßte. Dieses Amt ging allerdings im Jahre 1808 wie auch das Amt Fürstenberg im Jahre 1814 wieder ein, nachdem die Aufhebung der Dienste und die Regulierung der Feldmarken hier durchgeführt waren. Das 1794 umgewandelte Amt Stargard umfaßte den südlichen Teil des heutigen Amtes und kleine Teile der Ämter Strelitz und Feldberg. Von den übrigen Ämtern blieben Feldberg, Strelitz, Mirow und Fürstenberg bestehen, bis die endgültige und letzte Umwandlung und weitere Reduzierung der Zahl der Ämter auch hier im Jahre 1814 durchgeführt war, in welcher Form die Ämter bis zum Jahre 1918 bestehen blieben. Ein Vergleich der Erträge dieser neuen Ämter ließ das Amt Sponholz an die erste Stelle rücken, während Stargard an die zweite Stelle und Feldberg an die dritte Stelle kam und die übrigen drei Ämter Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg bis zum Jahre 1804 fast gleiche Einnahmen aufwiesen<sup>1)</sup>. Mit dieser Neu-einteilung der Ämter war auch eine Neuorganisation der Ämter verbunden, da die Kammer diesen Zeitpunkt wegen der Kassation der Pachtkontrakte und der Vornahme von Neuverpachtungen am

1) Vgl. Anlage II.

geeignetsten hielt. Danach standen an der Spitze jedes Amtes zwei Beamte, einer mit juristischer und einer mit einer kammeralistischen Ausbildung. Sie sollten zusammen ein Kollegium bilden. Hauptsächlich lag jedoch dem einen die Verwaltung, dem anderen die Rechtsprechung ob. Der reine Beamtencharakter dieser Stellung war dadurch gewahrt, daß die Pächter nicht zugleich Beamte sein sollten und diese ihre Tätigkeit gegen ein festes Gehalt ausübten. Die bisher den Amtsmännern oder Amtsverwaltern zustehenden oder von ihnen gepachteten Amtsbauhöfe wurden parzelliert oder anderen Pachtobjekten mit zugeschlagen.

Doch nicht allein die organisatorische und geographische Einteilung der Ämter haben Wandlungen erfahren, sondern auch ihr Aufgabekreis und ihre Zuständigkeit hatten sich geändert<sup>1)</sup>. Solange der fürstliche Domänenbesitz von Bögten oder Amtsverwaltern administriert wurde, zogen diese die Geld- und Naturalabgaben der Bauern ein und sie besorgten die ökonomische Verwaltung der wenigen Meierhöfe des Amtsbezirkes. Nachdem sich die Verpachtung in Mecklenburg-Strelitz allgemein durchgesetzt hatte, änderte sich auch die Funktion der Amtsleute. Während bisher die gesamten Einnahmen in die Amtskassen geflossen waren und von hier an die Rentei abgeführt wurden, gingen jetzt die größeren Pachtzahlungen der Meierhöfe direkt an die der Kammer angegliederte Rentei, so daß die Amtsmänner oder Amtsverwaltung nur noch die kleineren Zahlungen einzogen, zumal die Kontribution und die Kammersteuer meistens durch besondere Steuereinnahmer eingenommen und an die Rentei abgeliefert wurde. Nach 1795 fiel den Ämtern die Vorbereitung und Erhebung der Kontribution wieder zu.

Der Aufgabekreis der ökonomischen Verwaltung hatte sich im Laufe der Zeit für die Ämter immer mehr erweitert. Solange der Amtsbezirk klein und der Amtmann zugleich Pächter war, hatte er auch außer seinem eigenen Betrieb nur die Wirtschaft seiner Amtsbauern und höchstens eines gesonderten Hofes zu kontrollieren. Umfangreicher als in den übrigen Strelitzschen Ämtern war die ökonomische Beaufsichtigung des Stargarder Amtsverwalters, der um 1755 ungefähr 19 Wirtschaften zu beaufsichtigen und über diese an die Kammer zu berichten hatte. Daß eine solche Arbeit nur erfahrene Kenner der Landwirtschaft leisten konnten, war selbstverständlich. Zur Berichterstattung über mögliche und zweckmäßige Verbesserungen, die Rodungen, Einrichtung von neuen Meierhöfen, Regulierung und anderes mehr betrafen, kam die ganze Arbeit der ersten Anfänge der Agrarreform hinzu. Die Berichte über die Aufhebung der Bauerndienste und die damit verbundene Regulierungsarbeit, die Baupläne, Flurbereinigung und Gemeinheitsteilungen betrafen, wurde durch die Berichterstattung über den Erfolg der Einführung der Koppelwirt-

<sup>1)</sup> Balt, a. a. O. I. S. 43.

schaft bedeutend erweitert. Die Mitwirkung des Amtes bei Fuhren-  
gestellungen, bei Meliorationen, Straßenbauten und dergl. waren  
unerlässlich. Außerdem gehörte zum Bereich der ökonomischen Amts-  
tätigkeit das Armenwesen und die Bettlerbekämpfung, ferner die  
ärztliche Versorgung der Amtsuntertanen und die Feuerchau.

Neben dieser ökonomischen Verwaltungstätigkeit und der Ab-  
gabeneinziehung von den Untertanen fungierten die Lokalbehörden  
als Rechtsprechungsorgane. Die in der Zentrale schon seit 1701  
durchgeführte Trennung von Justiz und Verwaltung führte man bei  
der Lokalbehörde erst im Jahre 1795 durch. Soweit vorher ein  
ganzes Amt in der Form der Generalverpachtung vergeben war,  
erhielt der Pächter die Jurisdiktion über die Amtsuntertanen zu-  
gesprochen. Wenn auch bei einigen Aemtern Justitiare bestellbar  
waren, die die Rechtsprechung des Amtmannes zu überwachen  
hatten, so haftete diesem System der Nachteil an, daß Richter und  
Partei gleiche Person sein konnten. Nur das Amt Mirow hatte  
schon von altersher sein eigenes Amtsgericht gehabt. Eine völlige  
Loslösung der Rechtsprechung von den Aemtern brachte erst die  
Neuordnung des Gerichtswesens im Jahre 1879, in dem die Ge-  
richtsprengel örtlich eingeteilt wurden und die zahlreichen Amts-,  
Stadt-, Patrimonial- und Forstgerichte wegfielen<sup>1)</sup>. Zu den Unter-  
beamten der Lokalverwaltung gehörten die Landreiter, die die Stel-  
lung eines Vollzugsbeamten innehatten. Neben Botendiensten für  
die Kammer und das Amt versahen sie den Posten eines Gerichts-  
vollziehers und sie waren zugleich eine Art Landespolizist. Die  
Landreiter rekrutierten sich aus ehemaligen Militärangehörigen, die  
dem teilweise schweren Dienst gewachsen waren. Als ein erfolgreiches  
Mittel der Kammer zur Eintreibung rückständiger Zahlungen dienten  
die Landreiter, indem sie die Exekution ausübten. Die Exekution  
bestand darin, daß sich der Landreiter bei dem säumigen Schuldner  
„Einlegte“ und für seine und seines Pferdes Verpflegung vom  
Schuldner Unterhalt verlangte. Blieb der Schuldner mit seiner  
Zahlung im Rückstand, beschlagnahmte der Exekutionsbeamte einen  
der Höhe der Schulden entsprechenden Teil des Eigentums. Daß  
dieses Beitreibungsmittel äußerst wirksam gewesen sein muß, geht  
aus mehrfachen Beispielen hervor, indem der Schuldner meistens  
schon bei einer Androhung der Exekution zahlte<sup>2)</sup>.

Von der seit ältester Zeit in den Ortschaften bestehenden Kom-  
munalverwaltung war die Stellung der Schulzen als Staatsdiener  
herzuleiten. Sie waren entweder Freischulzen, die zu Lehnrecht saßen  
und das Schulzenamt erblich innehatten, oder Sekhschulzen, die von

<sup>1)</sup> Basing a. a. O. S. 48.

<sup>2)</sup> Viele Beispiele lehren, daß die Exekution nicht nur bei den leibeigenen  
Untertanen, sondern auch bei den persönlich freien Pächtern wirksam angewandt  
wurde.

der Kammer bestimmt wurden. Aber diese Grundlagen einer freien Selbstverwaltung kamen nach dem 30jährigen Kriege nicht mehr zur Weiterbildung, sondern gingen mit dem Verfall der Bauern teilweise und allmählich verloren. Die das Schulzenamt ausübenden Personen verrichteten nur noch sehr wenige Dienste für die Kammer. Sie übermittelten die Befehle des Landesherrn an die Dorfsassen und hielten sie zu ihren Pflichten an. Wertvoller war die Unterstützung der Amtsbeamten durch die Freischulzen bei Inventaraufnahmen, Aussaatüberwachung und dergleichen die Landwirtschaft betreffenden Fragen, da sie hiervon als Kenner der örtlichen Verhältnisse meistens besser als die Kammer und Amtsbeamten unterrichtet waren. Für diese zu leistenden Dienste nutzten die Schulzen eine „Ungemachshufe“<sup>1)</sup>.

Verwaltungsorgane des Domaniums waren schließlich die Landmesser, die zum Teil bei der Kammer eine Beamtenstellung hatten, zum Teil aber nur vorübergehend zur Bewältigung außerordentlicher Arbeit vereidigt wurden<sup>2)</sup>. So gingen im Jahre 1769 mehrere Geometer nach der vorläufigen Vollendung der Vermessung im Strelitzschen Domanium wieder nach Mecklenburg-Schwerin zurück und suchten sich dort ein neues Betätigungsfeld. Die Besoldung der Vermessungsbeamten wurde nach einem festen Satz pro 1000 Quadratruhen vermessenen Landes berechnet, wozu für Reisen Zuschüsse bezahlt wurden und auswärts auf den Gütern freie Unterkunft und Verpflegung gewährt war. Außer technischen Vermessungskenntnissen mußten die Landmesser ökonomische haben, da sie die Bonitierung des Aders vornahmen und vielfach ökonomische Gutachten über Meliorationen oder Regulierungen machten und Ertragsanschläge der Güter ausarbeiteten.

Alle diese Verwaltungsorgane des Strelitzschen Domaniums waren von altersher übernommen, und nur allmählich haben sich Reformen notwendig erwiesen, um sich den geänderten Verhältnissen anpassen zu können; denn nur in Verbindung mit einer straff organisierten Verwaltung konnte eine auf Vermehrung der Staatseinkünfte gerichtete Domonialpolitik erfolgreich sein.

1) Vgl. S. 62.

2) Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—69.

## II. Teil.

### Die Struktur der Domonialwirtschaft.

Die Grundlage, von der die Domonialverwaltung bei ihrer Politik zur Vermehrung der Domonialeinkünfte ausgehen mußte, blieb die Struktur der Domonialwirtschaft. Die Strukturwandlung war nicht aus dem Willen der Bewirtschafter des Domaniums heraus entstanden, sondern durch die Tätigkeit der Strelitzschen Domänenkammer, die neben der Beeinflussung der Wirtschaftsweise und der Grundlagen der Wirtschaft auch die formellen Voraussetzungen, das Verpachtungs- und das Anschlagswesen, zu reformieren versuchte.

Neben den landwirtschaftlichen Großbetrieben gab es im Stargardschen Domanium zahlreiche Kleinbetriebe, die theils aus bäuerlichen Wirtschaften, theils aus noch kleineren bestanden. Die Entstehung der Pächthöfe hing eng mit dem Verfall der bäuerlichen Wirtschaft zusammen<sup>1)</sup>. Als nach dem 30jährigen Kriege ein großer Teil der Bauernhöfe, aus denen vorher das ganze Domanium bestand, wüst lag und keinen Bewirtschafter hatte, wurden diese Ländereien in dem Gebiet des späteren Herzogtums vom Landesherrn eingezogen, und durch Zusammenlegung mehrerer Höfe wurden die Meierereien gebildet. Hatte es ursprünglich in den Strelitzschen Landen außer einigen wenigen Amtsbauhöfen nur Bauerndörfer gegeben, die bei der Besiedelung durch die Deutschen entstanden waren, so betrug nach 1701 der Anteil der Amtsunterthanen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nur noch ungefähr die Hälfte, wovon ein Teil auf die übrigen Kleinwirtschaften, Häusler und Einlieger, fiel<sup>2)</sup>. Ueber die Zahl der Betriebe um 1755 liegen nur ungenaue Angaben vor. An Pächthöfen gab es damals ungefähr 47, während bis zum Jahre 1806 ihre Zahl um 12 zugenommen hatte. Zahlreicher waren die bäuerlichen Betriebe, die für das Jahr 1780 mit 406 angegeben sind gegen 393 im Jahre 1795.

### I. Abschnitt.

#### Der landwirtschaftliche Großbetrieb.

Die Größe der Stargardschen Meierhöfe war sehr verschieden. Die Mehrzahl der Gutsbetriebe war nach heutigen Begriffen mittel-

<sup>1)</sup> Balf, Domoniale Verhältnisse I, S. 90. Derselbe, Finanzverhältnisse I, Seite 75.

<sup>2)</sup> Jans a. a. O. S. 78.

groß<sup>1)</sup>. Im Amte Stargard gab es Güter von 600—700 Hektar und mehr Ausdehnung, daneben aber auch kleinere von nur 100 bis 150 Hektar. In den übrigen Domanalämtern überwogen die weniger umfangreichen Betriebe. Während bei den mittleren und großen Pachthöfen der Pächter als Bewirtschafter nur die dispositive und leitende Arbeit verrichtete, arbeitete er auf den kleineren Höfen praktisch mit, ein Typus des heutigen großbäuerlichen Betriebes<sup>2)</sup>. Aus diesen Gutsbetrieben floß der Hauptbestandteil der Domaneinkünfte<sup>3)</sup>.

Die Pächter dieser Höfe gehörten zum größten Teil dem bürgerlichen Stande an und rekrutierten sich aus alteingesessenen Familien, deren Vorfahren schon als Domänenpächter tätig gewesen waren. Ungern nahm die Kammer Angebote auswärtiger Pächter an, weil sie über deren Vermögenslage und Fähigkeiten nicht orientiert sein konnte. Nur wenn der Bewerber den Besitz eines großen Vermögens nachweisen konnte, war die Kammer geneigt, seinen Wünschen nachzukommen.

## I. Kapitel.

### Die Produktion.

Wie noch heute war Mecklenburg damals ein ausgesprochenes Agrarland, das mit seinen Produkten hauptsächlich die medlenburgische Land- und Stadtbevölkerung ernährte und darüber hinaus vorhandene Ueberschüsse außerhalb des Landes abzusetzen versuchte. Den Hauptbestandteil der ländlichen Produktion bildete Getreide, worunter Roggen und Gerste den größten Anteil hatten, während Weizen wegen des Mangels an geeignetem Boden auf den meisten Höfen gar nicht, auf einigen nur in geringer Menge gebaut wurde. Die Produktion von Hafer diente ausschließlich Futterzwecken. Zur Kennzeichnung des Verhältnisses des Anbaues der verschiedenen Körnerarten für das Jahr 1755 mag als Beispiel die Aussaat des Meierhofes Golm dienen<sup>4)</sup>, eines der größeren Güter im Amte Stargard, die an

	Drbt.	Scheffel		Drbt.	Scheffel
Weizen	6		Gerste	56	
Roggen	57	4	Hafer	21	6

betrug. Der Anbau von Erbsen war sehr verschieden, da ebenfalls qualitativ hochwertiger Boden dazu notwendig war. Dieses Verhältnis des Anbaues der verschiedenen Getreidearten beim Gute Golm entsprach ungefähr dem der übrigen Pachthöfe.

<sup>1)</sup> Jans a. a. O. S. 27.

<sup>2)</sup> IV A Feldberg. Meierei: Lüttenhagen, Kolmthof, Krüselin.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 9.

<sup>4)</sup> IV D Golm 1747—1794; IV D Hinrichshagen 1753—1768.

I. Die Ertragsfähigkeit des Bodens war verschieden. In den Pachtansschlägen nahm man um 1755 durchweg das vierte Korn als Ertrag eines ausgesäten Kornes an, während das fünfte Korn in Mecklenburg-Strelitz damals nur bei wenigen Höfen geerntet wurde<sup>1)</sup>. So ergab die Meierei Bergfeld im Jahre 1761 schon einen fünf-fachen, zum Teil einen  $4\frac{1}{2}$ -fachen Ertrag. Dies hatte seine Ursache in der hier schon eingeführten vierschlägigen Wirtschaft auf hochwertigem Boden. Soweit die Erträge nicht über das vierte Korn hinausgingen, hielten sie sich auf der damals überall erreichten Höhe, die schon seit dem 16. Jahrhundert bei dem Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft die regelmäßige war. In den südlichen Teilen des Domaniums blieb der Ertrag vielfach unter dem vierten Korn und betrug für Roggen mitunter nur drei Korn, für Hafer auch zwei Korn. Die Aderwirtschaft übertraf damals die Erträgnisse der Viehzucht ganz bedeutend, indem der Ertrag des Kornbaues durchschnittlich drei- bis viermal größer war, als der der Viehzucht<sup>2)</sup>. Die Rindviehzucht blieb bei dem herrschenden Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft minimal und sollte erst in den nächsten Jahren durch die Aenderung der Betriebsweise einen bedeutenden Aufschwung nehmen. Außer der Rindviehzucht war auf den mecklenburgischen Höfen die Schafzucht ausgedehnt, die neben der Wollproduktion als wertvolle Düngezeugung bei den Höfen betrieben wurde. Allmählich wurde bei dem Aufschwung der Rindviehzucht die Schafzucht immer mehr zurückgedrängt. Beliebter war in Mecklenburg bei den kleineren Betrieben die Schweinezucht, die wegen des geringen Aufwandes an Arbeit und Futter in diesen Wirtschaften zu finden war<sup>3)</sup>.

Wenn die Strelitzsche Domänenkammer auf eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Pachthöfe hinarbeiten wollte, mußte sie versuchen, die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Zweige zu erhöhen. Dafür, daß die Kammer diese Aufgabe erkannt hatte, zeugt der in diese Periode fallende Uebergang zu einem neuen Betriebssystem, ferner die Umwandlung der Agrarverfassung, die das ländliche Besitz- und Arbeitsverhältnis betraf, die Aufwendungen von Kapital und Arbeit zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und schließlich die weitere Verflechtung der Gutsbetriebe mit der Verkehrswirtschaft.

Abgesehen von einem Versuch zur Einführung eines neuen Betriebssystems anstatt des althergebrachten Systems der Dreifelder-

1) IV D Bergfeld 1543—1824.

2) IV D Golm 1747—1794; IV D Hinrichshagen 1753—1768. — Nach den Pachtansschlägen sollte das Gut Golm 1753 für den Ertrag des Aderbaues 1038.25 Reichsthaler, für den Ertrag der Viehzucht 275 Rthler bringen; ähnlich war es bei Hinrichshagen.

3) Balt: Domaniel Verhältnisse I, S. 245 ff. Man pflegte die Schweine zur Mastung in den eingezegten Eichelgärten frei untherlaufen zu lassen.

wirtschaft im Jahre 1720, wurde bis zum Jahre 1767 die Möglichkeit einer Abänderung der herrschenden Dreifelderwirtschaft im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin, wo dank der kräftigen Fürsprache des Oberlanddrosten von der Lühe die Einführung der neuen mehrfeldrigen Wirtschaftsform schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirtschaftliche Erfolge gebracht hatte, seitens der Kammer nicht mehr erwähnt<sup>1)</sup>. Eine mehrschlägige Wirtschaft schien bei einigen Kabinettsgütern, die 1752 an die Kammer fielen, eingebürgert gewesen zu sein. Aus den Akten geht hervor, daß die Kammer bei der Neuverpachtung des Amtes Bergfeld 1761 sich von der auf diesem Gut bestehenden Form der vierschlägigen Wirtschaft einen großen finanziellen Erfolg versprach.

Die erste Einführung der Koppelwirtschaft durch die Kammer vollzog sich in der folgenden Zeit in zwei Perioden. Die eine setzte im Jahre 1767 ein, als die Kammer im Amte Stargard auf sechs Gütern gleichzeitig das neue Betriebssystem einführte, während in den übrigen Ämtern nur noch auf einem Gut die Dreifelderwirtschaft beseitigt wurde. Die Verwirklichung dieser Pläne war bald zur Erfolglosigkeit verurteilt, so daß die Kammer nunmehr von diesen Neuerungen wenig und nach Möglichkeit gar keinen Gebrauch machte. Bis zum Jahre 1795, in dem die zweite Periode der Einführung eines neuen Betriebsystems begann, setzte die Kammer ihr Programm nicht mehr fort. Die zweite Periode wurde von dem Grundsatz geleitet, auf allen Gütern der Kammer bei einer Neuverpachtung nach Möglichkeit die Koppelwirtschaft einzuführen, da Herzog Karl den Erfolg der neuen Wirtschaftsweise seinen Kassen zuführen wollte. Damals setzte sich auf allen größeren Meierhöfen bis zum Ende des Jahrhunderts die Koppelwirtschaft erfolgreich durch, so daß um diese Zeit im Stargarder Domanium die Umstellung der Großbetriebe auf ein neues Betriebssystem endgültig vollzogen war.

Bevor wir uns mit den Motiven, die die Kammer zum Uebergang zur neuen Wirtschaftsform bewogen, beschäftigen und die Ursachen des anfänglichen Mißerfolges und die Wirkungen der Koppelwirtschaft auf die Einkünfte der Kammer untersuchen, wollen wir die verschiedenen Betriebssysteme kurz einander gegenüber stellen.

Die Dreifelderwirtschaft<sup>2)</sup>, deren Name von der Einteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes in drei Felder herrührte, von denen der Reihe nach jährlich eins brach lag, eines mit Wintergetreide und eins mit Sommergetreide bebaut wurde, diente hauptsächlich dem Körneranbau. Der Mangel dieses Betriebsystems bestand in einer Benachteiligung der Viehwirtschaft und in der Un-

<sup>1)</sup> Boll a. a. D. S. 489 ff.

<sup>2)</sup> B. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft II, S. 218 ff. Boll a. a. D. S. 479 ff.

möglichkeit, die Brache wegen ihrer Größe vollständig abzudüngen, wodurch die Ertragsfähigkeit des Bodens vermindert wurde. Aus diesem Grunde hatte man vielfach die Brache bis zur Hälfte mit Erbsen besät, da die Erfahrung lehrte, daß hiernach der Körnerbau besonders lohnte<sup>1)</sup>. Auf diese Weise wurden  $\frac{5}{6}$  der ganzen Nutzfläche besät. Nach einem dreijährigen Umlauf wechselte man den gedüngten Teil der Brache, indem derjenige Teil der Brache Dung erhielt, der bei der vorigen Saatbestellung mit Erbsen besät worden war. Der hauptsächlichste Nachteil dieser Methode war der Mangel an Weide für das Vieh. Denn vom Ader konnte nur die Hälfte der Brache und diese nur im Sommer zur Ernährung des Viehes dienen. Deshalb ließ man den entferntesten Teil der Feldmark zur beständigen Weide liegen, die aus Triften, Busch und Bruch bestand oder man benutzte die Wiesen zur Weide<sup>2)</sup>. Bei diesen schlechten Weideverhältnissen konnte das mangelhaft genährte Vieh nur von schlechter Beschaffenheit sein, und durch eine Abstellung dieses Weidemangels mußte der Ertrag der Viehwirtschaft verbessert werden können. So unverändert wie sich durch Jahrhunderte das Bestehen der Dreifelderwirtschaft gehalten hatte, hielten sich auch die Verteilung der Grundstücke und die Gemeinschaften gewisser Flächen. Die Nachteile des sich aus der Gemenglage ergebenden Flurzwanges sind uns hinreichend bekannt, gleichfalls die Mängel des gemeinschaftlichen Besitzes von Weide, Moorland und Wald<sup>3)</sup>.

Abgelöst wurde dieses alte Wirtschaftssystem durch das der „Holsteinschen Koppelwirtschaft“<sup>4)</sup>. In Schleswig-Holstein betrachtete man eine kräftige Viehzucht als die Hauptsache, den Aderbau als Nebensache der landwirtschaftlichen Produktion. Gewöhnlich war das gesamte Aderfeld eines Hofes in 11 Koppeln geteilt, von denen 4 oder 5 nacheinander mit Getreide besät wurden, die anderen 5 oder 6 Koppeln zur Weide dienten. Nach v. d. Goltz II S. 229 ist die Feldgras- oder Koppelwirtschaft ein System, „bei welchem ein periodischer Wechsel zwischen dem Anbau von eigentlichen Feldfrüchten und Grasnutzung auf dem Aderlande geübt wird und bei dem die Feldfrüchte ausschließlich oder doch weitaus vorwiegend durch Getreidearten gebildet werden“. Verschieden hiervon war die Fruchtwechselwirtschaft, bei der auf jedem Schläge ein jährlicher Wechsel der Fruchtarten vorgenommen wurde, indem Halmfrüchte nicht aufeinanderfolgen durften und der Anbau von Blattfrüchten bevorzugt war. Diese Wirtschaftsform setzte sich in Mecklenburg im ersten halben Jahrhundert des 19. Jahrhunderts durch. Bei der Koppelwirtschaft mußte der Gesamtertrag des Körnerbaues etwas zurückbleiben, da nur  $\frac{5}{11}$  oder bestenfalls  $\frac{6}{11}$  der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Getreide besät

<sup>1)</sup> Bergfeld IV D 1761—1793.

<sup>2)</sup> Dies war ein häufiger Brauch bei den bäuerlichen Wirtschaften.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 31.

<sup>4)</sup> v. d. Goltz a. a. D. S. 230 ff. Boll a. a. D. S. 489 ff.

wurde, während der Ertrag der Viehwirtschaft durch die Schaffung genügender und guter Weide zunahm. Ähnlich wie in Holstein wurden die „Holländerein“ in Mecklenburg-Strelitz ein Hauptbestandteil der ländlichen Produktion. Vielfach verbesserte man in Mecklenburg die neue Wirtschaftsform durch eine bessere Düngung des Bodens. Jährlich brach man die Hälfte der Koppel auf, um sie im nächsten Jahre zum Körneranbau zu verwenden. Während der aufgebrochene Boden nach dem holsteinischen Muster einmal gedüngt wurde, verdoppelten die mecklenburgischen Landwirte die Düngung, indem sie den betreffenden Acker im Frühjahr und im Herbst abdüngten. Das neue Betriebssystem erfuhr manche Abänderungen, die durch eine andere Einteilung der gedüngten und der Weideschläge hervorgerufen wurde. In den 90er Jahren setzte sich in Mecklenburg-Strelitz auch die siebenschlägige sog. mecklenburgische Koppelwirtschaft durch mit einem Brach-, drei Getreide- und drei Weideschlägen<sup>1)</sup>. Das Prinzip der Ruhe des Ackers durch die aufeinanderfolgenden Weideschläge war damit aufgehoben<sup>2)</sup>.

Da im Jahre 1767 ein großer Teil der laufenden Kontrakte der Meiereien im Amte Stargard zu Ende ging, glaubte die Kammer, daß der Zeitpunkt zur Beseitigung des alten Betriebsystems gekommen sei. Geleitet von dem Gedanken, die Pensionen der Höfe zu erhöhen, entschloß sie sich zu diesem Schritt, vor dem sie vor 45 Jahren zurückgeschreckt war. Nach der Meinung der Kammer durfte die Koppelwirtschaft nur eingeführt werden, wenn der Boden nicht zu sandig war und genügende Heuwerbung zur Winterfütterung und hinlänglich Weide für das Zug- und Gütvieh vorhanden war. Aus Rücksicht auf das Wiederaufleben der Rinderpest führte die Kammer nur auf den Gütern Bindow, Golm, Hinrichshagen, Daberkow, Rehberg, Loitz im Amte Stargard und auf Zirchow im Amte Broda das neue Wirtschaftssystem ein<sup>3)</sup>.

Im Verhältnis zu den Pächterträgen, die die genannten Güter bis dahin aufbrachten, rechnete die Kammer mit einem Plus von 6356 Rthler. Die Kosten der nötigen Meliorationen und Regulierungen sollten durch Vorschüsse der Pächter aufgebracht und erst in den letzten Jahren der Kontrakte durch Nachlaß von der Pension vergütet werden.

Bei Hinrichshagen scheiterte das neue Betriebssystem schon nach wenigen Jahren, so daß die Kammer wieder zur Dreifelderwirtschaft zurückkehren mußte. Das Gut hatte von 1759 bis 1768 eine jährliche Pacht von 2700 Rthlern gebracht. Vor Ablauf der Kontraktjahre konnte die Pacht nicht aus dem Gut herausgewirtschaftet werden

1) Boll a. a. O. S. 507.

2) Ball, Dom. Verh. I S. 222. Die Anzahl der holsteinischen Koppeln konnte nicht eingehalten werden, da der mecklenburgische Boden zu trocken war.

3) Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—69.

und über das Vermögen des Pächters wurde 1767 durch die Eintreibung der Kammerforderung der Konkurs eröffnet. Laut des Hinrichshagener Pachtvertrages vom Jahre 1768 betrug auf 12 Jahre die Pacht durchschnittlich 1775.40 Rthler. In dem ersten Jahre 1768/69 brachte das Gut 1933 Rthler, in den 4 folgenden bis 1772/23 1610 Rthler. Nach dem Anschlag sollte das Gut in den folgenden 4 Jahren 1766/77 2300.7 Rthler, von 1700/80 2601.14 Rthler bringen. Aber schon 1772 konnte der Pächter das Gut nicht mehr nach dem neuen Betriebssystem bewirtschaften, ohne von seinem Vermögen dauernde Zuschüsse zu geben, so daß die Kammer dem Wunsche des Pächters nachkam und wieder die Dreifelderwirtschaft einführte, indem die Pachtsumme auf 1700 Rthler herabgesetzt wurde. Die Ursachen dieses Mißerfolges sind einerseits in der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Einführung der Koppelwirtschaft zu suchen, andererseits in der Unkenntnis des Pächters, die Wirtschaft nach dem neuen Muster zu führen.

Die Umstellung des Betriebsystems erfolgte in einem denkbar ungünstigen Moment. Wegen der Beeinträchtigung der Viehzucht durch die Viehseuche<sup>1)</sup> konnte der Hauptfaktor der Koppelwirtschaft nicht zur Geltung kommen. Trotzdem befürwortete der Kammeral Gerschow das neue Wirtschaftssystem<sup>2)</sup>, indem er in seiner Begründung anführte, daß bei dem dauernden Wegsterben des Zugviehs der Pächter nicht imstande sein würde, den Sommer- und Winter Schlag von zusammen 16 Last Aussaat ordentlich zu beackern und zu bestellen. Durch die Einteilung des Aders in 11 oder 13 Schläge hätte der Pächter nur ein Stück Land von 1050 bis 1060 Scheffel Aussaat zu beackern und gewänne dadurch ein Drittel der Bestellarbeit. Ebenfalls könnte bei der Viehseuche nicht genügend Dung produziert werden, um jährlich ein Drittel des Aders zu bedüngen. Dadurch würde der Ertrag auf das dritte Korn herabsinken. Außerdem müsse das Zugvieh bis zu einer notwendigen Höhe von 4 bis 5 Spanu dauernd ersetzt werden, während bei der Koppelwirtschaft zur Beackern und Bestellung weniger Zugvieh gehalten werden könne. Statt einer Holländerei, die der Seuche zum Opfer fallen würde, sollte der Pächter auf dem 4 Jahre als Weide dienenden mageren Ader Schafe halten, die hier besser gedeihen würden, als von dem moosigen Grase in den Hölzungen. Hierdurch würde dieser ganze Teil des Feldes jährlich ausgezeichnet mit Dung versehen. Der Kornerntrag würde sicher 4 bis 5fach sein, wenn die Koppel alle zwei bis drei Jahre aufgebrochen würde. Nach dem Plan, mit dem auch der Pächter einverstanden war, sollten gewisse Regulierungen des Hof- und Bauernackers vorgenommen werden<sup>3)</sup>.

1) Ueber die Wirkung der Viehseuche vgl. S. 57.

2) IV D Hinrichshagen 1768—1774.

3) IV D Hinrichshagen 1768—1774.

- Diese betrafen I. die Ansiedelung von 4 Bauern in Hinrichshagen, da die bisher über Feld dienenden Bauern von dem Gute abgenommen wurden.
- II. Diese Bauern sollten 76 300 Quadratruten in 4 Schlägen bekommen.
- III. Für die gemeinsame Weide des Dorf- und des Hofviehs sollten 74 600 Quadratruten gerodet werden.
- IV. Der Hofacker von insgesamt 214 233 Quadratruten sollte in 11 Schläge à 19 475 Quadratruten eingeteilt werden.
- V. Der alte Schafstall sollte neu angelegt werden.
- VI. Zwei Koppeln von 6667 und 7880 Quadratruten wurden zum Hofe gelegt.
- VII. Zum Vorwerk Oldschlott sollten 64 730 Quadratruten zugelegt und in 11 Schläge mit 2 Brachen eingestellt werden.
- VIII. Zu Oldschlott sollte eine Zugkoppel von 6622 Quadratruten geschaffen werden.
- IX. Schließlich sollten alle Bäume auf dem Felde abgehauen werden.

Wie wenig diese dem Pächter kontraktlich versprochenen Aenderungen durchgeführt wurden, geht aus dem am 21. 11. 1771 an die Kammer eingereichten Memorandum des Pächters hervor<sup>1)</sup>. Danach waren die in Hinrichshagen angeetzten Bauern nicht im dienstfähigen Zustand angeetzt und eingerichtet. Bei der Verteilung des Bodens erhielten die Bauern den besten und schwersten, den sie gar nicht mit ihrem Vieh bearbeiten konnten. Ausschlaggebend für den Mißerfolg mag auch die in dem ganzen Lande erfolgte totale Mißernte des Jahres 1770 gewesen sein. Eine Kommission der Kammer, die das Gut besichtigte, berichtete, daß 6 Koppeln in gutem Zustande seien, daß aber bei den übrigen 5 kein Kornbau zu erhoffen war. Die im Kontrakte versprochene Rodung war noch nicht vorgenommen. Außerdem stellte die Kommission fest, daß der Pächter zur Führung der Wirtschaft ungeeignet war.

Das Verhältnis von Aderbau und Viehzucht bei der Koppelwirtschaft gab die Untersuchung des Gutes Colm<sup>2)</sup>.

Getreideanbau und Viehzucht der Dreifelderwirtschaft und der hollsteinischen Koppelwirtschaft des Gutes Colm.

	Getreide (Ausfaat)		Viehzucht Milchtühe
	Drbt.	Scheffel	
Dreifelderwirtschaft bis 1768 . . .	140	10	40
Koppelwirtschaft 1777 . . .	129		62
Koppelwirtschaft 1789 . . .	130		72

<sup>1)</sup> IV D Hinrichshagen 1768—1774.

<sup>2)</sup> Aufgestellt nach den Pachtanschlügen des Gutes Colm. IV D Colm 1747—1794.

Ein Vergleich der Geldreinerträge vor und nach der Einführung der Koppelwirtschaft ließ sich nach den Anschlägen nicht durchführen, da die Anschlagpreise pro Scheffel Korn und pro Holländerkuh im Jahr 1768 erhöht wurden.

Bei Golm, wo in der folgenden Zeit das neue Wirtschaftssystem bestehen blieb und keine Abänderung erfuhr, war die Neueinführung zunächst auch ein finanzieller Mißerfolg. Ein Vergleich der letzten 10 Jahre vor der Einführung mit den späteren Jahren ergab, daß die Kammer von dem Gute Golm für die Jahre 1759/60 bis 1768/69 einen jährlichen Durchschnittsertrag von etwas über 2700 Rthler erhielt. Bis zum Jahre 1788/89, also ungefähr zwanzig Jahre nach der Einführung der Koppelwirtschaft, konnte der Ertrag des Gutes nicht wieder auf eine solche Höhe gebracht werden. In dem in den ersten 4 Jahren bis 1772/73 nur 1802 Rthler in den folgenden 2266 Rthler, von da ab bis zum Jahre 1788/89 2400 Rthler jährlich von dem Pächter an die Rentei abgeführt wurden<sup>1)</sup>, ergab sich daraus ein durchschnittlicher Pachtertrag in Höhe von ungefähr 2235 Rthlern. Demnach betrug der Ausfall für die Kammer jährlich 465 Rthler, der erst später durch die Erhöhung der Pachtsumme auf 3300 Rthler und seit 1795 auf 3770 Rthler ausgeglichen werden konnte. Auch bei Golm ließ sich die Koppelwirtschaft nicht planmäßig durchführen. Denn schon im Jahre 1777/78 wurde ein neuer Kontrakt über 2400 Rthler abgeschlossen, während der alte Kontrakt in diesem Jahre 3100 Rthler Pacht bringen sollte.

Unter den Ursachen, die zu dem späten Einführen der Koppelwirtschaft und zum Mißerfolg bei der ersten Einführung größeren Stils beigetragen haben, war wohl die Unkenntnis in der neuen Wirtschaftsmethode ausschlaggebend. Als die Kammer 1768/69 die Vermessung der Domanalgüter vornahm und gleichzeitig auf den genannten Gütern die Koppelwirtschaft einführte, fehlten ihr geeignete Personen, die als landwirtschaftliche Sachverständige den Vermessungsbeamten bei der Schätzung des Bodens und den Einteilungsvorschlägen helfen konnten, so daß die Kammer schließlich aus dem Schwerinschen zwei Sachverständige mit diesen Aufgaben betraute<sup>2)</sup>. Bei der Verpachtung des Gutes Hinrichshagen machte sich der Mangel eines geeigneten Pächters bemerkbar, und die Kammer erwog den Gedanken einer Administration dieses Gutes, als der Termin zur Verpachtung immer näher heranrückte. Schließlich fand sich in letzter Stunde noch ein Interessent, der jedoch mit der Pachtung kein Glück hatte. Neben diesen subjektiven Faktoren des Hemmnisses bei der Einführung der Koppelwirtschaft gab es für den Mißerfolg objektive, die die ganze Landwirtschaft in Med-

1) Vgl. Anlage VI.

2) Vgl. S. 80.

lenburg betrafen. Seit dem Anfang der 60er Jahre bis zum Ende der 70er war die Konjunktur für die Strelitzsche Landwirtschaft denkbar ungünstig. Die Geldentwertung des 7jährigen Krieges, die sich im Lande Stargard von 1760—63<sup>1)</sup> bemerkbar machte, hatte zu einem Kapitalmangel in den folgenden Jahren geführt, so daß die Vermögenslage der Interessenten keine Experimente eines neuen Wirtschaftssystems vertrug. Nachteilig war außerdem die Rinderpest, die zum Teil das Vermögen der Pächter aufzehrte, da die Kammer kontraktmäßig nur zur Ersetzung eines Teils des Schadens verpflichtet war. Vergrößert wurden diese Schäden durch die Mißernte im Jahre 1770, die für einen großen Teil der Landleute katastrophale Folgen hatte. Trotzdem nahmen die Konkurse der Pächter nicht besonders stark zu, ein Zeichen, daß sie ihr Vermögen aufbrauchten. Häufiger ist in diesen Jahren der Abstand der Pächter von ihrer Pachtung oder die Zession des Kontraktes auf einen Nachfolger, in die die Kammer, wenn auch ungern, einzuwilligen pflegte, um Zahlungseinstellungen ihrer Pächter zu vermeiden. Bis 1794 ergriff die Kammer nicht mehr die Initiative bei der Einführung der Koppelwirtschaft, sondern überließ diese den Pächtern. Daher nahm die neue Betriebsweise in der folgenden Zeit wenig zu, zumal die Pächter die Meliorations- und Regulierungskosten sowie das Risiko allein tragen mußten. Im Jahre 1785 führte der Pächter zu Bergfeld auf seine Kosten statt der vierfeldrigen die zehnfeldrige Wirtschaft ein, wobei ihm von der Kammer ein Kontrakt auf 27 Jahre erteilt wurde, damit er den Ertrag seiner Aufwendungen erhielt<sup>2)</sup>. Ebenso war im Amte Broda die Koppelwirtschaft eingeführt. Der Pächter von Klein-Nemerow und Rowa im Amte Nemerow legte mit Genehmigung der Kammer im Jahre 1789 den Acker in 11 Schläge<sup>3)</sup>. In den übrigen Ämtern vollzog sich der Uebergang zum neuen Betriebssystem auf Anregung des Pächters nur schrittweise. Ausgeschlossen blieben hiervon die kleinen Pachthöfe wie der Amtsbauhof zu Fürstenberg und Wesenberg, die später parzelliert wurden.

Doch nicht allein der Uebergang vom alten zum neuen Betriebssystem hatte die Ertragsfähigkeit der Ackerwirtschaft und der Viehzucht verbessert, sondern auch die Beseitigung der unmittelbar mit dem System der Dreifelderwirtschaft zusammenhängenden Gemengelage und der Gemeinheiten. Bei der ursprünglichen Grundverteilung und bei der Ansiedlung der Bauern durch den Grundherrn war jedem ein gleiches Stück von den verschiedenen Bodenqualitäten in verschiedener Entfernung zugeteilt worden, um eine wirtschaftliche Gleichheit der Betriebe zu erzielen. In den meisten Fällen lag auch

<sup>1)</sup> Vgl. S. 81 ff.

<sup>2)</sup> IV D Bergfeld 1761—1793.

<sup>3)</sup> IV D Nemerow 1753—1794.

der Grundbesitz des Grundherrn zerstreut in der Flur. Aus dieser Art der Verteilung des Grundbesitzes ergab sich der Flurzwang mit seinen großen wirtschaftlichen Nachteilen. Gleiche Fristen für die Bestellung, Aussaat und Ernte, sowie der Anbau gleicher Früchte mußte eingehalten werden. Verbunden war der Flurzwang mit alten Weiderechten, kraft deren die Dorfgenossen ihr Vieh zur Stoppel-, Dresch- und Brachweide auf die abgeernteten Felder und auf die Weiden zu treiben berechtigt waren. Es entstand vielfach ein gemeinschaftlicher Besitz der Dorfgenossen an Weide, Moorland und Wald und ein gemeinsames Nutzungsrecht der einzelnen Wirte, das in Mast-, Streu- oder Weiderechten, sowie im Rechte des Holzschlages zu Brennsweden bestand. Dies waren Weg-, Weide- und Waldservituten. Dieser rechtliche Konnex der Verpflichtungen und Berechtigungen verschiedener Grundstücke zueinander blieb bestehen, nachdem man aus gelegten Bauernhufen die Pachthöfe zu bilden begann. Dabei genossen die großen Pachthöfe vor den kleinen Bauernwirtschaften Vorrechte auf der gemeinen Weide oder auf den Bauernländereien selbst, während ein umgekehrtes Verhältnis in den seltensten Fällen bestand.

Die Kammer beabsichtigte bei der Neuvermessung der Ländereien diese alten Bindungen der Grundstücke durch eine andere Einteilung zu regulieren, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betriebe zu sichern<sup>1)</sup>, da sie glaubte, die Ertragsfähigkeit der Pachthöfe verbessern zu können<sup>2)</sup>. Unumgänglich notwendig war die Bereinigung der Flur für diejenigen Höfe, die in Koppeln bewirtschaftet werden sollten, weil die Einheit der Koppeln gewahrt sein mußte. Das Regulierwerk wurde eigentlich erst 1768 begonnen. Besonders schwierig gestaltete sich die Auseinandersetzung mit den kleinsten Grundbesitzern, den Häuslern, Müllern und sonstigen Gewerbetreibenden. Ferner mußte der Pfarr- und Kirchenader aus der Gemengelage herausgenommen werden. Nicht allein die Umwandlung der Ländereien, sondern auch die Neuverteilung des Grundbesitzes mußte nach gerechten Grundsätzen vorgenommen werden. Dazu mußte für die Pfarr- und Kirchenländereien das Konsistorium, für die Ländereien in Erbpacht der Bewirtschafter seine Zustimmung erteilen. Bei der Regulierung des Gutes Kantnitz im Amte Feldberg wies die Kammer den Amtshauptmann unter Zuziehung eines Landmessers an, den Ader für die zwei Bauern so einzurichten, daß dieser nicht mit dem Meiereiader in Kommunion kam und daß die beiden Bauern guten und mittleren und schlechten Boden erhielten, wobei der Ader der Schmiede, des Müllers und des Krügers umgelegt

<sup>1)</sup> Vgl. Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—68.

<sup>2)</sup> v. Bülow, Kammeralltägliche Grundsätze und Erfahrungen S. 160. Der Regulierungsbeamte soll dafür sorgen, daß mit der zu erhöhenden Pacht auch der Ertrag der Wirtschaft steigt usw. Vgl. ebenfalls die allgemeinen Vorfragen bei Regulierungen S. 179 ff.

werden durfte<sup>1)</sup>. Das Konsistorium erteilte die Genehmigung zur Umlegung des Pfarrackers nur unter der Bedingung, daß dadurch keine Schmälerung der Weidefreiheit des Pfarrviehes entstand.

Der Hauptzweck einer Regulierung des Grund und Bodens war die Einteilung in der Weise, daß sie den Verpächtern einen sicheren und ergiebigen Pachtertrag und eine rationelle Behandlung des Grund und Bodens, den Pächtern ein gutes Fortkommen gewährte, während daneben noch allgemeine Rücksichten genommen werden mußten<sup>2)</sup>. Die Bildung kleinen Grundbesitzes geschah häufig bei Gelegenheit der Feldregulierungen und zwar nur bei einer wirklich hervortretenden Notwendigkeit und diente der Vermehrung ländlicher Nahrungsstellen und der Förderung einer intensiven Aderkultur. Die Feldregulierungen erstreckten sich besonders auf die Arrondierung der einzelnen schon separierten Grundstücke für den Lehrer, Dorfschulzen, Einkieger, auf die Absteckung von Häuserplätzen, auf die Anlegung der Wege, auf die Entwässerung von Moorland, Verieselung der Wiesen, Ausrodung und Abholzung kleiner Forstbestände und Abgabe steinreicher Aderflächen zur Forstkultur<sup>3)</sup>. Da die Einnahmen aus den Pachthöfen die Hauptquelle aller Domäneneinnahmen war, gab sich die Kammer nicht nur mit einer Verbesserung der vorhandenen Nutzfläche ab, sondern sie suchte diese zu vermehren. Dafür standen ihr drei Wege zur Verfügung. 1. Konnte die Kammer den gleichen Weg nehmen, durch den die Pachthöfe entstanden waren, nämlich durch Einziehung von Bauernland Höfe bilden; 2. konnte die Kammer versuchen durch Rodung die landwirtschaftliche Nutzfläche zu vermehren, wobei Forstwirtschafts- und Landwirtschaftsinteressen kollidierten. Schließlich konnte die Kammer Güter antaufen und an die Pächter weiter geben.

Nach dem 30jährigen Kriege kam ein Bauernlegen zur Vermehrung des Meiereiackers und zur Neubildung von Höfen bei dem Mangel an Menschen schon deshalb nicht in Frage, weil die Notwendigkeit bestand, genügend spanndienstfähige Bauern zur Bewirtschaftung der Gutsbetriebe zu behalten. Da man bei der Einführung der Koppelwirtschaft auf eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Vermehrung des Körnerbaues sehen mußte, begann die Kammer Bauern zu legen. Besonders im ritterschaftlichen Gebiet Mecklenburgs hatte die Einführung der Koppelwirtschaft zu einer weitgehenden Einziehung von Bauernland geführt. Nach Möglichkeit suchte die Kammer die Bauern nur umzulegen, indem diese den schlechtesten Ader erhielten und der Gutshof den besseren. In der Regel siedelte man die Bauern in anderen Ämtern und Dörfern wieder an.

<sup>1)</sup> IV D Rantitz 1763—1793.

<sup>2)</sup> Ball, Dom. Verh. S. 79 ff.

<sup>3)</sup> Regulierung des Amtes Feldberg 1772. Feldberg IV D 1754—76.

Das Gut Kantnitz war in den 40er Jahren an 8 Bauern in genossenschaftlicher Form verpachtet worden, von denen jeder nahezu 10 Drbt. Aussaat in jedem Schläge hatte, die für diesen zusammen ungefähr 800 Rthler an die Rente zahlten<sup>1)</sup>. Als sich im Jahre 1763 ein Interessent erbot für das Gut 1500 Rthler jährlich zu geben, und das Plus an Pacht 500 Rthler betrug, da sich die Bauern nur zur Zahlung von 1000 Rthlern erboten, entschloß sich die Kammer 6 Bauern zu legen, während 2 Bauern mit 5 Drbt. Aussaat als Dienstbauern bei dem Gute bleiben sollten. Durch die Verminderung der 8 Wirtschaften auf 3 konnten jedenfalls erhebliche Kosten der Wirtschaftsführung erspart werden, so daß das Gut die erhöhte Pachtzahlung leicht tragen konnte. Für die notwendigen Neubauten bei dieser Meierei rechnete die Kammer mit 100 Rthlern Unkosten, die bald durch das Plus getilgt waren. Im Jahre 1772 legte man auch die zwei letzten Kantnitzer Bauern. Während der Pächter bis dahin für die beiden Bauern ein jährliches Dienstgeld von 240 Rthler entrichten mußte, wurde die 10 Drbts. betragende Aussaat der beiden Bauern bei einem angenommenen vierfachen Ertrage des Acker mit 400 Rthlern, bei einem 3,5fachen Ertrage mit 360 Rthlern angenommen. Ähnlich legte man bei der Einteilung in Schläge zu Lindow, Badresch und Käbelich 7 Bauern, während bei Hinrichshagen wieder drei Vollhüfner eingerichtet wurden. Als die Kammer 1772 das Amt Feldberg regulierte, um rentable Meiereien zu schaffen, beschloß sie, die Kossaten zu Feldberg zu legen und ihren Acker den Meiereien zuzuteilen.

Schwieriger als die Legung der Bauern war ihre Wiederansetzung im Lande. Die Bauernversezung war in den Jahren 1755 bis 1806 viel umfangreicher als das eigentliche Bauernlegen. Die Kammer beabsichtigte, nachdem im Jahre 1801 die meisten Bauernkontrakte abgelaufen waren, durch eine bessere Ackerinteilung höhere Erträge zu erzielen. Der Meiereiakker sollte von dem Bauernacker gereinigt werden, zumal die Bauern nach der Meinung der Kammer eine zu große Aussaat und dadurch den Charakter von kleinen Pächtern hatten. Zur Aufrechterhaltung eines bäuerlichen Betriebes genügte nach der Ansicht der Kammer eine Aussaat von 4 Drbt. in jedem Schläge, da der Bauer mehr Acker nicht genügend bestellen könnte und die Gefahr einer extensiven Wirtschaftsweise nahe liege. Der Mangel an Weide und Heuwerbung in den Bauerndörfern konnte durch eine Einschränkung der Pferdezucht und durch Einführung des Kleebaues beseitigt werden. Mit der Vereinigung des Meiereiakkers begann die Kammer im Amte Sponholz, indem sie eine Kommission unter Leitung eines Kammermitgliedes und Beteiligung einiger Pächter, die von der Umwandlung betroffen wurden, des Sponholzer Amtsverwalters und eines Landmessers ein-

<sup>1)</sup> IV D Kantnitz 1754—62; 1763—93.

setzte <sup>1)</sup>). Diese Kommission untersuchte die Meiereien des Amtes und die Möglichkeit, die Bauern in Bauerndörfern anzusetzen. Laut des Kommissionsberichtes befanden sich nur in Warlin, Käbelich, Colm, Schönbed und Badresch Pächter und ein oder mehrere Bauern, und nur in Warlin befand sich der Acker des Pächters und der Bauern in Kommunion. Aus diesen genannten Ortschaften mußten insgesamt 16 Bauern und 3 kontribuabale Predigerbauern in die übrigen Dorfschaften des Amtes versetzt werden. Die Dorfschaften Ruhblank, Rühlow, Petersdorf und Pasenow boten die Gelegenheit 13 Bauern anzusiedeln, indem man die Ausfaat der in diesen Dörfern ansässigen Bauern revidierte und entsprechend verkleinerte. Nach dem Bericht der Kommission würde der zu den Meiereien gelegte Acker mindestens eine gleiche Pacht wie vorher bringen und die versetzten Bauern würden das Dienstgeld weiter entrichten, so daß der Gewinn 100 Prozent betragen könnte. Dadurch könnte das nötige Kapital angemessen verzinst und amortisiert werden. In den folgenden Jahren führte man diese Regulierung im Amte Sponholz durch. Der Plan hierfür war von dem Herzog in einem herzoglichen Bescheide vom 29. März 1800 ausgegangen, in dem der Herzog ein Hindernis aus dem Wege räumen wollte, welches „eine wirtschaftliche Einteilung, eine bessere Kultur und einen höheren Ertrag mehrerer Meiereien“ bisher unmöglich gemacht hatte <sup>2)</sup>). Dabei wünschte der Herzog, daß die wirtschaftliche Lage der zu versetzenden Untertanen durch die Regulierung nicht verschlechtert würde.

Ein anderer Weg zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche war die Rodung von Brüchen, Mooren und Wald, also eine eigentliche Schaffung von Neuland. Im Lande Stargard hatte Adolf Friedrich II. bei seiner Erhebung zum Landesherrn eine ausgedehnte Rodungspolitik begonnen, die bis zum Jahre 1755 fortgesetzt wurde und dann allmählich zum Stillstand kam <sup>3)</sup>). Von ihm wurde nicht zur Schaffung landwirtschaftlicher Betriebe der Wald gerodet, sondern die Rodungen dienten der Einrichtung einer heimischen Glasindustrie <sup>4)</sup>, während unter Adolf Friedrich III. die Rodung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche diene. Mit der Entwicklung einer rationellen Forstpolitik unter Adolf Friedrich IV. und später Herzog Karl konnten die Rodungen nicht mehr im gleichen Maßstabe durchgeführt werden. Auf frisch gerodetem Land entstand 1768 nur noch ein Teil des Kolonistendorfes Boßwinkel und 1801 die Meierei Neukäbelich, die nur zum kleineren Teil aus Rodungsland und zum größten Teil aus gelegtem Bauernland entstand <sup>5)</sup>). Die Kammer setzte bei den Meiereien die Rodungen fort, wenn für

<sup>1)</sup> Generalia: Bauern 1710 bis 1808.

<sup>2)</sup> Generalia: Bauern 1710 bis 1808.

<sup>3)</sup> Jans a. a. D. S. 65.

<sup>4)</sup> Jans a. a. D. S. 64.

<sup>5)</sup> Endler: Der Strelitz'sche Domänenbesitz und seine Entstehung a. a. D.

ein gerodetes Stück Land ein gleichgroßes Stück schlechteren Bodens aufgeforstet wurde. Daher war eine enge Zusammenarbeit mit dem Forstkollegium erforderlich, in dessen Ressort die Rodungspläne fielen und das seine Zustimmung geben mußte. Genaue Angaben über die Größe des auf diese Art gewonnen Landes waren nicht zu erhalten, da vielfach die Kammer von heimlich vorgenommenen Rodungen des Pächters nicht unterrichtet war, und sich erst bei einer späteren Vermessung die Vergrößerung der Aussaat feststellen ließ<sup>1)</sup>. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag gestaltete sich nach der Art des Waldes sehr verschieden. Die Kosten der Rodung trug im allgemeinen die Kammer, die auch den Erlös für das verkaufte Holz erhielt. Als der Pächter zu Nemerow im Jahre 1771 der Kammer 2000 Rthler zur Besoldung ihrer Beamten vorstreckte, verlangte er als Sicherheit den Erlös aus dem Holzverkauf einer auf seinem Gut vorzunehmenden Rodung von 4 Drbt. Aussaat<sup>2)</sup>. Der Pächter mußte nach vollzogener Rodung gewöhnlich die übliche Pacht für das neugewonnene Land geben. Für den gerodeten Wald auf der Nemerower Feldmark mußte der Pächter ein gleiches Areal vom Gute Rowa zur Aufforstung zur Verfügung stellen. Die dem Pächter von der Kammer vergüteten Rodungskosten für im ganzen 34 Scheffel gerodeten Landes setzten sich zusammen:

Ausgaben	Rthler	Schill.
1. Rodungskosten . . . . .	61	38
2. Schlagelosten des Fadenholzes und Stämmung der Eichen . . . . .	173	39
3. Lohn zum Abfahren des Holzes . . . . .	97	29
4. Ein Graben von 100 Ruten . . . . .	8	16
Summa der Ausgaben	341	26

Einnahmen	Rthler	Schill.
1. Kluftholz, 738 Faden . . . . .	168	45
2. Zweigholz, 325 Faden . . . . .		
Summa der Einnahmen	168	45

Nach Abzug des Erlöses aus dem verkauften Holz blieben noch 172 Rthler 29 Schilling Unkosten übrig, die bald durch das jährliche Pachtquantum von 27 Rthlern 13 Schilling für die gewonnenen 34 Scheffel Aussaat ausgeglichen waren. In ähnlicher Weise trugen die kleinen Rodungen bei den übrigen Meiereien zur Vermehrung der Einkünfte bei.

Die dritte und letzte Möglichkeit, die gesamte Ertragsfähigkeit des domanialen Großgrundbesitzes zu vergrößern, war die Ver-

<sup>1)</sup> Auf diese Weise hatten die Freischulzen ihren Acker seit Jahrzehnten vermehrt. Vgl. S. 62.

<sup>2)</sup> IV D Nemerow 1753—1794.

mehrung der Pachthöfe selbst durch den Ankauf neuer Güter<sup>1)</sup>. Als im Jahre 1701 Herzog Adolf Friedrich II. das Land Stargard erhielt, lagen zwischen dem Domaniargebiet große Teile des ritterschaftlichen Gebietes, wodurch der Domaniabesitz ziemlich zersplittert war und seine Verwaltung daher Schwierigkeiten machte. Die Politik der ersten und der späteren Herzöge war auf eine Vereinigung des getrennten Domaniabesitzes durch den Ankauf der dazwischen liegenden ritterschaftlichen Güter gerichtet. Von 1731 bis 1755 hatte die Kammer insgesamt 8 Güter für 74 194 Rthler erworben. Unter der Regierung Adolf Friedrich IV. und Karls setzte die Kammer ihre Ankaufstätigkeit fort und erst unter Großherzog Georg trat nach 1820 darin aus politischen Gründen ein Stillstand ein. Auf diese Weise erwarb man im Jahre 1760 das Gut Hasselförde für 6000 Reichsthaler. Trotz des gewaltigen Geldmangels zu Anfang der 60er Jahre setzte die Kammer den Güterankauf fort. Von den Peccatelschen Ländereien nördlich von Neustrelitz erwarb sie im Jahre 1761 die Güter Weisdin, Glambed, Blumenholz und Blumenhagen für 56 000 Rthler, aus denen später das Kabinettsamt gebildet wurde. Als heimgefallenes Lehen kam 1768 noch das Gut Hohenzieritz hinzu. Bei der öffentlichen Versteigerung des Gutes Wahrensdorf, das dem Landrat Ernst Siegesmund von Warburg gehörte und 1770 in Konkurs geriet, erwarb die Kammer das Gut für 9000 Rthler. Von da an bis zum Regierungsantritt Herzogs Karl ruhte die Ankaufstätigkeit, wohl weniger wegen der schlechten Finanzlage, da auch in den äußerst kritischen Jahren 1760/61 Güter angekauft wurden, als wegen mangelnder Gelegenheit. Schon im ersten Jahr seiner Regierung gelang es Herzog Karl den Rest der Peccatelschen Begüterung, die Güter Brillwitz, Zippelow, Wendfeld und Ehrenhof für 117 850 Rthler zu erwerben<sup>2)</sup>. Im Jahre 1803 wurden die Jasmundschen Güter Röddelin, Großschönfeld, Carpin, Friedrichsfelde und Hoffelde für 305 000 Rthler von der Kammer erworben, die damit einen bedeutenden Zuwachs erhielt. Drei Jahre später erwarb man von der Familie von Bredow das Gut Usadel für 58 000 Rthler. Alle Ankäufe, die von der Kammer getätigt wurden, waren durch Anleihen finanziert<sup>3)</sup>. Die Erträge der Güter gewährten immer noch eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals<sup>4)</sup>.

II. Noch im Jahre 1755 war der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften des Großgutsbetriebes durch die Dienstverpflichtung der Bauern gedeckt. Die Bewirtschaftung der Großbetriebe wurde nicht durch in freiem Lohnverhältnis stehende Kräfte, sondern durch die Hofdienste beim Gut ansässiger oder benachbarter Bauern betrieben.

<sup>1)</sup> Endler: Der Strelitz'sche Domaniabesitz und seine Entstehung a. a. D.

<sup>2)</sup> Ein Teil dieser Güter kam später zum Kabinettsamt.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 88.

<sup>4)</sup> Die Verzinsung des Kaufpreises durch die Pachteinnahmen schwankte zwischen 6 bis 10 Prozent.

Für die dem Pächter kontraktmäßig überlassenen Bauerndienste mußte der Pächter anslagsmäßig an die Kammer eine bestimmte Vergütung zahlen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts beträchtlich erhöht wurde. Entrichtete ein Pächter für jeden Vollbauern um 1720 noch 50 Rthler Dienstgeld, so betrug es 1755 schon 60 Rthler, 1770 80 Rthler, 1795 100 Rthler und teilweise noch etwas darüber.

Deshalb ist es gerechtfertigt, eine Steigerung der Lohnkosten des Großgutsbetriebes anzunehmen, obgleich der Pächter versuchte, größere Leistungen von den dienstpflichtigen Bauern herauszupressen. Entstanden war die bäuerliche Dienstbarkeit mit dem Uebergang der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, indem die bei der Grundherrschaft bestehende Abgabepflicht der Bauern in eine Dienstbarkeit für die Gutsherrschaft, die in der Form eines Produktionsbetriebes geführt wurde, umgewandelt wurde. Nach der Größe der Höfe gemessen war die Zahl der dienstpflichtigen Bauern sehr verschieden. Bei den größeren Höfen im Amte Stargard, z. B. Hinrichshagen und Golm betrug die Zahl der Dienstbauern 1767 10 bezw. 9. Um der Ausnutzung der Bauern durch die Pächter vorzubeugen, bestanden für die einzelnen Ämter des Landes Dienstordnungen, in denen die bäuerliche Verpflichtung genau festgelegt war<sup>1)</sup>. Mit Ausnahme der Feiertage diente der Vollbauer täglich mit 2 Personen, 2 Pferden und 2 Ochsen zu Hofe; auf Verlangen des Pächters mußte der Bauer die 2 Ochsen durch 2 Pferde ersetzen. Die in den Dienstordnungen vorgeschriebene tägliche Arbeitszeit betrug durchschnittlich 10 Stunden, außer der Zeit des Anmarsches und Abmarsches von und zum Hofe, die für die über Feld dienenden Bauern mitunter beträchtlich war<sup>2)</sup>. Waren die Bauern mit Menschen und Zugvieh dienstpflichtig, so mußten sie auch die nötigen Adergeräte, Wagen, Pflüge, Eggen und ähnliches zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, die jedoch zum Eigentum der Kammer gehörten und Bestandteil der Hofwehr bildeten. Die Dienstreglements enthielten Vorschriften über die Beschaffenheit dieses Aderinventars.

Der Pächter verwandte die dienstpflichtigen Personen zu jeder Art ländlicher Arbeit. An erster Stelle stand natürlich die Beackerung und Bestellung des Hoffeldes. Dazu gehörten besonders die Dungfahrten vom Hof auf den Ader, die für die schwachen Bauernpferde immer eine große Last waren. Die Spanndienste wurden weiterhin zum Absatz der landwirtschaftlichen Produkte verwandt, nämlich zu den berückichtigten Kornreisen<sup>3)</sup>. Da sich bei der damaligen Betriebsweise die landwirtschaftliche Arbeit in dem Erntequartal zusammendrängte, das die Periode vom Beginn der Heuernte bis zur Beendigung der Getreidernte umfaßte, war die bäuerliche Dienstpflichtig-

<sup>1)</sup> Dienstreglement für die Ämter Stargard und Strelitz. Generalia: Bauern 1710—1808.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 55 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 55 ff.

keit in diesen Monaten besonders schwer. Für diese Jahreszeit bestand für die Pächthöfe des Landes ein Zuschußbedarf an Arbeitskräften, der durch Heranziehung anderer Arbeiter gedeckt werden mußte. Gelöst war dieses Problem des Zuschußbedarfes durch die Heranziehung der „Häuschenleute“ und „Einlieger“. Eine eigentliche Klasse freier Landarbeiter gab es im Lande Stargard wie in ganz Medlenburg damals noch nicht. Die Einlieger waren sämtlich Arbeiter ohne eigenen Grundbesitz, die in den Dörfern und Höfen zur Miete wohnten und nicht kontraktlich gebunden waren<sup>1)</sup>. Vielmehr suchten sie ihren Lohnverdienst, wo sie ihn fanden, auf den benachbarten Gütern, in bäuerlichen Betrieben oder auch als Waldarbeiter in der Forstwirtschaft. Während es ihnen im Sommer an Arbeitsgelegenheit nicht fehlte, hatten sie im Winter vielfach keine Verdienstmöglichkeit. Auf den Strelitzschen Pächthöfen gab es immer einige Einlieger, die in domanialen Einliegerwohnungen hausten und wöchentlich einen Handdienst leisten mußten. Die übrigen Tage in der Woche standen sie im Lohne des Pächters, soweit er sie brauchte. Sie mußten sich stets zur Arbeit für den Pächthof bereithalten, auch wenn der Pächter sie nicht brauchte. Die Zahl der Einlieger, die zu einem Hof gehörten, war bei den einzelnen Gütern sehr verschieden. Das Gut Goltm hatte 1760 7, Hinrichshagen 1758 6 Einliegerwohnungen. Außer der stärkeren Heranziehung der Einlieger zu dem Arbeitsbedarf im Erntequartal nahmen die Pächter die Häuschenleute in Anspruch. Diese waren Besitzer eines kleinen Hauses und Gartens und waren zum Teil kleine Gewerbetreibende. Als Untertanen des Herzogs mußten sie ein Schutzgeld von 4.16 Rthler zahlen oder dafür einen wöchentlichen Handdienst leisten. Weil ihr Grund und Boden zur Ernährung einer Familie nicht ausreichte, suchten zum Teil diese Kleinstellenbesitzer durch Lohnarbeit das fehlende Einkommen zu ergänzen. Die Zahl der Häuschenleute und Einlieger hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beträchtlich zugenommen, so daß sie um 1755 willkommene Arbeitskräfte für die Gutshöfe waren. Sie rekrutierten sich vorwiegend aus bäuerlichen Kreisen, soweit die Söhne der Bauern nicht im väterlichen Betriebe blieben. Die ländliche Arbeit wurde also eigentlich nur von Personen des bäuerlichen Standes geleistet. Ausgestaltet wurde das ganze bäuerliche Arbeitsverhältnis durch die im Lande Stargard allmählich einsetzende Dienstablösung<sup>2)</sup>, wodurch sich die Ansätze eines ländlichen Proletariats bildeten<sup>3)</sup>. Der erste Ausfall an dienstpflichtigen Arbeitskräften machte sich für eine Reihe von Höfen im Jahre 1767 bemerkbar<sup>4)</sup>,

1) Vgl. Ball, Domaniale Verh. S. 174. Der Lohn eines Einliegers war beträchtlich höher als der des kontraktlich gebundenen Tagelöhners des 19. Jahrhunderts.

2) Vgl. S. 57 ff.

3) Hinke, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Medlenburg, S. 14.

4) J. B. wurden 1768 die fünf Bauern aus Lindow von ihrem Dienst nach Goltm befreit.

als die Kammer die Bauerndienste über Feld wegen der allzu schweren Belastung aufhören ließ. Bis ins 19. Jahrhundert nahm die Kammer die Dienstablösung im ganzen Lande vor mit der Folge, daß die Gutshöfe auf freie Lohnarbeit angewiesen waren. Die Kammer vermehrte auf den Gütern durch Neubauten oder durch Umbau vorhandener Gebäude die Einliegerwohnungen. Außerdem waren Stallbauten auf den Gütern und die Anschaffung von Zugvieh unbedingt erforderlich<sup>1)</sup>. Man setzte überall, wo Bauerndienste abgelöst wurden, eine ausreichende Zahl von Einliegern an, die die Stellung von Tagelöhnern einzunehmen begannen. Für die bei dem Hof Grammertin im Jahre 1763 dienenden zwei Bauern waren bis 1794 6 Einlieger angesetzt, weil der Arbeitsbedarf mit dem Uebergang zur intensiven Koppelwirtschaft gewachsen war. Ähnlich war der Ersatz von Arbeitskräften bei den übrigen Meiereien.

Die Ablösung der Dienste hatte aus dem ländlichen Arbeiterstande eine gesonderte Klasse der Bevölkerung geschaffen. Der Zuschußbedarf an Einliegern setzte sich aus den von den Bauern nach der Dienstablösung entlassenen Knechten und Mägden zusammen. Ein befürchteter Mangel an Arbeitskräften trat nicht ein, obgleich der gesamte Arbeitsbedarf im Domanium im Laufe der 50 Jahre unserer Untersuchung etwas zugenommen hatte. Der freie Lohnarbeiter war durch die Ausdehnung der Arbeitszeit leistungsfähiger als der dienstpflichtige Bauer. Die Klagen über die Lässigkeit und Faulheit häuerlicher Dienstpersonen, ein Nachteil des Dienstsystems, waren fortgefallen. Für die freien Lohnarbeiter bestand jetzt die Gefahr, daß sie bei unordentlicher Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten von den Pächtern gekündigt und entlassen wurden.

Durch diese Umwandlung des ländlichen Arbeitsverhältnisses wurden die Lohnkosten erhöht. Diese betragen, wie beim Gute Goltm im Jahre 1777, nach der 1767 vollzogenen Abnahme von 5 Bauern und Erhöhung des Dienstgeldes von 60 Rthlern auf 100 Rthler:

	Rthler	Schill.
I. 4 Dienstbauern à 100 Rthler . . . . .	400	
II. Häcker incl. des halb. Deputats à 22,12 Rthler	222	12
III. 19 Personen Gesinde . . . . .	250	12
IV. Tagelohn (Einlieger) . . . . .	400	
V. 2 Beamte . . . . .	105	
	<hr/>	
	Insgesamt 1577	24

Der Lohn war teils Deputatlohn, teils Barlohn. Das Gesinde bildete vor der Dienstablösung der Bauern neben dem häuerlichen Arbeiter den Hauptstamm der Arbeiter auf den ritterschaftlichen und domanialen Höfen. Nur allmählich verdrängten die Hoftagelöhner das Gesinde, da bei der Vergrößerung der Höfe die notwendige Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Witte a. a. O. S. 114.

köstigung eines umfangreichen Gesindes zu teuer und zu kostspielig gewesen wäre. Das Gesinde wohnte im Hause oder auf dem Hofe des Arbeitgebers und erhielt von diesem außer voller Verpflegung einen meist auf längere Zeit vereinbarten Barlohn. Im Gesindedienst standen Pferde- und Ochsenknechte, Kutscher, Viehfütterer, und teilweise auch Schäfer und Schäferknechte, Küchen- und Hausmädchen, der Oberknecht und die Wirtschafterin<sup>1)</sup>. Zu besonders wichtigen Posten pflegte man verheiratete Leute anzunehmen, die den Namen Deputatisten oder Deputatgesinde führten. Da diese nicht von der Guts herrschaft beköstigt zu werden pflegten und außer dem Barlohn ein bestimmtes Deputat erhielten, ähnelte ihre Stellung der der späteren Tagelöhner. Während vor Aufhebung der Dienstbarkeit die Söhne und Töchter der Bauern gegen Besoldung den Gesindedienst verrichten mußten, fand nach der Aufhebung der Dienstbarkeit die Verpflichtung der gleichen Personen auf kontraktlichem Wege statt. Allmählich nahm man auch von den übrigen ländlichen Arbeitern Söhne und Töchter in den Gesindedienst, so daß das Gesinde nicht mehr ausschließlich dem bäuerlichen Stande zuzurechnen war.

Als bei Gollm die 5 über Feld dienenden Bauern aus Lindow von ihrer Dienstpflicht nach Gollm abgenommen wurden, mußte der Pächter mehr Zugvieh und Pferdeknechte annehmen. Der Lohn für 5 neu eingestellte Pferdeknechte betrug 94 Rthler 8 Schilling und die Fütterung von 22 Pferden kostete ungefähr 594 Rthler im Jahr. Rechnete man den Dienst eines Bauern 1777 mit 100 Rthlern, so ergab sich eine Verteuerung der Arbeitskosten um 188 Rthler. Eine weitere Verteuerung der Lohnkosten von ungefähr 201 Rthler war mit der Vermehrung der landwirtschaftlichen Arbeiter auf diesem Gute erforderlich. Ähnlich vermehrten sich die Lohnkosten auf den übrigen Höfen des Landes, wo man die bäuerliche Dienstpflichtigkeit im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehoben hatte.

Die Naturalien, die das Gesinde erhielt, bestanden größtenteils aus Getreide. Daneben wurden Erbsen und vor allem Leinen und Flachs gegeben. Ein Vergleich des Gesindelohnes in Mecklenburg gegen Ende des 18. u. 19. Jahrhunderts schneidet zu Gunsten des letzteren ab. Rechnet man einen Rthler gleich 3 Mark, so betrug der Barlohn im Jahre 1777 und 1890 für einen Knecht und eine Magd für den ersten 18 Rthler 40 Schilling bzw. 60 Rthler, für eine Magd 9 Rthler bzw. 40 Rthler. Diese auffallende Differenz des Lohnes entstand durch die Entwicklung der Lohnverhältnisse im 19. Jahrhundert und war durch die Landflucht bedingt<sup>2)</sup>. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieben die Lohnkosten des Gesindes im Stargardschen Domanium konstant.

III. Die Ausstattung der Pächter mit einem gewissen Kapital zur Bewirtschaftung eines Pachthofes war unbedingt erforderlich, um

<sup>1)</sup> IV D Gollm 1747—1794.

<sup>2)</sup> IV D Gollm 1747—1764. Sinke a. a. O. S. 19 ff.

den wirtschaftlichen Anforderungen standhalten zu können. Eine übliche Forderung der Kammer beim Abschluß eines Pachtkontraktes war eine Kaution, die im voraus bezahlt werden mußte und der Kammer als Sicherheit für mögliche spätere Pachtausfälle dienen sollte. Diese von den Pächtern geforderten Pachtvorschüsse dienten der Kammer gleichfalls zur Deckung ihres außerordentlichen Finanzbedarfes und waren als eine Art kurzfristige Anleihe anzusehen, die nach Ablauf der Pachtjahre zurückgezahlt werden mußte. Bis zum Jahre 1794 war die Höhe der verlangten Pachtvorschüsse für den einzelnen Pächter nicht fixiert, sondern die Kammer bestimmte sie willkürlich nach der Zahlungsfähigkeit der Pächter, wobei als obere Grenze meist die Höhe einer einjährigen Pachtsumme diente. Eine Verzinsung dieser Vorschüsse war mit 4—5 Prozent bis zum Jahre 1794 üblich, während in der folgenden Zeit Herzog Karl und die Kammer aus Ersparnisrücksichten eine Verzinsung der Kauttionen verweigerten<sup>1)</sup>. Ebenfalls verlangten sie als Kaution einen einjährigen Pachtvorschuß. Für einen solchen geleisteten Vorschuß händigte die Kammer dem Pächter eine Versicherungsurkunde aus, in der die Rückzahlungspflicht anerkannt und dem Pächter Sicherheit an Grund und Boden des Domaniums im Falle der Zahlungsunfähigkeit versprochen wurde.

Daß die Forderung der Kammer zur Zahlung eines Vorschusses als Sicherheit gerechtfertigt war, lehrt der Konkurs Hinrichshagens, vor dem endgültigen Konkurs des Gutes im Jahre 1767 war in den vorangehenden Jahren die Pachtsumme nur durch Abrechnung von dem 2000 Rthler betragenden Vorschuß aufgebracht worden. Im September 1766 betrug der Pachtrückstand noch 1879 Rthler, der nicht mehr durch den Vorschuß gedeckt war, sodaß die Kammer in dem Vieh, das dem Pächter gehörte, eine Sicherheit sah. Nach erfolgtem Abstand hatte die Rentei trotz aller Zwangsmittel einen Verlust von 879 Rthler zu buchen<sup>2)</sup>. Ähnlich diente der Pachtvorschuß als Sicherheit, als der Wesenberger Amtspächter 1763 um Abnahme der Pachtung bat, da er wirtschaftlich ruiniert war<sup>3)</sup>. Die Kammer genehmigte eine Cession nur, wenn der Pächter einen anderen Interessenten fand. Inzwischen rechnete die Kammer die Pachtzahlung von dem Vorschuß ab.

Bei der Neuregelung des Kautionswesens unter Herzog Karl nahm die Kammer im ersten Jahre 1794/95 95 683 Rthler ein. Allerdings mußte sie stets mit einer gewissen jährlichen Rückzahlung rechnen, weil in jedem Jahre eine Anzahl Pächter ihre Pachtung zurückgaben und ihren geleisteten Vorschuß zurückforderten. Der Kammer standen bei dieser Regelung gewisse Mittel zur besseren Kassendisponierung zur Verfügung, ein Vorteil, der noch durch die

1) Vgl. S. 75.

2) Hinrichshagen IV D 1753—1768.

3) Wesenberg IV D 1755—1786.

Sicherheit vergrößert war, die der Ausschluß minderbemittelter Pächter von dem Bieten auf ein Pachtobjekt abhielt.

Ueblich war die Lieferung des Inventars an den Pächter, so daß dieser dafür kein Kapital notwendig hatte<sup>1)</sup>. Bei jeder Abnahme eines Gutes und der Uebergabe an einen neuen Pächter prüfte eine Kommission den Bestand des Inventars nach dem Inventarverzeichnis. An totem Inventar gab es nur das sog. Feldinventar, das aus einem fixierten Bestand an ausgesättem oder zur Ausfaat bereitgestellten Korn zusammengesetzt war. Die Uebersaaten, das Plus an Ausfaat über das Maß des Feldinventars hinaus, mußte der Nachfolger vom Vorgänger gegen Vergütung übernehmen<sup>2)</sup>. Der Wert des ganzen Inventars sowohl des Viehs als auch der Saaten und der Gebäude wurde in Geldwert abgeschätzt und mußte vom Pächter mit 5 Prozent verzinst werden. Nur in Ausnahmefällen veräußerte die Kammer das Inventar an die Pächter. Für das Inventar von Colm, das 1777 auf 5000 Rthler geschätzt wurde, kostete dem Pächter die fünfprozentige Verzinsung des Kapitalwertes jährlich 250 Rthler. Gegen Ende des Jahrhunderts begann die Kammer häufiger das Inventar der Höfe an ihre Pächter zu veräußern, weil sie die daraus fließenden Einnahmen zur Dedung des Finanzbedarfs verwenden konnte. Aus diesem Grunde veräußerte man 1760 in den Jahren einer großen Geldknappheit das gesamte Inventar zu Bergfeld an den dortigen Pächter<sup>3)</sup>. Den Wert des lebendigen und toten Inventars schätzte eine Kommission kundiger Landwirte. Obgleich im allgemeinen für das Inventar kein besonderes Kapital des Pächters notwendig war, hielten sie vielfach außer dem planmäßigen Inventar einen Bestand an lebendem Inventar auf eigene Rechnung; hauptsächlich schafften die Pächter bei der Einführung der Schlagwirtschaft eigenes Vieh außer dem inventariemäßigen an. Die damals übliche Lieferung des Inventars an den Pächter hörte auf, sobald mit der Abnahme der Bauerndienste neues und mehr Inventar auf den Höfen angeschafft werden mußte. Wirtschaftlicher als von der Kammer wurde das Inventar vom Pächter angekauft und erhalten.

Die Regelung der Baulast benachteiligte im Laufe der 50 Jahre die Pächter immer mehr. Die Baulast war kontraktlich genau bestimmt<sup>4)</sup>. Bei einem Verschulden des Pächters fielen diesem die Kosten eines Neubaus und einer Reparatur zu. Unverschuldete Bauausführungen trug die Kammer und der Pächter zusammen, wobei die Kammer den Pächter stärker heranzuziehen suchte. Dieser war

<sup>1)</sup> Vgl. Allgemeines über das Wirtschaftsinventar: Ball, Dom. Verh. I, S. 101.

<sup>2)</sup> Vgl. die Berechnung und Verwendung der Gehöftskapitalien in Mecklenburg-Schwerin: Ball, Dom. Verh. I, S. 143.

<sup>3)</sup> IV D Bergfeld 1543—1824.

<sup>4)</sup> Ball, Dom. Verhältnisse I, S. 98, vgl. Anlage.

zur Schonung der Gebäude und zur baldmöglichsten Anzeige der ihm bekannten Mängel und Schäden an den Domanalgebäuden kontraktlich verpflichtet. Bei Reparaturen und Bauten fielen ihm stets die Spann- und Handdienste zur Last. Gewisse kleinere Reparaturen an den Gebäuden und Dächern mußte er allein tragen, während die großen Reparaturen bezw. die Neubauten von der Kammer finanziert wurden<sup>1)</sup>.

Meliorationen im Sinne direkter Bodenverbesserung wurden schon damals vorgenommen. Leider sind über die Rentabilität und die Wirkung vorgenommener Meliorationen keine Unterlagen vorhanden. Aufwendungen machte die Kammer meistens zur Ent- und Bewässerung von Ader- und Wiesenland, zur Rodung, zur Einfriedigung der Koppeln und dergleichen. Diese Meliorationen blieben gering, da die Kammer die Kosten dem Pächter aufzuerlegen pflegte. Werden, so hieß es in den Kontrakten, während der Kontraktjahre wahre Meliorationen bei einer Meierei vorgenommen, so soll der Pächter vorher bei der Kammer anfragen und es soll ihm gestattet werden, die Meliorationen auf eigene Kosten vorzunehmen und sie während der Pachtjahre ohne Erhöhung der Pension zu genießen. Der Pächter hatte bei Ablauf seiner Pachtjahre keine Vergütungen des aufgewandten Kapitals zu verlangen. Daher nahmen die Pächter nur dann Verbesserungen auf eigene Kosten vor, wenn ihr Pachtvertrag für eine längere Zeit als gewöhnlich abgeschlossen wurde. Ueber die Höhe des von den Pächtern aufgebrauchten Meliorationskapitals fehlen bei der mangelhaften Buchführung die Unterlagen. Die jährlich in den Hauptregistern gebuchten Verbesserungskosten der Kammer dienten Meliorationszwecken. In den 60er und 70er Jahren waren die Ausgaben zu Regulierungszwecken und dergleichen für die Höhe der Verbesserungskosten ausschlaggebend. Sie schwankten zwischen 2000—4000 Rthlern im Jahr und betragen für die im Jahre 1767/68 vorgenommenen Regulierungen sogar 11.000 Rthler.

IV. Durch den Uebergang zur Koppelwirtschaft, durch die Regulierung der Feldmarken, durch Verbesserung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mußte sich im Laufe der Zeit das jährliche Produktionsquantum ergiebiger als vor den Reformen gestalten. Bei einer Untersuchung des Produktionsergebnisses müssen wir einen Unterschied zwischen Rohertrag und Reinertrag machen<sup>2)</sup>. Den Rohertrag teilen wir weiter in Natural- und Geldrohertrag auf. Während man unter ersterem alle in einem Betriebe erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte versteht, nennen wir Geldrohertrag den Rest, der nach Verbrauch eines Teils des Naturalrohertrages in der Wirtschaft selbst und Umsetzung des Restes in Geld übrig bleibt. Wenn von diesem Geldrohertrage die baren Wirt-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage III.

<sup>2)</sup> Vgl. für das Folgende v. d. Goltz a. a. O. S. 255 ff.

schaftskosten bestritten sind, bleibt der Reinertrag übrig, der die Bodenrente und die Zinsen des Betriebskapitals in sich schließt. Rechnen wir zu den Wirtschaftskosten den Unterhalt des Pächters und einen angemessenen Gewinn, dann können wir den Reinertrag als den Betrag annehmen, den die Kammer als Pachtzahlung von einem Hofe erhielt. Die Wirkung der oben geschilderten Reformen kann festgestellt werden, wenn wir untersuchen:

1. In welchem Maße die Naturalroherträge zugenommen haben,
2. In welchem Maße der Wirtschaftsverbrauch den Geldrohertrag beeinflusst hat,
3. In welchem Verhältnis die Steigerung der Wirtschaftskosten zu der Steigerung der Roherträge stand,
4. Welche Zunahme der Pachtpreise eingetreten war.

Ein Vergleich des Bodenertrages für die Jahre 1755 und 1806 ergab eine Zunahme des Ertrages pro ausgesätes Korn.

	Ertrag pro ausgesätes Korn.							
	Roggen		Gerste		Hafer		Weizen	
	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806
Grammertin	3 $\frac{1}{4}$	5	4	5	3	4 $\frac{1}{2}$	4	5
Golm	4	5	4	5	4	4 $\frac{1}{2}$	4	5
Hinrichshagen	4	4	4	4	4	4	4	4

Aus der Tabelle ist die Zunahme des Ertrages auf Golm und Grammertin, die in der Form der Koppelwirtschaft betrieben wurden, zu erkennen, während bei Hinrichshagen eine Zunahme des Ertrages nicht zu verzeichnen war. Hierfür sind die dauernden Experimente auf diesem Gut: Einführung der Koppelwirtschaft 1767. Wiedereinführung der Dreifelderwirtschaft 1776 und endgültige Einführung der Koppelwirtschaft in den 90er Jahren verantwortlich. Man darf annehmen, daß, als nach Verdrängung der Dreifelderwirtschaft durch die Koppelwirtschaft statt zwei Drittel des Aderlandes die Hälfte mit Getreide bebaut wurde, auf dieser Hälfte nach einigen Jahren ein ebenso großer Ertrag wie früher auf den zwei Dritteln erzielt wurde, da das neue Betriebssystem ein besseres Ausruhen und eine bessere Düngung des Aders gewährleistete. Das Bestreben der Kammer, durch das Legen von häuerlichen Betrieben, durch Verkleinerung ihrer Aussaat, durch Rodung ertragsreicher Flächen, durch die Revidierung des Freischulzenaders die Aussaat der Höfe zu vergrößern, war bei der größeren Zahl der Betriebe von Erfolg gekrönt. Es betrug z. B. die Aussaat

zu	1755	Scheffel	1800	Scheffel
Grammertin	564		576	
Rantnit	864		1104	
Rüßow	648		611	
Golm	1690		1560	
Hinrichshagen	1438		1292	

Nur auf den größten Gütern konnte der durch die Koppelwirtschaft bedingte Ausfall an Aussaat nicht durch anderes Land ausgeglichen werden.

Das Verhältnis des Anbaues der verschiedenen Getreidearten im Laufe der 50 Jahre zeigt die folgende Tabelle:

	Scheffel Aussaat									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806
Grammertin	12	20	307	213	123	30	132	265	—	48
Rantzig	—	—	432	552	240	312	192	240	—	—
Rüssow	—	276	312	320	144	158	192	204	—	—
Golm	72	96	688	468	672	528	258	468	—	—
Hinrichshagen	240	100	608	508	600	336	324	348	94	—

Nach dieser Tabelle hatte sich der Anbau von Weizen, Hafer und Gerste zu Ungunsten des Roggenanbaus mit Ausnahme Hinrichshagens verbessert. Wie weit die Preisentwicklung der Produkte ihren Anbau beeinflusst hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Einen bedeutenden Aufschwung nahm in Mecklenburg-Strelitz nach der Ueberwindung der Schäden der Viehseuche die Viehzucht. Der Bestand an Milchkühen nahm teilweise um 100 Prozent zu, nachdem gegen Ende des Jahrhunderts der Klee als Futtermittel gebaut und die Stallfütterung rationeller betrieben wurde. Auch die übrigen Zweige der Viehzucht mit Ausnahme der Schafzucht hatten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zugenommen. Genaue Angaben über die Roherträge der Milchkühe waren nicht vorhanden. Die Annahme scheint gerechtfertigt, daß durch die verbesserten Weideverhältnisse nicht nur mehr Holländerkühe gehalten wurden, sondern daß auch die Milchproduktion und das Lebendgewicht pro Stück zugenommen hat<sup>1)</sup>. Die Abnahme der Zahl der Schafe fiel gegenüber der erheblichen Zunahme der Holländerkühe nicht so sehr ins Gewicht<sup>2)</sup>.

### Viehhaltung

	Milchkühe		Schafe	
	1755	1800	1755	1800
Golm	40	72	1000	700
Hinrichshagen	70	20	900	700

<sup>1)</sup> v. d. Goltz a. a. D. II, S. 263: Thäer nahm an, daß eine Mittelkuh ein lebendes Gewicht von 450 Pfd., ein Schlachtgewicht von 250 Pfd. habe und bei zureichender Weide und gehöriger Winterfütterung jährlich 80 Pfd. Butter liefere. Den Milcherttrag einer Kuh im Durchschnitt ihrer Milchzeit von 40 Wochen im Jahr nahm er auf täglich 4 Berliner Quart und insgesamt auf 1120 im Jahr an.

<sup>2)</sup> v. d. Goltz II S. 262: Für das Jahr 1789 wird in Pommern der Woll-ertrag eines Schafes auf 1,08 Pfd. angegeben. Thäer gab 1810 als Ertrag einer gut eingerichteten Merino-Schäferei von einem Bod 4—5 Pfd. Wolle, Hammel 3—3,5, Muttereschaf 2—2,5, Jährling 1,33—2,33 Pfd. an. Die Verdrängung der Schafzucht war eine Folge des intensiven Wirtschaftssystems.

Den erhöhten Lohnaufwand, der durch die veränderte Betriebsweise bedingt war, haben wir oben geschildert. Dadurch wurde der Wirtschaftsaufwand beeinflusst. Jedoch übte die Erhöhung des Wirtschaftsaufwandes auf den Geldrohertrag keinen besonderen Einfluß aus, da die gezahlten Löhne zum großen Teil aus Naturalien bestanden, die durch die Reformen größer geworden waren. Die Geldlöhne blieben bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ziemlich konstant. Der Bedarf an Arbeitskräften war bis zur Jahrhundertwende wenig gestiegen, weil die intensiven Betriebssysteme erst im 19. Jahrhundert im Lande eingeführt wurden<sup>1)</sup>. Wir können allerdings annehmen, daß die gleichen Leistungen der Dienstbauern dem Pächter mehr gekostet haben als die freien Arbeiter, da die Faulheit der dienstpflchtigen Bauern und die schlechte Qualität ihrer Arbeit ein psychologisch verständlicher Nachteil dieses Systems war.

Nicht nur die Roherträge, sondern auch die Reinerträge der Landwirtschaft erfuhren eine bedeutende Steigerung. Die Pachteinnahmen der Güter betragen:

	1755	1806
	Rthler	Rthler
Golm	2321	3810
Hinrichshagen	2861	3000
Rüßow	569	850
Rantzig	800	1500

Diese Steigerung der Reinerträge mag der Steigerung der Roherträge bei der Entwicklung der Preise ungefähr entsprochen haben. Vielfach waren die Pachteinnahmen gegen Ende des Jahrhunderts doppelt oder dreimal so hoch wie zu Beginn unserer Untersuchung.

## II. Kapitel.

### Die Marktverhältnisse.

Nachdem wir die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion des Großbetriebes und damit die Innenseite des Gutsbetriebes untersuchten, und die Tatsache einer Ertragssteigerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Produkte durch eine verbesserte Kombination der drei Faktoren Boden, Arbeit und Kapital feststellen konnten, wollen wir uns jetzt mit dem Außenverhältnis des domanialen Großbetriebes beschäftigen. Der Hauptunterschied der Guts- und Grundherrschaft bestand in der produktiven marktwirtschaftlichen Tätigkeit der Gutsherrschaft<sup>2)</sup>. Diese marktwirtschaftliche Eingliederung machte sich hauptsächlich in einem Absatz der Produkte auf den heimischen und ausländischen Märkten bemerkbar. Bis zum

<sup>1)</sup> Eine Steigerung des Arbeitsbedarfes rief der Uebergang zur Fruchtwechsel- und freien Wirtschaft hervor.

<sup>2)</sup> Vgl. Philippowich II S. 15 ff.

Jahre 1755 hatte sich die verkehrswirtschaftliche Orientierung der Domonialgüter schon vollkommen vollzogen.

I. Wie noch heute war Mecklenburg-Strelitz damals ein ausgesprochenes Agrarland, dessen Bevölkerung nicht die ganze Produktion der Landwirtschaft verzehren konnte und deshalb auf den Export der Ueberschüsse angewiesen war. Die Mehrzahl der Städte blieben reine Aderbaustädte, deren Bewohner das für ihren Bedarf erforderliche Getreide vor den Toren der Stadt selbst bauten. Eine Ausnahme mögen nur die etwas größeren Städte Neubrandenburg und die Residenz Neustrelitz gemacht haben, die die Hauptzentren eines gewerblichen Lebens waren.

Der Absatz außerhalb des Landes umfaßte fast alle landwirtschaftlichen Produkte. An erster Stelle stand in der Untersuchungszeit der Absatz von Getreide, bei dem Roggen und Gerste überwogen. Daneben wurden Wollprodukte und Vieh außerhalb des Landes abgesetzt<sup>1)</sup>. Die Kammer sicherte den Hofpächtern kontraktlich die unbeschränkte Erteilung von Pässen für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu. Nur bei besonderen Anlässen, wie Mißernten oder Teuerungen pflegte sie die Grenze zu sperren oder sie bewilligte eine Ausfuhr-genehmigung unter der Voraussetzung, daß eine gewisse Menge der Produkte innerhalb des Landes abgesetzt war. Gleichfalls kontraktlich vorgeschrieben waren zum Teil die Produkthändler, mit denen die Pächter ihre Kaufverträge abschließen durften. Die Erzeugnisse der Pachthöfe blieben von allen Zöllen des Inlandes, Tor-, Brücken- und Grenzzöllen befreit, eine Bevorzugung der Pächter vor den übrigen Produzenten im Lande.

Der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse innerhalb des Landes vollzog sich in den kleinsten Städten und Flecken zu bestimmten Marktzeiten. Während sich die Viehmärkte auf das ganze Jahr zu verschiedenen Terminen verteilten, fand der Hauptgetreideumsatz am Martinitermin im November statt, da an diesem Termin die ersten Pachtzahlungen von der neuen Ernte bestritten werden mußten<sup>2)</sup>. Seit dem Jahre 1765 fanden sich in den „Strelitzer neuesten Nachrichten“ Preisnotierungen von Getreide und Vieh auf dem Strelitzer, Neubrandenburger, Berliner und Rostoder Markt. Außerhalb des Landes setzten die Pächter ihre Erzeugnisse vorwiegend in Berlin und Rostock ab. Erst seit der Zeit der französischen Revolution fand aus Mecklenburg wieder ein reger Ueberseeexport nach England und Frankreich statt, wie er schon vor dem Jahre 1701 üblich gewesen war<sup>3)</sup>. Die Entfernung des Absatzortes vom Produktionsort wirkte sich in der Höhe der Transportkosten

<sup>1)</sup> In den Jahren der Rinderpest wurde auch Vieh ins Land eingeführt.

<sup>2)</sup> Heute wird die Roggenpacht im Lande Stargard zum Martinispreis des Roggens berechnet.

<sup>3)</sup> Boll a. a. D. S. 585.

aus, die damals pro Meile ziemlich beträchtlich waren. Als die Kammer im Jahre 1773 in einer Verordnung zur Kontrolle der Beamten über die Wirtschaftsführung der Bauern die Kornreisen, die diesen zur Last fielen, erwähnte, glaubte sie die Verpflichtung der Bauern zu Kornreisen nicht einschränken zu dürfen, da die Pächter auf dem Berliner Markt den günstigsten Preis erzielten und bei einem Verbot der Kornreisen das Korn im Lande bleiben würde und unter dem anschlagsmäßigen Preise verkauft werden müßte<sup>1)</sup>. Im Vergleich mit den übrigen Absatzplätzen der Stargardschen Pächter in Parchim, Anklam, Güstrow und Dranienburg erzielte der Verkäufer auf dem Berliner Markt einen Preis, der um 1—2 Schilling pro Scheffel über den Preis der übrigen Absatzorte lag. Ueber die Transportkosten waren keine Unterlagen vorhanden. Als Anhalt können die Angaben für das Jahr 1701—1710 dienen, seitdem sich wohl nichts daran geändert hatte. Damals betrug die gesamten Unkosten des Getreideversandes vom Amte Feldberg nach Berlin durchschnittlich 2 Prozent. Fuhr der Amtmann selbst mit, stiegen die Kosten auf 5 Prozent<sup>2)</sup>.

II. Der privatwirtschaftliche Erfolg eines Pachtgutes für den Pächter war teilweise bedingt durch die Preisgestaltung der Agrarprodukte während der Dauer seines Kontraktes. Als Untergrenze der Rentabilität eines Pachtgutes galt der Anschlag von dem wahrscheinlichen Ertrag des Gutes, der nach Abzug eines Teiles zur Bestreitung der Wirtschaftskosten und der Aussaat, mit einem angenommenen Preise pro Scheffel für den Pächtertrag in Geld errechnet wurde<sup>3)</sup>. Vorteilhaft für den Pächter blieb die Preisentwicklung, solange die Marktpreise über den Anschlagspreisen standen. Diese Spanne zwischen Markt- und Anschlagspreisen blieb bis zum Jahre 1806 nicht immer die gleiche, sondern erfuhr vielfache Schwankungen. Zeitweise näherten sich die Marktpreise den Anschlagspreisen so bedenklich, daß die wirtschaftliche Verfassung der Pächter stark gefährdet war<sup>4)</sup>.

Während die Anschlagspreise von 1757—1767 unverändert blieben, waren die Marktpreise und damit zugleich die Spanne zwischen Markt- und Anschlagspreisen von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren beeinflusst. blieb das Land Stargard von direkten Schäden des 7jährigen Krieges verschont, so wurde es wirtschaftlich schwer durch ihn heimgesucht. Die bekannte Geldentwertung in Preußen während des 7jährigen Krieges mußte bei den damaligen Prägungs- und Währungsverhältnissen nach Strelitz übergreifen, und der Verlust an den während der Kriegsjahre in Preußen und in Strelitz geschlagenen Münzen führte zu einer Entwertung des Silbers, die

<sup>1)</sup> Neustrelitzer Nachrichten 1772.

<sup>2)</sup> Jans a. a. O. S. 52.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 80 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. Anlage V.

sich in einer Verteuerung aller Waren auswirkte<sup>1)</sup>. Die Kammer hielt den Pächtern, die in diesen Jahren baten, ihre Pachtsumme in entwertetem Gelde zahlen zu dürfen, vor, daß die Roggenpreise weit über den Anschlagspreisen ständen. Der Marktpreis stand tatsächlich 1760 pro Scheffel Roggen um 44 Schilling höher als der anschlagsmäßige Preis, 1761/62 sogar um einen Rthler 16 Schilling<sup>2)</sup>. Die Pächter erwiderten, daß die Annahme, den Pächtern ginge es bei den hohen Kornpreisen wirtschaftlich sehr gut, falsch sei. Für den Absatz des Korns außerhalb des Landes bekämen die Verkäufer schlechte Geldsorten und die Kammer könne die Zahlung der Pension nicht in vollwertigem Gelde verlangen. Die hohen Ausgaben seien unerschwinglich und außerdem habe in diesem Jahre von den hohen Kornpreisen unmittelbar vor der Ernte kein Pächter profitieren können, da sie schon für die Pachtzahlungen im Herbst zuvor und im Winter ihr Getreide verkauft hätten. Die Preisbewegung des Getreides in diesen Jahren war ein Ausdruck einer allgemeinen Teuerung und mußte als anormal angesehen werden. Zahlreich waren in dieser Zeit trotz der günstigen Konjunktur für landwirtschaftliche Produkte die Klagen der Landwirtschaft über eine mangelnde Rentabilität. Außer den Kriegsschäden wirkten die Rinderseuche und teilweise die Mißernte preiserhöhend.

Die zweite Periode der Preisentwicklung umfaßte die Jahre von 1767/68 bis 1776/78, die durch ein allmähliches Absinken der Kornpreise infolge der Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage gekennzeichnet war und in eine Depression überging. Die Kammer hatte sich 1768 der Preisentwicklung angepaßt und die Anschlagsätze erhöht.

#### Anschlagspreise.

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Rthler	Sch.	Rthler	Sch.	Rthler	Sch.	Rthler	Sch.
vor 1768	—	36	—	24	—	20	—	16
nach 1768	1	—	—	32	—	24	—	16

Dadurch verringerte sich der Unterschied zwischen Markt- und Anschlagspreis für Roggen pro Scheffel auf zwei Schilling und für Weizen war er gleich Null. Schlimmer wirkte sich die Preisentwicklung im folgenden Wirtschaftsjahr aus, als die Roggen-, Gersten- und Haferpreise unter die Anschlagsätze sanken. Die folgenden zwei Jahre zeichneten sich wieder durch hohe Preise aus, die durch eine totale Mißernte im Lande hervorgerufen war. Nachdem das in Umlauf gesetzte schlechte Geld reduziert und teilweise auf mehr als die Hälfte seines Nennwertes im Werte gesunken war, machte sich in der Landwirtschaft ein Geldmangel bemerkbar, der auf die Getreidepreise

<sup>1)</sup> Vgl. S. 82.

<sup>2)</sup> Vgl. Anlage V.

drückend wirken mußte, da die Landleute zum schleunigen Verkauf ihrer Ernte gezwungen waren. Die Folgen waren zahlreiche Konkurse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und unter den Domaniälpächtern ein häufiger Wechsel.

Die ersten Ansätze einer wirtschaftlichen Besserung fanden gegen Ende der 70er Jahre statt<sup>1)</sup>. Schon das Jahr 1777/78 zeigte eine Besserung der Getreidepreise, die sich bis zum Beginn der französischen Revolution gleichmäßig fortsetzte und hinterher rapide zunahm, so daß sich glücklichere Verhältnisse für die Strelitzsche Landwirtschaft einstellten. Da die Kammer bis 1794/95 die alten Anschlagssätze von 1767/68 bei Kontraktverlängerungen oder Kontraktabschlüssen beibehielt, erzielten die Pächter aus der Preispanne große Gewinne. Zeitweise betrug der Marktpreis pro Scheffel Roggen 50 Prozent mehr als die Kammer angeschlagen hatte. Die Ursachen für die wirtschaftliche Besserung waren verschiedenartig. Allmählich hatte sich das durch die Geldentwertung des vergangenen Krieges vernichtete Kapital neu vermehrt. Ausländer, durch den niedrigen Preis zahlreicher in Konkurs geratener Güter der Ritterschaft angelockt, ließen sich mit einem großen Vermögen im Lande nieder. Anleihen des Strelitzscher Herzogs brachten weiteres Geld ins Land. Ausschlaggebend für die Preisgestaltung bis zum Ende des Jahrhunderts war die französische Revolution mit ihren folgenden politischen Wirren geworden. Frankreich und England, in denen großer Brotmangel herrschte, importierten aus den Ostseehäfen viel Korn. Besondere Mißernten der Jahre 1798 und 1800 ließen die Preise für Getreide und andere Agrarprodukte emporschnellen. Obgleich sich die Kammer durch eine weitere Erhöhung der Anschlagssätze nach 1795 der Preisentwicklung anzupassen suchte, blieben die Gewinne der Pächter anormal groß und die Kammer bekam nicht den wirklichen Betrag ihrer Domänen. Während die Pächter um die Jahrhundertwende in einer glücklichen wirtschaftlichen Lage waren, befanden sich die übrigen Gutseigentümer in einer Notlage, die durch das Steigen der Güterpreise und durch große Grundstückspekulationen verursacht wurden<sup>2)</sup>. Dadurch daß die Güter von einer Hand in die andere übergingen, hatten sie einen so hohen Preis erlangt, daß bei der damaligen Wirtschaftsverfassung kaum die Zinsen herausgewirtschaftet werden konnten. Der hohe Getreidepreis ließ diese Spekulation noch eine Zeit lang zu. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts brach die Grundstückspekulation zusammen. Wieder war für das gesamte Land und damit auch für die Pächter ein fühlbarer Geldmangel die Folge. Die hohen Preise der drei letzten Jahre unserer Periode waren durch Mißernten bedingt. Nachdem schon im Jahre 1803 nach einem strengen anfangs schneelosen Winter das Winterkorn schlecht ausgefallen

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage V.

<sup>2)</sup> Vgl. Boll. a. a. O. S. 585 ff.

war, trat 1804 infolge eines nassen Frühjahrs sowie einer nassen Ernte eine gänzliche Mißernte ein und 1805 war die Ernte gleichfalls unergiebig.

Die Entwicklung der Getreidepreise für die 50 Jahre unserer Untersuchung ergab mit der Ausnahme in den 70er Jahren eine dauernde Zunahme, die für die Pächter im allgemeinen günstig war, da die Kammer der raschen Preissteigerung durch eine gleichmäßige Erhöhung der Anschlagsätze nicht gefolgt war.

III. Bei einer Untersuchung des wirklichen Pächtertrages eines Domanialgutes für die Kammer mußten die Preisschwankungen berücksichtigt und ein einheitlicher Wertmesser für die jährlichen Pachtzahlungen gefunden werden<sup>1)</sup>. Da die Roggenpreise als Ausdruck des allgemeinen Preisniveaus in dem Agrarland Mecklenburg-Strelitz angenommen werden konnten und sich mit der Veränderung des allgemeinen Preisniveaus der Wert der jährlichen Pachteinnahme von einem Gut änderte, sind die jährlichen Pachteinahmen durch den Preis pro Scheffel Roggen dividiert, und dadurch ist ein einheitlicher Wertmesser gefunden, mit dem sich die Einnahmen der einzelnen Jahre vergleichen ließen<sup>2)</sup>. Mußte bei dieser Berechnung der Roggenenertrag eines Gutes bei niedrigen Roggenpreisen relativ hoch, bei hohen Roggenpreisen relativ niedrig sein, so finden wir Ende der 60er Jahre bis zum Ende der 70er Jahre einen fast konstanten Roggenenertrag der angeführten Güter. Obgleich die monetären Pachteinahmen der Güter Golm und Hinrichshagen um die Jahrhundertwende bedeutend höher als im Jahre 1755 waren, war der Ertrag auf Roggen umgerechnet geringer als 1752. Aus der Abhängigkeit der monetären Pachteinahmen von dem allgemeinen Preisniveau ergab sich für die 50 Jahre der Untersuchung ein allmähliches Absinken des wirklichen Betrages bei steigenden Geldeinnahmen und Preisen. Bei dieser Berechnung blieben alle Bestrebungen der Kammer zur Vermehrung ihrer Pachteinahmen und Erfassung des wirklichen Wertes der Pachtgüter illusorisch.

## II. Abschnitt.

### Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb.

Neben den domanialen Großbetrieben gab es eine Zahl landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, die nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu differieren sind. Von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Stargardischen Domaniums machte

<sup>1)</sup> Mit dem Gedanken einer stabilen Kornpacht beschäftigte man sich schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, vgl. v. Ferber, Ueber landwirtschaftliche Kontrakte und deren Rautelen II, S. 77 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Anlage VI. Die Entwicklung der Preise und der Pachteinahmen zeigte seit 1780 eine gleichwertige dauernde Zunahme. Die Preise bewegten sich schneller aufwärts als die Pachteinahmen. Dies geht aus der Abnahme der Roggeneträge hervor.

das Land der Amtsuntertanen, hauptsächlich der Bauern, trotz der großen Ausdehnung der Gutswirtschaft noch mehr als die Hälfte aus. Denn die Gutswirtschaften waren erst seit knapp einem Jahrhundert aus ursprünglichem Bauernlande in einem allmählichen Aufsaugungsprozeß aus dem Bauernlande entstanden. Unter den Kleinbetrieben standen als ursprüngliche Betriebsformen die bäuerlichen Wirtschaften an erster Stelle, wenn auch in zahlreichen Varianten und keiner einheitlichen Größe. Verhältnismäßig alt war die Betriebsform des Häuschenmannes, eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, dessen Ertrag seinen Leiter und dessen Familie zu ernähren nicht imstande war. Die Einlieger hatten in der Regel keinen Grundbesitz und bewirtschafteten zuweilen ein gepachtetes Stück Land. Bäuerlichen Charakter hatten die Wirtschaftsbetriebe der Freischulzen, deren Zahl allmählich durch die Aufkaufspolitik der Kammer verkleinert wurde. Gering war die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften in der Hand von Freileuten. Keine rein landwirtschaftlichen Betriebe waren die Krüge, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Teerschwefeleien und ähnliches mehr, da deren eigentlicher Charakter ein gewerblicher war.

## I. Kapitel.

### Die Bäuerliche Wirtschaft.

I. Die bäuerliche Bevölkerung des Strelitzschen Domaniams war in allen Teilen des Landes ansässig und bildete den Kern der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Bauern hatten, wie im übrigen Mecklenburg, seit dem 30jährigen Krieg aufgehört als berechtigter Stand zu existieren und waren in ein schroffes Untertänigkeitsverhältnis zum Landesherrn geraten, wodurch die Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts bestimmt war. Nach Unterwerfung der wendischen Bevölkerung hatten die Grundherrschaften das Land mit herbeigerufenen deutschen Bauern besiedelt. Die ihnen verliehenen Hufen waren ihnen im Pachtverhältnis zur Verfügung gestellt und die Grundherrschaften behielten das freie Dispositionsrecht über die von ihnen verpachteten Dorffeldmarken<sup>1)</sup>. Die freie Disposition machte sich zum Nachteil des bäuerlichen Standes bemerkbar, als die Grundherrschaften die infolge des großen Krieges überall zahlreich liegenden wüsten Hufen ehemaligen Bauernlandes einzogen, zusammenlegten und daraus die Meiereien schufen, die sie mit dem Dienst der übrigen Bauern als Arbeitskraft bewirtschafteten oder bewirtschaften ließen. Weiter wurde die Grundsteuer in Naturalien und Geld gefordert. Im 17. Jahrhundert hatte sich diese Schollenpflichtigkeit und Unfreiheit in Mecklenburg-Strelitz durchgesetzt und sie hatte zu den bekannten wirtschaftlichen und politischen Zuständen geführt, aus denen später die Agrarreform hervorgehen mußte<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ball, Dom. Verh. I, S. 105 ff.

<sup>2)</sup> Witte: Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg I S. 14 ff.

Die bäuerliche Bevölkerung schied man in Vollbauern, Dreiviertelbauern, Halbbauern, Viertelbauern und Kossaten. Diese Klassifizierung richtete sich nach der Betriebsgröße<sup>2)</sup>. Im nördlichen und südwestlichen Teil des Landes fanden sich vorwiegend Vollbauern, während in den südlichen Gegenden die kleinen Betriebsgrößen überwogen.

Nach der Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Jahre 1725 sollte jeder Vollbauer nach Möglichkeit in jedem Schläge 5 Drbt. Aussaat und 10 Fuder Heuwerbung haben<sup>3)</sup>. Dies entsprach ungefähr einer Größe von 40 ha. Beim Beginn der Regulierungsarbeiten und der Behebung des bäuerlichen Notstandes setzte die Kammer die Aussaat auf 4 Drbt. in jedem Schläge herab, da sie meinte, daß der Bauer mehr Ader nicht ordentlich bewirtschaften könne. Auch auf diese Weise hatte man den Hofader vermehrt. Für die Größe einer bäuerlichen Wirtschaft war auch die Größe des Inventars ausschlaggebend, das der Kammer gehörte und das der Pächter eines Gutes „konservieren“ mußte, nachdem die Bauern dienstpflichtig geworden waren<sup>4)</sup>. Ein dienstpflichtiger Vollbauer hatte durchschnittlich an Viehinventar laut Vorschrift der Kammer 6 Ochsen, 8 Pferde, 1—2 Stiere, 1 Starke, 2 Börsfälder, 10—14 Schweine, 4 Ferkel, 10 Schafe, 4 Lämmer und 30 Hühner<sup>5)</sup>. Das Inventar der kleineren Bauern war entsprechend geringer. So betrug das eines Halbbauern zu Carwitz 1797 3 Pferde, 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Zuchtsauen, 2 Borgschweine, 16 Schafe und etwas Federvieh<sup>6)</sup>. Das Inventar umfaßte regelmäßig auch die Adergeräte, die der Pächter in gleichem Zustand abliefern mußte, wie sie seine dienstpflichtigen Bauern erhalten hatten. So weit das Inventar durch unverschuldete Unglücksfälle teilweise oder ganz vernichtet war, fiel seine Auffrischung stets der Kammer zur Last und verursachte zuweilen gewaltige Kosten.

Das Betriebssystem der bäuerlichen Wirtschaft blieb das der Dreifelderwirtschaft, weil die Kammer bei der Kleinheit des bäuerlichen Betriebes eine Koppelwirtschaft für ungeeignet hielt, da diese eine Verringerung des Getreideanbaues zur Folge hatte. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft war die Erkenntnis der Kammer, daß die Bauern unfähig seien, ein neues Betriebssystem durchzuführen. Die Aufhebung der bäuerlichen Kommunionen wurde nach der Jahrhundertwende vorgenommen. Die Absicht der Einteilung des Bauernackers in einer Dorfschaft war an sich gut, nur sie hatte gewisse, heute allgemein bekannte Nachteile.

<sup>2)</sup> Der Viehbesatz war in den bäuerlichen Inventarverzeichnissen für die verschiedenen Größenklassen festgesetzt.

<sup>3)</sup> Generalia: Bauern 1710—1808.

<sup>4)</sup> Die Konservation der Bauern vergütete die Kammer dem Pächter kontraktl.

<sup>5)</sup> Goltm IV D, 1747—1794.

<sup>6)</sup> Feldberg IV A 1796.

Jeder Bauer sollte an den verschiedenen Qualitäten des Aders einen gleichmäßigen Anteil haben. Daher teilte man jede Qualität der drei Felder in so viele Streifen wie bäuerliche Wirtschaften vorhanden waren. Die Folge dieser Zergliederung war der Nachteil des bekannten Flurzwanges. Die gemeinen Weiden einer Dorfschaft dienten auch dem Vieh der Häusler und Einlieger und waren in schlechtestem Zustand, da keiner der gemeinschaftlichen Besitzer irgendwelche Aufwendung für sie machte. Daß die Kammer bemüht war, die Kommunionen des Dorf- und Hofadern, sowie der Dorf- und Hofweiden nach Möglichkeit auszuheben, hörten wir schon oben <sup>1)</sup>.

II. Die wirtschaftliche Lage der Stargardschen Domaniälbauern war äußerst ungünstig, so daß die Kammer schließlich eingreifen mußte, um sich der lästigen Ausgaben zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe zu entledigen. Eine Rentabilität des Betriebes fehlte fast allgemein. Der Ertrag des Körnerbaues blieb bei ihnen gering <sup>2)</sup>. Die Dienstbelastung und die Abgaben reizten den Bauern zur Nachlässigkeit in der Bestellung des Aders, vielfache Mißernten und Viehseuchen verstärkten den bösen Willen der Bauern.

War im Domanium der Bauer auch gegen Uebergriffe der Pächter durch Dienstordnungen geschützt, die für die einzelnen Ämter seit ungefähr 1727 bestanden und noch galten, so blieb doch die Dienstbelastung äußerst schwer. Der Bauer mußte zur Leistung der regulären Dienste mindestens 4 Stück Zugvieh und 2 Personen halten und jährlich verpflegen <sup>3)</sup>. Ebenso schädlich waren die Extradienste, die sich die Kammer vom Bauern für sich und die Pächter reservierte <sup>4)</sup>. Die Extradienste bezogen sich auf die Verfahrnung des Pachtorns, auf Fuhren zur Materialbeschaffung, zur Erbauung der Hof- und Bauernhäuser, sowie der Schlösser, auf kleinere Handdienste im Amte und dergleichen mehr. Vergütet wurden nur die Brennholzfuhrn zu dem herzoglichen Hofstaat. Die Kosten der Dienstpflicht für die bäuerliche Wirtschaft mag im Lande Stargard jährlich durchschnittlich ungefähr betragen haben <sup>5)</sup>:

	Rthlr	Schill.
Pohn und Naturalien für 1 Knecht	42	
Pohn und Naturalien für 1 Magd	28	24
Pohn und Naturalien für 1 Mittelknecht	32	16
Ein Gespann Pferde durchzufuttern	90	
Abnutzungskosten für Geschirr und Geräte	13	
Summa der Kosten	205	40

<sup>1)</sup> Vgl. S. 32 ff.

<sup>2)</sup> Bouchholz: Freiheit und Eigentum der Bauern im Doman. Als Kenner der Verhältnisse gab er 1787 den Ertrag einer medl. Bauernwirtschaft auf  $\frac{1}{2}$  Korn pro ausgesätes Korn an.

<sup>3)</sup> Vgl. z. Dienstbelastung Boll a. a. D. S. 467, Witte a. a. D. S. 14.

<sup>4)</sup> Ueber die Wirkung der Extradienste Vgl. Bouchholz a. a. D. S. 17.

<sup>5)</sup> Nach der Berechnung Bouchholz f. einen medl. Bauernhof, Vgl. S. 18 ff.

Sinzu kamen die Abgaben von den Bauernwirtschaften. Man erhob in bar von einem Vollbauern 3.24 Rthler Pacht und Monatsgelder im Jahre, von einem Halbbauern ungefähr 1.26 Rthler. An Naturalien forderte die Kammer eine bestimmte Anzahl Scheffel des geernteten Korns, die in den einzelnen Aemtern verschieden war. 1769 gab ein Bauer zu Colm im Amte Stargard an Pachtkorn 2 Scheffel Roggen 1,25 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Hafer<sup>1)</sup>. Weiter forderte die Kammer Strohlieferungen der Bauern an den herzoglichen Marstall. Eine gemeinsame Lieferung des Pachtkorns und Stroh von einer gesamten Dorfschaft kam häufig vor. Neben den angeführten Zahlungen und Lieferungen sollte das Schafgeld als eine Art Viehsteuer erhoben werden, das für den Vollbauern 36 Schilling unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Schafe betrug.

Die Folgen dieser Verhältnisse und Umstände wirkten sich sehr zum Nachteil der Kammer und der Pächter aus, indem diese bare und naturale Zuschüsse zu den Bauernbetrieben geben mußten, um die zur Arbeitsleistung unentbehrlichen Kräfte lebensfähig zu erhalten. Es war psychologisch erklärlich, daß der Bauer von seiner Seite keinerlei Anstrengung machte, besser und rentabler zu wirtschaften, da ihm der wirkliche Ertrag seiner Arbeit nicht zufiel<sup>2)</sup>. Die Kosten der „Bauernhilfe“ belasteten den Kammerhaushalt jährlich mit mehreren tausend Reichsthalern. Die neun Jahre 1765—1674 erforderten jährlich:

	Rthlr		Rthlr
1765/66	= 1812	1770/71	= 14176
66/67	= 8724	71/72	= 6790
67/68	= 3021	72/73	= 4576
68/69	= 2028	73/73	= 2797
69/60	= 2586		

Immer lauter wurden die Klagen der Pächter über die schlechte wirtschaftliche Verfassung der Bauern. Es kam sogar soweit, daß die Pächter, wie im Jahre 1771 der Hinrichshäger<sup>3)</sup>, sich weigerten, das Dienstgeld für die Bauern zu zahlen, da diese nicht im dienstfähigen Zustand waren. Hatte der Pächter die Möglichkeit, bei grobem Verschulden des Bauern diesen mit Zustimmung der Kammer abzusehen und einen anderen in die Wirtschaft einzusetzen, so war bei dem herrschenden System eine Besserung doch nicht zu erwarten.

III. Der Gedanke einer Agrarreform lag für die Kammer aus diesen Gründen nahe, besonders als man die bevölkerungspolitischen und staatspolitischen Vorteile eines gesunden Bauernstandes zu

<sup>1)</sup> Colm IV D 1747—1794.

<sup>2)</sup> Die Psychologie der Bauern Vgl. in. v. Bülow a. a. D. S. 262 ff.

<sup>3)</sup> IV D Hinrichshagen 1768—1774.

schätzen begann. Im Bruderstaat Schwerin hatte der Herzog und die Kammer sich seit einiger Zeit mit Lösungsversuchen beschäftigt, da sie in der Leibeigenschaft ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschrittes gesehen hatten. In Preußen hatte schon Friedrich der Große im Jahre 1742 seinen schlesischen Bauern Eigentum an den von ihnen bebauten Ländereien gegeben<sup>1)</sup>. Nach dem siebenjährigen Krieg hob man in Pommern die Leibeigenschaft auf. Immer mehr Stimmen forderten in den Strelitzschen Kreisen die Aufhebung der Leibeigenschaft. Infolge der hohen Ausgaben der Bauernhöfe im Jahre 1770 beschäftigte sich die Kammer mit der bäuerlichen Wirtschaftsverfassung. Nach dem Dafürhalten einiger Kammermitglieder konnten die Bauern, obgleich man ihnen Brot- und Saatkorn zur Verfügung stellte, infolge der Schäden der Viehseuche und der Mißernte nicht soviel Korn bauen, daß sie davon verkaufen konnten<sup>2)</sup>. Die Pächter, die sich nach der Meinung der Kammermitglieder zu wenig um die ihnen auferlegte Konsevation der Bauern kümmerten, vermehrten vielmehr die Dienste, wenn die Kammer das Dienstgeld erhöhte. Besonders die schweren Extrafahrten, wie die Kornreisen nach Berlin, schwächten und ruinierten das bäuerliche Zugvieh und verschleppten den für den Bauernader notwendigen Dung. Nachdem schon im Jahre 1768 auf herzoglichen Wunsch die schädlichen Dienste über Feld aufgehört hatten, verlangte Herzog Adolf Friedrich IV. 1772 eine Untersuchung über den Verfall der Domanialbauern in den einzelnen Ämtern. Der Bericht des Beamten im Amte Stargard führte die bäuerliche Notlage auf verschiedene Ursachen zurück. Danach entbehrte der bäuerliche Ader während des siebenjährigen Krieges des Dunges und einer gehörigen Bestellung mit der Folge eines geringeren Ertrages, der nicht durch die höheren Kornpreise der Jahre 1756—62 ausgeglichen werden konnte, da die übrigen Waren im Preise gestiegen waren. Soweit ein Bauer im Amte Ersparnisse besaß, gingen sie in diesen Jahren verloren. Als zweiten Grund führte der Bericht die Schäden der Viehseuche an<sup>3)</sup>. Der während des siebenjährigen Krieges ungedüngte Ader konnte wegen des durch die Seuche verursachten Dungmangels nicht kultiviert werden. Da die Bauernpferde für die krepiereten Ochsen die Feldbestellung leisten mußten, waren sie stark ruiniert. Häufig ließ der Bauer einen Teil des Aders unbestellt und verringerte die Ausfaat. Der von der Kammer gegebene Erlass des Viehs konnte bei dem Anhalten der Seuche wenig helfen. Nach der Ansicht des untersuchenden Beamten hätte ein Bauer, der außer dem Hofdienst noch zahlreiche Extradienste leisten mußte, mindestens

1) Boll a. a. O. S. 571.

2) Generalia: Bauern 1710—1808.

3) Die Wirkung der Viehseuche zeigt die Vernichtung des Viehbestandes in Gollm beim Wiederauftreten 1780/81, wo trotz aller sanitären Maßnahmen von 214 Stück Rindvieh 106 der Seuche zum Opfer fielen. Die Seuche in den 60er Jahren scheint viel schlimmer gewesen zu sein.

50 Dröts Ausfaat, hinlänglich Weide, 8—10 Pferde, 8—9 Ochsen, 2—3 Kühe, einige Häupter Günstvieh, 20—30 Schafe und eine Zahl von Schweinen haben müssen, um existenzfähig zu bleiben. Ein weiterer Grund der Mißwirtschaft war nach der Meinung des Berichtserstatters die ungebührliche Ausdehnung des Extradienstes, der ursprünglich 2 Fuhren umfassen sollte und jetzt 30 Tage im Jahre betrug. Außerdem hatten die Bauern bei den 1768/69 regulierten Gütern Teile ihrer gemeinen Weide verloren. Schließlich führte der Stargardsche Beamte die Nachlässigkeit der Bauern in wirtschaftlichen Dingen an. Sie unterließen die Kultivierung des Acker durch Grabenziehung. Selbst wenn ein Bauer Meliorationen vornehmen wollte, ständen ihm durch die Kommunion seines Ackers und Weide mit dem Prediger-, Freischulzen-, Pfarr- und Priesterbauer Hindernisse entgegen. Die Bewehrung der Dorfstoppeln sei aus dem gleichen Grunde schlecht, so daß das Dorfvieh häufig ausbrach und ins Korn lief. Eine schädliche und schon oft von der Kammer verbotene Unsitte war die Hingabe eines Darlehns durch einen Häuschenmann an einen Bauern gegen Nutzung eines Teiles des Bauernlandes bis zur Abtragung der Schuld. Häufig verkauften die Bauern in ihrer Not ihr bestes Zugvieh, obgleich dafür viele Verbote der Kammer bestanden. Dadurch gerieten sie in eine noch größere Notlage. Die auch in Mecklenburg-Schwerin beobachtete Verschwendung bei Hochzeiten und Begräbnissen wurden gleichfalls in diesem Berichte angeführt.

Durch diesen Bericht, mit dem die der übrigen Ämter zum Teil übereinstimmten, sah sich die Kammer gezwungen, Linderungsmaßnahmen zu ergreifen<sup>1)</sup>. Im Jahre 1772 erging eine Verordnung zur Beseitigung der Mißstände der Bauernwirtschaft, in der die Extradienste als eine Quelle dauernder Bedrückungen geregelt waren. Danach hat ein Bauer unentgeltlich in einem Jahr 4 Fuhren von 2 Tagen oder 8 Fuhren von einem Tage im Extradienst zu leisten. Die darüber hinaus noch notwendigen Fuhren hat der Pächter pro Tag mit 16 Schilling, pro 2 Tage mit 36 Schilling zu vergüten. Hierunter fielen nicht die Fuhren für herrschaftliche Beamte und Bediente. Dergleichen erging eine Kammerverordnung an die untergeordneten Stellen, die den Beamten die Kontrolle über die Wirtschaftsführung der Bauern übertrugen. Das Grundübel, die Dienstbelastung, wurde noch nicht beseitigt.

Die Ablösung der Bauerndienste durch Geld, wodurch die Bauern reine Zeitpächter wurden, begann sich erst allmählich durchzusetzen<sup>2)</sup>. Von Seiten der Bauern war schon zweimal mit Erfolg versucht worden, das Joch der Dienstbelastung durch eine genossenschaftliche Pachtung des Gutshofes abzuschütteln. In dieser Form war, seit

<sup>1)</sup> Generalia: Bauern 1710—1808.

<sup>2)</sup> Die Stellung der Bauern als Pächter nach der Dienstablösung wurde damals bestritten. Vgl. Bouchholz a. a. O. II S. 10.

1741, die Meierei Rantniz an 8 Bauern verpachtet<sup>1)</sup>, bis im Jahre 1763 die Kammer den Dorfkontrakt nicht verlängerte, sondern das Gut wieder an einen einzigen Pachtinteressenten vergab. Dabei ließ sich die Kammer von den finanziellen Vorteilen leiten, da das Gut ein Plus von 700 Rthlern brachte, das die Bauern wohl nie hätten aufbringen können. Ähnlich war seit 1726 die Meierei Schönbed in dieser Form des Dorfkontraktes an den Freischulzen und 6 leib-eigene Bauern verpachtet, bis aus finanziellen Gründen im Jahre 1780 das Dorfobjekt wieder in eine Hand gelegt wurde<sup>2)</sup>. Desgleichen war seit 1769 die Meierei Petersdorf an die Bauern verpachtet. Weniger als einem Zeichen bauernfreundlicher Gesinnung als einem Mangel an geeigneten Pächtern verdankten diese 3 Fälle eines Dorfkontraktes ihre Entstehung<sup>3)</sup>.

Die ersten Bauern, die auf Dienstgeld gesetzt wurden, waren im Jahre 1768/69 die Bauern aus Plath im Amte Stargard<sup>4)</sup>. Von vier Vollbauern erhielt die Kammer 480 Rthler, von zwei Halbbauern 120 Rthler und von einem Freimann 60 Rthler. Während sie vorher bestenfalls bei einem vom Pächter zu zahlenden Dienstgeld 500 Rthler für die Plather Bauern erhielt, nahm sie jetzt 660 Rthler ein. Schon 1769/70 zahlten außer den Plathern die fünf Bauern aus Dabelow und fünf Bauern aus Gliente im Amte Stargard und die sieben Bauern zu Quassow im Amte Weseberg ein Dienstgeld, das in diesem Jahre insgesamt 2493 Rthler ausmachte. Im Jahre 1774/75 zahlten auch die zehn Bauern aus Pasenow ein Dienstgeld, das in diesem Jahre ungefähr 3000 Rthler betrug. Bis zum Jahre 1783/84 kam die Bewegung zum Stillstand. In diesem Jahre setzte die Kammer die 6 Bauern zu Bargensdorf im Amte Stargard und die 7 Bauern zu Groß-Quassow im Amte Strelitz, sowie die 8 Halbbauern zu Wustrow im Amte Weseberg und die 3 Bauern zu Wagtendorf im Amte Broda auf Dienstgeld, das in diesem Jahre insgesamt 4363 Rthler betrug. Bis zum Jahre 1790/91 folgten noch 5 Bauern zu Userin, 2 zu Badresch und 4 zu Fürstensee im Amte Strelitz. Nach dem Regierungsantritt des Herzog Karl bekannte sich die Kammer auf herzoglichen Wunsch zur Ablösung der Dienste in größerem Maßstab. Im Amte Sponholz wurden bis 1806 davon 71 Bauern in 12 Dörfern betroffen, im Amte Stargard 46 Bauern in 7 Dörfern, im Amte Strelitz 55 Bauern in 11 Dörfern, im Amte Fürstenberg 27 Bauern in 5 Dörfern und im Amte Mirow 67 in 10 Dörfern. Die Einnahme aus den bäuerlichen Dienstgeldern betrug 1794/95 5703 Rthler, 1805/06 über 25 000 Rthler. Die Höhe des Dienstgeldes für den einzelnen Bauern differierte, gleichfalls die Art der abgenommenen Dienste. Die Stellung des Herzog Karl zur

1) IV D Rantniz 1754—1762.

2) Jans a. a. O. S. 62.

3) Ähnlich war es in Schwerin vgl. Witte a. a. O. S. 98 ff.

4) Vgl. die Hauptregister dieser Jahre.

Frage der Ablösung der Bauerndienste ging aus den von ihm gebilligten Grundsätzen für die Neuverpachtung der Dominalgüter hervor<sup>1)</sup>, in denen es hieß: „8. Sollen Bauernbörfen, die auf Geldpacht stehen, nicht mehr an Beamte und Pächter mitverpachtet werden, sondern ihren Kontrakt unmittelbar von Unserer Kammer erhalten, mithin auch pro futuro alle Vergütungen für die übernommene Konfervation dieser Klasse von Bauern cessieren, wobei es aber Unserer Kammer allerdings freisteht, die von solchen Bauern reservierten Nebendienste an die Pächter der Meiereien besonders zu verpachten. 12. In Ansehung der Hofdienstbauern, welche den Pächter mit verpachtet werden, ist bei sämtlichen neuen Pachtverhandlungen zu reservieren, daß solche auch durante contractu gegen eine gleich bei der Verhandlung zu bestimmenden Vergütung und Verschaffung des nötigen neuen Stallraumes vom Dienst abgenommen werden können.“

Während bis zum Regierungsantritt Herzogs Karl die Ablösung der Hofdienste durch Dienstgeld vereinzelt vorkam, nahm die Kammer in der folgenden Zeit die Ablösung der Dienste in großem Maßstabe vor. Trotzdem blieben zunächst noch einige Dienste für die Kammer reserviert, nämlich:

1. die Amtsfuhren,
2. Kirchen- und Pfarrfuhren,
3. Nachbarfuhren für ein Nachbardorf zum Wege- und Brückenbau,
4. Fuhren zu den Neubauten bei den Bauerngehöften.
5. 6 Extrafuhren bei den Bauten bei den Meiereien und sonstigen Bauten im Amte, für die, wenn sie zweitägig waren 1 Rthler Cour. wenn sie eintägig waren 24 Schilling Cour. vergütet werden sollten.

Für die Pächter konnten einige Nebendienste noch weiter verpachtet werden, die nach den örtlichen Umständen verschieden waren und einige Dienstage zum Eggen im Herbst und Frühjahr, Handdienste zur Erntezeit und einige zu vergütende Dienste, sowie einige Mist- und Kornfuhren betrafen. Grundsätzlich war die Kammer bereit, diese Nebendienste den Bauern gegen Erhöhung des Dienstgeldes von 20—25 Rthler zu erlassen.

Der finanzielle Vorteil der Dienstbefreiung für die Kammer bestand in der Bereitwilligkeit des Bauern gegen Ablösung seiner Dienste mehr zu bezahlen, als der Gutspächter an Dienstgeldern bisher zu bezahlen pflegte. Außerdem waren die Bauern ganz auf sich gestellt und es bestand nicht mehr die Verpflichtung der Kammer, durch die Ausgaben der Bauernhilfe diese in dienstfähigem Zustand zu erhalten<sup>2)</sup>.

1) Generalia: Domonial Sachen: Verpachtungen 1753—1798.

2) Vgl. die Ausgaben für Bauernhilfen auf S. 56.

Für die Bauernwirtschaft ergab sich durch diese Dienstbefreiung ein allmählicher Gesundungsprozeß. Denn eine neue Belastung stellte das Dienstgeld nicht dar, weil mit der Abnahme der Dienste große Ersparnisse an den Wirtschaftskosten gemacht werden konnten. Der Bauer konnte das Vieh und Gesinde, das er zur Leistung der Dienste bisher gehalten hatte, abschaffen. Sowohl das Futterkorn als auch die Verpflegung des entlassenen Gesindes an Brot, Malz, Grütze, Butter, Käse und Fleisch konnte erspart werden. Gleichfalls fiel der Dienstlohn für das entlassene Gesinde fort. Allgemeine Ausgaben für Wagenreparaturen, Geschirrinstandhaltung, Teer, Reisegeld der Knechte bei Kornreisen fielen fort. Durch die Abschaffung des überflüssigen Zuchtviehs konnte die Viehwirtschaft des Bauern überhaupt verbessert werden, weil die Weidefläche für eine kleinere Viehzahl in Anspruch genommen wurde. Nach Ansicht der Kammermitglieder konnte aus diesen Ersparnissen ein Dienstgeld von 120 bis 140 Rthl. ohne Schwierigkeiten aufgebracht werden<sup>1)</sup>.

Neben der Dienstbefreiung suchte man allmählich die Trennung des Hofadlers vom Bauernader durchzuführen<sup>2)</sup>. Eine Regulierung des Dorfadlers, nämlich die Beseitigung der Gemengelage mit dem schädlichen Flurzwang und die Aufteilung der gemeinen Weiden wurde in großem Stile erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen und kam vorher nur in den seltensten Fällen vor.

Eine Veräußerung der Hofwehr an die Bauern, deren Dienste durch Geld abgelöst waren, wollte die Kammer zur Stärkung der Finanzen schon 1795 vornehmen<sup>3)</sup>. Nach einer Untersuchung der Stargardschen Beamten betrug damals der Wert einer bäuerlichen Hofwehr ungefähr 313 Rthler, die in Raten innerhalb der folgenden Jahre von den Bauern abgezahlt werden sollte. Doch vorläufig gab die Kammer ihren Plan auf, da nach ihrer Meinung die Bauern zum großen Teil durch die geforderte Kautionshöhe des Dienstgeldes und durch Missernten der vorhergegangenen Jahre keine Ueberschüsse erzielen konnten und finanziell äußerst bedrängt waren. Bis zur Verwirklichung des Planes der Veräußerung der Hofwehr im Jahre 1804 ff. übertrug die Kammer den Aemtern die Kontrolle über das bäuerliche Inventar, weil die Konsevation der Bauern durch die Pächter mit der Dienstablösung aufgehört hatte. Ein Bollbauer im Amte Sponholz und Stargard sollte jetzt 4—6 Pferde halten, ein Sandbauer in den Aemtern Strelitz und Feldberg nicht mehr als 2—3 Pferde.

Ueber die wirtschaftliche Lage der Bauern nach diesen Reformen waren keine Unterlagen vorhanden. Jedenfalls waren die Bauern stets bereit, das geforderte Dienstgeld zu leisten, und zahlreiche Fälle von Zahlungsunfähigkeiten sind nicht vorgekommen.

<sup>1)</sup> Vgl. Bouchholz: Freiheit und Eigentum der Bauern im Domanium 1787.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 35 ff.

<sup>3)</sup> Generalia: Bauern 1710—1808.

Nach der Ablösung der Dienste erhielten die Bauern die Stellung von Zeitpächtern und der Pachtvertrag in der Form eines Dorfkontraktes wurde anschlagsmäßig festgestellt<sup>1)</sup>. Nach dem Anschlag eines Bauern zu Golm betrug die Pachtsumme 162 Rthler einschl. der Kontribution von 14 Rthler. Um den Bauern nicht die Gleichstellung mit den Pächtern zu gewähren, schloß man mit ihnen keine Zeitpachtkontrakte ab, sondern die Kammer stellte ihnen Versicherungsurkunden auf mehrere Jahre aus, in denen den Bauern gegen Leistung einer Geldsumme und der Steuern die Nutzung ihres Hofes überlassen wurde. Aus den von den Bauern 1795 geforderten Vorschüssen in Höhe des jährlichen Dienstgeldes deckte die Kammer in diesem Jahre einen Teil ihres Finanzbedarfes.

## 2. Kapitel.

### Die übrigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

Die Einnahmen der Kammer aus den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben blieben im Verhältnis zu den schon geschilderten gering.

I. Die Freischulzen<sup>2)</sup>, denen in den Freischulzenbriefen zwei bis vier Hufen Landes als eigentliches Lehn und darüber hinaus die „Ungemachshufe“ für ihre Dienste gegeben waren, zahlten für ihr Schulzengehöft 35 Rthler Dienstgeld. Die Freischulzen nahmen eine gewisse Mittelstellung zwischen den Meiereipächtern und Bauern ein. Sie besaßen ihre Höfe zu Lehen, doch konnten diese von ihnen nur mit Zustimmung der Kammer, die sich damit ein Vorkaufsrecht sicherte, veräußert werden. Eine Erhöhung des Dienstgeldes, das in den Lehnbriefen fixiert war, konnte die Kammer nicht durchführen. Aus diesem Grunde neigte die Kammer dazu, nach Möglichkeit die Freischulzengerichte aufzukaufen, durch hinzugelegtes Bauernland zu erweitern und so neue Meiereien zu bilden. Die Freischulzen hatten ihr Land vielfach durch Vornahme von Rodungen erweitert. Als die Kammer im Jahre 1768 die Schulzeneräder aus der Kommunion mit den übrigen Aedern herausnehmen wollte, beabsichtigte sie, ihnen nur den Ader und Wiesenwachs zuzuerteilen, der ihnen laut ihrer Lehnbriefe zukam, den Rest aber für sich einzuziehen<sup>3)</sup>. Mancher Freischulz hatte nämlich im Amte Stargard ein Drömbt Ausfaat und noch mehr über die im Lehnbrief ausgesetzte Ausfaat in jedem Schläge inne. Nach der Berechnung der Kammer konnte dies im ganzen Amte so viel betragen, daß man 2 oder 3 Bauernstellen neu schaffen konnte. Da nach der Ansicht der Kammer die Vermehrung des Aders durch heimliches Zuroden vorgenommen war, leitete sie daraus das Recht her, den Ader zu verkleinern, auch wenn die Freischulzen sich mit der Einrede entschuldigen wollten, daß in ihren

<sup>1)</sup> Vgl. Anl. VIII c.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 21; vgl. Walter Blant: Die Freischulzen im Lande Stargard. Medl.-Strel. Geschichtsblätter 1929.

<sup>3)</sup> Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—1769.

Lehnbriefen ihnen das Schulzengericht „so wie es ihre Vorfahren besaßen“ rechtlich in seiner gegebenen Größe zustände. Die Kammer stützte sich bei der Durchführung des Planes auf ähnliche Fälle in früheren Zeiten, als um 1736 der Freischulze zu Schönbeck sich eine solche Verkleinerung seines Besitzes gefallen lassen mußte. Während bei den Regulierungen des Schulzenackers dieser bis auf die nach den Lehnbriefen gebührenden 4 Hufen und eine Ungemachshufe reduziert und aus der Kommunion mit dem übrigen Bauernacker herausgenommen wurde, blieb die Weide im Sinne des LGGB. mit den Prediger- und Bauernweiden in Kommunion. Die Zahl der Schulzengehöfte hatte wegen der Antaufspolitik der Kammer im Laufe der Jahre abgenommen. Die ersten sicheren Angaben waren für 1792 mit 38 Freischulzen im Lande Stargard gemacht<sup>1)</sup>, während für das Jahr 1806 ungefähr 30 Schulzengehöfte vorhanden waren. Am häufigsten waren die Schulzengerichte in den Dörfern des Amtes Mirow zu finden. Ueberhaupt gab es im nördlichen Teil des Landes weniger Freischulzen als im südlichen, die die Kammer nach Möglichkeit zu beseitigen suchte.

An Abgaben hatten die Freischulzen weniger als die untertänigen Bauern zu entrichten.

II. Die Einnahmen der Kammer aus den kleinen Betrieben der Häuschenleute blieben gering<sup>2)</sup>. Die Häuschenleute hatten neben einem kleinen Hause einen Garten von höchstens  $\frac{1}{4}$  Scheffel Ausfaat erhalten, worüber ihnen ein Häuschenbrief ausgestellt wurde. Dadurch erhielten sie ein der Erbpacht ähnliches Besitzrecht an Haus und Garten, indem es ein mit einer Reallast und dem Vorkaufsrecht der Kammer ausgestattetes Eigentum war. Ein Häuschenmann zahlte für Haus und Garten jährlich 4 Rthler 8 Schilling bis 4 Rthler 16 Schilling Grundgeld oder er leistete einen wöchentlichen Handdienst. Eine Anfrage der Kammer beim Herzog, ob bei den Pachtgütern, von denen die Bauerndienste abgenommen werden sollten, dem Wunsch der Pächter willfahrt werden sollte, daß die Häuschenleute statt der Zahlung des jährlichen Grundgeldes wöchentlich einen Handdienst leisten müßten, wurde vom Herzog abschlägig beschieden, weil Naturaldienste überhaupt nicht wieder eingeführt werden sollten. Vielfach hatten die Häuschenleute zu ihrem Haus und Garten noch einen kleinen Acker hinzugepachtet, wofür sie dann neben dem Grundgeld eine Aderpacht an die Kammer abführten. Da hierdurch ihr Betrieb häufig selbständig wurde, und sich ein Verlust an Arbeitskräften bemerkbar machte, sah die Kammer eine Hinzupachtung eines größeren Stück Aders ungerne. Neben ihrer kleinen Landwirtschaft übten die Häuschenleute meistens ein Gewerbe aus, da sie sich nicht allein aus den Erträgen der Landwirtschaft ernähren konnten. Hatten

<sup>1)</sup> Medl.-Strel. Staatskalender, 1792 und 1806.

<sup>2)</sup> Bädner mit einem Areal von 100 Qdr. gab es im Lande Stargard nicht, in Schwerin entstanden sie seit 1755 vgl. Ball, Domaniale Verhältnisse S. 161.

sie kein Gewerbe, so gingen sie häufig als Lohnarbeiter zu Bauern oder Pächtern, während Frau und Kinder den Garten und Acker bestellten. Nach 1755 war die Kammer auf eine Vermehrung der Häuschenleute in den Ämtern bedacht. Sie bewilligte das zum Bau eines Hauses notwendige Holz unentgeltlich und gewährte für den neu angesiedelten Häuschenmann eine dreijährige Kontributionsfreiheit. Besonders in dem südlichen Teil des Landes, wo die kleinen Betriebe vorherrschten, versuchte die Kammer mehr Häuschenleute anzusiedeln. Für das Amt Mirow wurden 1769 79 Häuschenleute, 1785 dagegen 128 angeführt<sup>1)</sup>. Mit einem Nachteil aus der Vermehrung der Häuschenleute mußte die Kammer rechnen. Die Klagen nahmen zu, daß die Häuschenleute zu viel Vieh hielten und die gemeine Weide ungebührlich benutzten, so daß dadurch das bäuerliche Vieh beeinträchtigt wurde. Daher schlug die Kammer die Genehmigung zu einem Hausbau schon ab, wenn in dem Bauplan übermäßig große Räume für die Viehhaltung vorgesehen waren. Die Häuschenleute rekrutierten sich teils aus Einliegern, die sich verbessern wollten, zum größeren Teil aus freien Leuten. Dies waren Gewerbetreibende, die uns in allen Berufen z. B. als Weber, Spinner, Tischler, usw. begegneten.

III. In die Zeit unserer Untersuchung fiel die Gründung der Siedlungen Bockwinkel, Neugarten und Klein Trebbow. Diese wurden in den Jahren 1768/69 zur Kolonisation zur Verfügung gestellt; ebenfalls 1767 Krienke, 1781 Neukanow und 1790 Hasselförde. Damit waren im ganzen 56 Kolonistenstellen geschaffen<sup>2)</sup>.

Unter den Gründen, die zur Siedlung führten, finden wir neben bevölkerungspolitischen fiskalische. Durch kleine Stellen glaubte man die landwirtschaftliche Bevölkerung und damit die Steuerzahler zu vermehren. Außerdem hatten die Meiereien Trebbow, Hasselförde und Krienke bis zu ihrer Aufteilung fast keine Einnahmen gebracht. Um von diesen Meiereien überhaupt Einnahmen zu erhalten, hatte man die notwendigen Reparaturen vernachlässigt und die Baukosten gespart, bis eines Tages die notwendigen Neubauten ungeheure Summen verschlungen hätten. In dem Glauben durch die Schaffung von Kolonistenstellen einen höheren Ertrag aus diesen Meiereien herausziehen zu können, da ein Kolonist mehr Zeit, Mühe und Fleiß zur Verbesserung der kleinen Grundstücke aufwende, willigte die Kammer in die Pläne ein. Trotz der Verkleinerung der Fläche durch Aufforstung der unbrauchbaren Flächen würden die Einnahmen höher sein, da die Baulast fortfiel. Die Kollektivverträge der Siedlungen liefen auf 18—24 Jahre. Die Pächteinnahmen von den Kolonisten betragen durchschnittlich über 50 Prozent mehr als vor der Besied-

<sup>1)</sup> Generalia: Domaniassachen: Häuschenleute und Einlieger 1725—1793.

<sup>2)</sup> Magura: Wesen und Entwicklung der Siedlungen des 18. Jahrhunderts in Meidl-Strelitz.

lung. Die übrigen Einnahmen pro Hektar erhöhten sich von 50 Prozent bis 300 Prozent. Die Abgaben setzten sich zusammen aus dem Grundgeld, der Hufensteuer und der Kopf- oder Kammersteuer, die als Personal-, Grund- oder Viehsteuern erhoben wurden.

Teilweise war die Größe der einzelnen Kolonistenstellen zur Ernährung einer Familie unzureichend. Nach dem Bericht des Feldberger Beamten im Jahre 1796 fristeten die Kolonisten zu Neugarten und Hasselförde ein dürftiges Dasein<sup>1)</sup>. Die Ursachen dafür führte der Beamte auf den schlechten sandigen Boden und auf die wirtschaftliche Unfähigkeit der Kolonisten zurück. Danach wirtschafteten die Kolonisten planlos, so daß Brache, Sommer- und Winterkorn auf einem Schläge zusammenlagen und Weidegelegenheit überhaupt nicht vorhanden war. Sie ließen deshalb ihre Schafe auf der Wiese weiden, so daß sie davon keinen weiteren Ertrag hatten. Die Ausaat der einzelnen Kolonisten in Neugarten war sehr gering bemessen, weil dort 30 Wirtschaften neu angelegt worden waren. Da die Kolonisten dort nicht imstande waren, sich aus der Landwirtschaft zu ernähren, mußten sie daneben noch ein Gewerbe treiben oder sich ihren Unterhalt durch Fuhren verdienen. Der Berichterstatter meinte, daß Abhilfe durch Zusammenlegung mehrerer Kolonistenstellen zu einer geschaffen werden könnte. Die Parzelle, die jeder bewirtschaftete, konnte nicht einmal 2 Pferde erhalten, so daß die Kolonisten sich lieber Ochsen anschaffen sollten mit dem Nachteil, keine Fuhren mehr leisten zu können.

### III. Abschnitt.

#### Die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben.

Außer den Einnahmen aus den eigentlich landwirtschaftlichen Betrieben erhielt die Strelitzsche Domänenkammer Einkünfte aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben. Als landwirtschaftliche Nebengewerbe mit ausbaufähigen Einnahmen galten damals die Mühlen und Fischereien. Weniger bedeutungsvoll blieben Kalkbrennereien, Ziegeleien, Brau- und Brennereien. Während bis zum Jahre 1752 diese Nebengewerbe an die Hof- oder Amtspächter in der Form der Generalpacht mitverpachtet waren, suchte die Kammer damals diese Objekte gesondert zu verpachten. Durch diese Form der Spezialverpachtung konnten bedeutend bessere Einkünfte aus diesen Gewerben erzielt werden.

I. Die Mühlen im Domanialgebiet, die im Jahre 1792 mit 52 angegeben wurden, befanden sich zum großen Teil seit 1708 in Erbpacht, teilweise besonders die größeren waren in Zeitpacht vergeben<sup>2)</sup>. Ein eigentliches Mühlenregal der Herzöge gab es nicht, und ein

<sup>1)</sup> Feldberg 4 S. 1796.

<sup>2)</sup> Jans: a. a. D. S. 76.

Mahlrecht war schon früh der Ritterschaft und den Städten zugestanden worden<sup>1)</sup>. Die Zeitpächter entrichteten wie die Hofpächter eine jährliche Geldpacht, während die Erbpächter ein einmaliges „Erbbestandsgeld“ in bar und einen jährlichen Naturalpachtzins in Roggen oder Malz zu zahlen verpflichtet waren. Die Höhe der Geld- und Naturalabgaben richteten sich nach dem Umsatz der Mühle und war daher überall verschieden. Nach altem Recht hatte der Landesherr die Befugnis, von jedem gemahlten Scheffel Korn die Meze zu nehmen, das war von Roggen und Weizen  $\frac{1}{12}$ , von Grütze und Schrot  $\frac{1}{16}$  bis  $\frac{1}{24}$ , daneben für Graupen ein Mahlgeld. Die im Jahre 1708 von Adolf Friedrich III. eingeführte Sonderbelastung der Müller zur Leistung der Mühlen Schweine oder des Schweinegeldes bestand nach 1755 fort und fiel nur zeitweise weg. Um die Beschäftigung einer Mühle zu garantieren, war den Müllern schon in alter Zeit von der grundherrlichen Obrigkeit der Mahlwang oder der Mühlenbann zugestanden, der erst durch die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes fortfiel. Die Ortschaften und ihre Bewohner waren bestimmten Mühlen als Zwangsmahlgäste verschrieben, durch deren Anzahl sich die Höhe der Pacht bestimmte. Die Einnahmen der Mühlen zeigten von 1755—1806 folgende Entwicklung<sup>2)</sup>:

1764/65	=	1419	Rthlr
1794/95	=	1943	„
1805/06	=	1967	„

In diesen Ziffern sind nur die in den Hauptregistern unter der Rubrik „Mühlenpensionen“ enthaltenen baren Einnahmen zusammengefaßt. Die ziemlich erheblichen Naturralleistungen an die herzoglichen Kornböden konnten wegen Mangel der Angaben nicht ermittelt werden. Die Erhöhung der Einnahmen aus dem Mühlengewerbe erreichte die Kammer durch den Uebergang zur Spezialverpachtung. Eine weitere Ursache der Vermehrung mag die zuweilen geübte öffentliche Ausbietung einer Mühle gewesen sein, wofür die Lizitation der Fürstenberger Schneidemühle im Jahre 1768 ein Beispiel gibt, die für die Mühleneinnahmen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatte. Hatte ein Müller ein kleines Stück Land in seinem Mühlenbetriebe hinzugepachtet, gab er hierfür eine angemessene Aderpacht, die die Kammer unter dem Posten „kleine Pensionen“ buchte.

II. Waren noch bis zum Jahre 1752 die Fischereien regelmäßig in die Kontrakte der Hof- und Amtspächter einbezogen, so brach man in der folgenden Zeit auch hier mit dem Grundsatz der Generalverpachtung, wodurch hervorragende finanzielle Erfolge erzielt wurden. Bis dahin waren die Einnahmen aus der Fischerei im Verhältnis zu der großen Ergiebigkeit dieses Nebenerwerbes gering gewesen.

1) Balt: Domaniale Verhältnisse 1 S. 207 ff.

2) Vgl. die entsprechenden Hauptregister. 1764/65, 1794/95, 1805/06.

Die seenreichen Ämter Fürstenberg, Wesenberg und Strelitz brachten der Kammer erhebliche Einnahmen, während die nördlichen Ämter bedeutungslos blieben. Den Fischereipächtern stellte die Kammer für eine Reihe von Jahren Zeitpachtkontrakte aus, nach deren Ablauf sie meistens die Pachtsumme etwas zu erhöhen pflegte. Die Einnahmen aus der Fischereiverpachtung zeigte folgende Entwicklung:

1764/65	=	638	Rthlr
1794/95	=	2590	"
1805/06	=	2254	"

Bei der Fischereiverpachtung wandte man zur Erzielung der höchsten Einnahmen gleichfalls das öffentliche Meistgebot an. So wurde z. B. die Fischerei auf dem Zierker, Glambeder und Prälanter See im Amte Strelitz in den Intelligenzblättern in Jahre 1774 öffentlich ausgeschrieben und dem Meistbietenden zugeschlagen.

III. Die Einnahmen aus den verpachteten Ziegeleien und Kalkbrennereien, deren Zahl für das Jahr 1792 mit 7 bezw. 6 angegeben war, schwankten und betrugen gegen Ende des Jahrhunderts etwas über 1000 Rthler im Jahr. Der wirkliche Betrag und Reinertrag aus diesen Gewerben ließ sich zu keiner Zeit genau feststellen, da einerseits das nötige Heizmaterial, Holz oder Torf dem Pächter zur Verfügung gestellt wurde, andererseits die Pachtinhaber der Ziegeleien und Kalkbrennereien zur unentgeltlichen oder verbilligten Lieferung von Steinen und Kalk zum Bau der Domaniengebäude verpflichtet waren. Eine allmähliche Vermehrung der Geldeinnahmen aus diesen Zweigen der Domaniawirtschaft ließ sich für die 50 Jahre von 1755—1806 feststellen.

IV. Unbedeutend blieben die Einnahmen aus dem Brau- und Brennereigewerbe. Das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, stand zum Teil gegen eine geringe Rekognition den Müllern oder Krügern zu, zum Teil hatten die Hospächter mit der Pachtung dieses Recht erworben. Ertragreich war die in Zeitpacht gegebene Brauerei und Brennerei zu Mirow, die 1769—1776 für 2025 Rthler verpachtet war<sup>1)</sup>. In den folgenden Jahren war der Pächtertrag etwas niedriger, weil der Betrieb heruntergewirtschaftet war, eine Folge der allzu hohen Pacht. Trotzdem brachte der Betrieb in diesem Jahre noch 1800 Rthler. Im Kontrakt war die freie Lieferung von Holz in bestimmter Quantität geregelt. Ferner waren die Bier- und Branntweinpreise für den Absatz der Erzeugnisse dem Pächter vorgeschrieben.

Die Anlage von Krügen war ein Regal des Landesherrn, der seine Genehmigung erteilen mußte und dafür eine Rekognition erhob. Gering blieben die Einnahmen aus den Rekognitionen der Schmiedegerechtigkeit. Für die Dorfeinwohner bestand wie bei den Mühlen der Mühlzwang hier der Schmiedezwang, der ungefähr um 1796

<sup>1)</sup> IV D Mirow 1715—1829.

aufgehoben wurde. Da sowohl die Kruginhaber als auch die Inhaber einer Schmiede meistens Grund und Boden hinzugepachtet hatten, erhielt daraus die Kammer kleine Einnahmen, die zu einer Erhöhung ungeeignet waren. Weniger auf eine Erhöhung der Einnahmen aus den Rekognitionen als auf eine genaue und pünktliche Einziehung derselben war die Finanzpolitik gerichtet.

### III. Teil.

#### Das Verpachtungs- und das Anschlagswesen.

Mit der Einziehung der Einnahmen aus den verschiedenen Zweigen der Domanielwirtschaft und mit der Einführung eines neuen Betriebesystems für die Großgutswirtschaft, schließlich mit der Reform der bäuerlichen Verhältnisse war die Tätigkeit der Strelitzschen Domänenkammer zur Vermehrung der Domänaleinkünfte nicht erschöpft. Eine gewissenhafte Domanielverwaltungsbehörde mußte sich immer wieder die Frage vorlegen, ob das gegenwärtig herrschende System der Domanielverpachtung den wirklichen Wert des Domanielbesitzes für den Grundherrn erfaßte oder ob durch Abänderungen dieses Systems wirtschaftliche Vorteile erzielt werden könnten. Von dieser Frage wurden die formellen Voraussetzungen der Strelitzschen Domanielwirtschaft betroffen, das Verpachtungs- und das Anschlagswesen. Die Annahme lag nahe, daß im Laufe der Jahre durch die Beurteilung der Kammermitglieder und der Herzöge dieses Verpachtungs- und Anschlagswesen Wandlungen unterlegen war. Leitender Gesichtspunkt blieb hier für die Kammer die Stärkung der Finanzen. Was durch die Tätigkeit der Kammer erreicht werden konnte, werden wir im Laufe der Untersuchungen feststellen.

#### I. Abschnitt.

#### Das Verpachtungswesen.

I. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich im Lande Stargard wie in allen benachbarten deutschen Ländern statt der ursprünglichen Administration oder einer Gewährsverwaltung des domanialen Grundbesitzes die Verpachtung vollkommen durchgesetzt<sup>1)</sup>. Seit dem Jahre 1713 wurde im Domanium des Landes Stargard keine andere Form der Verpachtung mehr angewandt als die der Zeitpacht, mit Ausnahme der vorerwähnten Vererbpachtung von Mühlen und Krügen. Auf unsichere Erbpachtexperimente, wie sie vor 1755 in Mecklenburg-Schwerin versucht wurden, hatte sich der Strelitzsche Herzog nicht eingelassen und für die folgende Zeit blieb die Form der Erbpacht im Lande Stargard bis vor dem Kriege die Ausnahme. Die Vorteile der Zeitpacht gegenüber einer Selbstverwaltung sind heute geläufig. Private Initiative vermag größere

<sup>1)</sup> Jans, a. a. D. S. 28 ff.; Hüllmann, a. a. D. S. 74 ff.

wirtschaftliche Erfolge zu erzielen als die Tätigkeit eines Beamten, der auf die schwerarbeitende bürokratische Tätigkeit des Staates angewiesen ist. Die finanziellen Erfolge rechtfertigten damals den Uebergang zur Form der Zeitpacht und nur im Notfall und ungerne griff die Kammer auf die alte Form der Administration zurück. Als im Jahre 1766 das Gut Hinrichshagen vor Ablauf der Kontraktjahre durch die Unfähigkeit und Mißwirtschaft der Pächterswitwe die Pension seit mehreren Jahren nicht mehr aufbringen konnte<sup>1)</sup>, übertrug die Kammer die Verwaltung des Gutes dem dortigen Wirtschaftler, der auf Rechnung des Staates Ausgaben und Einnahmen buchen mußte. Um dem Zwange einer Administration dieses Gutes in der folgenden Zeit zu entgehen, mußte die Kammer bei den Pachtverhandlungen im Jahre 1767/68 mit ihren Forderungen immer tiefer gehen, da der Termin der Neuverpachtung näher heranrückte, ohne daß die Kammer einen Interessenten fand. Sonst kam bis 1806 eine Administration in keinem Falle mehr vor.

II. Schwieriger zu entscheiden waren die Vorteile und Nachteile der Generalpacht und Spezialpacht. Bei der ersten Einführung der Zeitpacht war es überall üblich gewesen, ein ganzes Amt mit allen Höfen, Bauerndörfern, Mühlen und dergl. an einen Pächter in Pacht zu geben, der seinerseits mit Unterpächtern Pachtverträge abschließen konnte. Eine Grenze war einer solchen Generalverpachtung durch die Größe der Ämter gesetzt. Daher fanden wir im Lande Stargard zu Beginn des Jahrhunderts alle Ämter in der Form der Generalpacht mit Ausnahme des großen Amtes Stargard, in dem die Masse der Höfe gesondert verpachtet war, und die Einziehung der Reservatengelder dem Amtsverwalter übertragen war. Im Gegensatz zur Spezialpacht war die Generalpacht ungemein billig und einfach. Die Domanalverwaltung hatte sich dann nur mit einigen wenigen Generalpächtern auseinander zu setzen. Der Nachteil dieser Generalverpachtung machte sich in der Einflußlosigkeit der Kammer auf die Unterpächter bemerkbar, die fast durchweg kurzfristige Kontrakte hatten, häufig wechselten und deshalb starken Raubbau an Grund und Boden trieben, ohne daß die Kammer die Möglichkeit hatte, einzugreifen. Die Vorschrift, daß ohne Vorwissen der Kammer keine Kontrakte mit Unterpächtern abgeschlossen werden dürften, beseitigte das Grundübel noch nicht. Für die Spezialpacht sprach die Ablösung der Gerichtsbarkeit aus der Tätigkeit des Hofpächters, so daß dieser sich ganz der Wirtschaft widmen konnte. Das Risiko für die Kammer war bei der Spezialpacht nicht größer als bei der Generalpacht, da jeder Pächter einen Vorschuß in Höhe der jährlichen Pacht leisten mußte.

Der Uebergang zur Spezialpacht vollzog sich nur ganz allmählich. War bis zum Regierungsantritt des Herzogs Adolf Friedrich IV. im

<sup>1)</sup> Hinrichshagen IV D 1753—1768.

Jahre 1752 hauptsächlich nur im Amte Stargard diese Vergliederung der Pachtobjekte vollzogen, so brachte die Kammer unter seiner Regierung das Prinzip der Spezialverwaltung stärker zur Geltung, bis es sich schließlich im Jahre 1795 auf der ganzen Linie durchgesetzt hatte. Im Amte Bergfeld verpachtete die Kammer beim Ablauf des Kontraktes 1760/61 die Meiereien Koldenhof und Watschendorf gesondert<sup>1)</sup>, nachdem schon 1743 die Meierei Kantniz in diesem Amte an 8 Bauern verpachtet war. Als das Amt Mirow, das seit 1752 Wittumsgut der Gemahlin des verstorbenen Adolf Friedrich III. war, zur gleichen Zeit an die Kammer zurückfiel, mußten die Unterpächter ihre Zahlungen direkt an die Rentei leisten, und bei der Neuverpachtung blieb die Kammer bei dem System der Spezialpacht<sup>2)</sup>. Der Amtsbauhof und die Meierei Kozow blieben für die folgende Zeit in einer Hand. Getrennt verpachtet wurden die Meiereien Biegen, Buchholz, Zirtow und Zartwitz. Ähnlich waren die Verhältnisse im Amte Feldberg<sup>3)</sup>. Nachdem noch in einem siebenjährigen Kontrakt das ganze Amt von 1754—1761 „mit allen Meierhöfen und sämtlichem Zubehör an Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Schäfereien, Fischereien, Rohrwerbung, Mastung, Bauerndiensten, Gebäuden und gewissen baren Hebungen“ an den Amtmann Gerschow verpachtet war, wurde 1761 die Meierei Schlicht herausgenommen und gleichfalls hatte der Pächter Gerschow laut des neuen zwölfjährigen Kontraktes die baren Hebungen nur für die Kammer einzuhoben. Nach Ablauf dieses Kontraktes verpachtete man den Feldberger Bauhof und die Meiereien Neuhof, Laven, Krüselin, Lüttenhagen und Weitendorf gesondert. Den Anstoß hierzu hatten die dauernden Klagen des Pächters über die schlechte wirtschaftliche Verfassung der Unterpächter gegeben mit der Folge, daß das ganze Amt reguliert wurde. In dem kleinen Amte Wesenberg hatte man bei dem Abschluß der neuen Kontrakte im Jahre 1753 die zwei Meiereien, den Bauhof, die Mühle und die Fischerei gesondert verpachtet<sup>4)</sup>. Ähnlich wurde die Trennung des kleinen Amtes Fürstenberg damals vollzogen. Dagegen wurde erst 1794/95 das Amt Wanzka mit seinen Nebennutzungen spezialiter verpachtet<sup>5)</sup>. Die spezialisierte Verpachtung der Ziegeleien, Kalkbrennereien, Mühlen und Krüge in den Aemtern haben wir schon oben behandelt<sup>6)</sup>. Daß durch diese weitgehende Spezialisierung der Pachtobjekte die Einnahmen bedeutend erhöht werden konnten, war vorauszusehen, da die teilweise sehr erheblichen Zwischengewinne des Amtspächters aus der Unterverpachtung der Kammer zufließen. Ein großer Vorteil bei

1) Bergfeld IV D 1761—1793.

2) Mirow IV D 1715—1829.

3) Feldberg IV D 1754—1776.

4) Wesenberg IV D 1705—1801.

5) Wanzka IV D 1794—1806.

6) Vgl. S. 65 ff.

der Spezialverpachtung war die Hoffnung auf eine durch die Konkurrenz unter den Pachtlustigen von einer Pachtperiode bis zur andern bewirkte Erhöhung der Pachtzähe.

III. Das beste Beispiel der Strelitzschen Domanielpolitik innerhalb der 50 Jahre gab die Entwicklung der Kontraktbedingungen. Sobald die Kammer für das Pachtobjekt einen Interessenten gefunden hatte, wurden über den Umfang der Pachtung und das Verhältnis des Pächters zum Verpächter nähere Bestimmungen getroffen, die in einem Pachtkontrakte zusammengefaßt waren<sup>1)</sup>.

Unter der Ausgestaltung der Kontraktbedingungen war für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Dauer des Kontraktes das wichtigste, weil von ihr eine rationell betriebene Wirtschaft während der Dauer des Kontraktes abhing. Während man heute als Pachtperiode eine Zeitspanne von mindestens 18 Jahren als unumgänglich notwendig erachtet, hatte man damals die wirtschaftlichen Vorteile einer langen Pachtperiode nicht zu würdigen gewußt. Im Jahre 1752 hatte sich vielmehr unter dem Einfluß des Ministers v. Zesterfleth in der Kammer die Meinung durchgesetzt, daß nur bei oft wiederkehrenden Pächterneuerungen eine angemessene Erhöhung des Pächtertrages eines Gutes erreicht werden könnte. Daher schloß die Kammer die neuen Pachtverträge in der Regel auf 6 nacheinanderfolgende Jahre ab; bestenfalls wurden 7 oder 8 Jahre zugestanden. Eine Bresche in diesem System wurde in dem Moment gelegt, als die Kammer auf einigen Gütern im Jahre 1768/69 die Koppelwirtschaft einführte, die aus betriebstechnischen Gründen mindestens eine 12—13jährige Periode erforderte. Bei den Gütern, bei denen sich der Pächter zu Meliorationen entschloß, genehmigte die Kammer meistens eine längere Pachtperiode, weil sich sonst kein Pächter zur Bornahme irgendwelcher Verbesserungen auf eigene Kosten entschlossen haben würde. Aus diesem Grunde verpachtete die Kammer 1787 die Bergfeldschen Meiereien auf 27 Jahre. Der Bauhof zu Broda wurde 1778 auf 12 Jahre, das Amt Nemerow 1772 aus diesem Grunde auf 9 Jahre verpachtet. Die kurzjährige Verpachtung blieb für die größere Zahl der Gutsbetriebe die Regel, wenn auch die Pachtdauer allmählich auf 8—9 Jahre ausgedehnt wurde. Die Nachteile der kurzjährigen Verpachtung stellte die Kammer den finanziellen Vorteilen nach. Es bestand die Gefahr, daß ein Pächter während seiner Pachtjahre Raubbau an Grund und Boden treiben würde, zumal er bei dem Verpachtungssystem der Liquidation nie wissen konnte, ob sein Kontrakt verlängert werden würde. Außerdem machte kein Pächter irgendwelche Kapitalaufwendungen, weil der Ertrag solcher Meliorationen erst in der Zu-

<sup>1)</sup> Ball, Domaniale Verhältnisse S. 92. v. Ferber: Ueber landwirtschaftliche Kontrakte und deren Kautelen, I. S. 35 ff. Hier sind nur die wichtigsten Bedingungen und ihre Reformen angeführt.

kunft gewonnen werden konnte<sup>1)</sup>. Neu aufgeworfen wurde die Frage der Dauer der Kontrakte bei den Reformbestrebungen der Kontraksbedingungen im Jahre 1794. Da nach der Ansicht der Kammer damals die Gutspächter und die Gutsbesitzer die einzigen waren, die aus der günstigen landwirtschaftlichen Konjunktur Vorteile zogen und alleine Geld erwarben, wollte die Kammer nur noch kurzfristige Kontrakte abschließen, um an den gestiegenen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte durch Pächterhöhungen möglichst teilnehmen zu können. Trotzdem hatte die Kammer gewisse Bedenken. Die Einrichtung eines Pächters beim Antritt eines Gutes erforderte so hohe Kosten, daß er sie in wenigen Jahren nicht wieder einbringen könne. Deshalb würde er bei einer kurzfristigen Pacht nicht eine so hohe Pachtsumme geben können, wie bei einer langfristigen. Bei den Entschlüssen in der Kammer gab der vermeintliche Vorteil den Ausschlag, daß sie sich bei einer kurzen Verpachtung der Güter besser der Marktlage anpassen könne, was für die Jahre einer raschen Preissteigerung zugetroffen haben mag. Entschieden wurde die Frage der Pachtdauer durch die Vorschrift des Herzogs, daß Güter, die nach dem System der Koppelwirtschaft bewirtschaftet würden auf so viele Jahre verpachtet werden sollten, wie Koppeln oder Schläge vorhanden seien. Bei der dreifeldrigen Wirtschaft sollte nicht länger als 6 Jahre, bei der vierfeldrigen nicht länger als für 8 Jahre ein Kontrakt abgeschlossen werden.

Die Tendenz der üblichen Kontraktbedingungen entsprach dem finanziellen Gesichtspunkt, die Kammer möglichst wenig zu verpflichten, sondern vielmehr die Leistungsfähigkeit des Pächters heranzuziehen. Durch eine nähere Präzisierung der Pachtungsbestimmungen der Kammer bei Unglücksfällen und durch eine günstigere Umgestaltung dieser Bestimmungen hoffte die Kammer die jährlichen Ausgaben für Vergütungen und Remissionen zu vermindern. Alle Unglücksfälle, die das Getreide, das Vieh, die Ausfaat und die Früchte betrafen, mußte der Pächter tragen. Besondere Bestimmungen bestanden für die Schäden der Viehseuche. Während die Kammer noch in den 60er Jahren für jedes über eine bestimmte Anzahl gefallenen Viehes hinaus krepierendes Stück Rindvieh eine Vergütung zahlte, begann sie in den 70er Jahren die Regelung zu treffen, daß der Pächter die Gefahr des Viehsterbens übernehmen müsse, wofür ihm jährlich 3—4 Prozent an der Pension vergütet werden sollten. Finanziell wäre diese Bedingung für die Kammer vorteilhaft gewesen, falls die Seuche in altem Maßstabe weiter gewüthet hätte. Aus Ersparnisrücksichten lehnte die Kammer bei der Aufstellung neuer Kontraksbedingungen des Jahres 1795 jede Vergütung für das Viehsterben ab, indem sie sich davon eine Erleichterung von jährlich 1000 Rthlern versprach.

<sup>1)</sup> Vgl. hienüber Wehnert, a. a. O. II, S. 21 ff.

Den Hagelschaden, den die Kammer bisher zu vergüten pflegte, wenn er mehr als die Hälfte der Saat vernichtet hatte, und Kriegsschäden vergütete die Kammer seit 1795 nicht mehr. Die Folge war die darauffhin im Jahre 1797 vollzogene Gründung der Hagelversicherung.

Die Baulast fiel natürlich dem Grundherrn zu. Nach Möglichkeit zog die Kammer zu den Kosten der Instandhaltung der Gebäude den Pächter heran. Die dem Pächter auferlegten Kosten der kleinen Reparaturen erweiterte man durch die Auslegung des Begriffes kleine Reparaturen. Die Neubauten, die der Kammer zur Last fielen, mußten unter mannigfacher Beihilfe des Pächters gebaut werden. Von ihm mußten Fuhrn unentgeltlich geleistet, Stroh und Rohr zur Deckung der neuen Gebäude beschafft werden, und zwar ohne Vergütung des Dedes oder Schüttelohnes. Die übrigen Nebenbedingungen im Kontrakte zur Anpflanzung von Weiden, Einhaltung des Betriebssystems usw. blieben die gleichen.

Einen großen Teil der Bedingungen führte man erst 1795 in die Kontraktbestimmungen ein und zahlreiche Verpflichtungen der Kammer ließ man fallen. Juristisch einwandfrei blieb die Durchführung der neuen Bestimmungen des Herzogs und der Kammer nicht. Da Herzog Karl beabsichtigte, seine Finanzquellen im Domanium besser auszunützen, ließ er alle laufenden Kontrakte, die von seinen Vorgängern „für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung“ abgeschlossen waren, für ungültig erklären<sup>1)</sup>: „Weil Wir nach tödlichem Hintritt des weyland regierenden Herrn Herzogs Adolf Friedrich IV. zu Mecklenburg, Unseres vielgeliebten Hochseligen Herrn Bruders Vbd. nach eigenem Rechte und Vorsehung Unserer Vorfahren in den Mecklenburg-Strelitzschen Landen succedieret, und daher nicht gehalten, die unter voriger Regierung mit denen Beamten und Pensionären getroffenen Pachtungs-Contracte so wenig, was deren Zeit, als besonders das wesentliche betrifft fortzusetzen und zu erfüllen, auch umsoweniger hingeneigt sind, als die unter voriger Regierung erteilten Pacht-Contracte eine übertriebene Reihe von Jahren noch zum Teil fortlaufen, auch das ausgelobte Pachtquantum den jetzigen pretiis rerum nicht angemessen scheint, jedoch aber bei längern Verziehen einige unter ihnen, die bey anderwertiger Einrichtung neuer Verpachtung eine Aenderung suchen willens seyn möchten, die Zeit zu kurz scheinen müsse, So habt Ihr dieses, und das so bald es thunlich ist einem jeden unter ihnen, auf unterthänigstes Nachsuchen einen neuen Pachtungs-Plan zur beliebigen Annehmung vorgelegt werden solle, denselben fordersamst bekannt zu machen und dabey zu erwähnen: daß Wir nach Möglichkeit, und soweit es die Umstände Unseres Fürstlichen Hauses gestatten, gerne geneigt sind, die alten Beamte und Pächter zu conservieren, wenn

<sup>1)</sup> Vgl. Generalia: Verpachtungen allgemein 1753—1798.

sie fordersamst Unsere zu des wahren Landesbesten hegende Absichten mit gebührender Bereitwilligkeit, wie Wir deren, Uns zu sie versehen entgegenkommen ...". Ganz überzeugt von der Rechtmäßigkeit des herzoglichen Vorgehens bei Kassierung der laufenden Kontrakte schien die Kammer nicht gewesen zu sein. Denn sie scheute sich, den Befehl des Herzogs durch eine Currende den Pächtern bekannt zu machen, aus Furcht, dadurch bei den Pächtern einen einstimmigen Widerstand hervorzurufen. Deshalb zitierte sie zunächst einige sichere Pächter und verhandelte mit diesen über die Absicht des Herzogs und die voraussichtlichen neuen Pachtbedingungen. Hierdurch wurden alle Uebereinkünfte, Verabredungen und Zusammenkünfte der Pächter hintertrieben.

Eine außerordentliche Sitzung des Kammerkollegiums zur Beratung der neuen Pachtbedingungen fand am 30. Juni 1794 statt. Die laufenden Kontrakte wurden danach erst zum Johannis 1795 für ungültig erklärt, um bis dahin die Vorbereitungen für die neuen Kontrakte zu treffen. Die Kammer unterbreitete die Vorschläge dieser Sitzung dem Herzog, der sie genehmigte. Die Dauer der Kontrakte regelte die Kammer in Uebereinstimmung mit dem Herzog in der geschilderten Weise. Vom Herzog genehmigt wurde der Vorschlag der Kammer, daß die Pächter von Meiereien oder Bauernhöfen nicht zugleich Beamte der Domanalverwaltung sein sollten, eine bisher übliche Verbindung.

Bei den 1795 vorgenommenen Neuverpachtungen wollte die Kammer ein plus der Pensionssumme erzielen. Um den genauen Ertragswert einer Meierei festzustellen, sollte eine Neuvermessung und Bonittierung der Dominalgüter nicht vorgenommen werden, da sie zu weitläufig und kostbar war. Die Kammer trug vielmehr einer Kommission von 3 einheimischen Landleuten auf, diejenigen Güter, bei denen die Kammer ein ansehnliches plus zu machen gedachte, zu besichtigen und ihren Ertrag abzuschätzen. Jedes Kommissionsmitglied sollte davon einen Anschlag machen und die Kammer wollte den mittleren als Bedingung für die Verpachtung des betreffenden Gutes annehmen. Daß von jetzt an als Kaution ein Voranschuß in Höhe einer einjährigen Pacht gefordert wurde, hörten wir schon. Diejenigen Pächter, die sich widerspenstig und mit den neuen Bedingungen nicht einverstanden erklärten, sollten mit der Rückzahlung ihres Vorzuschusses an die Allodialverlassenschaft Adolf Friedrich IV. verwiesen werden<sup>1)</sup>. Die geistlichen Naturalabgaben sollten dem Pächter nicht länger vergütet werden. Das von diesen bezahlte 1 Prozent der Pachtsumme für das Leibgespann des Herzogs fiel fort. Die von den Diensten befreiten Bauern erhielten von der Kammer neue Versicherungsurkunden. Alle Holz-, Stein- und Sandsuhren, die dem Pächter bisher vergütet wurden, da sie im Extradienst geleistet wurden, fielen

<sup>1)</sup> Die Allodialverlassenschaft war die Gesamtheit der privaten Schulden des Herzogs Adolf Friedrich IV.

fort, wodurch man nach Ansicht der Kammer eine große Ausgabe ersparte, den Untertanen Erleichterung verschaffte und den Baugelb in Schranken hielt. Nach einem einzuholenden Gutachten des Forstkollegiums sollte auf die Verbesserung der Forsten mehr Wert gelegt werden. Falls ein Pächter sich den neuen Bedingungen unterwarf, mußte er außerdem auf jegliche Entschädigung aus der Allodialverlassenschaft verzichten.

Nach dem eingeforderten Bericht des Forstkollegiums hatte man bisher bei der Verpachtung der Meiereien die Forsten stiefmütterlich behandelt. Der Vorschlag des Forstkollegiums verlangte, daß jeder Pächter 10 Jahre lang jährlich 60 Qdr. mittleren Bodens in einem einheitlichen Zusammenhang zur Schaffung von Eichelgärten zur Verfügung stellen sollte, damit nach Verlauf der ersten 10 Jahre mit der Verpflanzung der Eichen begonnen werden könnte, um dadurch den jährlichen Verbrauch an Eichen für die Zukunft zu decken. Wenn auf den Meiereiländereien Torfbrüche gefunden würden, sollte der Pächter diese an das Forstkollegium gegen Vergütung abtreten. Die Veränderung des aufzuforstenden Areals sollte vom Pächter auf Verlangen unentgeltlich vorgenommen werden. Die kontraktmäßige Lieferung von Holz an die Pächter wurde eingeschränkt. Bewährungsholz für die Koppeln lieferte die Kammer nicht mehr unentgeltlich und Nutzholz wurde im Verhältnis der zu haltenden Gespanne und Zugochsen in bestimmter Menge zugesichert. Das Deputatbrennholz gab man im Verhältnis der jährlich zu entrichtenden Pacht.

Eine ungefähre Berechnung des finanziellen Vorteils der reformierten Kontraktbestimmungen wurde von einem Kammermitglied aufgestellt<sup>1)</sup>. Danach betrug:

1. Der Fortfall der Vergütung für die pränumerierte Pacht . . . . .	5000 Rthlr
2. Der Fortfall wegen Viehsterbens . . . . .	1000 "
3. Ersparnis an Extrafahrten der Bauern durch Fahren des Pächters zu Bauten und Reparaturen . . . . .	500 "
	<hr/>
Summa	6500 Rthlr

Ohne der Ersparnis aus den verringerten Holzlieferungen zu gedenken, ergab sich hieraus ein Plus von 6500 Rthlern. Hierzu kam die Erhöhung der Pensionen bei den einzelnen Meiereien. Es betrug das Plus der Güter bei der Neuverpachtung 1795 gegenüber vorher:

Bragsdorf . . . . .	1445 Rthlr
Grauenhagen . . . . .	652 "
Rehberg . . . . .	627 "
Bergfeld und Oldendorf	638 "
Schlicht . . . . .	454 "

Ähnlich mag die Zunahme der Einnahmen bei den übrigen Pacht-

<sup>1)</sup> Generalia: Allgemeine Verpachtung 1753—1798.

höfen gewesen sein. Diese Pächterhöhung bei den Meiereien erlangte die Kammer durch eine Revidierung der Anschläge<sup>1)</sup>.

IV. Von der Strelitzschen Domanalverwaltung war das Verfahren bei einer Verpachtung abwechselnd durch zwei Methoden angewandt. Im Gegensatz zu dem später üblichen Verfahren des öffentlichen Meistgebotes, der sogenannten Lizitation, war in der ersten Zeit nach der Annahme des Pacht-systems die „Verpachtung unter der Hand“, die sog. Submission die Regel<sup>2)</sup>. Der Plan einer Lizitation tauchte in Strelitz zum ersten Male im Jahre 1712 auf. Nach einem vorher nicht vorauszu sehenden Mißerfolg dieses Verfahrens ging die Kammer im Jahre 1724 zu dem alten Verfahren der Submission zurück. Unmittelbar nach dem Ableben Adolph Friedrich III. im Jahre 1752 führte man die Lizitation wieder ein und zwar in einer Anwendung, die die Absicht verriet, die Pachteinnahmen auf die größtmögliche Höhe zu treiben. Die Erfolge dieser Lizitationen in den 50er Jahren brachten der Kammer höhere finanzielle Erfolge, hatten dagegen auch große Nachteile. Die Lizitation gab Leuten Gelegenheit auf ein Pachtobjekt zu bieten, die aus Leichtsinngigkeit oder Unverständnis die niedrigeren und soliden Bieter beiseite drängten und den Zuschlag erhielten<sup>3)</sup>. Meistens boten sie über den wirklichen Wert des Gutes und die Folge war, daß sie Raubbau am Boden trieben, um die Pension aus dem Gute herauswirtschaften zu können. Häufig kam es bei diesem Verfahren vor, daß der Pächter nach einigen Jahren wirtschaftlich ruiniert war, nachdem alle Quellen zum Vorgen versiegt waren. Kam das Gut erneut zur Lizitation, so war das Meistgebot wegen des verminderten Wertes des Gutes geringer und trotzdem erging es dem neuen Pächter wie seinem Vorgänger. Etwas verbessert wurde dieses System der Lizitation dadurch, daß die Kammer in Anlehnung an preußische Uebungen nach Ablauf eines Kontraktes stets einen neuen Ertragsanschlag von dem Gut ausarbeitete, der die Grundlage für die neue Lizitation bildete. Außerdem bekamte sich die Strelitzsche Kammer in den späteren Jahren bis 1794 nicht ausschließlich zum System der Lizitation sondern verpachtete häufig die Güter submissionsweise, indem sie mit einem oder mit mehreren Pachtinteressenten unterhandelte. Die schädlichen Folgen des Meistgebotes hatten bei Hinrichshagen zum Konkurs beigetragen, da das Gut durch eine raubbaumäßige Bewirtschaftung ausgemergelt war und der Pächter die Pension nicht herauswirtschaften konnte. Die Lizitation Grammertins im Jahre 1754 hatte gleichfalls zu einer Ausnutzung in der Wirtschaft geführt, so daß die Kammer mit den Ausgaben für Reparaturen an den verwahrlosten Gebäuden in späteren Jahren belastet wurde. Nach

1) Vgl. S. 79.

2) Zans, a. a. D. S. 35.

3) Vgl. für Mecklenburg-Schwerin Witte, a. a. D. S. 6 ff.

1795 erhielt ein großer Teil der Pächter, die sich mit den neuen Bedingungen gezwungenermaßen zufrieden gegeben hatten, ihre alten Güter wieder. Für die freien Pachtobjekte machte der Herzog trotz aller Bedenken die Lizitation zur Pflicht.

Eine öffentliche Ausbietung eines Gutes geschah bis zum Jahre 1765 durch einen Anschlag eines betreffenden Blattes in den größeren Städten des Landes Stargard, seitdem durch Bekanntgabe in den offiziellen „Neueste Neustrelitzer Nachrichten“. Die Basis für die Gebote der Pächter blieb ein von der Kammer aufgestellter Anschlag, der meistens etwas herabgesetzt wurde. Den Zuschlag erhielt derjenige, der das höchste Gebot gemacht hatte. Als Zeitmaß für das Bieten der Interessenten wurde vielfach das verwerfliche Abbrennen einer Kerze angewandt, innerhalb deren Brenndauer die Gebote abgegeben werden mußten. Erschien nur ein Interessent zu dem angesetzten Termin, so pflanzte die Kammer den Termin so lange zu verschieben, bis sich mindestens 2 oder mehrere Interessenten zusammengefunden hatten.

Der finanzielle Erfolg des Lizitationsystems war verblüffend. Z. B. sollte das Amt Grammertin nach dem von der Kammer aufgestellten Pachtanschlag 1754 mindestens 1174 Rthler Pension bringen. Das Meistgebot der Bieterkonkurrenz ging auf 1600 Rthler. Allerdings traten die schädlichen Folgen durch eine Zahlungsunfähigkeit des Pächters und durch einen an Grund und Boden getriebenen Raubbau in den nächsten Jahren schon ein. Trotzdem wurde der Kontrakt im Jahre 1765 noch für 1565 Rthler prolongiert<sup>1)</sup>. Ähnlich war es bei den anderen Lizitationen. Sowohl bei der Lizitation als auch bei der Submission blieb die Grundlage der Pachtverhandlung ein Anschlag über den wahrscheinlichen Ertrag und Pachtwert des Gutes.

## II. Abschnitt.

### Das Anschlagswesen.

I. Das Anschlagswesen diente der Ermittlung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke und der hierauf beruhenden Normen für die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Pacht<sup>2)</sup>. Die Aufstellung eines Anschlages blieb damals für den Verpächter eines Grundstückes das einzige Mittel zur Feststellung der Ertragsfähigkeit des Grundstückes, da die Bieterkonkurrenz ihn nicht zu ersetzen vermochte. Deshalb mußte jede Domanalverwaltung auf die Aufstellung eines genauen Anschlages der Domanalgüter, der den wirklichen Ertrag des betreffenden Gutes erfaßte, ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Diese Anschläge unterlagen in Mecklenburg-Strelitz vielfachen Wandlungen. Ursprünglich übte die Kammer das Verfahren, den

<sup>1)</sup> Grammertin IV D 1753—1790.

<sup>2)</sup> Balt, Domaniale Verhältnisse I S. 88.

Ertrag eines Gutes durch Multiplizierung der Ausfaat mit der Zahl des Kornertrages und Abzug der Unkosten für die Wirtschaftsführung des Hofes festzustellen<sup>1)</sup>). Da diesem Verfahren verschiedene Fehlerquellen anhafteten, begann die Kammer im Jahre 1724 Reformen daran vorzunehmen. Man ermittelte das Ausfaatquantum aus den unsicheren Inventarien, und der in Mecklenburg vierfältig angenommene Kornertrag wurde mit dem Preis pro Scheffel Getreide multipliziert. Die übrigen Nutzungen des Gutes errechnete die Kammer auf eine andere Weise. Für den Ertrag der Wiesen und Weiden setzte man den Ertrag der Viehzucht in den Anschlag ein. Für die Ertragsfähigkeit einer Milchkuh bildete die Menge der Buttererzeugung die Unterlage für die Veranschlagung des Wertes. Für das „Güstoieh“ rechnete man einen jährlichen fixen Geldertrag als Wert an<sup>2)</sup>). Die Erträge des Gartenbaus, der Federviehzucht, der Fischerei usw. setzte die Kammer mit einem festen Betrag in den Anschlag ein. Von der Summe der genannten Erträge zog die Kammer die Kosten der Wirtschaftsführung des Gutes, einschließlich eines angemessenen Unternehmergewinnes wieder ab. Aus diesen ersten Anfängen der Veranschlagung des Ertrages entwickelte sich allmählich im Laufe des 18. Jahrhunderts durch die Vornahme verschiedener Verbesserungen und Reformen ein Anschlagswesen, das den wirklichen Ertrag der Güter zu erfassen suchte.

Den ersten Anlaß gab dazu die bald nach 1720 vorgenommene Vermessung der Domanialgüter. Zur Feststellung der Qualitäten der neuvermessenen Quadratruten wurde der Acker in gewisse Bonitätsklassen eingeteilt. Man setzte für jeden bonitierten Scheffel Ausfaat einen Durchschnittspachtzins von 24 Schilling, für jedes bonitierte Fuder Heu einen solchen von 1 Rthler fest. Durch diese Berechnung des Wiesenertrages fiel der bisher berücksichtigte Ertrag der Viehzucht fort. Anstelle der früheren Berechnung des gesamten Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes trat die Festsetzung konkreter Preise für die verpachteten Nutzungen, so daß damals auch die Vergütung für die Dienstleistungen der Bauern in den Anschlag eingefügt wurde. Durch einige Reformen des Anschlagswesens bis zum Jahre 1752 entwickelte sich eine Anschlagsmethode, die der vor der Reform von 1720 ähnelte. Mittels kommissarischer Schätzung, die im Vermessungsregister eine Kontrolle fand, errechnete die Kammer den Ertrag jeder einzelnen Getreideart für sich. Den Ertrag der Viehzucht setzte sie wieder mit einer jährlichen Abgabe für jedes Stück Vieh in den Anschlag ein. Von dem Ertrage des Ackers wurde ein Korn für die Wirtschaftsführung des Hofes und ein Korn für die Bereitstellung der Ausfaat von der Veranschlagung abgezogen.

<sup>1)</sup> Jans, a. a. O. S. 43 ff.

<sup>2)</sup> Güstoieh war der Teil des Rindviehstapels, der nicht der Milch- u. Butterproduktion diente.

In dem Abzug für die Wirtschaftsführung waren die Kosten der Lebenshaltung des Pächters und seiner Familie, sowie ein angemessener Gewinn mitenthaltten.

II. Das System des Anschlages blieb nach 1755 im wesentlichen das gleiche wie vorher. Reformiert wurden einzelne Faktoren des Anschlages.

Die wichtigste Grundlage für die Aufstellung eines Anschlages bildete die Feststellung der Aussaat bezw. der Größe eines Gutes. Diese Berechnung der Aussaat hatte bis zu unserer Zeit schon vielfache Wandlungen erfahren. Nachdem ursprünglich der Kammer die in den Wirtschaftsinventaren enthaltenen Scheffelmaße der Aussaat als Unterlage für die Größe und Qualität eines Hoffeldes gedient hatten oder diese Feststellung aus den Wirtschaftsbüchern der Pächter gemacht wurde, ging die Kammer wegen der mangelhaften Statistik dieser Unterlagen bald nach 1720 zur allgemeinen Vermessung der Domänen über, die bis zum Jahre 1730 durchgeführt war.

Als die Kammer nach 1752 den wirklichen Ertrag der Domänialgüter anschlagsmäßig feststellen wollte, errechnete man die Aussaat wieder durch kommissarische Schätzung oder aus den Saatinventaren oder Büchern des Pächters. Denn die Angaben der Vermessung 1720—1730 waren zum großen Teil durch hinzugerodetes Land oder sonstige Veränderungen so ungenau geworden, daß höchstens die Angaben einer Schätzung der Größe in den Vermessungsregistern eine Kontrolle gab. Es war üblich, daß ein Pächter auf Verlangen der Kammer vor einer Verpachtung des Gutes eine Tabelle über die Größe und Art der Aussaat in den letzten drei Jahren einsenden mußte, aus der die Kammer eine durchschnittliche Aussaat errechnete<sup>1)</sup>. Unbedingt notwendig war eine Vermessung der Ländereien, sobald irgendwelche der geschilderten Regulierungen vorgenommen werden sollten. Als 1768 einige Meiereien im Amte Stargard reguliert wurden, ließ die Kammer diese Güter und außerdem die Ämter Broda und Wanzka, die zu gleicher Zeit aus der Pacht fielen, neu vermessen. Im Amte Stargard wurden damals 24, im Amte Broda 5 und im Amte Wanzka gleichfalls 5 Güter vermessen. In den nächsten Jahren ließ die Kammer nacheinander alle Domänialgüter vermessen, soweit sie reguliert waren oder irgendwelche Veränderungen mit ihnen vorgenommen wurden. Abgeschlossen war die ganze Vermessung zu Ende der 70er Jahre. Als 1794 die Domänialpolitik auf eine weitere Erhöhung der Einnahmen durch eine Revidierung der Pachtanschlätze gerichtet war, nahm die Kammer von einer Neuvermessung der Güter wegen der damit verbundenen Kosten Abstand und stützte sich ganz auf Schätzungen und die Angaben der Pächter, die in den alten Vermessungskarten kontrolliert wurden. Der

<sup>1)</sup> Vgl. die Pachtanschlätze zu Golm und Hinrichshagen IV D Hinrichshagen 1753—1768, IV D Golm 1747—1794.

Vorteil der Vermessung der Güter beruhte in der Feststellung der genauen Größe. Gerechtfertigt war eine Vermessung so lange, als sich ergab, daß die vermessenen Güter eine größere Ausfaat hatten, als vorher. Die Kosten der Vermessung trug stets die Kammer<sup>1)</sup>.

Mit der Ausmessung eines Gutes in Quadratrutten und der Feststellung seiner Größe war der Kammer nicht geholfen, da bei einer Berechnung des Ertrages die verschiedenen Bodenqualitäten berücksichtigt werden mußten<sup>2)</sup>. Das bei einer Bonitierung anzuwendende Verfahren war seiner Natur nach sehr schwierig und in den meisten Ländern verschieden. In Mecklenburg wurden für spätere Bonitierungen die Bestimmungen des LGGEB. maßgebend. Bis dahin bestanden für Mecklenburg-Strelitz die alten Bonitätsklassen der ersten Vermessung 1720—1730. Die Vermessung der Dominalgüter gegen Ende der 60er Jahre hatte die Direktorialkommission des LGGEB. vorgenommen und für die Bonitierung der Fluren vereidigte die Kammer zwei Taxatoren. Als diese Kommission bei ihren Arbeiten nach der Meinung der Kammer summarisch vorgegangen war, setzte die Kammer im Jahre 1767 eine Revisionskommission für die vermessenen Güter ein. Die Auswahl der Mitglieder bereitete der Kammer Schwierigkeiten, da teils mit der Koppelwirtschaft vertraute Persönlichkeiten damals im Lande selten waren, teils die Gefahr nahe lag, daß die einheimischen Pächter oder sonstigen Landbegüterten als Taxatoren der Kommission parteiisch und zu Ungunsten der Kammer schätzen könnten. Die Kammer half sich damit, daß sie aus dem Schwerinschen zwei Sachverständige heranzog.

Da man die Ertragsfähigkeit der Güter mit verschiedenen Bodenqualitäten nach einem gleichen Maßstab nur berechnen konnte, wenn die verschiedenen Qualitäten ziffernmäßig auf einen Nenner gebracht waren, so pflegte man bestimmte Klassen der Qualität schätzungsweise aufzustellen, die sich durch eine größere oder kleinere Anzahl von Quadratrutten auf einen Scheffel Ausfaat voneinander unterschieden. Dadurch wurde die mangelnde Bodengüte durch eine größere Anzahl der Quadratrutten ersetzt. Dies blieb natürlich eine Fiktion. Während bei der alten Bonitierung 1720 von der Kommission fünf Bonitätsklassen nach der Schätzung der Kammer für Acker und Wiesen aufgestellt waren, diente der Kammer bei der 1767 vorgenommenen Bonitierung die für die Vermessung der ritterschaftlichen Güter im LGGEB. aufgestellten Klassen in ihren Schätzungen als Anhalt. Die Taxatoren stellten folgende Klassen auf:

1. Weizen- und Erbsenland bis zu 100 Qdrt. auf einen Scheffel Ausfaat.
2. Gersten- und Roggenland, 100—115 Qdrt. auf 1 Scheffel Ausfaat.

<sup>1)</sup> Bgl. Hauptregister 1768/69.

<sup>2)</sup> Bgl. die 1720 vorgenommene Bonitierung bei Jans a. a. D. S. 44.

3. Weiches Haferland 115—150 Qdrt. auf 1 Scheffel Ausfaat.
4. Rauhes Haferland 150—200 Qdrt. auf 1 Scheffel Ausfaat.
5. Der Ader über 200 Qdrt. auf 1 Scheffel Ausfaat.

Ähnlich war die Bonitierung der Wiesen und Weiden, im Sinne des LGSGB. vorgenommen.

Zusammen mit der im Jahre 1767 vorgenommenen Bonitierung nahm die Kammer eine Revidierung der Anschlagpreise vor. Diese wurden für die verschiedenen Getreidearten in einer verschiedenen Höhe bemessen. Damit war die Kammer von den vor 1755 üblichem System abgegangen, nach welchem sie einen Durchschnittspreis für alle Getreidearten im Anschlag angenommen hatte. Die Erhöhung der Anschlagätze durch die Kammer 1768 und 1795 haben wir schon bei der Preisentwicklung ländlicher Produkte geschildert. Bei der Einführung der Koppelwirtschaft berechnete die Kammer den Ertrag der Viehzucht während der ersten Uebergangsjahre durch eine anschlagsmäßige Berücksichtigung der Wiesen und Weiden, in den späteren Jahren wieder nach dem alten System, indem man einen festen Satz pro Stück Rindvieh annahm und die Wiesen und Weiden im Anschlage unberücksichtigt ließ. Teilweise schlug die Kammer den Wert der Weideflächen mit 8 Schilling für 100 Qdrt. an<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—1769.

## VI. Teil.

### Das finanzielle Ergebnis.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Die Veränderung der Struktur der Domanielwirtschaft und die Reformen der formellen Voraussetzungen eines Zeitpacht-systems ergaben eine Zunahme der Einnahmen auf dem Domanielbesitz für die 50 Jahre unserer Untersuchung, deren Bedeutung wir noch für den gesamten Kammerhaushalt untersuchen müssen, um das Bild der Finanzentwicklung zu vervollständigen.

I. In den einzelnen Jahren des halben Jahrhunderts Strelitzer Wirtschaftsgeschichte wiesen die domanialen Einkünfte Schwankungen auf, die außerhalb des Machtbereiches der Domänenkammer lagen <sup>1)</sup>. Trotzdem blieb die Einheitlichkeit der Aufwärtsbewegung gewahrt. Bis zum Jahre 1759/60 setzten die Bruttoeinnahmen ihre Steigerung kraft der Reformen der Kammer beim Regierungsantritt Adolph Friedrich IV. verhältnismäßig einheitlich fort. Ein Rückschlag setzte 1760/61 durch die Geldentwertung des siebenjährigen Krieges ein und hatte starke Einnahmeausfälle zur Folge, bis erst 1763/64 durch Ausgabe neuer vollwertiger Münzen und Aufruf der entwerteten solide Zahlungsverhältnisse eintraten. Als im siebenjährigen Kriege die schlechten preußischen Silbermünzen ins Land kamen und die verhältnismäßig guten strelitzschen verdrängten, erfuhr die im Lande vorherrschende Doppelwährung eine Entwertung zu Ungunsten des Silbers. Die Kammer hatte in ihren Kontrakten aus währungs-politischen Gründen die Bestimmung aufgenommen, daß die Pachtsumme halb in gutem Golde und halb in Silber gang und gebiger Qualität zu zahlen sei, um das Risiko einer Entwertung des Silbers auf den Pächter zur Hälfte abzuwälzen <sup>2)</sup>. Bis zum Jahre 1760 schlug die Kammer außerdem ein Agio auf Silberzahlungen auf, das der Entwertung entsprechen sollte. Dieses Agio auf Silber statt Goldzahlungen wurde von der Kammer Ende 1759 auf 20 Prozent des Nennwertes festgesetzt. Im Januar 1759 hatte man die Bestimmung „halb in Gold und halb in Grobcourant zu zahlen“ auf die reservierten Gefälle ausgedehnt. Laut einer Verordnung vom Dezember 1760 mußten die Amtsverwalter die ihnen zugeschlagenen baren Hebungen halb in Gold und halb in Grobcourant mit einem Agio von 15 Schilling pro Rthler zahlen, wobei sie das Agio auf die Untertanen abwälzen konnten. Die Annahme sächsischen und

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage II.

<sup>2)</sup> Beispiele geben fast alle in dieser Zeit abgeschlossenen Kontrakte.

preußischen Silbergeldes wurde 1761 offiziell verboten, da dieses noch schlechter als das einheimische war. Ende dieses Jahres betrug das Agio bei einigen Silbermünzen über 200 Prozent. Im Mai 1762 behauptete die Kammer, daß die Pächter die Silberzahlungen nur in dem zur Zeit des Kontraktabschlusses gültigen Courant leisten dürften. Dadurch wollten sie das bis zum Jahre 1751 noch gering entwertete Silbergeld wieder in den Verkehr zwingen, bis sie neues vollwertiges Geld ausprägen konnte. Erst 1764 war die Kammer imstande, die Währungsverhältnisse durch Ausgabe von neuem Silbergeld zu verbessern, während das alte nur mit einem beträchtlichen Agio von den herzoglichen Kassen angenommen werden durfte. Das neue 1764 vollwertig ausgegebene Silbergeld und die seit 1770 im Lande umlaufenden preußischen Silberthaler entwerteten sich im Verhältnis zum Rthler Gold in den ersten Jahren auf 10 Prozent ihres Nennwertes; allmählich sank die Entwertung auf 5 Prozent bei den größeren Silbermünzen und auf 10 Prozent der kleineren, die zeitweise ein Agio von 15 Prozent hatten. Bei den Goldmünzen, die zur Rentei in Zahlung gegeben wurden, herrschte der Rthler „alt Gold“ als Standardmünze vor. Die Einnahmen aus den Raheburgischen Landen wurden in „Speziesthaler Gold“ oder in  $N \frac{2}{3}$  Thaler geleistet, die beide ungefähr 10 Prozent mehr Wert als Gold hatten<sup>1)</sup>. Die Geldentwertung des Silbers in den 60er Jahren war mit der schon geschilderten Preissteigerung für Agrarprodukte verknüpft<sup>2)</sup>. Obgleich dauernde Klagen der Pächter über ihre Zahlungsunfähigkeit bei der Kammer in diesen Jahren einliefen, gab diese niemals nach und forderte die fälligen Zahlungen mit eventueller Androhung der Exekution. Trotzdem betrug der Einnahmehaushalt für die Kammer bei einer Umrechnung aller Silbereinkünfte auf Gold beträchtlich weniger als die Einnahme der gefundenen Jahre.

Die Summe der Einnahmen stieg in den nächsten Jahren nach der Ueberwindung dieser Inflation weiter, zumal das Amt Mirow mit rund 6000 Rthlern jährlicher Einnahme 1760 an die Kammer zurückgefallen war, und Kontraktverlängerungen oder Kontraktabschlüsse mit erhöhten Pachtforderungen getätigt wurden. Die Pächterhöhungen des Jahres 1768/69, verursacht durch eine Erhöhung der Anschlagpreise, sowie der beginnenden Regulierung hielt dauernd an, indem sie in einem fast gleichmäßigen Rhythmus bis zum Jahre 1794/95 anstiegen. Die allmähliche Dienstablösung der Bauern, die Regulierungen bäuerlichen Aders und des Hofaders, sowie die Vermehrung der Güter durch Ankauf machte sich in der Einnahmebewegung bemerkbar. Ungleich schneller stiegen die Einnahmen seit 1795, und wir wissen, daß die Tätigkeit der Kammer

1)  $N \frac{2}{3}$  Thaler = neue  $\frac{2}{3}$  Thaler.

2) Vgl. S. 50.

in diesen Jahren mit einer günstigen landwirtschaftlichen Konjunktur zusammenfiel.

Innerhalb der 50 Jahre der Untersuchung vermehrten sich die Bruttoeinnahmen der Domänen von 59 674 Reichsthalern auf 190 336 Rthler; dies kam einer Zunahme von 220,8 Prozent gleich. Ein Vergleich dieser Ziffern mit der Einnahmeentwicklung der ersten 50 Jahre seit der Entstehung des Strelitzschen Staates schneidet zu Gunsten letzterer ab, da die Zunahme in diesen Jahren 305,3 Prozent betrug<sup>1)</sup>. Umso mehr muß man die Leistung der Kammer in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts würdigen, als schon bis 1755 alle denkbaren Anstrengungen der Erreichung der höchsten Einnahmen aus dem Domanium gemacht waren. Die Entwicklungslinie der Einnahmen verlief in der zweiten Hälfte viel einheitlicher und gleichmäßiger als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ab, in die viele außerwirtschaftliche Ereignisse wie Kriege oder staatsrechtliche Streitigkeiten mit den Ständen fielen.

Das Verhältnis der verschiedenen Einnahmeposten ergaben folgende Zahlen:

	1755/56		1805/06	
	Rthlr.	Schill.	Rthlr.	Schill.
Pensionen . . . . .	56481	32	157842	36
Kleine Pensionen . . . . .	642	39	1322	36
Mühlen . . . . .	321	32	1966	24
Fischerei . . . . .	892	—	2554	—
Reservaten . . . . .	1162	10	11966	24
Verschiedenes . . . . .	173	8	14983	25
Insgesamt	59673	25	190336	1

Während im Jahre 1755/56 der Anteil der Einnahmen aus dem Großbetriebe an den gesamten Domanialeinkünften 95 Prozent betrug, verminderte er sich bis zum Jahre 1805/06 auf 70 Prozent, die Einnahmen aus den bäuerlichen Betrieben betrug im Jahre 1805/06 ungefähr 13 Prozent der Gesamteinnahmen. In dieser Abnahme kommt die Tendenz der Spezialverpachtung der Objekte zum Ausdruck, da an den Pensionseinnahmen 1755/56 Einnahmen aus den Nebengewerben und Reservatengelder zum Teil mitenthalten waren, die sich rechnerisch nicht ausscheiden ließen. Außerdem bedeutet diese verhältnismäßige Abnahme der Pensionseinnahmen an den Gesamteinnahmen eine Ertragssteigerung der übrigen Posten, die sich bei dem Posten „Verschiedenes“ besonders geltend macht, die die Einnahmen aus Ziegeleien und Kalfbrennereien, sowie aus dem Wert des von der Kammer verkauften Pachtorns umfaßte.

<sup>1)</sup> Vgl. Jans a. a. O. Anhang.

Die Ausgabenbewegung zur Erhaltung der Domonialwirtschaft zeigte keine einheitliche Entwicklung<sup>1)</sup>. Sie waren ungleich höher als in dem ersten halben Jahrhundert, zumal die Ansprüche an die Kammer gestiegen waren. Nach einer Reihe günstiger Jahre nahmen die Ausgaben 1760/61 eine um 100 Prozent höhere Summe als vorher in Anspruch, die durch Baukosten im Amte Mirow und durch Verbesserungskosten verursacht war. Nach drei Jahren mit geringen Ausgaben setzte dann eine Periode mit höheren Ausgaben ein, die im Jahre durchschnittlich 16 000 Rthler ausmachten und durch die Regulierungs- und Vermessungsarbeit, sowie durch die Kosten der Bauernhilfe verursacht waren. Die Jahre der Missernten und der Viehseuche machten sich 1766/67 und 1770/71 besonders stark bemerkbar, da die Kammer zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe erhebliche Aufwendungen machen mußte. Während in der folgenden Zeit mit der Dienstablösung die Bauern Pächter wurden, und damit die Kosten der Bauernhilfen fortfielen, nahmen die Verbesserungs- und Regulierungskosten im gleichen Maßstabe zu, so daß die ersparten Ausgaben wieder in gleicher Höhe aufgezehrt wurden. Durch die Reformen der Kontraktbedingungen, insbesondere der Remissionsbedingungen, hielten sich die Ausgaben von 1797—1801 in mäßigen Grenzen. Länger konnte die Kammer mit ihren Ersparnismaßnahmen nicht zurückhalten, da mit der Vermehrung der Baulast zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die die Versekung der Bauern bedingte, die Baukosten aller Ämter bedeutend gestiegen waren. Von den drei Hauptgruppen der Ausgaben, die in Baukosten und Reparaturkosten, Verbesserungskosten und Remissionen inkl. Bauernhilfe und Extrafahrten zerfielen, hatten die Verbesserungskosten den geringsten Anteil, während die Bau- und Reparaturkosten meistens den größten Anteil daran hatten und die dritte Gruppe von einigen Jahren abgesehen zwischen den beiden anderen stand.

II. Von der Einnahmen- und Ausgabenbewegung der Domonialwirtschaft hing die Entwicklung der Nettoeinnahmen ab, die zur Dedung des Finanzbedarfes des Strelitzschen Staates dienten<sup>2)</sup>. Die Nettoeinnahmen hatten von 54 558 Rthler des Jahres 1755/56 auf 175 310 Rthler des Jahres 1805/06 zugenommen und ihre Steigerung betrug ungefähr 221,3 Prozent, die der Entwicklung der Bruttoeinnahmen entsprach. Durch die uneinheitliche Bewegung der Ausgaben blieb dieses Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht immer das gleiche. Soweit die Ausgaben über 16 000 Rthler im Jahre im Durchschnitt betragen, mag ein gleiches Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bestanden haben. Für Brutto- und Nettoeinnahmen war die Einnahmeentwicklung um die Jahrhundertwende viel rascher als vorher. Die Ursache dieser Ent-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage II.

<sup>2)</sup> Vgl. Anl. II.

wicklung war die schon bekannte Kammertätigkeit beim Regierungsantritt des Herzogs Karl.

III. Eine Würdigung der Bedeutung der Domanialeinkünfte für den Kammerhaushalt ist erst möglich, nachdem wir uns die Entwicklung der übrigen Einnahmen des Staates und seines Finanzbedarfes vor Augen geführt haben. Obgleich die moderne finanztheoretische Anschauung, daß sich die Einnahmen nach den Ausgaben eines Staates zu richten haben, damals noch nicht allgemein durchgedrungen war, soll trotzdem mit der Entwicklung des Finanzbedarfes im Strelitzschen Staate begonnen werden und erst darauf die Einnahmenseite des Kammerhaushaltes untersucht werden.

Die gesamten Ausgaben des Strelitzschen Staates einschließlich des Fürstentums Rakeburg, stiegen in den 50 Jahren der Untersuchung von 249 757 Rthlern auf 570 854, gleich 128,6 Prozent<sup>1)</sup>. Die Bewegung der Ausgaben war naturgemäß schwankend und seit dem Anfang der 80er Jahre nahmen sie von Jahr zu Jahr im gleichen Tempo zu. Die Höhe der Ausgaben wurde besonders durch die außerordentlichen Ausgaben bestimmt, die sich hauptsächlich aus den Ausgaben für den Erwerb neuer Güter und verwechselten Geldern zusammensetzten. Während dem Posten verwechselte Gelder unter den Einnahmen fast die gleichen Posten gegenüberstanden, fehlte bei den Ausgaben zum Erwerb neuer Domonialgüter ein solcher Ausgleich. Die hohen Gesamtausgaben der Jahre 1761/62, 1769/70, 1794/96, 1803/04 und 1805/06 waren durch derartige außerordentliche Ausgaben bestimmt. Obgleich ein Teil der erworbenen Güter später zum Privatvermögen des Herzogs bestimmt wurde, die dem Kabinettamt unterstanden, waren die Mittel zu ihrem Erwerb aus dem Kammerhaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem setzte sich der Posten außerordentliche Ausgaben aus dem Erwerb kleiner Grundstücke und sonstiger Käufe zusammen. Aus diesen Gründen traten sie im Laufe der Jahre sehr unregelmäßig und ungleich auf.

Unter den ordentlichen Ausgaben waren die Posten des Hofaufwandes durchschnittlich die größten. Dieser hatte bis 1755 durchschnittlich 12 000 Rthler betragen und nahm unter Adolf Friedrich dem IV., der der Entfaltung eines den damaligen Zeiten entsprechenden prunkvollen Hofstaates wohlwollend gegenüberstand, gewaltig zu, und auch unter dem sparsamen Herzog Karl ließ sich eine weitere Zunahme dieses Postens nicht vermeiden. Von 22 989 Rthler des Jahres 1755/56 stiegen die Kosten des Hofaufwandes von Jahr zu Jahr und betragen 1795/96 58 176 und 1805/06 waren es bereits 77 548. Zu diesen Ausgaben zur Unterhaltung des Hofstaates müssen die Apanage- und herzoglichen Handgelder für die persönlichen Bedürfnisse des Herzogs und der herzoglichen Familienmitglieder

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage IV.

hinzugerechnet werden, um einen genauen Ueberblick über die Kosten des Hofes zu bekommen. Ihre Höhe schwankte nach der Zahl der Familienmitglieder und der Ansprüche des Herzogs. Im Jahre 1805/06 betrug die Apanage- und Handgelder ebensoviel wie 1755/56. Die Posten des Hofaufwandes, der Apanage- und Handgelder betrug 1755/56 19,9 Prozent der Gesamtausgaben, 1805 bis 1806 nur 18,1 Prozent. Unter Ausscheidung der außerordentlichen Ausgaben beträgt dieser Anteil an den gesamten ordentlichen Ausgaben für die genannten Jahre 26,6 bezw. 28,3 Prozent. Demnach hatte der Bedarf für den Herzog und seine Familie im Verhältnis zu den ordentlichen Ausgaben geringfügig zugenommen.

Die Ausgaben für Besoldungen nahmen wie in anderen deutschen Staaten mit der Zunahme der staatlichen Aufgaben jener Zeit auch im strelitzschen Staate zu. Von 44 467 Rthlern des Jahres 1755/56 stiegen sie auf 82 971 Rthler des Jahres 1795/96, gleich ungefähr 80 Prozent. Durch die Sparsamkeitsmaßnahmen Herzog Karls schienen sie dann abgenommen zu haben. In den Posten Besoldungen war die Unterhaltung des Militärs mit einbegriffen, die für das kleine Land auch damals unbedeutend blieben. Die Ausgaben zur Erhaltung der Revenüen haben wir schon oben geschildert. Die Kosten der Staats- und Landesverfassung sowie die Ausgaben des Kabinetts stiegen bis zum Jahre 1795/96 dauernd an, und erst Herzog Karl gelang es, Einschränkungen in diesen Ausgaben zu machen. Die Steigerung bewegte sich von 10 023 Rthler des Jahres 1755/56 auf 14 191 Rthler des Jahres 1806. Die außerordentlich hohen Ausgaben der Staats- und Landesverfassung für das Rechnungsjahr 1795/96 beruht wohl auf den Kosten des Regierungswechsels.

Charakteristisch für die Ausgabengestaltung des Staates Mecklenburg-Strelitz war die Schuldenwirtschaft. Zinsen, Rückzahlung von Anleihen und die Zahlungen an die geheime Kommission, die der Schuldentilgung diente, nahmen jährlich bedeutende Mittel in Anspruch, die um 1805/06 über 100 000 Rthler betrug<sup>1)</sup>. Aus diesem Finanzbedarf zur Verzinsung und Tilgung der aufgelaufenen Schuld kann man am besten die Finanzlage des strelitzschen Staates erkennen. Die Erhöhung der Ausgaben während der 50 Jahre lehrt uns, daß die vermehrte staatliche Tätigkeit des merkantilistischen Zeitalters größere Summen verschlang, als dem Staate Mecklenburg-Strelitz an sich zur Verfügung standen. Daraus ergab sich das wohlbegründete Streben der Herzöge, zur Abwendung der Schuldenwirtschaft alle möglichen Anstrengungen zu machen. Vollständig wird der Ueberblick über die Finanzentwicklung, wenn wir die Einnahmeseite und ihre einzelnen Posten betrachten.

<sup>1)</sup> Vgl. Anlagen II und III.

Ebenso wie die Kammer versuchte, die Einnahmen aus dem Domänenbesitz nach Möglichkeit zu vermehren, machte sie alle erdenklichen Anstrengungen, die üblichen Einnahmen auszubauen<sup>2)</sup>. Daß ihr das bei den Steuern nicht gelang, hörten wir bereits in der Einleitung. Ausbaufähig blieben in der Kammer nur hoheitsrechtliche Einnahmen. Aus diesen Regalien ließ sich nicht allzu viel herausholen. Die Forsteinnahmen, die an den Einnahmen aus den Regalien den Hauptanteil hatten, erhielten erst größere Bedeutung unter Herzog Karl, der bei der Forstverwaltung wirtschaftliche Gesichtspunkte walten ließ, und innerhalb von 10 Jahren die Einnahmen daraus mehr als verdoppeln konnte. Zu diesen 3 Gruppen der ordentlichen Einnahmen: Domäneinnahmen, Steuern, Regalien kamen die Einnahmen aus dem Fürstentum Rakeburg hinzu, die von 34 174 Rthler des Jahres 1755/56 auf 85 833 Rthler des Jahres 1805/06 erhöht werden konnten. Den Hauptteil an diesem Posten hatten die Einnahmen aus dem Grundbesitz und dem Boizenburger Elbzoll, der jährlich ungefähr 11—12 000 Rthler betrug.

Mit diesen ordentlichen Einnahmen konnte die Kammer die notwendigen Ausgaben zur Hofstaatsunterhaltung, Besoldung, Staats- und Landesverfassung nicht decken, so daß sie fast in jedem Jahre zur Heranziehung außerordentlicher Mittel gezwungen war. Die Höhe der Anleihen richtete sich nach dem notwendigen Zuschuß und war von der Gestaltung der Ausgaben abhängig<sup>2)</sup>. Soweit die Gläubiger der Anleihen nicht fürstliche Beamte oder Pächter innerhalb des Landes waren, verfügte die Kammer in den übrigen deutschen Staaten über Finanzquellen. Häufig wurden die Anleihen in den Städten Hamburg und Lübeck durch Vermittlung fürstlicher Agenten aufgenommen. Ein dauernder Gläubiger war das Land Hannover<sup>3)</sup>.

Wir haben im Laufe der Untersuchung das Streben der Kammer und Herzöge zur Vermehrung der Domäneinnahmen und den Erfolg der Domänenpolitik dargestellt. Erst die Schilderung des Strelitzschen Kammerhaushaltes hat unsere Annahme gerechtfertigt, daß ein bitterer Zwang und nicht nur Reformensucht die Struktur der Domänenwirtschaft gewandelt hat. Der Anteil der Domäne-einkünfte des Landes Stargard an den gesamten ordentlichen Einnahmen betrug im ersten Rechnungsjahr unserer Untersuchung 28,5 Prozent, im Jahre 1768/69 schon 32,1 Prozent, 1781/82 32,4 Prozent, 1795/96 35,09 Prozent und 1805/06 38,7 Prozent.

Die heute herrschende Lehrmeinung über den Domänenbesitz eines Staates konnte damals keine Geltung haben. Denn der Domänen-

<sup>1)</sup> Vgl. Anlage IV.

<sup>2)</sup> Vgl. Anlage III.

<sup>3)</sup> Vgl. die betreffenden Hauptregister. 1773/74; 1783/84; 1792/93; 1795/96; 1798/99; 1805/06.

besitz in dem Agrarland Mecklenburg-Strelitz blieb die einzige ausbaufähige Finanzquelle. Auch heute noch dient der Domänenbesitz dieses Staates, der fast unverändert ist, der Deckung eines Teiles des Finanzbedarfes, obgleich das Verhältnis zwischen Domäneneinnahmen und Gesamteinnahmen sehr viel schlechter ist. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag gibt beim Wachsen des Finanzbedarfes einem Domänenbesitz die Grenze, die damals im Lande Stargard wohl noch lange nicht erreicht war.

Die weitere Entwicklung der Domäneneinnahmen des Strelitzschen Staates bleibt einer anschließenden Untersuchung vorbehalten. Die Vermutung liegt nahe, daß mit der Einführung rationeller Betriebssysteme die Domäneneinnahmen weiter gestiegen sind. Ob die Ueberschüsse aus dem Domänenbesitz eine gleiche Bedeutung für die Deckung des Finanzbedarfes des Staates hatten, bleibe dahingestellt, da der Finanzbedarf des Landes im 19. Jahrhundert durch die Erweiterung der staatlichen Aufgaben gleichfalls zugenommen hat. Jedenfalls gelang es den mecklenburgischen Herzögen im 19. und 20. Jahrhundert die Ritterschaft und Landschaft durch Steuern zur Deckung des Finanzbedarfes stärker heranzuziehen.

---

Anlage I.**Münzen, Maße und Gewichte im Herzogtum Mecklb.-Strelitz  
1755—1806.**

## 1) M ü n z e n

1 Reichstaler (Rthlr) = 24 Groschen = 48 Schilling (Schill.)

1 Schilling (Schill.) = 12 Pfennige.

## 2) M a ß e

1 Last . . . . . = 8 Drömbt (Drbt)

1 Wispel . . . . . = 2 Drömbt

1 Drbt . . . . . = 12 Scheffel (Schffl)

1 Scheffel . . . . . = 4 Viertel (Vrtl)

1 Scheffel . . . . . = 0,545 Hektoliter

100 meßl. Quadratruten = 0,217 Hektar

1 " " = 21,6788 qm.

## 3) G e w i c h t e

1 Stein . . . . . = ca. 22 Pfund.

## Domänen-Einnahmen und Ausgaben von 1750—1806 (Ämter) in Rthlr. und Schill.

Jahr	Broda	Stargard	Strelitz	Grammertin	Wanzka	Feldberg	Wesenberg	Fürstenberg	Nemerow	Mirow	Bergfeld	Sponholz	Verschiedene Einnahmen	Insgesamt	Ausgaben	Netto-Einnahmen	Contribution
1755/56	4244.39	32001.31	2972.—	2546.04	6377.26	4634.11	1529.—	2115.22	3053.04	26.24			173.08	59673.25	5115.02	54558.23	6911.04
56/57	4255.39	32220.36	2871.32	2161.31	9674.06	4634.11	1574.—	2111.30	3053.04	26.24			259.38	62843.11	7449.24	55393.35	12302.44
57/58	4255.30	32221.05	2884.24	2161.31	9367.06	4630.11	1581.24	2083.06	3053.04	26.24			1834.30	64099.12	5890.33	57208.27	12015.19
58/59	4277.34	33364.29	3507.32	2161.31	10543.08	4634.11	1625.08	3085.23	3053.04	26.24			15.02	66104.14	7197.24	58906.38	11992.02
59/60	5844.07	33859.19	5104.29	2193.31	8646.47	4634.11	1597.24	3048.42	3057.20	56.24			333.31	68376.45	6370.29	62006.16	12643.38
60/61	3292.01	19473.03	1895.34	1163.38	2072.06	1660.44	469.29	1443.33	1801.22	26.24			34.06	33292.46	14968.14	18324.32	2825.31
61/62	4749.33	29699.24	2638.21	1701.05	2752.08	3134.10	1556.42	2232.03	2302.26	2556.46			1150.41	54574.19	6719.42	47854.21	7454.—
62/63	4408.05	24199.19	2643.40	1561.07	2602.38	2806.06	1319.36	2133.09	2498.34	5097.11	5485.05		3570.17	58325.35	3736.36	54588.47	7573.16
63/64	5229.07	34779.08	4015.32	2205.32	3514.14	5262.13	2001.—	2916.30	3407.20	6455.30	6137.26		1630.24	78254.44	4238.13	74016.31	10581.41
64/65	5919.07	33734.—	5101.19	2215.34	3517.24	5215.13	2510.20	3044.01	3407.24	6605.35	6859.36		1221.24	79351.45	5548.20	73803.25	10951.12
65/66	6036.15	36427.11	5641.25	2224.24	3519.10	4693.37	2449.25	3488.08	3407.20	4814.—	6290.24		2551.23	81543.44	14099.42	67444.02	12763.16
66/67	5919.07	35238.36	6076.40	2196.17	3512.16	5196.30	2645.37	4139.10	3411.36	4411.30	6672.40		1824.22	81355.33	27143.28	54218.05	10515.08
67/68	3372.12	35251.20	6589.19	2230.17	3484.48	5339.07	3145.07	4086.11	3431.36	4429.04	6660.30		2095.09	80115.27	12652.38	67462.37	10167.27
68/69	3942.01	35826.46	6452.13	2169.12	3460.43	5017.23	3162.28	3710.01	3374.02	4742.—	6739.22		1602.45	80199.44	11866.45	68332.47	11462.31
69/70	5304.23	35812.10	7208.06	2193.14	4365.11	5018.45	3103.36	3739.14	3379.35	7280.37	6531.12		1763.19	85700.22	13403.04	72297.18	11375.25
70/71	5416.21	35011.43	7144.26	2192.09	4383.33	5031.26	3116.06	3796.06	3312.12	7802.21	6511.30		553.24	84272.17	22870.25	61401.40	9568.45
71/72	5315.39	37458.25	7700.17	2204.40	4359.47	5032.05	2667.14	6731.03	3235.05	8249.18	6459.34		753.14	90167.21	13019.40	77156.29	10174.09
72/73	5134.15	37235.33	8203.16	2229.34	4311.41	5041.47	2575.23	2512.28	3230.35	8597.16	6944.36		1478.02	87495.38	15528.37	71967.01	10568.34
73/74	5601.01	37868.12	7735.05	2225.24	4343.41	5126.07	2503.02	2478.27	3228.09	8773.—	6933.23		543.02	86818.09	15078.23	71739.34	10496.42
74/75	5779.42	37904.40	7366.08	2427.24	4263.32	5266.18	3160.24	2486.28	3230.02	7878.16	7487.23		1184.18	87341.17	14051.10	73290.07	10229.46
75/76	5758.09	38067.05	7311.20	2449.31	4325.11	5491.38	2886.07	3700.06	3229.24	8145.14	7488.28		833.06	89686.07	17838.13	71847.42	9888.40
76/77	5804.34	39947.03	7505.16	2661.33	4302.30	5650.46	2973.08	3736.09	3234.09	8150.07	7486.14		832.06	92284.19	11633.35	80650.32	9762.38
77/78	6334.27	39504.17	7458.34	2496.21	4305.24	5553.29	3114.38	3738.05	3258.46	8131.22	7521.08		970.25	91418.08	16722.36	74695.20	9652.28
78/79	6297.46	39589.03	7602.22	2503.46	4336.22	5562.04	3124.28	3745.04	3456.13	8088.27	7659.37		1131.34	93097.46	13873.12	79224.34	9447.19
79/80	6309.22	40128.03	7968.45	2514.43	4355.38	5636.32	3186.19	3769.29	3281.31	8278.11	7532.07		1446.46	94408.38	15424.22	78984.16	9797.38
80/81	6352.11	40342.27	7722.40	2524.38	4331.37	5667.08	3021.17	3777.38	3292.31	8421.28	7536.45		1820.22	94811.32	13044.21	71767.11	10154.23
81/82	6333.25	40961.43	7442.07	2532.01	4360.41	5669.16	3137.29	3830.13	3733.16	8517.35	7536.38		1897.14	95952.38	22982.14	72970.24	9147.08
82/83	7306.16	41162.03	7039.44	2581.46	4375.02	5659.26	3077.29	3902.24	3725.—	8893.18	7535.12		1037.33	96295.41	17758.23	78537.18	9588.26
83/84	6546.08	41038.21	8233.31	2550.23	4378.36	5782.18	2905.06	4058.22	3725.—	9020.17	7563.19		1026.35	96828.44	18592.43	78236.01	9396.39
84/85	6559.16	41582.26	7750.20	2573.33	4376.37	5614.20	2892.01	4019.38	3725.—	8861.37	7531.21		1591.01	97078.10	8281.43	88796.15	9925.24
85/86	6444.42	41671.03	7777.01	2568.—	4376.26	5990.02	2817.40	4073.22	3725.—	9088.31	7555.46		938.16	97026.37	16466.28	80560.09	11124.44
86/87	6363.44	41743.12	7466.02	2583.12	4360.14	6217.26	3031.18	4049.08	3725.—	8823.40	9420.—		966.42	98750.26	15822.25	82728.01	10039.44
87/88	6372.40	43542.44	7566.06	2621.09	4361.24	7447.02	2937.20	4058.26	3725.—	8854.39	9441.—		1465.09	102393.27	14596.35	87796.40	10566.26
88/89	7204.23	44434.09	7955.29	2617.40	4292.10	7445.44	3067.24	4608.32	3725.08	9191.40	9505.—		1192.02	105250.21	17420.25	87829.44	10176.12
89/90	6577.18	44989.41	8035.24	2619.01	4295.22	7454.12	2934.14	4558.26	4034.—	9958.32	9500.—		2002.06	106959.04	11572.02	95387.02	10083.06
90/91	6849.32	45086.35	8116.03	2631.33	4926.—	7407.29	3060.04	4692.22	4042.—	10672.47	9485.19		1531.12	108501.44	10744.38	97757.06	7541.26
91/92	6686.09	47585.16	8065.02	2632.32	4927.—	7438.07	2696.32	4610.07	2808.—	10193.16	9493.16		1133.06	108268.47	10831.36	97430.11	9832.38
92/93	7210.32	47564.17	7746.05	2583.01	4930.16	7829.06	3125.26	5164.39	2810.16	10547.01	9503.16		708.18	109723.—	11169.37	98553.11	5440.07
93/94	7714.29	48631.25	8183.37	2639.05	4927.16	7931.24	3229.26	5171.39	2914.24	10723.21	9508.36		2319.03	113894.45	18813.11	95081.34	10089.45
94/95	7898.30	48346.36	8379.23	2655.01	4927.16	7851.36	2580.14	5157.07	2917.—	9657.13	10018.40		1333.40	111723.16	4059.43	107663.21	9348.04
95/96		30033.47	10394.05			21808.26		10371.—		10597.01		43321.—	1290.30	127816.14	11347.16	116468.46	10238.19
96/97		30239.—	11565.11			23211.22		11147.06		11808.20		44548.08	1742.08	134261.27	4956.04	129305.23	9775.45
97/98		30955.10	11073.21			24749.26		11180.14		11735.11		44486.32	3232.26	136412.44	6376.27	130036.17	9939.08
98/99		31997.45	10728.12			22986.06		11101.14		11818.12		45318.18	4060.24	138010.35	6663.18	131347.17	8209.08
99/00		31884.43	11180.32			23364.04		11474.02		11889.29		45559.42	4060.24	139413.32	5924.26	133489.06	9715.18
1800/01		31562.47	11348.38			23716.18		11516.34		11943.45		46462.41	4617.18	143169.01	6468.44	136740.05	9462.08
01/02		32297.07	11726.32			23627.24		12356.03		12222.16		49239.01	5269.42	146738.29	14723.44	132014.33	9038.19
02/03		34509.25	11586.17			24470.26		12231.21		12243.06		53851.13	4690.21	153582.33	14845.33	138736.42	9403.34
03/04		36101.31	12673.39			27106.20		12299.19		12524.47		58530.23	2989.15	162226.01	15735.07	146490.42	9899.40
04/05		34299.27	20171.20			27539.18		12639.08		12977.14		57206.42	11072.36	175906.21	18560.27	157346.42	9671.47
05/06		40641.37	20484.27			29088.27		12626.39		13118.35		59392.02	14983.25	190336.01	15026.01	175310.—	10244.35

+ Zum Teil ungenau.

### Übersicht über die Entwicklung des Kammerhaushaltes von 1755—1806 (in Rthler u. Schilling).

Rechnungs- jahr	Stargard- sche Do- mäneneint.	Ordentl. Einnahmen	Anleihen und Vorshüsse	Gesamte Einnahmen	Gesamte Ausgaben
1755/56	59673.25	209193.10	60000.—	269193.10	249757.22
56/57	62843.11	171249.22	8350.—	179599.22	162042.08
57/58	64099.12	184249.10	6900.—	191149.10	165369.27
58/59	66104.14	240803.08	4472.41	245276.01	211000.24
59/60	68376.45	264596.25	7568.40	272165.17	267944.18
60/61	33292.46	195277.36	5800.—	201077.36	178780.15
61/62	54574.19	316224.12	25621.32	341845.44	343104.31
62/63	58325.35	256879.19	15785.35	272665.06	276990.11
63/64	78254.44	219389.18	21925.—	241314.18	224495.02
64/65	79351.45	236658.29	5715.—	242373.29	234095.14
65/66	81543.44	234512.25	1558.16	236070.41	223391.02
66/67	81355.33	347236.13	1500.—	248736.13	269118.45
67/68	80115.27	248709.07	29150.—	277859.07	203016.36
68/69	80199.44	249706.34	98920.—	348626.34	340189.19
69/70	85700.22	252068.08	20193.—	272261.08	307621.04
70/71	84272.17	228673.40	15100.—	243273.40	294153.46
71/72	90167.21	225942.31	4175.—	230117.31	263882.07
72/73	87495.38	252920.44	20261.—	273181.44	304542.13
73/74	86818.09	270094.39	52150.—	322244.39	254257.19
74/75	87341.17	263656.15	3850.—	267506.15	271948.40
75/76	89686.07	252832.26	4650.—	257482.26	231546.28
76/77	92284.19	259011.13	2500.—	261511.13	240520.01
77/78	91418.08	237125.—	5000.—	242125.—	221359.13
78/79	93097.46	247047.—	16373.—	263420.—	217354.08
79/80	94408.38	292353.39	18500.—	310853.39	255341.21
80/81	94811.32	281398.24	20350.—	301748.24	227857.22
81/82	95992.38	317437.07	20208.18	337645.25	274032.21
82/83	96295.41	297748.32	30616.32	328365.16	263240.17
83/84	96828.44	304345.22	39260.—	343605.22	303503.38
84/85	97078.10	306674.21	25800.—	332474.41	325459.23
85/86	97026.37	292711.11	23520.24	316231.35	336725.16
86/87	98750.26	275514.—	13971.24	289485.24	306700.36
87/88	102393.27	262361.09	28848.36	291209.45	294470.30
88/89	105250.21	294179.31	47272.—	341451.31	364225.34
89/90	106959.04	327282.37	28578.—	355860.37	346678.15
90/91	108501.44	315414.06	19495.—	334909.06	330502.18
91/92	108268.47	306133.02	27795.—	333928.02	325977.38
92/93	109723.—	291905.27	29338.—	321243.27	306887.01
93/94	113894.45	350423.21	9430.—	359853.21	374502.43
94/95	111723.16	301412.42	146189.—	447601.42	435592.41
95/96	127816.14	364255.19	62538.—	426793.19	397117.01
96/97	134261.27	340542.34	7413.—	347955.34	292378.09
97/98	136412.44	358134.20	6186.—	364320.20	334964.41
98/99	138010.35	372952.47	10115.—	353067.47	332032.22
99/00	139413.32	336160.34	35157.—	371316.34	322990.41
1800/01	143169.01	363072.40	5475.—	368547.40	315131.22
01/02	146738.29	397320.39	19609.—	406929.39	337685.20
02/03	153582.33	408625.37	9776.—	418401.37	400915.08
03/04	162226.01	379232.42	167266.—	546498.42	520100.—
04/05	175906.21	435811.11	11895.—	547706.11	516608.28
05/06	190336.01	491642.25	81141.—	572783.25	570853.34

+ Zum Teil ungenau.

### Auszüge aus den Hauptregistern (in Rthler u. Schilling).

Einnahmen	1755/56	1768/69	1781/82	1795/96	1805/06
Vorrat und Restanten	21954.36	10901.14	448.06	12009.01	31097.31
Steuern	46676.13	28974.08	27151.47	26898.16	26114.40
Domäneneinnahmen	59673.25	80199.44	95992.38	127816.14	190336.01
Regalien	9049.11	15947.22	18913.13	26524.34	57057.08
Einnahm. a. Raßeburg	34174.—	56301.04	58732.29	67192.14	85832.30
Anderer Einnahmen.	38665.21	57382.38	116198.18	103819.36	101204.11
<hr/>					
Ordentliche Einnahm.	209193.10	249706.34	317437.07	364255.19	491642.25
Anleihen u. Vorschüsse	60000.—	98920.—	20208.18	62538.—	81141.—
<hr/>					
Gesamte Einnahmen	269193.10	348626.34	337645.25	426793.19	572783.25
<hr/>					
Ausgaben					
Zinsen	19935.24	10778.06	16196.05	10028.45	25047.32
Rückzahlg. v. Anleihen	55064.04	26678.24	31951.27	14172.05	29929.32
Geheime Kommission			41740.—	49000.—	49000.—
Kabinett	7384.14	52023.14		6957.11	
Apanage u. Handgeld.	26924.04	19990.60	3370.—	12980.—	25629.24
Hofaufwand	22988.39	38810.05	34330.35	58175.24	77548.23
Staats- u. Landes- Verfassung	2639.15	2789.28	6421.39	66405.16	14190.44
Befoldungen	44467.13	67311.17	66298.39	82970.45	28634.08
Erhaltg. d. Revenüen	5115.02	11866.45	22982.14	11247.16	15026.01
Ausgaben f. Raßeburg	624.19	3287.30	2979.17	14453.35	60606.19
Verschied. Ausgaben	1510.27	389.25	3641.05	51018.01	35037.20
<hr/>					
Ordentliche Ausgaben	186653.17	233925.18	229911.37	377509.05	360650.11
Außerordentl. Ausg.	63104.05	106264.01	44120.32	19607.44	210203.23
<hr/>					
Gesamte Ausgaben	249757.22	340189.19	274032.21	397117.01	570853.34

### Markt- und Anschlagspreise 1755 bis 1806 (in Rthler u. Schill.)

Rechnungs- jahr	Marktpreise					Anschlagspreise				
	Weiz.	Rogg.	Gerste	Hafer	Erbf.	Weiz.	Rogg.	Gerste	Hafer	Erbf.
1755/56		1.04	0.40			0.36	0.24	0.20	0.16	0.24
56/57		1.24								
57/58		1.08								
58/59		0.42	0.32							
59/60		0.36				0.36	0.24	0.20	0.16	
60/61		1.20								
61/62		1.40								
62/63		1.40								
63/64										
64/65	2.04	1.32	1.02	0.32	1.12	0.36	0.24	0.20	0.16	
65/66	1.40	1.—	0.40	0.26	1.—					
66/67	1.24	1.08	0.32	0.28	0.44					
67/68	1.24	0.34	0.27	0.16	0.32	1.—	0.32	0.24	0.16	
68/69	1.—	0.28	0.20	0.14	0.28					
69/70		1.28								
70/71	2.16	2.10	1.20	1.06	1.32					
71/72	2.08	1.24	1.08	0.40	2.—					
72/73	1.16	1.—	0.26	0.20	0.40					
73/74	1.32	0.44	0.32	0.22	0.44					
74/75	1.12	0.44	0.32	0.24	1.—	1.—	0.32	0.24	0.20	
75/76	0.44	0.44	0.32	0.26		0.40				
76/77	1.—	0.29	0.22		0.40					
77/78	1.12	0.46	0.28	0.26	0.42					
78/79	1.10	0.44	0.36	0.24						
79/80	1.10	0.46	0.30	0.24	1.—	1.—	0.32	0.24	0.20	
80/81	1.12	1.04	1.—	0.36	1.16					
81/82		1.08								
82/83	1.12	0.46	0.38							
83/84	1.36	1.06								
84/85	1.33	1.02				1.—	0.32	0.24	0.20	
85/86	2.—	1.10								
86/87	1.18	0.47								
87/88										
88/89	1.14	1.02								
89/90	1.23	1.06	0.35	0.27	1.38					
90/91	1.23	1.02	0.31	0.19	1.18					
91/92	1.27	1.10	0.39	0.29	1.10					
92/93	1.23	1.10	0.46	0.33	1.02					
93/94	2.—	1.31	1.21	1.—	1.41					
94/95	2.31	1.31	1.21	1.06	1.44					
95/96	1.33	1.02	0.33	0.23	1.10					
96/97	1.37	1.04	0.37	0.31	1.08					
97/98	1.39	1.41	1.06	0.22	1.33					
98/99	2.16	1.38	1.22	1.04	1.38					
99/00	2.28	2.—	1.16	1.02	2.04	1.—	0.40	0.30	0.20	0.40
1800/01	2.19	1.41	1.25	1.06	1.44					
01/02	2.27	2.19	1.37	1.10	2.23					
02/03	3.—	1.26	1.10	0.36	1.18					
03/04	3.14	3.06	1.32	1.06	2.12					
04/05	4.—	3.10	2.15	1.14	3.10					
05/06	4.—	3.05	1.45	1.08	2.10					

## Umrechnung des Pachtgeldertrages in Roggenertrag.

Rechnungs- jahr	Golm und Friedrichshof			Hinrichshagen u. Oldschlott		
	Pacht- summe Rtbl., Schll.	Preis à Schffl. Rtbl., Schll.	Roggen- ertrag in Schffl.	Pacht- summe Rtbl., Schll.	Preis à Schffl. Rtbl., Schll.	Roggen- ertrag in Schffl.
1755/56	2321.—	1.04	2142.46	2860.24	1.04	2640.—
56/57	2300.—	1.24	1533.33	2870.—	1.24	1913.33
57/58	2300.—	1.08	1971.42	2859.—	1.08	2450.59
58/59	2315.—	0.42	2645.91	2880.—	0.42	3456.—
59/60	2897.24	0.36	3862.66	2908.—	0.36	3877.33
60/61	2700.—	1.20	1906.—	2706.—	1.20	1910.11
61/62	2700.—	1.40	1472.72	2706.—	1.40	1476.—
62/63	2700.—	1.40	1472.72	2706.—	1.40	1476.—
63/64	2760.—			2706.—		
64/65	2700.—	1.32	1620.—	2706.—	1.32	1623.06
65/66	2700.—	1.—	2700.—	2706.—	1.—	2706.—
66/67	2700.—	1.08	2314.48	2706.—	1.08	2319.42
67/68	2716.—	0.34	3834.34	2706.—	0.34	3820.23
68/69	2895.—	0.28	4962.85	1933.—	0.28	3313.91
69/70	1802.20	1.28	1138.36	1610.—	1.28	1016.79
70/71	1802.22	2.10	816.—	1610.—	2.10	729.05
71/72	1802.22	1.24	1201.33	1610.—	1.24	1073.33
72/73	1802.22	1.—	1802.—	1610.—	1.—	1610.—
73/74	2265.30	0.44	2472.—	1700.—	0.44	1854.55
74/75	2265.30	0.44	2472.—	1700.—	0.44	1854.55
75/76	2265.30	0.32	3625.06	1700.—	0.32	2550.—
76/77	2265.30	0.29	3750.62	1700.—	0.29	2813.48
77/78	2400.—	0.46	2504.34	1700.—	0.46	1817.39
78/79	2400.—	0.44	2618.18	1700.—	0.44	1854.55
79/80	2400.—	0.46	2504.34	1700.—	0.46	1817.39
80/81	2400.—	1.04	2215.38	1700.—	1.04	1569.23
81/82	2400.—	1.08	2059.14	1700.—	1.08	1459.14
82/83	2400.—	0.46	2504.34	1801.—	0.46	1879.30
83/84	2400.—	1.06	2133.33	1801.—	1.06	1600.88
84/85	2400.—	1.02	2304.—	1801.—	1.02	1728.96
85/86	2400.—	1.10	1986.20	1801.—	1.10	1490.48
86/87	2400.—	0.47	2451.06	1801.—	0.47	1839.31
87/88	2400.—			1801.—		
88/89	3300.—	1.02	3168.—	1801.—	1.02	1728.96
89/90	3300.—	1.06	2933.33	1801.—	1.06	1600.88
90/91	3300.—	1.02	3168.—	1801.—	1.02	1728.96
91/92	3300.—	1.10	2731.03	2100.—	1.10	1734.47
92/93	3300.—	1.10	2731.03	2100.—	1.10	1734.47
93/94	3300.—	1.31	2005.06	2100.—	1.31	1275.94
94/95	3300.—	1.31	2005.06	2100.—	1.31	1275.94
95/96	3730.—	1.02	3880.08	2400.—	1.02	2304.—
96/97	3730.—	1.04	3443.07	2400.—	1.04	2215.38
97/98	3730.—	1.41	2594.78	2400.—	1.41	1294.38
98/99	3770.—	1.38	2104.18	2400.—	1.38	1339.30
99/00	3770.—	2.—	1885.—	2400.—	2.—	1200.—
1800/01	3770.—	1.41	2033.25	2400.—	1.41	1294.38
01/02	3810.—	2.19	1591.36	2400.—	2.19	1001.75
02/03	3810.—	1.26	2471.35	2400.—	1.26	1556.75
03/04	3810.—	3.06	1259.22	2400.—	3.06	768.—
04/05	3810.—	3.10	1187.53	3000.—	3.10	935.06
05/06	3810.—	3.05	1227.38	3000.—	3.05	966.44

### Auszug aus der Berechnung der Reservatengelder des Amtes Feldberg 1805/06.

	Rthlr.,	Schill.
1. Pacht- und Monatsgelder		
25 Bauern . . . . .	137	—
2 Freischulze . . . . .	2	10
	bis 3	—
2. Dienstgelder der 3 Freischulzen 58.32 Rthlr incl. der 8 Bauern . . . . .	297	—
3. Die Ackerpacht von den kleinen Leuten war verschieden nach der Größe des Ackers von 5—15 Rthlr. Die Kolonisten zu Neugarten geben jeder 10 Rthlr, die Krüger geben meistens mehr . . . . .	634	32
4. Grundgelder. Grundpacht von Mühlen und Krügen sind höher als das übliche Grundgeld von 4.16 Rthlr. Der Müller zu Kantnik muß 50 Rthlr, der Krüger 10 Rthlr geben, die Kolonisten zu Neugarten geben jeder 4.16 Rthlr, zusammen . . .	866	46
5. Wördenpacht der 27 Kolonisten zu Neugarten . . .	54	—
6. Rekognitionen von den Krügen und Schmieden ist im Amte verschieden: 1.33—15 Rthlr. . . . .	86	04
7. Schußgelder von den Gewerbetreibenden 24 Schill. à Person . . . . .	47	12
8. Schafzehntgelder: à Schaf 4 Schill., à Lamm 2 Schill.	7	22
9. Immunitätsgelder für die Aufhebung des Schmiede- zwanges sind verschieden, z. B. 14 Bauern zu Fürstenhagen zahlen dafür 30 Schill. . . . .	10	34

### Anlage 8 a.

#### Anschlag von der Meyerey Golm und Friedrichshof.<sup>1)</sup> wenn dies Gut in 10 Schlägen vertheilet wird.

Von Johann: 1769 bis dahin 1773.

	Rthlr.,	Schill.
2 Schläge mit Roden sind 39 Drbt im Ertrag zu 3 $\frac{1}{2}$ Korn, macht zum Verkauf 58 Drbt 6 Scheffel, à Drbt 8 Rthlr Fazit . . . . .	408	—
1 Schlag mit Gersten zu 3 $\frac{1}{2}$ Korn, sind zum Verkauf 29 Drbt 3 Scheffel, à Drbt 6 Rthlr . . . . .	175	24
2 Schläge mit Haber, 3 Scheffel Rodenland zu 4 Scheffel Haber gerechnet, macht 52 Drbt zum dritten Korn, à Drbt 4 Rthlr. . . . .	208	—
2 Brachschläge zur Schafweide à Scheffel 10 Schill. . .	97	24
2 Weideschläge à Scheffel 20 Schill. . . . .	195	—

<sup>1)</sup> V Golm 1747—1794.

	Rthlr.,	Schill.
1 Schlag fürs Zugvieh ist frey.		
44 Fuder Heu, worunter die in der jetzigen Bauer Koppel belegene Wiese von 1063 Qdrt mitbegriffen, davon aber nur 34 Fuder zu Anschlag kommen können, weil Conduktor den Unterthanen ein aequivalent an Acker zur Weide wiedergeben muß, à Fuder 32 Schill. . . . .	22	32
Für die Zug Koppel von 15 405 Qdrt, à 100 Qdrt 8 Schill. . . . .	25	32
Die übrigen beyden kleinen Koppeln . . . . .	1	46
Für den Hofedienst von 4 Boll Bauren . . . . .	400	—
Für 5 Einlieger Wohnungen . . . . .	21	32
Summa	1615	46

Von der Meherey Friedrichshof.

2 Schläge mit Roden sind 8 Drbt 4 Scheffel in Ertrag zu 3½ Korn, macht zur pension 12 Drbt 6 Scheffel à Drbt 8 Rthlr. . . . .	100	—
3 Schläge mit Haber, weil der Acker sehr pustig, sind 12 Drbt 6 Scheffel im Ertrag zu 3½ Korn, sind 18 Drbt 9 Scheffel, à Drbt 4 Rthlr . . . . .	75	—
50 Scheffel Haber zu 3½ Korn sind zur pension 75 Scheffel à 16 Schill. . . . .	25	—
2 Weideschläge à Scheffel 20 Schill. . . . .	41	32
2 Brachschläge à Scheffel 10 Schill. . . . .	20	40
Die Mittagskoppel à 100 Qdrt 8 Schill. . . . .	8	—
Die Heuwerbung in den Schlägen 11 Fuder à 32 Schill. . . . .	7	16
Für 2 Einliegerwohnungen . . . . .	8	32
Summa	1902	—

Von Johann: 1773 bis dahin 1777 vom Haupt Guthe Golm.

2 Schläge mit Roden sind 39 Drbt, im Ertrag zum 4 Korn macht zur pension 78 Drbt . . . . .	624	—
2 Schläge mit Gersten sind gleichfalls 28 Drbt zur pension à 6 Rthlr . . . . .	458	—
1 Schlag mit Haber 26 Drbt zu 3½ Korn, sind zur pension 39 Drbt à 4 Rthlr . . . . .	156	—
2 Weideschläge . . . . .	195	—
2 Brachschläge . . . . .	97	24
Für 34 Fuder Heu . . . . .	22	22
Für die Zug Koppel . . . . .	25	32
Die übrigen beyden Koppeln . . . . .	1	46
4 Boll Bauren . . . . .	400	—
5 Einliegerwohnungen . . . . .	21	32
Summa	2012	22

## Von der Meierey Friedrichshof.

	Rthlr.	Schill.
2 Schläge mit Roden 8 Drbt 4 Scheffel im Ertrag zu dem vierten Korn Fazit zur Pension 16 Drbt 8 Scheffel à 8 Rthlr . . . . .	133	16
3 Schläge mit Haber zu vierten Korn sind zur pension 33 Drbt 4 Scheffel à 4 Rthlr . . . . .	133	16
Das übrige wie vorher . . . . .	86	24
Summa	2365	30

## Von Johann: 1777 bis dahin 1780 vom Haupt Guth Golum.

2 Schläge mit Roden im Ertrag zum fünften Korn sind 117 Drbt zur pension a 8 Rthlr . . . . .	936	—
2 Schläge mit Gersten zum fünften Korn sind 117 Drbt a 6 Rthlr . . . . .	702	—
1 Schlag mit Haber 26 Drbt macht 53 Drbt zur pension a 4 Rthlr . . . . .	208	—
62 Rüge auf der Holländer Weide a 5 Rthlr . . . . .	310	—
Die beiden Brach-Schläge . . . . .	97	24
Die drei Zug Koppeln . . . . .	27	30
4 Voll Bauren . . . . .	400	—
5 Einliegerwohnungen . . . . .	21	32
Summa	2702	38

## Von der Meierey Friedrichshof.

2 Schläge mit Roden zu 4½ Korn im Ertrag macht 20 Drbt 10 Scheffel a 8 Rthlr . . . . .	166	32
3 Schläge mit Haber 16 Drbt 8 Scheffel macht zum Verkauf 33 Drbt 4 Scheffel a 4 Rthlr . . . . .	133	16
Das übrige wie vorher . . . . .	86	24
Summa	3089	14

Anlage 8b.Anschlag von der Meierei Grammertin<sup>1)</sup>  
in 4 Binnen- und 6 Außenschlägen.

## A. Binnenschläge.

## 1. Binnenschlag

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| a. 12 Scheffel Weizen zum fünften Korn nach Abzug von 2 Körnern zur Saat und zur Wirtschaft bleiben 3 Körner zum Verkauf a 1 Rthlr pro Scheffel . . . . . | 36  | — |
| b. 60 Scheffel Roden zum fünften Korn bleiben nach obigem Abzuge 3 Körner zum Verkauf a Scheffel 40 Schill. . . . .                                       | 150 | — |

<sup>1)</sup> Grammertin IV D 1794—1803.

c.	96 Scheffel Roggen zu $4\frac{1}{2}$ Korn bleiben nach obigem Abzuge $2\frac{1}{2}$ Körner zum Verkauf a 40 Schill. . . . .	Rthlr., Schill.	200	—
<b>2. Binnenschlag</b>				
a.	72 Scheffel Gersten zum fünften Korn bleiben nach Abzug von 2 Körner zum Verkauf 3 Körner a 1 Scheffel 30 Schilling . . . . .		135	—
b.	96 Scheffel Haber zu $4\frac{1}{2}$ Korn, nach obigem Abzuge zum Verkauf $2\frac{1}{2}$ Korn a 1 Scheffel 20 Schill. . . . .		100	—
<b>3. Binnenschlag</b>				
a.	48 Scheffel Erbsen zum vierten Korn nach Abzug von 2 Körnern zur Saat und Wirtschaft bleiben 96 Scheffel a 40 Schill. . . . .		80	—
b.	120 Scheffel Haber zu $3\frac{1}{2}$ Korn nach gleichem Abzuge bleiben $1\frac{1}{2}$ Korn zum Verkauf a 20 Schill. . . . .		75	—
<b>B. Außenschläge.</b>				
<b>1. Außenschlag</b>				
	49 Scheffel Roggen zum vierten Korn nach Abzug von 2 Körnern bleiben zum Verkauf 2 Körner a 1 Scheffel 40 Schill . . . . .		81	32
<b>2. Außenschlag</b>				
	49 Scheffel Haber zu $3\frac{1}{2}$ Korn bleiben zum Verkauf $1\frac{1}{2}$ Korn a 1 Scheffel 20 Schill. . . . .		30	30
<b>C. Die Koppel hinterm Hofe in 6 Schlägen zum Korn- und Kleebau a 8 Scheffel in jedem Schlage.</b>				
a.	8 Scheffel Weizen zu $5\frac{1}{2}$ Korn nach Abzug von 2 Körnern bleiben $3\frac{1}{2}$ Korn a 1 Rthlr pro Scheffel . . . . .		28	—
b.	8 Scheffel Roggen zu $5\frac{1}{2}$ Korn nach ebendem Abzuge bleiben $3\frac{1}{2}$ Korn zum Verkauf a 40 Schill. pro Scheffel . . . . .		23	16
c.	8 Scheffel Gersten zu $4\frac{1}{2}$ Korn nach ebendem Abzuge bleiben zum Verkauf $2\frac{1}{2}$ Korn a 30 Schill. pro Scheffel . . . . .		12	24
Die übrigen Außenschläge sind zur Weide gerechnet.				
<b>D. An Viehzucht und anderen Abnutzungen:</b>				
	20 Stück Milchkühe, davon 12 zur Wirtschaft, bleiben 8 zum Anschlag a 5 Rthlr. . . . .		40	—

	Rthlr.	Schill.
20 Stück Gästvieh a 1 Rthlr . . . . .	20	—
650 Schafe a 100 30 Rthlr . . . . .	195	—
Schweinezucht . . . . .	5	—
Fischerei . . . . .	40	—
Wastung . . . . .	20	—
Garten-Abnutzung . . . . .	10	—
6 Einliegerwohnungen a 4 Rthlr 16 Schill. . . . .	26	—
<b>Summa</b>	<b>1308</b>	<b>06</b>

Neustrelitz, den 17. Mart. 1798.

### Anlage 8 c.

#### **Anschlag von einem Bauernhof zu Golm.<sup>1)</sup>**

Die Aussaat beträgt in jedem der 3 Schläge 48 Scheffel.

	Rthlr.	Schill.
<b>I. Von der Winterausfaat</b>		
a. 8 Scheffel Weizen, zum Pachtanschlag 3 Korn, oder 24 Scheffel a 1 Rthlr . . . . .	24	—
b. 40 Scheffel Roggen, zum Anschlag 1½ Korn = 60 Scheffel a 40 Schill. . . . .	50	—
<b>II. Sommerkorn</b>		
a. 24 Scheffel Gerste, zum Anschlag 1½ Korn = 36 Scheffel a 30 Schill. . . . .	22	24
b. 36 Scheffel Hafer zum Anschlag 1 Korn a 24 Schill. . . . .	18	—
<b>III. Brache</b>		
10 Scheffel Erbsen a 1½ Korn vom Ertrag macht 15 Scheffel a 40 Schill. . . . .	12	24
Abnutzung des Gartens und der Wörde jährlich . . . . .	10	—
Jährliche Nutzung des gesamten Viehs . . . . .	25	—
<b>Summa</b>	<b>162</b>	<b>—</b>

<sup>1)</sup> IV M Golm 1704—1800.

## Pachtcontract über die Meierei Golm und Friedrichshof.<sup>1)</sup>

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.:

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung, daß Wir mit dem Ehrsamem, Unsern Pensionario und lieben Getreuen Carl Christoph Moll, über Unsere Meyerhöfe Golm und Friedrichshof nachfolgenden Locations-Conductions-Contract geschlossen haben.

### 1.

Überlassen Wir gedachtem Pensionario Carl Christoph Moll jetzt erwähnte Meyer-Höfe Golm und Friedrichshof, nebst dem ehemaligen Golmischen Ritter-Sitz und Schulzen-Hof mit allen dazu bis allhier genutzten und durch die neue Aedereintheilung noch hinzugekommenen in anliegendem Anschlage sub litera A erwähnten Pertinentien, an Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Schäferreien, Fischereien, Rohrwerbung und Diensten der vier Golmer Bollbauern (jedoch daß auch die fünf Bauern aus Lindow bis Johann: 1769 zum bisherigen Hofe-Dienste bleiben), auch Gebäuden und allem übrigen Zubehör, Pensionsweise von Joh. 1786 an auf 12 nacheinanderfolgende Jahre, mithin bis Johanni: 1781 dergestalt und also, daß er vorgenannte Stücke samt und sonders seiner besten Gelegenheit und Bequemlichkeit, doch hauswirthlicher Art nicht nutzen genießen und gebrauchen könne und möge.

Dabey denn auch, wenn etwan während der Contracts-Jahre noch anderweitige wahre meliorationes bei diesen Meyer-Höfen zu machen sein mögten, conductori nach vorgängiger Anfrage und der Sachen Beschaffenheit erlaubt werden soll, solche auf seine eigenen Kosten vorzunehmen und nach weiterem Befinden auf gewisse Jahre ohne Verhöhung der Pension zu genießen: jedoch hat er auch solcherwegen, es sey denn, daß die Vergütung der verwandten Kosten ihm specialiter versichert worden, nach Ablauf seiner Pacht-Jahre keine Erstattung zu präetendieren.

### 2.

Für den Nießbrauch sothaner Pachtstücke und deren pertinentien, welche nach Maßgabe des sub litera B beigelegten Eintheilungs-Regulatives genutzt werden, bezahlet Conductor als eine per averfionen mit ihm behandelte und verglichene Pension:

- a. In dem ersten Jahre von Johann 1768 bis Johann 1769 inclusive des ihm auf dieses Jahr noch belassenen Hofe-Dienstes von den 5 Bauern aus Lindow . . 2970 Rthlr.

<sup>1)</sup> IV D Golm 1747—1794.

- b. In den darauf folgenden 4 Pacht-Jahren von Johann 1769 bis Johann 1973 . . . 1902 Rthlr. 22 Sch.  
 c. In den folgenden 4 Pacht-Jahren von Johann 1773 bis Johann 1777 . . . 2365 Rthlr. 30 Sch.  
 d. In den letzten 3 Pacht-Jahren von Johann 1777 bis Johann 1780 jährlich . . . 3089 Rthlr 14 Sch.

und zwar die Pension von Johann 1768 bis Johann 1769 halb in altem Golde, halb in grober Courant-Münze, die pensionen der übrigen Jahre sämtlich in altem vollwichtigem Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr gerechnet, wobey denn auch stipuliret worden, daß Conductor wegen des allgemeinen Viehsterbens jährlich 3 % : und also im Durchschnitt aufs Jahr 72 Rthlr : Altgold an jezt gedachter pension vergütet werden, dagegen der Conductor aber auch die Gefahr des Viehsterbens ganz allein übernimmt, und dafür, es treffe ihn solches während der Pacht-Jahre so oft es wolle, einige Vergütung niemals praetendieren darf.

Wenn aber auch Conductor sich verbindlich gemachet zur Bestreitung der zu der dortigen neuen Einrichtung erforderlichen Kosten von der im letzten Jahre fällig werdenden pension im termino trinitatis a. c.: Eintausend Rthlr Altgold, demnächst Antonii 1769 wiederum Eintausend Rthlr Altgold, in Summa Zweitausend Rthlr Altgold, den Louisd'or zu 5 Rthlr gerecht praenumerandum an Unfere Meliorationscasse auszuzahlen, gleichwohl die Billigkeit erfordert, daß ihm solcher Praenumeration halber anstatt der Zinsen eine anderweitige Vergütung geschehe: So ist verglichen, daß er dieser zu bezahlenden Praenumerationes-Gelder wegen, wenn er die Auszahlung resp. in termino Trinitatis 1768 und in termino Antonii 1769 wirklich geleistet haben wird, an pension, (exclusive der in Ansehung des übernommenen Viehsterbens, ihm jährlich zu vergüten 72 Rthlr als Altgold (als welche er besonders alljährlich auf Weihnachten und Johannis mit 36 Rthlrn jedesmal an der pension abzuziehen befugt seyn soll) in dem ersten Pachtjahre — nämlich

- von Johann 1768 bis dahin 1769 nicht mehr als . . . . . 2895 Rthlr.,  
 in den folgenden 4 Pachtjahren von Johann 1769 an zu rechnen, nicht mehr als jährlich . . . . . 1802 Rthlr. 22 Sch.  
 in denen nächstfolgenden 4 Pachtjahren von Johann 1773 bis dahin 1777 nicht mehr als jährlich . . . . . 2265 Rthlr. 30 Sch.  
 hiernächst in den beyden folgenden Pachtjahren von Johann 1777 bis dahin 1779 nicht mehr als jährlich . . . . 2989 Rthlr. 14 Sch.

und zwar alles, die pension auf das Jahr von Johann 1768 bis

dahin 1769 ausgenommen, als welches zur Helfte in altem Golde und zur Helfte in grobem Courant bezahlet wird, in altem voll-wichtigen Golde, den Louisdor zu 5 Rthlrn gerechnet, bezahlen, in dem allerletzten Pacht-Jahre aber, als in welchem die prae-numerierten 2000 Rthlr Pacht-Gelder hinwiederum abgezogen werden, nicht mehr als 1026 Rthlr 30 Schilling reinen Ueberschuß an-pension erlegen solle. Dem zu folge und weil diese jetzt erwähnte Pacht-Gelder quartaliter, nämlich auf Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, mithin in 4 Terminen abgetragen werden müssen, so hat Conductor in dem ersten Jahre von Johann 1768 bis dahin 1769 und zwar

in dem ersten Quartal von Johann bis Michaelis 1768 . . . . .	742 Rthlr. 24 Sch.
in dem zweiten Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1768 . . . . .	742 Rthlr. 24 Sch.
in dem dritten Quartal von Weihnachten bis Ostern 1769 . . . . .	742 Rthlr. 24 Sch.
in dem vierten Quartal von Ostern bis Johann 1769 . . . . .	667 Rthlr. 24 Sch.

ferner:

in dem ersten Quartale von Johann bis Michaelis 1769 . . . . .	475 Rthlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem zweiten Quartale von Michaelis bis Weihnachten 1769 . . . . .	475 Rthlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem dritten Quartale von Weihnachten bis Ostern 1770 . . . . .	475 Rthlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem vierten Quartale von Ostern bis Johann 1770 . . . . .	375 Rthlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sch.

und auf gleiche Art in denen 3 folgenden Jahren von Johann 1770 bis Johann 1773 nächstdem:

in dem ersten Quartale von Johann bis Michaelis 1773 . . . . .	591 Rthlr. 19 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem zweiten Quartale von Michaelis bis Weihnachten 1773 . . . . .	591 Rthlr. 19 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem dritten Quartale von Weihnachten Ostern 1774 . . . . .	591 Rthlr. 19 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem vierten Quartale von Ostern bis Johann 1774 . . . . .	491 Rthlr. 19 $\frac{1}{2}$ Sch.

und auf gleiche Weise quartaliter in den drei nächstfolgenden Jahren von Johann 1774 bis Johann 1777 weiter:

in dem ersten Quartal von Johann bis Michaelis 1777 . . . . .	772 Rthlr. 15 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem zweiten Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1777 . . . . .	772 Rthlr. 15 $\frac{1}{2}$ Sch.
in dem dritten Quartal von Weihnachten bis Ostern 1778 . . . . .	772 Rthlr. 15 $\frac{1}{2}$ Sch.

in dem vierten Quartal von Ostern bis  
 Johann 1778 . . . . . 672 Rthlr. 15½ Sch.  
 und auf gleiche Art quartaliter in dem folgenden Jahre von Jo-  
 hann 1778 bis Johann 1779, endlich aber im allerletzten Jahre  
 von Johann 1779 bis dahin 1780  
 in dem ersten Quartale von Johann bis  
 Michaelis 1779 . . . . . 266 Rthlr. 3½ Sch.  
 in dem zweiten Quartale von Michaelis  
 bis Weihnachten 1779 . . . . . 259 Rthlr. 39½ Sch.  
 in dem dritten Quartale von Weihnachten  
 bis Ostern 1780 . . . . . 253 Rthlr. 27½ Sch.  
 in dem vierten Quartale von Ostern bis  
 Johann 1780 . . . . . 247 Rthlr. 15½ Sch.  
 zu erlegen, wodurch die praenumerierten 2000 Rthlr völlig an der  
 pension vergütet werden.

Diese jetzt beschriebene Pacht-Gelder nun muß Conductor ohne  
 einigen Mangel und Abzug allezeit 14 Tage vor dem Termin, bey  
 Vermeidung unausbleiblicher Exekution an Unsere Renten bar und  
 richtig abtragen, und können ihn von dem richtigen und prompten  
 Abtrage dieser Pensions-Gelder weder das Viehsterben noch andere  
 gewöhn- oder ungewöhnliche Unglücksfälle ehe und bevor ihm des-  
 halb einiger Nachlaß nach Maßgabe dessen so dieserhalb im 11. Spho  
 festgesetzt, zugestanden oder zuerkannt worden, noch irgend einige  
 andere Hülf-reden befreien und liberieren. Im Falle auch wider  
 Verhoffen Conductor mit dem Abtrag der stipulierten pension nicht  
 jedesmal prompt und richtig einhalten sollte, bleibt Unserer  
 Cammer frey, nicht nur aus dem versprochenen und resp. bereits  
 ausgezahlten Praenumerations-Geldern, wie auch aus Conductoris  
 Vieh und Fahrnis sich eigenmächtig bezahlt zu machen, sondern  
 auch nach Befinden diesen Contract ohne einige richterliche cog-  
 nition propria auctoritate zu cassieren und annullieren.

## 3.

Wenn auch nach oberwähntem Eintheilungs-regulative das  
 Guth Golm in zehn und die Meyerei Friedrichshof in zehn Kop-  
 peln geleet werden sollen, so muß Conductor desfalls vorge-  
 schriebene Ordnung (wobey ihm jedoch verstattet wird, das Guth  
 Golm in 11 Koppeln zu theilen), bey unausbleiblicher Ahndung  
 und bey Cassation dieses Contracts aufs genaueste halten und be-  
 obachten, weshalb das Schema, wie die Koppeln in den Korn-  
 Ertrage Brache und Weide von Jahr zu Jahr folgen sub litera C  
 bengefüget worden.

## 4.

Werden Conductor zur Cultivierung des Ackers und Ver-  
 fahrung des auf diesen Meyer-Höfen gebauten Kornes, auch der

von der dasiger Schäferen gefallenen Wolle, welche letztere nebst den rohen Häuten sowohl von geschlachtetem als gestorbenem Viehe nur allein und bey 50 Rthlr Strafe an Tuchmacher, Strumpfwirker und andere Wollen-Arbeiter und Loh-Gerber Unseres Stargardschen Grafes zu überlassen (jedoch soll Conductor, wenn er docieren kann, daß er die einheimischen Producten 14 Tage vor Johann innerhalb Landes zu verkaufen nicht vermöget gewesen, zur Ausfuhr derselben gegen Erlegung des gewöhnlichen Imports dispensation auf sein Ansuchen ertheilet werden) die Dienste von denen ihm resp. von Johann 1778 bis dahin 1779 und fernerhin 5 Lindower und 4 Golmer Bollbauern, in dem Maße, wie solche im beygefügten Dienst-reglement sub litera D enthalten, vorgeschrieben; dabey Wir jedennoch die Verfahrnung des Pacht-Korns vom Stargardschen Pacht nach unserem Kornboden zu Neustrelitz, ingleichen die Anfuhr der materialien, so zur Erbauung der Hof- und Bauerzimmer sowohl im ganzen Amte Stargard pro rata, als in specie bei dem Meyerhofs Golm et pertinentien erfordert werden, nicht weniger die Spann- und Hand-Dienste zur Verfertiung und Reparatur des Hadel-Werks und Zaunes um Unsere Stargardschen Schloßgarten, desgleichen auch zur Aufräumung des Bierradener Mühlen-Bachs, zum Bau-Holz-Fällen, Latten- und Bohlen-Hausen, Zäunen, Kleimen und dergl. Arbeit, so durch die Unterthanen ohne Versäumung ihrer Wirtschaft geschehen kann, Uns, außer der Acker-, Saat- und Erndte-Zeit wie auch das Unsern Beamten zu Stargard jährlich 2 Drbt Häckerlinge geliefert werden, reservieren, und hat Conductor desfalls an der pension nichts abzukürzen. Was aber die Beyfuhren des Brenn-Holzes zu Unserer Herzoglichen Hoffstatt anbetrifft, sollen selbige conductori, wenn Unsere Cammer sie verlanget, nach dem Anschlage sogleich als sie praestiret, und von Unserm hiesigen Jäger gehörig bescheinigt worden, bar bezahlt werden. Im übrigen aber sollen die Unterthanen mit keinem neuen Hofe-Diensten wider das Herkommen und das beyliegende Dienst-reglement, oder mit entlegenen überhäuften und bey bösen Wegen vorzunehmenden Fuhren belästiget werden, (angesehen Conductor solcher-wegen besonders zu denen Korn-Fuhren auch seine eigenen Gespanne mit zu gebrauchen hat,) noch weniger, wenn sie sich bei Verrichtung ihrer Dienste säumig oder ungehorsam bezeigen, von ihm mit einer Geld-Buße belegt, sondern, weil Conductor bloß der sogenannte Dienst-Zwang erstattet, alles aber, was einige gerichtliche cognition erfordert, Unserm Amte Stargard ausdrücklich vorbehalten wird, in solchen Fällen nur am Leibe mäßig und ohne Schaden ihrer Gesundheit gezüchtiget werden, gestalten Conductor überhaupt alles dasjenige, so einigermaßen zu der Unterthanen ruin gereichen kann, resp. zu vermeiden und möglichstermaßen abzuwehren, dahingegen aber durch eine genaue Inspektion auf ihre Wirtschaft auch allensfalls durch nöthige und

zeitliche Hilfe mit Vieh, Saat- oder Brodt-Korn und anderen Notwendigkeiten (deren Vergütung gleichwohl Conductor entweder von den Bauern selbst, oder im Falle dieser dazu unvermögend von Unserer Cammer selbst binnen Jahres-Frist a dato des geschehenen Vorschusses zu rechnen, angedehnt soll) die conservation derselben so zu besorgen hat, daß sie nach beendigten Pachtjahren in ebensogutem Stande als er sie besage inventarii empfangen, wiederum abgeliefert werden mögen.

## 5.

Sämtliche Zimmer und Gebäude muß Conductor in gutem baulichen, unter Dach und Fach fertigem Stande, als er dieselbe nach dem Inventario empfangen, auf eigene Kosten erhalten, und wieder abliefern; daher er denn verbunden alle kleine reparaciones auch das Ausfließen der Stroh- und Rohr-Dächer zu übernehmen, insonderheit auch die Erde von den Sohlen der Zimmer, das solche völlig aus der Erde stehen und keine Feuchtigkeit an sich ziehen, oder dadurch verrotten können, jederzeit abräumen zu lassen, und hingegen alle durch seine und der Seinigen Schuld und Verwahrlosung an denen Gebäuden verursachten Schaden zu ersetzen, wobey derselbe gleichfalls dahin zu sehen und zu betreiben hat, daß die vier Bauer-Gehöfte von denen Einhabern in gutem, baulichen Stande erhalten werden; gestalten er für alles, was gedachte Bauren an Unterhalt- und reparierung ihrer Hof-Zimmer durch Nachlässigkeit versäumen, wenn Conductor solches nicht bey Unserer Cammer inzeiten angezeigt hat, selbst einstehen und überhaupt für die conservation dieser Bauren, die ihm in völlig gutem Stande mit completer Hofwehr überliefert worden, dergestalt Sorge tragen muß, daß er dieselben nach geendigten Pacht-Jahren in eben demselben Stande mit der völligen Hofwehr möge wieder abliefern können; dagegen ihm aber auch die disposition über diese Bauren dergestalt hiemit überlassen wird, daß er dieselben nicht nur zu richtiger Ableistung ihres Hofe-Dienstes, sondern auch zu vernünftiger Betrieb- und Beobachtung ihrer Wirtschaft, mittels imploration Unseres Stargardischen Amtsgerichtes (als welches ihm in solchen Fällen allemal ohne weitere Untersuchung die schleunigste Hilfe angedehnt lassen soll) anhalten, sondern auch, wenn sie zu einer vernünftigen Wirthschaft in Güte nicht zu bewegen, den oder die schlechten Wirth in Güte nicht zu bewegen, den oder die schlechten Wirth mit Unserer Cammer Vorwissen und Genehmigung von den Höfen ab- und andere fleißigere auf dieselben wieder einsetzen kann und mag. Wenn aber diese ihm zu Dienst verschriebene Unterthanen durch außerordentliche große Unglücks-Fälle, als durch totalen Mißwachs, Hagelschaden, Brand oder durch die Vieh-Seuche dergestalt, ganz oder größtentheils ruiniret werden sollten, daß sie sich selbst nicht wieder aufhelfen oder die ihnen obliegenden Dienste praestiren könnten, in dem Falle bleibt Unsere

Cammer verbunden dem oder denen verunglückten Untertbanen selbst unter die Arme zu greifen, und soll Conductori deshalb nichts zur Last gerechnet werden.

## 6.

Wenn Zimmer und Gebäude ohne Conductoris und der Seinen Verschulden Alters halber eingehen, oder sonst durch unvermeidliche Unglücksfälle ruiniret werden, und also entweder neu gebauet oder hauptsächlich repariret werden müssen, träget zwar Unsere Herzogliche Cammer die dazu nöthigen Kosten, jedoch muß dasjenige, was nach diesem neu zu bauen oder an Hauptschäden vorgeschriebenermaßen zu repariren sein wird, inzeiten und zwar jedes Jahr vor Ablauf des September-Monaths bey Unserer Cammer angemeldet und desfalls nach geschehener Untersuchung von Unserer Cammer Consens und Verordnung erwartet werden, angesehen alles dasjenige, was ohne Unserer Cammer Vorwissen und Einwilligung neu gebauet repariret worden, in Rechnung nicht passiret, noch desfalls einige Erstattung weder gegeben noch gefordert werden soll.

Wenn aber solche Einwilligung des Baues oder der reparation von Unserer Cammer erfolget, ist Conductor gehalten, den Bau und die reparationes zu besorgen, auch die dazu nöthigen Kosten vorzuschießen, welche ihm denn nach übergebenem, durch richtige Belege justificirten Rechnungen, wenn selbige nach Maßgabe der dieser wegen vielfältig wiederholten Verordnungen zu rechter Zeit und zwar 4 Wochen vor dem pensions-terminen eingereicht, und die darüber nach Befinden gemachte Monita erlediget worden, (sonsten die Vergüthung sothaner Kosten bis zum folgenden Termin gänzlich ausgesetzt bleibt), an der pension nach Befinden in 1, 2 oder mehreren der nächsten Termine vergüthet werden solle.

Übrigens ist Conductor nicht befugt einige bey denen Meyer-Höfen Golt und Friedrichshof erworbenes Stroh zu veräußern, sondern muß solches, wenn er zuvor 10 Schoß guten Bundes an Unsern Marstall ohne Entgelt abliefern lassen, zur Deckung der Hof- und Bauzimmer, ohne Entgelt (jedoch das ihm fürs Schoß 8 Schilling Schütte-Lohn bezahlet werden,) hergeben, besonders auch jährlich 2 durchstehende Fächer auf denen großen Gebäuden jedes Meyer-Hofes ehrentgeltlich neu decken, und was vorrätzig ist, bey seinem künftigen Abzuge zurücklassen. Auch muß Conductor die Untertbanen dahin anhalten, daß sie allemal einen Vorrat Stroh jährlich aufheben, um sich deselben bedürfenden Falles zur Deckung der Zimmer zu bedienen, wie denn in solchen Fällen ein Nachbar dem andern mit Stroh zur Deckung des Zimmers zur Hülfe kommen muß.

## 7.

Außer der Pro-inventaria empfangenen Ausfaat, so Conductor künftig wohlbestellet wieder abzuliefern schuldig ist, muß derselbe auch allen übrigen Acker, so bei diesem Meyerhofs et Bertinent. Ueber gedachte Inventarien sagt sich schon jetzt befindet, oder etwan durch Unserer Cammer Veranstaltung sonst noch hinzukommen mögte, bey Endigung der Contracts-Jahre hauswirthlich mit bestellen, und dafür landübliche Bezahlung von seinem successori annehmen, das hierzu erforderliche Saat-Korn aber, wenn solches verlangt wird, soll nach dem zur Saat-Zeit marktgängigem Preise bezahlet werden. Was indessen an wirklich bestellten Saaten Conductor auf Johannis 1786 mehr abgeliefert wird, als demnächst in denen nach dem Schema C korntragenden Koppeln einfallen kann, solches muß Conductor auf Johannis 1769 Unserer Cammer resp. nach dem zur Saat-Zeit marktgängig gewesenem Preise bezahlen.

## 8.

Zum Nutz- und Rode-Holz werden Conductor bei beiden Meyereien, während seiner zwölf Pacht-Jahre alle drei Jahre zwei Büchen zu Felgen, zwei kleinere zu Ax-Hölzern und zwei Eichen zu Egen-Balken ohnentgeltlich angewiesen, ingleichen das unentbehrliche Pfahl-Holz und jährlich 18 Faden Brenn-Holz aus Unserer Forst frei verabfolgt: ohne Anweisung aber und eigenmächtig muß Conductor nicht das gerinsget Holz bei Vermeidung der in der Forst-Ordnung gesetzten Strafe abhauen oder fällen lassen, wie ihm denn auch alles Acker-Räumen ohne was besonders concidiret werden mögte, hiedurch gänzlich verbothen, und darauf, daß solches von denen übrigen Einwohnern auch nicht geschehe, Acht zu haben, anbefohlen wird.

## 9.

Das Meßkorn, ingleichen die übrigen Priester- und Rükster-Gebühren, sofern solche Herkommens, entrichtet Conductor, wie bisher geschehen, unverzüglich zur gesetzten Zeit; jedoch soll ihm das Korn anschlagsmäßig, auch die übrigen Abgiften, wie bei andern Meyer-Höfen gebräuchlich gegen Ablieferung der Quitung von dem Predige und Rükster bar an der pension vergütthet werden.

## 10.

Wegen der jährlichen Landes-Contribution und Cammer-Steuer haben Wir Uns mit Conductor überhaupt und per aversionen auf die Summe von 80 Rthlr Alt-Gold den Louisd'or zu 5 Rthlr gerechnet dergestalt verglichen, daß unter solanen quanto die Contribution für ihn und die Seinige, auch sein in Lohn und Brodt habendes Gesindes ingleichen gesamtes auf diesen Meyer-Höfen habendes Vieh nicht minder alle bei den Schäferereyen dieser Meyer-

Höfe befindlichen Schafe, es gehören solchen Conductori selbst, oder deren Schäfer, mit begriffen seyen und solcherwegen kommt Conductore weiter nichts gefordert, noch auch visitiret oder nachgezählet werden soll; welche 80 Rthlr Alt-Gold der Conductor alljährlich auf Martini nebst dem edictmäßigen Ugio und Schreib-Geld an Unsern Einnehmer Hiccius als zeitigen contributions receptorem zu entrichten hat. Dahingegen aber alle übrigen Einwohner für sich, die Ihrige und ihr Vieh nach der bisherigen observanz besonders Steuern, wie denn auch der Pacht-Schäfer, ob er gleich ratione der ihm eigenthümlich zugehörigen Schafe Conductori bei der contribution zu Hülfe kommt, dennoch für sich, die Seinigen und sein übriges Vieh edictmäßig zu contribuiren hat.

Wenn aber Reichs- und Crais-Steuern oder andere gemeinsame Anlagen öffentlich verkündiget werden, geben die deshalb ausgehende edicta überall Ziel und Maße, und die gewöhnliche Armen-Gelder werden außerdem von Conductore besonders abgetragen.

## 11.

In Ansehung der allgemeinen Horn-Vieh-Seuche, welche doch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, ist, wie bereits oben gedacht, mit Conductori besonders verglichen und festgesetzt, daß derselbe die Gefahr des Viehsterbens ohne Ausnahme und ohne weitere Vergütung oder Nachlaß an der pension während sämtlicher Contracts-Jahre allein über sich nimmt, wohin gegen ihm desfalls 3%, mithin im Durchschnitt jährlich 72 Rthlr Alt-Gold, es mag ihm das Viehsterben gar nicht oder ein und öfter mal betreffen, an der pension, und zwar auf Weihnachten und Johannis, jedesmal mit 36 Rthlr gegen Quittung vergütet werden.

Wie denn auch derselbe die übrige Unglücks-Fälle, welche das Getreide, Vieh, Fahrnis, die Aussaat und Früchte betreffen, samt und sonders gewöhn- und ungewöhnliche, sie haben Rahmen wie sie wollen, außer dem Hagelschaden, weshalb Wir Uns besonders wie unten folget, mit Conductori verglichen haben, gänzlich über sich nimmt und deshalb keinen Nachlaß der pension noch sonst einige Erstattung verlangen will; wenn aber ein Feuer-Schaden durch Gewitter oder sonst ohne Conductores und der Seinigen Verschulden geschiehet und Zimmer eingäschert werden, solchen Schaden trägt Unsere Cammer in Ansehung der Gebäude ganz allein; jedoch ist Conductor schuldig allen Feuer-Schaden durch fleißige Aufsicht auf alle Mensch-mögliche Art und Weise zu verhüten und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß der gedruckten Feuer-Ordnung und den neuern sich darauf beziehenden Verordnungen aufs Genaueste in allen und jeden Punkten nachgelebet werden, widrigenfalls er den durch versäumte Aufsicht verursachten Schaden selbst geltend und büßen muß.

Uebrigens ist besonders verglichen und festgesetzt, daß der Hagel-schaden, welche sich über die Helfste beläuft, also, daß mehr als die Helfste der Winter- oder Sommer-Feld-Früchte dadurch ruiniret worden, von Unserer Großcammer in so ferne selbiger sich über obbesagte Helfste erstreckt, dem Anschlage nach übernommen und vergüthet werde. Wegen des Kriegs-Schadens ist stipuliret, daß solche halb Unsere Cammer und halb Conductor übernehmen solle; und wenn durch Sturm-Winde einige Zimmer ohne Versehen des Conductores umgeworfen werden, wird es damit, gleich wie beym Feuer-Schaden gehalten.

## 12.

Ist Conductor verbunden, Zeit seiner Contracts-Jahre, statt derer bei diesen bey den ihm verpachteten Meyer-Höfen befindlichen Scheune, wo es hauswirthlich nöthig, und so viel ein fleißiger Haus-Wirth vermag besonders um die Acker- und Weide-Koppeln, Graben zu ziehen und selbige mit lebendigen Hecken zu besetzen, oder auch statt deren Stein- oder Erdmauern zu machen, nicht minder alle Jahre für sich bei jedem Meyer-Hofe 100 Weiden-Pathen zu setzen, und solche wohl zu verwahren, damit kein Schade daran geschehen könne, desgleichen auch jährlich 12 mit guten Reifern bespropte Obst-Bäume in den Garten zu pflanzen; gestalten deshalb öfters Untersuchung geschehen und er für jeden fehlenden Weiden-Stamm 8 Schilling und für jeden mangelnden Obstbaum 16 Schilling Strafe zu erlegen schuldig seyn soll. Wobey er auch zugleich auf die Unterthanen dasselbige jährlich so viel wie möglich Weiden-Pathen setzen mögen, mitzusehen und die darin säumige bei unserer Cammer zur gebührenden Strafe anzuzeigen hat.

## 13.

Muß derselbe auch, daß denen Grenzen dieser ihm verpachteten Meyer-Höfe ein Schaden noch Nachteil geschehe noch dieselben noch deren Gerechtfame sonst von denen benachbarten Hohen und Niedrigen beeinträchtigt werden, aufs Fleißigste und genaueste als immer möglich observieren, verhüten und verwehren, auch allenfalls an Unsere Cammer davon in Zeiten gehörig referieren; alle während seiner Pacht-Jahre aus Unserer Cammer an ihn ergehende Berordnungen und restripta sorgfältigst verwahren und aufheben, und solche bei Endigung seiner Pacht-Jahre getreulich abzuliefern.

Uebrigens wie Conductor, der Ehrfame, Unser pensionär und liebe Getreue Carl Christoph Moll sich anheischig gemacht, dem Hauswesen wohl vorzustehen, den Acker unter guter Düngung und die Koppel-Wirthschaft in gehöriger Ordnung zu halten, zu welchem Ende er alles gebauete Stroh (wenn zuvor die Nothdurft wie oben gedacht, zu denen Hof-Gebäuden, nebst der bedungenen Stroh-Lieferung vorausgenommen), aufheben und zum Mist anwenden muß, die gepachteten Meyer-Höfe mit gehörigem Vieh völlig zu

besezen, allen Mist und Düngung auf die Meyer-Hofs-Äcker abfahren zu lassen, den Hürden-Schlag zur gewöhnlichen Zeit landesüblich zu legen und so wenig denselben, als den Mist dem Acker zu entziehen, das Feld mit reiner Saat zur gerechten Jahreszeit und in der gehörigen Folge der Koppel-Schläge zu bestellen, nöthige Acker-Graben und Wasser-Furchen zu ziehen und den Acker als ein gutes Hauswirth zu begatten, besonders aber, und zwar sub praesudicio der cassation und annullierung dieses Contractes, mit Bedüngung der Mist-Brache allemal an der äußersten Grenze der Koppel anzufangen und damit bis zum Ende zu continuieren, folglich die Hürden nicht anders, als in der sogenannten Mittel- oder Hürden-Brache zu legen, ferner in der aus dem vierjährigen Dreesch aufgenommenen Vorbrache keinen Lein-Samen, Buchweizen, Linsen etc. zu säen, sondern diese sowohl wie die andern bey der Brach-Koppel rein zu halten, auch überhaupt alle in diesem Contracte beschriebene und ihm obliegende praestanda richtig und ohne Mangel zu praestieren; also ist derselbe insonderheit auch verpflichtet, richtig und accurat zu notieren, wie viel bey diesen beyden ihm verpachteten Meyer-Höfen alljährlich an Winter- und Sommer-Saat bestellet, auch wie viel Acker von ihm abgedünget worden, und davon Unserer Cammer jährlich eine an Endes-Statt unterschriebene specification einzusenden. Endlich hat Uns derselbe zur Versicherung des richtigen Abtrages der pension und Erfüllung sämtlicher oberwähnter praestandum alle seine Haab und Güter, jetzige und künftige, beweg- und unbewegliche, auch nomina und actiones, es seyen selbige in- oder außerhalb des Landes anzutreffen, zu einem wahren und sichern Unterpfande dergestalt eingesezet und verschrieben, daß im Falle von seiner Seiten obigem allen nicht nachgekommen, oder aber Unseren Meyer-Höfen Golt und Friedrichshof einiger Schade zugefüget werden mögte; Wir Uns ohne einigen Rechtsstreit durch die prompteste executivische Mittel, und allenfalls Veräußerung seines Viehes und Fahrniß, daraus erhohlen und bezahlet machen mögen. Gestalten Conductor deshalb allen und jeden nur möglich ihm dagegen zu statten kommender und zu kommen könnender beneficium und Rechts-Behelfe, insonderheit der bekannten Rechts-Regul: daß gemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht absonderliche vorausgegangen, wissend und wohl bedächtlich renuciiret und entsaget hat.

Urkundlich ist dieser Contract zwiefach ausgefertigt, davon ein exemplar von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Cammer-Siegel bestärket, Conductor eingehändiget, das andere aber von ihm unterschrieben und vollenzogen in Unserer Cammer-Registratur verwahrlich aufgehoben worden.

Geschehen Neustrelitz, den 7ten Novemder 1768.

Carl Christoffer Moll.

**Versicherungsurkunde 1795.<sup>1)</sup>**

Ob Wir gleich beim Antritt Unserer Regierung sämtliche bis dahin bestandene Pacht-Contracte, mithin auch den unter voriger Regierung mit denen 12 Bauern zu Zierde über den dortigen und bisherigen Torwitzer Meierei-Acker unterm 9ten Mart. 1786 ertheilten Contract nicht anerkannt sondern cassiret und aufgehoben haben; so wollen Wir es doch gnädigst geschehen lassen, daß die 12 Bauern zu Zierde den dortigen und den Torwitzer Meierei-Acker noch bis Johann 1796 nach diesem Contract von 9ten Mart. 1786 unter der Bedingung besitzen sollen, daß sie nicht nur darnach ferner bis Johannis 1796 ihre bisherige Pacht mit 600 Rthlr Pr. Gr. Courant beschriebenermaßen bezahlen, und alle ihre sonstige Abgaben und Dienste gehörig berichtigen und leisten, sondern auch jetzt gleich eine einjährige Pacht mit 600 Rthlr Pr. Courant vorausbezahlen und ohne Zinsen bei Unserer Cammer stehen lassen, lassen, desgleichen, daß sie die Brenn-Holz-Fuhren zu Unserm Herzoglichen Hof-Staat, wenn sie von Unserer Cammer verlangt werden, unentgeltlich leisten und endlich ein jeder jährlich  $\frac{1}{2}$  Schock Stroh zu unserm Herzoglichen Marstall unentgeltlich liefere. So wie nun gedachten Bauern zu Zierde solches hierdurch bekannt gemacht und ihnen darüber die Versicherung hiermittelst schriftlich ertheilet wird; so wird ihnen hierdurch zugleich empfohlen, nunmehr hiernach ihr Dienstgeld und sonstige Abgaben und Dienste so wie auch die aufs neue zugefügte Bedingungen von Johann a. c. an, bis Johann 1796 bei Strafe der Exekution und Verpfändung ihres Vermögens zu leisten.

Dat. Neustrelitz, den 11ten Jun. 1795.

Anlage XI.**Reglement der Hoff-Dienste für das Amt Stargard.<sup>1)</sup>**

1, Ein Bollbauer der in jedem Schlag 5 Drömmt Aus-Saat hat, soll das ganze Jahr durch mit 4 Häupter Vieh als 2 Pferde und 2 Ochsen und 2 Personen aus jedem Hause dienen, auch in der Braack-Zeit die Dirn Mist fahren mit 2 Pferden und der Knecht haacken. Wann der Beamter oder Pensionarius es verlangt, daß der Knecht mit 4 Pferden zu Hofe kommen soll, es sey zur Abfahung der Düngung oder sonsten, so ist er solches zu thun schuldig, und soll die Dirn zum Hand-Dienst kommen; der Knecht hat einen tüchtigen großen Wagen auch solches Haacken und Eggen zu Felde zu bringen, daß der Beamter oder Pensionarius davon zufrieden sind. Und damit wegen des Wagens und der Eggen es künftig keine Dispute geben möge: So soll ein Wagen und

<sup>1)</sup> Generalia: Bauern 1710—1808.

EGGE verfertigt und wenn solche approbieret sind, danach die andern eingerichtet werden.

2. Auf Reisen werden auf 3 a 4 Meil aus und zu Hause 2 Tage, auf 2 Meil einen Tag gut gethan, wie auch dem Knecht zu Schneidung des Futters wann es auf lange Reisen ist, einen Tag gegeben, die Dienst-Dirn soll aber sowohl als dann auch, solange der Knecht auf der Reise ist, zu Hofe dienen. An Korn ladet der Bollbauer 16 Scheffel Weizen oder Erbsen, 18 Scheffel Roggen oder Gersten und 2 Drbt Habern Berliner Maß.

3. Der ordinäre Hoff-Dienst soll angehen des Morgens um 6 Uhr und dauern bis 11 Uhr, des Nachmittags von 1 Uhr bis 6 Uhr und also währet der Dienst täglich 10 Stunden, dabey denen Unterthanen frengelassen wird, ein richtiges Stunde-Glas mit auf dem Felde zu nehmen und sich darnach zu richten. Bey kurzen Tagen dienen sie vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne. In der Erndte bey dem Mähen sowohl im Grafe als Korn von 6 Uhr des Morgens und des Abens bis die Sonne untergehet. Zum Frühstück oder kleinen Mittag sollen sie eine halbe, zu Mittag eine ganze und zum Vesper eine halbe Stunde frey haben. Beym Einfahren ist ihnen keine gewisse Zeit zu setzen, sondern müssen sich gefallen lassen, wie der Beamter oder Pensionarius solches von ihnen verl-angel.

4. In der Roggen-Erndte sollen zur Ziehung der Hunger-Harke die Dirns, deren Knechte des Tages einfahren, des Morgens mit anbrechendem Tag sich anfinden, die andern aber, welche binden müssen, sind davon frey. In der Gersten-Erndte soll jede Dirn von Anfang des Hoff-Dienstes zwei Schock Bünde schlagen; auch wenn das Obst abgenommen wird nach beendigtem Hoff-Dienst ein Scheffel des Abends schneiden, nach dem Neubrandenburgschen Markt aber sind sie solches zu thun nicht schuldig.

5. Soll der bisherigen observance und Billigkeit gemäß denen Unterthanen, wann sie nach Strelitz fahren um daselbst Holz-Führen zu thun, und das Pacht-Korn zugleich mitnehmen, ein freyer Tag um Futter zu schneiden gegeben werden, nehmen sie aber das Pacht-Korn nicht zugleich mit, wird ihnen auch kein freyer Tag gestattet.

6. Die Halb Bauern dienen gegen denen Bollbauern in allem zu Hofe gleich, von Johanni bis Mich. aber sollen sie 2 Persohnen aus dem Hause geben, auch ein jeder Halb Bauer sowohl in der Winter- als Sommer-Saat 14 Tage mit 2 Pferden außer den ordinären Hofedienst eggen.

Stargard, den 16. November Ao 1724.

## II.

# Neues über Fritz Reuter und die Neubrandenburger Sammlung.

Von E. Mahn-Neubrandenburg.

---

Am 7. November dieses Jahres sind 120 Jahre seit der Geburt unseres größten Heimatdichters, Fritz Reuters, verflossen, und dadurch wird stärker noch als sonst in den letzten Jahren auch Reuters eigenes Leben wieder in den Vordergrund des Interesses treten. Einen besonders starken Aufschwung nahmen in früheren Jahren die Reuterforschungen, als Theod. Gaederz um die Jahrhundertwende daran ging, Reuter-Erinnerungen, vor allem seinen schriftlichen Nachlaß, planmäßig zu sammeln. Als er 1912 starb, ging die Sammlung in den Besitz der Stadt Neubrandenburg über und hat hier jetzt im alten Palais „Dörläuchtings“ ein Heim gefunden, das selbst Reuter-Erinnerung ist.

Sollte die Sammlung nicht Stückwerk bleiben so mußte an ihrem Ausbau gearbeitet werden. Weltkrieg, Inflation und die folgenden wirtschaftlichen Notjahre konnten diese Arbeit wohl hemmen, aber zum Stillstand kam sie nicht. Wertvolles Gut konnte der Sammlung zugeführt und damit für die Forschung gerettet werden. Wie umfangreich es ist, zeigt die folgernde Zusammenstellung der Neuerwerbungen der Reuter-Sammlung.

### „Festungszeit“.

Der erste Zuwachs, den die Sammlung bald nach ihrer Uebernahme durch die Stadt Neubrandenburg erfuhr, war eine wertvolle Stiftung Fräulein Anna von Bülow, der Tochter des Oberstleutnants von Bülow, der Reuters Festungscommandant in Dömitz gewesen war. Sie überwies, als alle ihre Geschwister vor ihr gestorben waren, der Sammlung die von Reuter selbst 1839/40 in Dömitz gezeichneten 7 Pastellbilder ihrer Eltern und Geschwister, also des Oberstleutnants selbst, seiner (zweiten) Gattin Dorothea, geb. Bornade, der Töchter Luise, Frieda, Emma, Anna und des Sohns August. Gaederz hat diese Bilder gekannt. In der 2. Folge seiner „Reutertage“ schildert er uns einen Besuch „in dem alten, mit theuren Reliquien geschmückten Heim zu Schwerin“

der Schwestern von Bülow, die, wie er bemerkt, alle unverheiratet geblieben waren und in treuer Schwesternliebe und traulicher Gemeinschaft zusammenlebten, bis eine nach der anderen entschlief und nur Fräulein Anna übrig blieb. Bei dieser Gelegenheit sah er die Bilder und beschreibt sie, wie folgt:

„Der Oberstlieutenant, in dunkelblauer Uniform mit rothem Kragen und Epauletten von Gold und Silber, steht aufrecht da, die linke Hand“ ( — beiläufig von Reuter wie manche andere Hand perspektivisch verzeichnet — ) „am Degentnauf; eine vornehme, schlank, fast zierliche Gestalt, der Kopf schmal mit hoher Stirn und weißem Haar, die Augen freundlich, ein joviales Lächeln auf den von einem federn Schnurrbärtchen bedeckten Lippen. Die Frau Oberstlieutenant, in braunem Kleide mit weißem Spizenträger, sitzt an einem Tische, auf dem ihr rechter Arm ruht, in der kleinen Hand ein Taschentuch; das blonde, an den Schläfen glatt anliegende Haar bedeckt eine weiße Haube mit Rosaschleife. Das milde, sympathische Gesicht mit dem klaren, ausdrucksvollen Blicke fesselt unwillkürlich den Beschauer. — Fritz Reuter hat sämtliche Sprößlinge dieses von ihm verehrten Paares ebenfalls in Pastell gezeichnet. Ueberaus lieblich und anmutig sind die jugendlichen Züge Fridas v. Bülow mit den großen, kornblauen, sanften Augen. Um das dunkelblonde, beinahe schwarze Haar schlingt sich ein dünner Reif, ein goldenes Stirnband, nach damaliger Mode. — Die Schwestern Emma und Anna sind ansprechende Erscheinungen; und sehr charakteristisch ist Bruder August, genannt „der Junker“. Auch für die Kostümkunde bieten die Bilder Interesse.“ — Wenn Gaedertz fortfährt: „Die Portraits von Luise und Helmine, der Schönsten von Allen, existiren leider nicht mehr“, so trifft dies wenigstens für Luise heute nicht mehr zu. Gaedertz' Buch enthält Abbildungen (in Schwarz-Weiß-Druck) der beschriebenen 6 Bilder und berichtet weiter über die Liebelei Reuter's mit Frida von Bülow, über ihre drastische, aber nicht allzu tragische Beendigung durch den Vater. Auch werden Liebesgedichte abgedruckt und die spätere Wiederanknüpfung der Damen mit Reuter, als dieser durch seine „Läuschen und Rimels“ und „Reif' nah Bellingen“ bekannt geworden war, und der daraus sich entwickelnde Brief- und persönliche Verkehr geschildert. Diese Briefe Reuter's sind in der Urschrift jetzt Bestandteile der Sammlung, ebenso ein Brief seiner Frau an die Damen (a. d. Jahre 1863). — Drei Lichtbilder von Fräulein Anna von Bülow (auf einer der Aufnahmen hat sie „Schüten“ auf dem Schoße) aus späterer Zeit geben Gelegenheit zum Vergleich mit dem Bilde, das Reuter von ihr geschaffen hat; von ihrer Hand stammt auch die Stiderei auf einem Reuter geschenkten Uhrständer. — Ihr Bruder August schließlich hat seine Erinnerungen an die Dömitzer Zeit Reuter's schriftlich niedergelegt. Auch diese Niederschrift gehört zur Sammlung.

## „Landmannszeit“.

Nach 14-monatlichem Aufenthalt in Dömitz und im ganzen fast 7-jähriger Haft endlich, 25. August 1840 entlassen, entsagt Reuter nach einem völlig verlorenen Studiensemester in Heidelberg, zerüttet in Gesundheit und Gemüt und zerfallen mit seinem Vater, der akademischen Laufbahn endgültig und tritt Anfang 1842 seine Landmannszeit an. In frischer Landluft und -arbeit beginnt eine innere Gesundung sich anzubahnen. Den ersten Grund zu ihr hatte bereits der vorangehende, von manchen auffrischenden weiten Wanderungen unterbrochene Aufenthalt in Jabel, mit seiner Geselligkeit in heiterem Kreise gelegt, mochte er an sich auch nur eine Art Verbannung sein. Aus dieser Zeit auf dem gräflich Hahn'schen Pachtgute Demzin, aus seiner recht eigentlich eigenen Stromtid als landwirtschaftlicher Volontär bei dem als tüchtiger Landwirt bekannten Pächter Franz Rüst stammt der älteste der neuerworbenen von Reuter selbst geschriebenen Briefe der Sammlung (deren Gesamtzahl beiläufig z. z. 222 ist). Er ist Anfang Oktober 1845, wenige Wochen bevor Reuter seine Lehrzeit dort plötzlich abbrach, geschrieben worden und an seinen Vetter und Schwager Ernst Reuter, Brauereibesitzer in der benachbarten Heimatstadt Stavenhagen gerichtet, der, aus der Dömitzer Linie der Familie Reuter stammend, wie sein Bruder August (Pastor in Tessin) mit Fritz Reuter im Bürgermeisterhause zu Stavenhagen zusammen erzogen worden war. — Auf der einen Seite eines halben Bogen groben Papiers geschrieben, mit der Anschrift und einem Siegelabdruck auf der anderen lautet die' er Brief:

Lieber Ernst,

Ich habe mit Hn. Rüst über den Gerstenhandel gesprochen, und da derselbe gewillt ist, Dir zu dem jedesmaligen Kostoder Preise weniger 2 Sch. die Gerste zu verkaufen, so kannst Du die Sache als abgemacht betrachten, nämlich für 2 Last großes Maß. — Lieferung, wenn es Herrn Rüst paßt. — Da Klinge hier abgegangen ist, so bleibe ich hier, um die Außenwirtschaft zu besorgen. Herr Rüst wünscht jedoch, daß Du ihm etwas Geld für die Gerste mit dem Ueberbringer senden mögest. Kaufe mir eine kurze wohlfeile Pfeife mit Porzellankopf und Beschlag. Der Junge soll nach Teschen mit den Büchern gehen und die folgenden Theile vom Juden mitbringen. Auch soll er bei Bank fragen, ob dort Schuhzeug fertig ist. Bindet ihm das Bild gut in ein Laten und instruiert ihn, daß er es nicht auf der Leinwand drückt, dann kann er es auch mit bringen. Viele Grüße von

Demzin, d. 2ten Octr. 1845.

F. Reuter.

Ist der Brief auch nur kurz und sein Inhalt so gut wie rein geschäftlich, so ist er doch schon durch die Nennung von Schuhmacher Bank/Stavenhagen beachtenswert. Ihn, und in der Franzosentid auch seinen Vater erwähnt Reuter als „Hanne Bank“ oder „Schauster Bank“ in vier seiner Schriften („Vaterstadt Stavenhagen“; „Franzosentid“ 18; „Festungstid“ 5 und „Stromtid“ III 38) als seinen guten und lieben Freund und alten Spiellameraden

und bezeichnet ihn (im Anfang des 5. Kapitels der „Festungstid“) ausdrücklich als seinen Schuster in seiner Landmannszeit. Auch die Anweisung wegen des Bildes interessiert; denn es ist wohl anzunehmen, daß es sich um ein von ihm stammendes Delbild handelt —. Vor allem aber füllt dieser Brief wenigstens in etwas die große Lücke aus, die, wie Belgien hervorhebt, bisher in diesem Demziner Abschnitt Reuter's als Briefschreiber bestand.<sup>1)</sup>

Um welches Bild es sich in dem Briefe handelt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls hat Reuter das Zeichnen und Malen, zu dem er schon als Gymnasiast große Neigung hegte und das ihm so oft über die langen Tage der Festungszeit hatte weghelfen müssen, auch in Demzin eifrig geübt. In dem einen Raume der Nordbgr. R.-Sammlung hängen drei der von ihm dort gemalten Delbilder: „De Druwäppel Lining un Mining“, „Fritz Ruft mit Jagdhund Juno“ und „Tiroler Schütze“, letzteres mit der ausdrücklichen Angabe: „Demzin. 1843“; alle in Großformat und Rahmen. Auch die eigenartige Zeichnung einer Kirchdorslandschaft, die nach späterer Feststellung Demzin darstellt, auf einem länglich-runden Stein dürfte aus dieser gleichen Zeit stammen. Ueber seine Malweise hat Reuter ja selber des öfteren (bes. 8. Kap. der „Festungstid“) berichtet. Ueber die Entstehung des ersten jener Demziner Bilder aber liegt von anderer beteiligter Seite eine bezeichnende Aeußerung vor in inoor Mittheilung von „Mining“ aus ihren späteren Jahren. Sie berichtet: „... sind mir die Stunden noch sehr wohl in Erinnerung, da wir zu Demzin im Saale ihm gegenüber saßen und uns so still verhalten mußten, während wir doch lieber im Garten gespielt hätten. Ursprünglich war auf dem Gemälde links ein Vorhang, den er übermalte, worauf er die Scenerie ländlich ummodelte. Dann zankten wir mit ihm: Die häßlichen weißen Kragen solle er auswischen, und die Aermel in Helenens

<sup>1)</sup> Belgien bringt 563 Briefe Reuters; von den in der Neubrandenburger Sammlung liegenden Originalbriefen Reuters sind 68 überhaupt noch nicht veröffentlicht, 23 nicht von Belgien gebracht. Die Gesamtzahl wäre also 654. Sie erhöht sich noch durch die nur abschriftlich in Neubrandenburg vorliegenden. Ein nicht geringer Teil von ihnen ist schon vor dieser seiner eigenen „Stromtid“ geschrieben worden. Aus ihr selbst aber scheint außer seinem Abschieds schreiben an Ruft und dem hier nun veröffentlichten nicht ein einziger mehr erhalten zu sein. Das sagt natürlich nicht, daß hier eine solche Lücke im Briefschreiben bei Reuter tatsächlich eingetreten ist. Die landwirtschaftliche Arbeit hat Reuter dort in Demzin nach allem, was wir wissen, kaum übermäßig in Anspruch genommen; sie ließ ihm reichlich Muße, seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Malen und Zeichnen, nachzugehen. Seine ersten schriftstellerischen Versuche, „Die Feier des Geburtstages der regierenden Frau Gräfin ...“, wohl auch Polterabendgedichte und ähnliches sowie besonders — zum mindesten in den Anfängen — die „hochdeutsche Stromtid“, fallen in diese Zeit, und an Anregungen zu schriftlichen Mittheilungen fehlte es ihm, der doch nachher gerade dem Landleben die schönsten Denkmäler setzte, in Demzin sicherlich nicht. Es liegt eben wohl so, wie Belgien sagt: „Der „„Burmeisterjaehn, ul den nix ward““, ist noch nicht bedeutend genug, als daß jeder, der etwas Briefliches von ihm empfang, es hätte als eine Art Heiligtum ansehen sollen.“

Kleide wären ja verkehrt. O, wie lachte er da und sagte: „Das muß so sein; die Kragen sind das Aehnlichste am ganzen Bilde; ohne die weiß ja kein Mensch, wer es sein soll!“ . . . — Zum Vergleich sei beiläufig auf die Bilder der „Druwäppel“, d. h. der beiden Töchter Helene und Wilhelmine des Demziner Pächterpaares, als verheirateter Frauen im Album der Sammlung und als Matronen und Ehrengäste bei der Enthüllungsfeier des Reuterdenkmals in Stavenhagen in der Sammlung hingewiesen. — — —

Plötzlich und heimlich verläßt Reuter zu Weihnachten 1845 nach fast 4-jährigem Aufenthalte Demzin. Ein Brief, an seinen Lehrherrn gerichtet, enthüllt in erschütternden Worten die Ursache: seine der Verzweiflung und dem Wahnsinn nahe Stimmung, die sein weiteres Verweilen dort für seinen Lehrherrn zu einer dessen Geduld auf die Dauer erschöpfenden Last machen müsse. — Wohl hatte der Aufenthalt auf dem Lande ihm Aufleben, doch keine Heilung von seinem schweren Uebel gebracht. Mit aller Gewalt hatte es ihn wieder gepackt, und er litt besonders schmerzlich darunter im Gedanken an das väterliche Testament, dessen harte Bestimmungen bei einem solchen Rückfalle Enterbung vorsahen, und an das erhoffte Lebensglück eines auf Liebe gegründeten eigenen Hausstandes, das ihm nun verscherzt dünkte.

### „Wanderjahre“.

Eine Zeit oft unsteten Wanderlebens, ohne festen Aufenthalt und ohne feste Beschäftigung beginnt; untätig, aushelfend, politisierend, bald hier, bald dort, so verbringt er die nächsten 4 Jahre. Wir finden ihn in Stavenhagen, bei seinem oben erwähnten Vetter und Schwager, in Jabel, auch in Demzin wieder, in Roggenstorf, Bad Stuer, Güstrow, Schwerin usw. Er vertritt beurlaubte oder zum Militär einberufene Wirtschaftler, gibt in bescheidenem Umfange Privatunterricht besonders im Turnen, das er in seiner Vaterstadt einführt, tritt im Revolutionsjahre als Abgeordneter Stavenhagens auf dem Städtetage in Güstrow und nachher als Abgeordneter zu dem außerordentlichen Landtage in Schwerin auf und liegt zwischendurch ernstlich krank darnieder. Die meiste Zeit aber verbringt er in Thalberg bei Treptow. Und so unfruchtbar und unerfreulich sonst dieser Abschnitt seines Lebens ist, so ist doch dreierlei aus ihm für seinen Werdegang wichtig: Dieser Aufenthalt in Thalberg selbst durch die ihm dort bewiesene und befestigte wahrhaft treue Freundschaft Friß Peters', die so außerordentlich wertvoll für Reuter gewesen ist, ja ihn wohl geradezu gerettet hat, seine Verlobung, die seiner Zukunft ein festes Ziel wies, und seine ersten schriftstellerischen Versuche an größerem Gegenstand.

Das Ergebnis des hauptsächlichsten dieser Versuche, die

Hochdeutsche Urgestalt der „Stromtid“,

ist in der doppelten Fassung des ersten Entwurfes (mit der Be-

zeichnung: „Manuscript eines Romans“ auf dem Umschlagbogen) und der Reinschrift, jede für sich über 30 meist engbeschriebene Bogenseiten umfassend und von Reuter selbst sorgfältigst durchgearbeitet und mit Streichungen, Zusätzen und sonstigen Änderungen versehen, inhaltlich aber unvermittelt abbrechend und so Bruchstück geblieben, wohl die wertvollste Neuerwerbung der Sammlung überhaupt<sup>1)</sup>.

### Treptow.

Mit Ablauf der Vertretung eines Wirtschafsters in Thalberg durch Reuter endet für ihn im Frühjahr 1850 die Zeit ohne feste Anstellung und im weiteren Sinne seine Landmannszeit. Er findet nun in Treptow ein festes Heim, beginnt sich auch geistig auf einen Punkt, zunächst die Schulmeisterei, zu sammeln, gründet einen eigenen Hausstand und findet den Weg zu der eigentlichen Schriftstellerei. Zu den in der Neubrandenburger Reuter-Sammlung bereits vorhandenen Handschriften aus dieser Treptower Zeit (Polterabend- und anderen Gedichten, umfangreichen Teilen von dem „Unterhaltungsblatt . . .“; Briefen, Eingaben usw.) sind in letzter Zeit zwei weitere hinzugekommen. Durch Vermittlung des im Jahre 1929 verstorbenen Prof. Dr. König-Neubrandenburg erhielt die Sammlung i. J. 1928 von einer Nichte von Fritz Peters-Thalberg-Siedenbollentin die Abschrift eines

#### hochdeutschen Polterabendgedichtes

Reuter's aus dem Jahre 1855. Die Uebersenderin bemerkte dazu, daß Reuter auf den Gedanken gekommen sei, bei der Feier der silbernen Hochzeit seines Freundes Wilhelm Hilgendorff auf Klein-Teckleben einen Zigeunerzug auftreten zu lassen; die Durchführung dieses Gedankens (s. „Zulklapp!“, Nr. 25) habe großen Anklang gefunden und ihn dazu veranlaßt, den (von ihm) erbetenen Polterabendscherz zu der Hochzeit ihrer eigenen Eltern, Franz Peters und Friederike Rahnmacher-Verzhow/Teterow, die am 8. Juni 1855 stattfand, gleichfalls in die Form eines Zigeunerlagers zu kleiden; die Verse seien im Nachlasse ihrer Tante gefunden worden, die selber die Preciosa dargestellt habe; den Hauptmann

<sup>1)</sup> Bis vor kurzem waren nur zwei kurze Abschnitte daraus zugänglich geworden, einer aus dem Entwurf, den Gaedert 1885 in seinen „Fritz-Reuter-Reliquien“ (unter dem Titel: „Eine Luftballonfahrt durch Mecklenburg“) erscheinen ließ, der zweite — nach der Reinschrift, in gekürzter Form — über den Einzug des jungen Gutsbesitzerpaares in Pümpelshagen, im März 1930 in der „Neubrandenburger Zeitung“ veröffentlicht. Ende April 1930 ist nunmehr der Gesamttext in genauer Wiedergabe als „Manuscript eines Romans (Die hochdeutsche Urgestalt der „Stromflut“) von Fritz Reuter, herausgegeben von Dr. phil. Rudolf Bender, 1930, Selbstverlag des Herausgebers“, (Halle/Saale), erschienen. Im übrigen unterrichten über die „Urgestalt“ in ihren beiden Handschriften, ihr Verhältnis zu der „Stromflut“, ihre Eigenstellung, vermuthliche Entstehungszeit, ihren Inhalt u. a. eine Abhandlung in der Beilage zu dem Jahresbericht 1926/27 des Gymnasiums zu Neubrandenburg sowie ein Sonder-Anhang zu der Gesamtausgabe.

gab ein Dr. E. Prosch gespielt, dessen Unterschrift der Scherz trägt. Wo die Urschrift sich befindet, war der Schreiberin nicht bekannt. Sie fügte noch ein, daß ihr Vater, also der Bruder von Fritz Peters, etwa ein Jahr lang Reuter's Stubenkamerad bei seinem Schwager Rust in Demzin gewesen sei.

Die Zigeuner.  
Ein Polterabendsscherz in 1 Akt.  
Mit Gesang.

Zigeuner und Zigeunerinnen, alte und junge, kommen zu zweien herangezogen: Bonan einige Kinder, dann der Hauptmann, dann die neue Preciosa und die singende Zigeunerin, dann die anderen Zigeuner mit Kessel, Dreifuß und Kochgeräten, Spaten, Hinte, Pistolen, Säbeln und dergl. Die Kinder tragen Triangel, Beden und Tamburin. Zum Schlusse des Zuges: Wiarda, die Zigeunermutter, in einem Rinderwagen, von Kindern gezogen, raucht aus einer kleinen irdenen Pfeife. — Sowie der Zug in den Saal tritt, beginnt auf dem Piano der Marsch aus „Preciosa“; doch geht der Zug nicht nach dem Takt, sondern viel langsamer. Er bewegt sich zweimal in der äußersten Weite des Saales herum, macht vor dem Brautpaare Halt, lagert sich im Kreise, stellt in die Mitte des Kreises den Dreifuß, unter denselben eine große irdene Schüssel mit Spiritus, welcher dann angezündet wird, und auf den Dreifuß den Kessel. Wenn alle sich gelagert haben, mit Ausnahme der Wiarda, die im Wagen sitzen bleibt, schweigt die Musik, und die Zigeuner sprechen liegend nachstehende Verse:

Der Hauptmann:

„Wir sind das Volk, das in dem Glanz der Sterne  
Phrophatisch liest der fernsten Zeiten Lauf,  
Aus Kaffeesatz, aus Händen, Karten gerne  
Euch schließt der Zukunft dunkle Pforten auf.  
Wir kommen her, Euch jetzt zu offenbaren,  
Was Euch erwartet und was Ihr getan.  
Wohl mancher mag was Neues so erfahren;  
Ob es ihm lieb ist, das geht uns nichts an.  
Wir sahen freilich nur, was wir erblickten,  
Und das nur kennen wir, was uns bekant;  
Doch unsre Sprüche manchen schon entzündten,  
Wenn sie ihn gut und klug und schön genannt.“

Wiarda:

Ich bin Wiarda, die Zigeunermutter,  
Der man, Ihr wißt es, die Preciosa nahm.  
Ich bin gerührt, mein Herz ist weich wie Butter  
Vor Kummer ob der Tat, vor Haß und Scham.

Hauptmann:

Sei ruhig, Alte; laßt das Lamentieren.  
Was wir verloren, ist ja längst ersetzt:  
Wir mußten einst das Mädel zwar verlieren,  
Doch haben wir ein schönes Püppchen jetzt.

Eine Zigeunerin:

Wir alle können Euch das Glüd verkünden  
Und sagen Euch, was einst mit Euch geschah;  
Und werdet Ihr es recht und wahrhaft finden,  
So tun wir Euch auch nicht damit zu nah!

Ein Zigeuner (zur Braut):

Wart auf! An dieses Händchens viertem Finger  
Erblick ich heut noch nicht den Schicksalsring  
(Hier fehlt in der Abschrift 1 Zeile).  
Die goldne Freiheit ein, solch goldnes Ding.

Eine Zigeunerin (zum Bräutigam):  
 Und Dir steht auf der Stirne klar geschrieben,  
 Du wirst der beste Ehemann von der Welt,  
 Der seine Frau wohl niemals wird betrüben,  
 Wenn sie nur alles tut, was Dir gefällt.

Ein Zigeuner (zur Braut):  
 Ich seh aus Deinem ganzen Tun und Halten  
 Die fleißige Hausfrau, die näht, strickt und kocht,  
 Die gerne mag in ihrem Hause schalten  
 Und immer freundlich ist, — wenn sie nicht pöcht.

Der Hauptmann:  
 Auch singen können wir und singend sagen,  
 Was Ihr verborgen glaubt und geheim;  
 Und wollt Ihr's wissen, nun so mögt Ihr fragen,  
 Wir bringen es sogleich in Vers und Reim.

Derjelbe (zur findenden Zigeunerin):  
 Steh auf, mein Kind, und singe diesen beiden,  
 Was Du von ihnen weißt, was sie vollbracht.  
 Verkünde ihre Freuden, ihre Leiden,  
 Was sie gehofft, gefürchtet und gedacht.

Die singende Zigeunerin:  
 (Zum Brautpaar):  
 Denkt Ihr daran, was einstens Euch passiert,  
 Sei's Gutes oder sei es Mißgeschick?  
 Wir sagen's Euch; und ob es Euch geniert,  
 Das sehen wir gleich an Eurer Augen Blick.  
 Ihr möget manche Lehre draus Euch nehmen;  
 Es lern' aus Scherzen auch ein weiser Mann;  
 Drum brauch' auch Ihr deshalb Euch nicht zu schämen,  
 Denkt Ihr nur später fleißig noch daran.

(Zur Braut):  
 Denkst Du daran, wie in Berlin Ihr waret,  
 Wo alles Dir so einzig gut gefiel?  
 Boll Neugier, mit Bewunderung gepaaret,  
 Standst Du bei jedem Ladenfenster still.  
 Und als Du warst zuerst im Opernhause,  
 Da riefst Du laut: „Ach, sieh doch einmal an,  
 Marieäug, wie schön!“ — Man hört' es bei der Pause;  
 Es lachten alle; denkst Du noch daran? —  
 Denkst Du daran, wie Du die Prachtgemälde  
 Dort im Museum wolltest dann besehn  
 Und, um zu sagen, daß daran nichts fehlte,  
 Du sprachst: „Wie ähnlich sind sie!“, nicht, wie schön;  
 Da konnt' man glauben, daß Du alle kennest  
 Persönlich: Mars und Jupiter, Vulcan  
 Und all die andern, die Du nur nicht nannst,  
 Die alten Freunde; denkst Du daran?

(Zum Brautpaare):  
 Denkt Ihr daran, wie einst Ihr auf der Reise  
 Im Liebesvauch die rechte Zeit verpaßt  
 Und dann in Bülow auf gar seltsame Weise  
 Aus Eurem Wagen sprangt in großer Hast?  
 Den Korb mit Eiern warft Ihr aus dem Wagen,  
 Daß Ihr nur laßt noch schnell zur Eisenbahn;  
 Die Eier schwammen gelb und ganz zer schlagen;  
 Da gab's ein Lachen; denkt Ihr noch daran?

(Zur Braut):

Denkst Du daran, wie Du mit heitrem Sinne  
 So lange zappeln liehest Deinen Franz,  
 Wie er sich quälte, daß er Dich gewinne,  
 Und stets sich zeigt' im rechten Licht und Glanz?  
 Unschwärmt zu sein von allen Herrn, ja allen,  
 Geliebt, verehrt, becourt von jedermann,  
 Das wollt' Dir damals besser noch gefallen;  
 Bekenn', Friedrike, denkst Du noch daran?

(Zum Bräutigam):

Denkst Du daran, wie Du als junger Krieger  
 So manchen Kriegszug siegr.ich hast vollbracht;  
 Du warst der Reuter w. des Fußvolks Sieger,  
 Gewannst die Herzen ohne Kampf und Schlacht.  
 Jüngst sprach zu Ernst solch Herz in heißem Triebe  
 Und hielt Dich für den strengen Biedermann:  
 „Ach, Franzing, kennst Du mich denn nicht? Ich liebe  
 Dich immer noch; und Du denkst nicht daran?“

(Zum Brautpaare):

Denkt Ihr daran, — obwohl zum Schluß sich neige  
 Mein Lied, weil dies Register schon zu lang, —  
 Ob ich so gut wohl bin und das verschweige,  
 Was längst Euch macht im stillen angst und bang?  
 So wißt, ich hab nur eines noch Euch zu verkünden,  
 Das ist, daß stets auf Eurer Lebensbahn  
 Der Liebe reinstes Glück Ihr möget finden;  
 Das wünsch' ich Euch! — Ach, denket einst daran!

Der Hauptmann:

Genug des Singens! — Komm, Preciosa,  
 Verkünde der Gesellschaft ihr Geschid!  
 Verkünde ihr, ob weiß, ob schwarz, ob rosa  
 Es einst erscheinen wird in ihrem Blic!

Preciosa (tritt hervor):

(Zur Gesellschaft):

Ihr habt gehört, was schon geschehen.  
 Die Wahrheit war es Zoll für Zoll.  
 Mein Blic kann in die Zukunft sehen.  
 Ich sag' Euch das, was werden soll.  
 Ich hab' des Lebens höhre Weiße  
 Und sehe in die Zukunft klar;  
 Und alles, was ich prophezeie,  
 Trifft ein und ist getreulich wahr.  
 Ich sage wahr aus Euren Händen,  
 Aus Euren Augen, Eurem Blic.

(Zum Bräutigam):

Zu Euch will ich zuerst mich wenden  
 Und Euch verkünden das Geschid.

(Zum Brautpaar, mit prophezeiender Gebärde):

Es reimt sich auf 'ne schlechte Ehe  
 Nichts Bessres als das rechte Weiße:  
 Dem Frevel folgt das M.ßgeschid.  
 Doch könnt Ihr treue Lieb bewahren,  
 So blähet noch in spätern Jahren  
 Wie heute Euch das schönste Glück .

(Zur Braut):

Ich las in Deinen kleinen Händen:  
Es wird Dein Glück gewiß nicht enden,  
Solang des Herzens Triebe glühn;  
Die Lieb zu Franz wird nicht vergehen,  
Solang Du lebst, die Augen sehen.  
Draum wird Dein Glück auf ewig blühn.

(Zum Bräutigam):

Du konntst in Deinen Jünglingsjahren  
Dein Herz nicht recht vor Lieb bewahren;  
Zu lodend war der Blumen Flor.  
Von allen wähltest Du die Rose,  
Die liebliche, die dornenlose.  
Hell strahlt Dein Glück durch sie empor.

(Zu Madame Peters senior):

Du hast nicht Gold, nicht Müß' geschaut;  
Mit allem, was das Herz erfreut,  
Hast Du den lieben Franz bedacht.  
Was Du ihm gabst, ist sein Entzücken.  
Doch wird sein Glück auch Dich beglücken,  
Weil Freude spenden Freude macht.

(Zu Madame Rahmmacher):

Geschäftig lief die Frieda immer  
Von einem in das andre Zimmer  
Den ganzen Tag oft hin und her.  
Du wollst hiervon zwar nicht viel wissen;  
Doch glaube mir, Du wirst vermessen  
Das liebe Fieking noch gar sehr.

(Zum Herrn Henry Feddersen):

Wer sich mit Suchen lange quälet,  
Der findet nie sein wahres Heil.  
Hältst Du so lange nicht gewählt,  
Du hättest auch Dein bessres Teil.

(Zu einem Herrn):

In Deinem Herzen glüht die Liebe  
Geheim für ein bildschönes Kind;  
Doch wisse, daß verborgne Triebe  
Verborgnen oft erwidert find.

(Zu Madame Schroeder):

Dir kann ich frohe Zukunft künden;  
Denn sieh nur Deine Söhne an:  
Sie werden all ihr Glück leicht finden;  
Sie sind beliebt bei jedermann.

(Zu einem Herrn):

Du glaubst, Du bist der rechte Mann,  
Der alles tun und wagen kann;  
Doch, lieber Freund, nimm Dich in acht;  
Sonst wirst Du tüchtig ausgelacht.

(Zu einer Dame):

In Deiner Hand steht klar geschrieben:  
Du glaubst, daß alle Herrn Dich lieben;  
Von einem glaubst Du's noch viel mehr.  
Doch, liebes Kind, Du irrst Dich sehr.

(Zu einem Herrn):

Du Raßweis, Du Raßweis,  
Dir wird dar rechte Lohn zum Preis.

Du willst in alles stets Dich mengen;  
Du wirfst die Flügel dir versengen.

(Zu einem Herrn):

Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang,  
Der bleibt ein Narr sein Leben lang.  
Euch seh' ich's an der Nase an:  
Ihr seid kein Narr, ein weiser Mann.

Wiarba:

Preciös'chen, komm, ich muß Dich küssen;  
Du sprachst die Wahrheit ganz genau.  
Da wird auch niemand 'was vermissen,  
Und wär' er noch so klug und schlau.  
Erzähle, Goldkind, holder Engel,  
Werde ich noch einmal wunderschön? —  
Was lacht Ihr denn, Ihr alten Bengel?  
Auch Eure Schönheit wird vergehn!

Der Hauptmann:

Jetzt, lieben Leute, ist's genug.  
Von hinnen geht jetzt unser Zug;  
Ein jeder hat sein rechten Teil.  
Gerat es allen nur zum Heil! —  
Erhebet Euch, wir wandern weiter. —  
Ihr alle, bleibt gesund und heiter  
Und ruft mit mir zum Schlusse noch:  
Das Brautpaar lebe, vivat, hoch  
Und abermals hoch und noch einmal hoch!“

Durch Ankauf von der gleichen Stelle, von der der Reuter'sche Brief aus Demzin erworben wurde, gelangte die Sammlung Ende 1927 in den Besitz einer in etwa derselben Zeit in Treptow entstandenen Handschrift Reuter's. Sie ist, wie die auf der Rückseite stehende Nachschrift von Reuter's Frau zeigt, der Anfang der von Reuter noch vor der „Stromtid“ begonnenen „Memoiren Bräsig's“, welche aber über dieses in der Urschrift nur gerade eine Bogenseite mit vollbeschriebenem Rande umfassende Bruchstück nicht hinausgekommen sind. Es war A. Wilbrandt, dem ersten Herausgeber von Reuter's Gesamtwerken, bekannt. Er erwähnt es in seiner Lebensbeschreibung Reuter's und gibt dabei auch einen Teil des Inhalts, freilich ungenau, wieder. Das Bruchstück lautet:

1ste Pfeife Tobak.

Geboren bin ich, un is mich dies auch nich en Spierken leid, denn ob-  
schonst, daß ich im Besitz der Gicht bin un die hohen Herrschaften dieselbige  
for ein Strafgericht halten, welches einen ollen grauen Sünder betroffen hat,  
und obschonst ich mich täglich über Cörling und seine fünf jungen Hunde,  
die er mich als theures Erinnerungszeichen hier gelassen hat, halb dobt är-  
gern muß, so hab ich doch noch Zeiten, wo ich bei Ueberblickung meiner jugend-  
lichen Jahren recht nüdlich über die Welt lachen kann, und habe auch noch  
Stunden, wenn ich Sommers bei trodne Witterung in der Mittagsstund in  
mein Sommervergnügen von Garten an'n Badofen unterm Appelbaum sitze,  
wo mich die Welt recht freundlich anlacht, trotzdem daß mich da ab un an  
eine von den Schulmeister seine dämlichen Immen sticht und ich mich in den  
hohen Kettel verbrenn, denn mein Garten is totalemanng in Umsten'n un't süht  
gruuglich in em ut.

Also geboren bin ich, im zwanzen in der Gänse-Schlachter-Zeit, um Martini aus; anno is mich nicht bekannt geworden, indem daß die dazumalige Frau Pastern Spidgänse in's Kirchenbuch gewidekt hätte; ober es muß in die vorigen achtziger Jahre gewesen sein, weil daß ich mir lange als Siebziger zu betrachteten geneigt bin. Sie freuten sich Alle heilschen, als ich als Junge ankam, denn sie hatten geglaubt, ich wäre ein Mädchen, und meine Wäschen (so nannte man dazumalen diese armen alten Geschöpfe, nu heißen sie Lantens) meine Wäschen holte 'ne Wachschaale und band mir ans eine Ende und an's andere 'ne fette Gans, denn sie hatten grade geschlacht und hatten keine Pfundgewichte. Und was meinen Sie, ich war mit dat Biest parallel, wog also 'ne Pfundne dreizehn bis vierzehn, schlächt gerechnet. Dies Allens haben sie mich woll man bloß erzählt; aber es steht mich so deutlich vor die Augen, als wär ich dabei gewesen, wollt' ich sagen: als hätt ich's mit angesehen, wollt' ich sagen: als hätt ich einen Verstand davon gehabt.

Hiermit schließt das Blatt und das Bruchstück. Auf dem gebrochenen Rande steht noch:

Ich wollte erst 'ne Eintheilung nach stündlicher Verfertigung dieser Geschichte machen; aber dat ging nich bei näherer Betrachtung meiner dazu gehörigen Mittel, denn ich habe keine Uhr. Meine hat Cörking, der sie auf Stunns als angepender Oekonomikus strapaziert. Ich muß mir selbst mit Pfeifen-Tobak durch die Zeitverhältnisse durchschlagen, indem daß ich des Morgens 5 und Nachmittags auch 5 rauche. Ich komm nother Weiß' damit durch. Dat einzigst Schlimme is man dabei, dat ich, wenn ich 's Mornens um 5 Uhr aufsteh und rauch bis Mittag, was 7 Stunden sünd, dat ich dann immer nich weiß, ob 'ne Pfaß Tobak  $\frac{6}{7}$  oder  $\frac{7}{5}$  Stunden is. Mit die verfluchte Bruchrechnung!

Auf der 4. Seite steht, von der Hand von Frau Luise Reuter:

Mein Fröh hatte früher — noch vor der „Stromtid“ — im Sinn, „Bräutig's Memoiren“ zu schreiben, ließ den Gedanken aber bald fallen. — Dies der Anfang.

### Neubrandenburg.

1856 siedelt Reuter nach Neubrandenburg über. Ueber die hier verbrachten 7 Jahre 3 Monate seiner Hauptschaffenszeit erübrigen sich wohl weitere allgemeine Hinweise ebenso wie über die nachfolgende Eisenacher Zeit. Er ist ja nun nicht mehr der „obscure Biterat“!

Zum ursprünglichen Bestande der Abger. Reuter-Sammlung an Handschriften von Reuter aus diesen beiden letzten Abschnitten seines Lebens gehören: „Bon't Bird up den Esel“; „Wo ik tau'ne Fru kam“; „Ut de Franzosentied“; „Meine Vaterstadt Stavenhagen“; „Urgeschicht von Mekelnborg“; Gedichte; Briefe; Aufrufe (1866) u. a. Hinzugekommen sind ein Polterabendgedicht und eine Reihe von Briefen. Konnte der Text des andern Polterabendgedichtes nur nach einer Abschrift wiedergegeben werden (es befindet sich noa) eine Reihe weiterer Abschriften bisher nicht veröffentlichter Reuter'scher Versdichtungen zu Polterabenden, Geburtstagen usw. in der Sammlung), so erfolgt die Wiedergabe die's 2. Polterabendgedichtes nach der ursprünglichen Handschrift. Es handelt sich um das bisher ebenfalls unveröffentlichte

## plattdeutsche Polterabendgedicht

zur Hochzeit des Fräuleins von Derzen mit dem Rittmeister von Bassewitz in Jürgenstorf bei Stavenhagen am 23./24. Juli 1858, das vor vier Jahren von derselben Frau von Bassewitz, geb. von Derzen, jetzt in Kloster Dobbertin, erworben worden ist, zu deren Hochzeit es vor 72 Jahren entstand. In dem Begleitschreiben bemerkt die Uebersenderin, Reuter sei damals ihrer Familie gut bekannt gewesen. — Das Gedicht umfaßt in der Urschrift 2,5 Bogenseiten; die Unterschrift (3 Halbzeilen) ist durchstrichen bzw. radiert. Es lautet:

Ein Tagelöhner (tritt ein).

Ein Dienstmädchen fährt ihn in das Lokal.

Dienstmädchen:

Hier, Jochen, hier! Doa sitten's Beid! (auf das Brautpaar zeigend und dann rasch ab).

Tagelöhner:

Wat Dunner? Ree! Wat sall dit sin?

Wo lahrt dei Diern mi hier herin?

Wo? Dei's woll unklaut in ehr Zngeweid? —

Kumm, Diern, kumm doch mal her un segg —

(sich umsehend)

Ru is dei Rader of all weg!

Ru weit ik nich, wo uk noch in,

Ru stah ik hier as Botte vör dei Sümm.

Ik weiß mit Haf un Egg Bescheid,

Doch mit so'n vörnehm sienen Kram,

Un wo vähl Wünschheit is tausam,

Doa lam ik in Berlegenheit,

Doa lam ik in dei Schücherie.

Wo fährt Inspector . . . . . noch tau mi,,

. . . Hier ist der Name eines vor Jahren dort gewesenen Inspektors einzuschalten.

As hei tauierst mi meiden lehr? — Hei fährt:

Han Jochen, paß up mienne Rehr,

Wer deinen will bi uns as Knecht,

Hett hei mi seggt,

Dei höllt sich sienen Kram taurecht,

Hett hei mi seggt,

Dat hett noch keinen Schaden bröcht,

Hett hei mi seggt,

Un glöw mit lau, eine Zere, fährt'e,

För sienen Herrn an Besten dehr'e, fährt'e,

Hei kümmer blot sich um sien Währen, fährt'e;

Un is hei mit dei Arbeit t'recht,

Hett hei mi seggt,

Säh denn mien Sähn, denn leggt'e, seggt'e,

Sich düchtig an dei Schöttel 'ran —.

Doa sall't mendag nich fehlen an —.

Dei ett un denn wat deihst, dat is dei Rechte, seggt'e. —

Un't dehr mi of mendag nich fehlen;

Un wenn uns' Herzog vör mi stünn,

Un redt mi in't Gewissen rin,

Un dehr mi't up den Kopp befehlen:

Ik sall am seggen, wo't hier wier,

Denn stellt ich mir ihm steidel für  
 Un sähr tau em: „Herr Herzog“, sähr if,  
 „Hochwohlgeborn, erlauben S' gnädig,  
 Wer anners seggt, der thut entfahnten leigen,  
 Wir thun das Uns' hier richtig freigen;  
 Un was uns' Herr is, is' un' Herr,  
 Un seggt up den'n wat Fichlenswer,  
 Denn segg'n S' em man von mienentwegen,  
 Wat he: doa sähr, dat wieren Lügen.  
 Kein Eddelmant in't ganze Land  
 Is so as Ihrenmann bekant.  
 Un so hett hei sien Rinne sött,  
 So hett hei s' liehrt und hett hei s' tagen,  
 Dat jedwerein för unsre Plagen  
 En warmes Hart in'n Bussen hett.“  
 Un denn sähr woll dei Herzog: „Gut!  
 Dies All'ns mich heilschen freuen thut.“ —  
 Wi freut dat of, un dessentwegen  
 How if mi driest un unverzagt  
 In dit Gewäuhl herinne magt.

(zur Braut)

Un, gnedig Fröhen, wenn dei Seegen  
 Von einen trauen Arbeitsmann,  
 Dei mit dei Händ sien Brodt verdeint,  
 Sei up dei Welt wat nützen kann,  
 Donn nehmen S' em; hei 's iehrlich meint.  
 Sei treden morgen von uns furt  
 Un treden nah en frömden Art;  
 Un all dei schöne Herrlichkeit,  
 Wenn'l Menschenhart in't Bleugen steiht,  
 Dei lacht von Ehren Angesicht  
 Un maakt Sei Scheiden un Weiden licht.  
 Doch einmal kümmt 'ne anner Lied,  
 Doa ward dei Welt uns pähl tau wiet,  
 Denn dent' wi giern an't stille Flach,  
 Wo 't Dog tau'erst den Gottesdag,  
 Wo 't in dei Mutterogen seeg,  
 Wo Bahrers Dog truu up uns leeg.  
 Un wenn dat Leben geht tau Reig,  
 Denn dent' wi an dei enge Weig,  
 Denn flusst Saat un Blaum un Boom  
 In'l Hart noch mal den Rimmerdroom,  
 Denn lacht dei Rinnertied noch mal  
 In'n lehten Abendfünnesstrahl.  
 It wull, dat waahrt noch lange Tied,  
 Bet dei Sei in dei Ogen süht;  
 Doch kümmt hei mal mit stillen Gruß,  
 Denn denken S', för Ehr Bahrers Huus,  
 För Sei, sien Kind, in allen Dagen  
 Hebb'n mal trauwe Harten schlagen.

Das kleine Gedicht spricht für sich. Einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen dagegen wohl die nunmehr hier folgenden neu-erworbenen Briefe Reuter's:

Im Januar 1862 beendet Reuter seine „Festungstid“, an der er in Neubrandenburg während des ganzen vorangehenden Jah-

res gearbeitet hatte. Das Erscheinen im Druck verzögerte sich noch bis in den Spätsommer desselben Jahres. Nachdem Reuter weiteren Kreisen Gesamtdeutschlands zuerst durch eine Besprechung seiner bisherigen Schriften und nachdrücklich empfehlende Verweisung auf sie, die der Literaturhistoriker Dr. Julian Schmidt in den „Grenzböten“ im Februar 1861 brachte, bekannt geworden war, hat gerade dann die „Festungstid“, deren um sieben Jahre ältere Vorläuferin, die hochdeutsche und ihren Stoff auf die Graudenzer Zeit beschränkende „Heitere Episode aus einer traurigen Zeit“, noch so gut wie unbeachtet geblieben war, Reuter's Ruf vollends weithin in ganz Deutschland begründet.

Eine Folge ist u. a., daß manche der in den dazwischenliegenden 25 Jahren überallhin zerstreuten ehemaligen Festungsgenossen, auf diese Weise wieder auf den ihnen aus dem Gesichtskreise verschwundenen Reuter aufmerksam gemacht, erfreut wieder mit ihm anknüpfen. Ebenso bemüht er sich selber, solche Verbindungen von sich aus wiederherzustellen; gibt doch bald, nach seiner eigenen Aeußerung (in einem Briefe vom 2. Juni 1868), infolge seiner „literarischen Tätigkeit so einen Zentralpunkt von allen Festungsgenossen“ ab.

Aus besonderem Anlasse war freilich eine solche Wiederanknüpfung bereits vorher, 1855, erfolgt: Jedenfalls durch Vermittlung eines gemeinsamen Bekannten, des Pastors Piper in Groß-Teetzleben bei Treptow, hatte von Reuter's Aufenthalt in Treptow und seiner dortigen Betätigung als Schriftleiter eines unterhaltenden Wochenblatts sein ehemaliger Leidensgefährte auf Festung Silberberg, Kreisrichter (Kreisgerichtsrat) Ferdinand Wuthenow in Greifswald erfahren und ihm einige plattdeutsche Gedichte seiner Frau übersandt, seinem Ermessen eine Veröffentlichung in jenem Blatte, dem jetzt in vollzähligen Nummern so selten gewordenen „Unterhaltungsblatt für beide Mecklenburg und Pommern“, (von dem 2 Stück der Abger. Sammlung angehören!), anheimstellend. Reuter übernahm dann bekanntlich die Herausgabe der Gesamtgedichte von Frau Wuthenow, die, unter dem Titel: „En poa Blomen ut Ammariek Schulten ehren Goahrn von A. W.“, mit einem Vorworte von Fr. Reuter dreimalige Auflage erlebten. Das erste Antwortschreiben an Wuthenow, vom 9. Juni 1855, schließt Reuter mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Du bist der einzigste, der aus der schlimmen Zeit mir noch ab und an vor Augen kommt“. Zwischen beiden entspann sich dann, bis kurz vor Reuter's Tode weitergeführt, ein reger Briefverkehr, aus dem an Reuter'schen Originalbriefen in der Abger. Sammlung 18, d. h. die sämtlichen bekannten, vorhanden sind. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Sammlung besitzt ferner von Wuthenow und seinen Familienangehörigen 10 Lichtbilder; 2 von ihm geschriebene plattdeutsche Gedichte seiner Frau auf Reuter; von ihr selber geschrieben ein Distichon auf Reuter, eine ihrer

Im Sommer 1861, also auch noch vor dem Erscheinen der „Festungstid“, war Reuter dann auf einer Reise, die ihn nach Thüringen und an den Rhein führte, unvermutet mit seinem, wie er selbst in einem Briefe ihn nennt, besten Freunde jener Festungszeit, Hermann Grashof in Lohe (Westfalen), wiederzusammengetroffen. Auch hier folgten Briefverkehr und gegenseitige Besuche. Und gerade ihm, seinem „biedereren und treuen Leidensgenossen“, der bald nach jenem Wiederfinden als Beamter der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft nach Lübeck übersiedelte und in geschäftlicher Beziehung für Reuter Nachfolger von Dr. Siemerling-Neubrandenburg wurde, widmete Reuter die „Festungstid“. Dem wiedergeschlossenen Freundschaftsbunde machte im Sept. 1867 der Tod allzubald ein Ende; er ging Reuter sehr nahe: „Uns hat heute ein harter Schlag getroffen: mein bester Freund, der mit mir in der trüben Festungszeit auf einem Zimmer wohnte, der damals mit mir Freud' und Leid getragen hat und mit unendlicher Liebe auch noch später bis zu seiner letzten Stunde an mich gedacht hat, Hermann Grashof in Lübeck, ist gestern gestorben. Wir — meine Frau kennt ihn und verehrt ihn, ebenso wie ich — wir sind sehr traurig. Diesen, grade diesen Prachtmenschen hätten wir gerne behalten. — Entschuldige die Kürze meines Briefes mit meiner Stimmung“, so schreibt er u. a. unter diesem Eindruck (25. Sept. 1867; an Frhr. v. Binde-Freiburg). — In der Abger. Sammlung liegen aus Grashof's Magdeburger Festungszeit zwei Gesuche vom 21. April und 16. Dezember 1837 an die Kommandantur. In dem ersten bittet er, mit Reuter zusammen wohnen zu dürfen, während in dem zweimal von beiden unterschriebenen anderen er und Reuter, nach Gewährung der Bitte, wegen der schlechten Lichtverhältnisse um Zuweisung einer anderen Unterkunft bitten; ferner ein Brief (vom 7. Juli 1839) an den noch zu nennenden, damals bereits aus der Haft entlassenen L. König; aus späterer Zeit ein Lichtbild. Jenes 2. Gesuch, das für die Zustände auf der Festung bezeichnend ist, sei hier im Wortlaute mitgeteilt<sup>1)</sup>:

„Magdeburg am 16. Dezember 1837.

Genehmigt.

G. Haße.  
18. 12. 37.

Euer Excellenz gnädiger Nachsicht vertrauend, erlauben wir uns Hochdieselben um die Vergünstigung zu bitten, das Local No. 13, jetzt frei stehend, beziehen zu dürfen.

letzten Niederschriften; eine Bleistiftzeichnung, die sie als Braut darstellt; ein Lichtbild von der Wohnung seiner Eltern, dem Posthause in Kyritz, wo Reuter bei seiner Ueberführung von Graudenz nach Dömitz eine Nacht rastete; vgl. „Festungstid“, Kap. 25.

<sup>1)</sup> Vergl. die Handschrift Reuter's in diesem Gesuch und den Gedichtentwürfen aus jener Zeit, die wohl einen Rückschluß auf die schlechten Lichtverhältnisse und die dadurch sicherlich mitverursachte starke Kurzsichtigkeit Reuter's zuläßt.

Gesehen.

Magdeburg am  
18. Dezember 1837.H. Grashof.  
F. Reuter.

Eine um so größere Erleichterung würde uns werden, wenn Euer Excellenz die Gnade hätten, unsere Bitte zu genehmigen, als durch die Dunkelheit unsers jetzigen Locals, No. 7, unsere Augen sehr angegriffen werden.

Einer gnädigen Entscheidung ehrfurchtvollst harrend, haben wir die Ehre zu sein

An  
die Königliche Hochlöbliche  
Commandanturin  
Magdeburg.

Euer Excellenz

ganz gehorsamste

F. Reuter  
H. Grashof."

Als dritter aus jenem Kreise, als erster nach dem Erscheinen der „Festungstid“, tritt für Reuter wieder in greifbare Nähe Albert Schulke. Mit ihm, dem wiedergefundenen „Kapteihn“, damals Rechtsanwalt und bald Justizrat in Meseritz, setzt gleichfalls eifriger Briefverkehr ein, ergänzt durch persönliches Wiedersehen und Aussprechen bei mehrfachen Besuchen. 12 Briefe Reuter's an ihn (bzw. 2 an seine Frau) wurden vor 8 Jahren für die Abger. Sammlung erworben, wiederum alle, die zurzeit bekannt sind. Bereits vorher gehörten ihr an: 3 weitere Briefe an das Ehepaar Schulke, die Frau L. Reuter kurz nach ihres Gatten Tode schrieb; 2 Lichtbilder der beiden; das Buch ihres Sohnes Alfred, betitelt: „Fritz Reuters „oller Kapteihn“ aus der „Festungstid“. Ein Lebensbild.“, das, recht umfangreich, in seinem Inhalte jedoch nicht dem entspricht, was der Titel erwarten läßt; sowie aus Schulke's Festungszeit — er war z. B. seiner Verhaftung schon Auskultator (Referendar) — 31 selbstgeschriebene Gedichte (u. a. auf seine Festungsgefährten Jungklaaf, Bogler, Witte, auf den Graudenzer Kommandanten von Toll, den Platzmajor Baumüller, auf „Aurelia“) und ein tagebuchartiger Bericht über die ersten Tage nach der Entlassung aus der Festung.

Jene neuhinzugekommenen

12 Briefe Reuters an Albert Schulke-Meseritz  
(„De Kapteihn“)

sind bisher nur erst zum Teil, von Wilbrandt und Welhien, und zwar modernisiert und mit Auslassungen, veröffentlicht worden. Sie werden hier nun insgesamt, in vollem Wortlaut und in Reuter's Rechtschreibung gebracht.

Ihre Bedeutung läßt sich wohl dahin zusammenfassen, daß gerade in ihnen, die ein gut Stück Lebensgeschid beider Männer umschließen und ihre früheren Leidensjahre mit der späteren Manneszeit des verklärenden Rückschauens und tätigen und erfolgreichen Berufslebens und Familienglücks verknüpfen, sich die Freude über die Wiederaufnahme eines Freundschaftsbundes widerspiegelt, der, vor langen Jahren in Freiheit und Frohsinn geschlossen, nachher in

so bitter-trauriger Zeit gefestigt, nun um so herzlicher wieder erstand; die Freude darüber, daß sich beide ehemalige Leidensgefährten, wie Reuter selbst in dem einen Briefe hervorhebt, über all die trennenden Jahre hinweg und trotz all dem, was sie als ehemalige „Demagogen“ und „Staatsverbrecher“ hatten in ihres Lebens Blütezeit über sich ergehen lassen müssen, in ihren politisch-nationalen Gedanken, in der freudigen Zustimmung zu Staat und Regierung wiederfanden, als sie 1866 in Bismarck's Wirken die Morgendämmerung der deutschen Einheit aufgehen sahen, durch das Vorgehen gerade desjenigen Staates, der sie, aus freilich anderer Einstellung heraus, als alles andere, denn als rechte Staatsbürger behandelt hatte. Und es geht ferner aus den Briefen hervor, daß Reuter einem endlich wiedergefundenen Mitteilhaber an den Bitternissen jener vergangenen Zeit vorschlagen konnte, sie wollten bei bevorstehendem persönlichen Wiederzusammentreffen der alten bösen Zeit nicht böse gedenken, und daß im Rückgedanken die Zeit verklärend gewirkt hatte und das Schlimme vergessen, übergangen oder in anderem Lichte geschaut ward; „... dor würd denn“, so schreibt er etwa 3 Jahre nach dem Erscheinen der „Festungstid“, die ja im Großen dasselbe Bild gibt, über einen Besuch bei Grashof in Lübeck („de mit mi in Magdeborg in ein Bod tausamen spunnt was“), „mit de annert gauden Frün'n vel von ollen slimmen Tiden vertelt, un un' Herrgott würd ut vullen Harten lawt, dat hei't tau gaude Vekt doch noch fründlich inricht't hadd.“ Ebenjowenig aber wie die Zeit die Wunde geheilt hatte, die ihm der Kriminaldirektor Dambach durch die ihm auf der Hausvogtei zuteil gewordene Behandlung während seiner Berliner Untersuchungshaft gefügt hatte („Festungstid“, Kap. 12), vermochte Reuter zu verwinden, wessen er einen Mitgefangenen beschuldigt. Der Groll saß zu tief in beiden Fällen, und dem Beschuldigten, K. Schramm, gegenüber lehnte er auch jetzt, nach drei Jahrzehnten, noch jede nachträgliche beschönigende Beurteilung des damals Geschehenen und Empfundenen und jede Abänderung des in der „Festungstid“ hierüber Ausgesprochenen ab.

Der erste Brief lautet folgendermaßen:

Mein alter, lieber, prächtiger Kapitain,

Also habe ich mich nicht betrogen, wenn ich hoffte, Du würdest mir die Staffage von Klättern und Kluntern nicht übel nehmen und mehr auf den herzlich gut gemeinten Kern der Erzählung sehen. Ich danke Dir für die Fortdauer Deines liebevollen Gemüthes aus vollem Herzen. Es wäre für mich eine gar zu bittere Strafe gewesen, wenn Dein wohlwollendes Herz sich verändert hätte und Du durch den — ich gestehe es ganz gerne ein — zuweilen etwas derben Spaß verlezt worden wärest. — Ach, wie oft habe ich Deiner dabei gedacht, wie raupensfällig habe ich früher und später nachgefragt, wo Du wohl in der Welt steden könntest, und die einzige Antwort, die ich von Wuthenow erhielt, war, Du wärest in Frankfurt a. D.; ich habe mich bei commis voyageurs erkundigt, ich habe Kaufleuten, die von hier die dortige Messe bereisen, Erkundigungsaufträge gegeben; Alles vergebens: mein alter Kaptein wollte nicht an's Tageslicht kommen, zuletzt habe ich noch diesen Sommer, den ich im Thüringerwald theilweise

zubrachte, einem Mühlenbesitzer Schmidt aus Lindow bei Frankfurt Auftrag gegeben, Dich auf alle Weise ausfindig zu machen, natürlich auch vergebens, denn wer, zum Kukul! konnte vermuthen, daß Du Dir grade Mejerich ausgefucht haben würdest! — Mit dem Zöpernid ist's mir in Berlin ebenso ergangen, ich bin bei allen Voglers gewesen, die kleine Kragbürste war nicht da drunter, es waren lauter milde, himmellange Kerls von sehr weißem Teint. — Ob ich Deinen Schwager, den Better nicht kenne! Ja habe ja mit ihm ein paar Jahre in Silberberg geseßen; er ist für mich eine sehr liebe Erinnerung, denn er war ein sehr waderer Mensch; überhaupt muß ich sagen, daß wohl nur ein sehr kleiner Bruchtheil von uns Schubbejads war und geworden ist, wenn auch einige zu Grunde gegangen sind durch die Ungunst der Umstände. — Ja selbst habe auch manchen Sirauß mit diesem Leviathan des menschlichen Lebens zu bestehen gehabt, wie Du in der Beilage im Paket („aus der Europa“) zwischen den Zeilen meiner Biographie leicht wirst lesen können. — Daß Du mich für todt gehalten hast, ist sehr leicht zu erklären, denn um's Jahr 48 war ich noch Landmann oder „Strohmann“, wie wir's nennen, und ein medlenburgischer Strohm ist für die gebildete Welt so gut wie todt. Ueberdies hat mich mal der Redacteur eines Stralsunder Blattes im Jahre 1859, als ich schon Schriftsteller war, meuchlings todt geschlagen und die Nachricht lief durch unsere Zeitungen; ich selbst habe recht herzlich auf meinem Begräbniß gelacht und meinen eigenen Nekrolog geschrieben. — Nun geht's mir recht sehr gut, meine literarische Thätigkeit lohnt und füllt meine Zeit angenehm aus, ich bin das geworden, was ich immer sehnlichst gewünscht habe, ein freier, unabhängiger Mann, habe eine liebe, gute Frau (die Tochter des leider vor 8 Tagen verstorbenen Pastors Kunze); aber, was mich zuweilen trübe stimmt, keine Kinder. — Meinen jetzigen Aufenthalt, Neubrandenburg, werde ich vielleicht zu Michaelis d. J. verlassen und würde dann möglicher Weise nach Eisenach oder sonstwohin, mehr nach dem Süden ziehn, doch ist hierüber noch nichts fest bestimmt.

Deine Lebensgeschichte, Deine Lage, Deine Familie, Dein Haus, Dein Garten, Alles hat mich auf's Lebhafteste interessirt, und habe ich meine Freude daran gehabt, nur Deine Klage über Abnahme des Gehörs hat mir unangenehm in die Ohren geklungen; aber wir müssen uns trösten, daß wir älter geworden sind; die riesige Gesundheit von früher habe ich auch nicht mehr, es geht jedoch noch. — Für Dein alles, liebtes Gesicht sage ich Dir meinen herzlichsten Dank, es ist sogleich in die Menagerie von den Lieblingen meiner Frau einrangirt worden. Ich schide Dir mein Bild dagegen; ein bißchen fetter ist es ausgefallen. — Daß Du Dir die beiden ersten Theile von „olle Kamellen“ gekauft hast, thut mir Leid, die hättest Du gerne von mir erhalten können; ich sende Dir also hiebei, was ich außerdem von meinen Schartelen vorrätzig habe: „Hanne Nüte“, und die beiden Theile von „Läuschen un Niemels“, welche letztere allerdings nicht viel mehr, als mugae sind; aber doch die Erstlinge meiner Werke repräsentiren. Im Laufe des Sommers würd in neuer Auflage erscheinen „Schurr-Murr“ und die „Rei! nach Velligen“, sowie die Fortsetzung von „olle Kamellen“ ut de Strohmäd; Alles das, wie auch später „Kein Hüftung“, werde ich Dir zu seiner Zeit senden und denke aus Dir peu à peu einen richtigen plattdeutschen Bödler zu machen. —

Ich sehe nach Unterbrechung von einigen Tagen, in welchen ich zu meiner freudigsten Ueberraschung einen lieben Brief von Deiner freundlichen Frau durch meine Verlagsbuchhandlung erhielt, den eben meine

(Hier ist die 4. Seite des Briefes zu Ende; die Fortsetzung fehlt unter den neuangeschafften Schultze-Briefen; ein ihnen beiliegendes besonderes Schreiben ergänzt nach Welzien:)

Kommen wir einmal auf dieser Welt zusammen, dann wollen wir der alten bösen Zeit nicht böse gedenken, sondern wollen einfach sagen: es hat so kommen sollen, damit wir jetzt desto mehr Freude an unsern Weibern, an unserm Heimwesen, und Du auch an Deinen Kindern, erleben. Das scheint engherzig und

eigenföchtig geneadet zu sein, ist's aber nicht, wenn man dabei an den Geber all dieser Gaben denkt.

Aber wie kommen wir einmal — natürlich mit unsern Frauen, sonst ist's keine rechte Freude — zusammen? — Was meinst Du zu einem Rendezvous zu Berlin, wir hätten dann den Better auch dort; oder was meinst Du zu dem Turnersfest den 2. August d. J. in Leipzig, dahin reise ich jedenfalls? Ueberlege Dir das mal, alter Knabe, ein Rechtsanwalt muß ja immer Rat wissen.

Nun sage Deiner Frau meinen liebwertheften Dank für den lieben Brief, den sie mir geschrieben, und sage ihr auch den Dank dafür, daß sie Dich so treulich hegt und pflegt, klopfse Deine Jungen auf die blonden Köpfe und sage ihnen, ihr Onkel Friß Reuter — da ich nicht Vater sein konnte, bin ich so ein Allermeltsonkel geworden — schickte ihnen diesen Klapps und sie sollten solche braven Kerls werden, als ihr Vater geworden. — Und Du, mein alter Kapitain, Du lebe wohl für alle Zeit und denke mit der alten Freundschaft an Deinen

Friß Reuter.

Der Brief ist nach der gleichen Quelle vom 18. Februar 1863 aus Neubrandenburg datiert.

Schulke „war mir und allen Kameraden, die ich gesprochen habe, vollständig aus den Augen gekommen“, schreibt Reuter 1864. Die erste Spur also glaubte er durch Wuthenow, mit dem er ja schon geraume Zeit hindurch wieder in Verkehr stand, erhalten zu haben; doch war sie irreführend gewesen; von einem Aufenthalte Schulke's in Frankfurt a. D. erwähnt auch sein Sohn in dem genannten Buche nichts. Die Mittheilung Wuthenow's beruhete wohl auf einer Erinnerung daran, daß Schulke zu seiner juristischen Ausbildungszeit, also vor Jahrzehnten, vorübergehend einmal allerdings in Frankfurt a. D. beschäftigt gewesen war und, wie aus den in der Sammlung vorliegenden Aktenauszügen hervorgeht, gerade während dieser Zeit seine Verhaftung erfolgte, der dann seine vierjährige Festungszeit folgte. Nach vieler Bemühung endlich im Besitze der richtigen Anschrift, schickte Reuter an den Kapteihn, wie er es ähnlich auch sonst an gute frühere Bekannte zu tun pflegte (so wissen wir es von Frau Adelheid Hermes, geb. Wüsthoff-Malchow, seiner Primanerliebe, und von den Fräuleins von Bülow-Dömitz-Schwerin), ein Paket mit eigenen Büchern, darin u. a. die „Festungstid“, und erhielt daraufhin das erste unmittelbare Lebenszeichen wieder von dem so lange Gesuchten. — Um was für eine „Biographie“ es sich im übrigen handelt, die er dem Pakete noch beigelegt habe, ist nicht bekannt; die erste ausführliche wirkliche Biographie Reuter's (von Glagau) erschien 1866; vermutlich war es ein Stück eines Nachdrucks der Beprechungen von Rob. Prutz oder Dr. Julian Schmidt über Reuter, die i. J. 1857 im „Deutschen Museum“ bzw. 1861 in den „Grenzboten“ erschienen. — Zu dem im Briefe über die „Festungstid“ selbst abgegebenen bezeichnenden eigenen Urtheil sei als Gegenstück eine Stelle aus einem 1½ Jahr später von ihm an Wachsmuth gerichteten Briefe angeführt: „... auch, glaube ich, hätte ich schwerlich den Muth gehabt, mich selbst durch Zusendung der „Festungstid“ bei ihm“ — gemeint ist Schulke — „ein-

zuföhren, denn — gestehe ich es nur — ich hatte das unangenehme Gefühl, daß ich den Scherz vielleicht zu weit getrieben hätte, und daß er ihn vielleicht anders aufnehmen würde, als er gemeint sei.“ — Dieser Wachs-muth ist auch der im vorliegenden Briefe erwähnte Schwager Schulke's, der Better wie ihn Reuter nennt.<sup>1)</sup> Muker diesem Briefe gehören der Nbaer. Sammlung je ein weiterer Brief Reuter's (1867) und seiner Frau (aus demselben Jahre) an ihn und ein Lichtbild von ihm an. — Mit Zöpernid ist „Koper-nifus“ Bogler gemeint; über ihn siehe weiter unten. Reuter wußte also zu der Zeit, wo er den Brief schrieb, noch nichts von dem schon vor 9 Jahren erfolgten Tode Bogler's; nach einer späteren Mitteilung (1869) an Bogler's Sohn, der sich erkundigt hatte, ob Fritz Reuter wirklich der Fritz Reuter sei, mit dem sein Vater in Graudenz gefessen habe (nach Welkien), erfuhr er erst durch Schulke davon.

Die Schwerhörigkeit Schulke's, die bald immer mehr zunahm, wird von Schulke's Sohn bestätigt; der Kapteihn dankte sie dem langen Aufenthalte in den feuchten Rasematten; sie war die Ursache, daß er später sein anfängliches Amt als Richter aufgeben mußte und sich gezwungen sah, Notar und Rechtsanwalt zu werden. Der Sohn schildert im übrigen seinen Vater, dem er freilich trotz des Titels des Buches nur wenige Seiten widmet, als einen durchaus ernstern Mann, der nur gelegentlich seine Mitmenschen durch lakonische Satire zur Heiterkeit und auch zur Bewunderung anregte. Die Heiterkeitszenen während der Festungszeit könne man wohl mit leicht erklärlichem Galgenhumor bezeichnen. Er, der Sohn, kenne ihn nur als den gewissenhaften, sorgenden, in seiner Aeußerungen fast allzu largen Hausvater und Mann von hochmoralischer Denkweise, der namentlich in späterer Zeit sein Glück in einfachem und zurückgezogenem häuslichen Leben fand und dessen zuweilen hervortretende Schroftheit wohl eine Folge der entseßlichen Festungshaft sei, die ihn verbittert haben mochte. Im Aeußeren war er schwächlich. Das läßt sich auch aus seinem Bilde im Album der Sammlung schließen, das jedenfalls eins derselben ist, von denen Reuter in diesem und einem späteren Brief spricht, und das ihm mit Recht zu dem Urteile Anlaß geben konnte, daß sein, Reuter's Bild, das er dem Kapteihn überfende, „ein bischen fetter“ ausgefallen sei; „... id was en hellsehen Kirl, de ganze Damm, de hürte mi tau. Id was noch mal so breid worden, as id west was, und Schauster Bank, wat noch en ollen Spelkamerad von mi was, sad: „Frikizing“, sad hei, „mit Utnam von oll Bäcker Hausnageln heft du de dicksten Waden in de

<sup>1)</sup> Franz Rudolf Wachs-muth, war seinerzeit Jenaer Burschenschaftler und, wie Schulke, Bogler und Wutchenow, bereits Auskultator gewesen, als er oerhaftet wurde; er saß von 1836—1840 in Silberberg und war später Amtsgerichtsrat in Krossen an der Oder.

ganze Stadt; de Deuwel maſt di 'n Bor Stulpſtåweln för söß Daler!“, meint er ja im Anfang des 5. Kapitels der „Festungstid“ von sich selber in der Zeit kaum acht Jahre nach ihrem Ablauf, in seiner Landmannszeit. —

Wenn er letztere im Briefe als die eine mögliche Ursache davon, daß Schulze ihn bereits für tot gehalten habe, heranzieht, so meint er damit bildlich seinen bürgerlichen Tod, sein Verschwinden für die Gesellschaft. Tatsache dagegen ist, wie wohl nicht allgemein bekannt, wenn Reuter sich auch um 1 Jahr in der Jahreszahl irrt, die zweite von ihm angegebene Erklärung, seine schon einmal erfolgte, allzu vorzeitige öffentliche Totsagung; auch für sie liegen in der Abger. Sammlung mehrere Belege und sonst mit ihr in Zusammenhang stehende weitere Stücke vor. Zunächst einmal die „unzeitgemäße“ Todesanzeige selbst in einer Nummer der Stralsundischen Zeitung vom 18. November 1858 mit folgendem Wortlaute:

„Bermischtes.

Friß Reuter, unser gemüthlicher pommerischer Dichter in plattdeutscher Mundart, dessen poetische Werke auch außerhalb der Grenzen der Provinz hochgeschätzt worden, ist gestorben, nachdem er den zweiten Theil von „Läuschen und Niemels“ eben im Druck vollendet hat.“

Eine weitere Nummer derselben Stralsund. Zeitung (vom 23. Nov.) enthält die Zurückweisung der Toterklärung, zunächst noch nicht durch Reuter selbst, sondern durch einen guten Freund, mit dem er noch am Abend vorher zusammengewesen war, Dr. Michel Marcus, Anklam: <sup>1)</sup>

„In deese Zeitung stum: „Friß Reuter ist nu dood!“  
 Ach ne, „mien Söhnings“, ne, dat bruct Si nich to glöben.  
 Denn grat in deesen Johr gint veelen Wien und good,  
 Worüm sull he nu nich noch etwas bi uns löben?

Sien osser Fründ, „de Docter Michel, de immer  
 switlirt um up de Landstrat rümflankirt.““

Reuter bedankt sich mit einem Briefe von 20 Versen, der in Urschrift zur Sammlung gehört, in launiger Weise für diese Berichtigung:

„An den bekantten Flanqueur und Switiseur!

Morgenroth! — Morgenroth!  
 Stralsund schlug mich meuchlings todt,  
 Wo einst Schill rief in dem Thor:  
 „End' mit Schreden zieh ich vor  
 Schreden ohne Ende“.

<sup>1)</sup> Dr. M. Marcus ist „De Dokter Michel“ des ersten Läschens der Neuen Folge: „De swarten Poden“, an das auch manche Ausdrücke obiger Verse erinnern; er war geborener Greifswalder und später Sanitätsrat in Altona. In der Sammlung befinden sich noch ein zweiter Brief Reuter's an ihn (vom 4. Febr. 1863 aus Neubrandenburg), ein Glückwunschschreiben zu seinem 50. Geburtstage, ein ihm von Reuter mit eigenhändig eingetragener Widmung geschenktes Stück des Reuter'schen dramatischen Schwankes: „Der 1. April 1856“ und im Album sein Bild.

Ueber Nacht, über Nacht,  
 Als ich noch an nichts gedacht,  
 Wider Willen, wider Wissen  
 Hab in's Gras ich heißen müssen.  
 Michel, Du hast mich erweckt,  
 Markus Michel! — Markus Michel!  
 Ja, Du hast des Todes Sichel  
 Mir gewehret von dem Haupt,  
 Hast mich wieder ausgeklaubt,  
 Und des Lebens Grund entdeckt.  
 Du, mein Söhnling! — Du, mein Söhnling!  
 Dafür denke ich Dir schönling.  
 Sieh, die beste Flasche Meines  
 Und das größte Glas sei Deines!  
 Komm, mein Freund, besuch' mich mal!

Nbrd., den 27 ten Nov. 58.

Friß Reuter,  
 redivivus.

Reuter selber schließlich rückt folgende Anzeige, seinen „eigenen Nekrolog“, in die Stralsundische Zeitung (Nr. 275 vom 27. Nov. 1858) ein:

„Wer schlog mi hier tau Stralsund dod?  
 Wer was so'n schlichten Fründ?  
 Saw Jeden noch sien täglich Brod  
 Un ot sien Leben gümt.  
 Worüm denn, Fründ, fällt Du mi an  
 Un stößt mi in dat Graw? —  
 N schmiel mit Diene Knaken, Mann,  
 Nah Appeln un Beeren af.“

Neubrandenburg, den 22. November 1858.

Friß Reuter,  
 Gottlob noch lebendig.“

Darüber steht ein 4-strophiges plattdeutsches Gedicht auf seinen Tod; von Franz Zellin.

In derselben Stimmung schreibt Reuter um die gleiche Zeit ausführlicher an Dr. Friedrich Dörr, Schriftleiter in Hamburg, der einen „Volkskalender“ herausgab: <sup>1)</sup>

„Man geht mit mir nicht um, wie recht ist: Sie lassen mir Seite 24 Ihres neuen plattdeutschen Volkskalenders vor aller Leute Augen Maulschellen geben, ein anderer Quidam versucht es, mich literarisch totzuschlagen, und nun kommen die Zeitungen und schlagen mich physisch tot. — Ich trete mit der Gegenerklärung auf: „Es ist alles nicht wahr! Zwar habe ich in meinen Jungensjahren manche Maulschelle erhalten und noch öfter eine verdient, zwar habe ich später manchen literarischen Bod geschossen, aber er hat nicht wieder geschossen; tot bin ich nicht!“ — Was hilft mir das? Wer glaubt's? — Die Leute sagen: „Er spaßt nur, er sitzt schon in der Uebergangsstation der Seherin von Prevoost, dem Monde, und korrespondiert nur noch kümmerlich mit einigen Sternwarten; die Nachricht von seinem Tode ist echt, die Nachricht von seinem Leben ist ein „Läuschen“, eine „Ente“. — Ich sehe mich hin und schreibe an alle Freunde, Bekannte, Verwandte; ich bezahle Postgeld, daß man

<sup>1)</sup> In der Fassung, wie Belgien den Brief wiedergibt; mit dem „Quidam“ meint Reuter Klaus Groth.

mich dafür dreimal mit vollem Gelächte hätte begraben können; ich erkläre, bestreite, ich beruhige: „Kinder, ich bitte Euch, mein Ende ist die Ente, und daß ich noch schaue der Sonne Glanz, ist der Wirklichkeit süß gebratene Gans.“ — Gottlob! denke ich, nun ist alles wieder in der Reihe, nun hast du wieder ein unbestrittenes Recht, diese schönen Winternebel einzuatmen, kannst als Erdenbürger wieder mit gutem Gewissen aufs Glatteis fallen, und keiner macht dir das Glück streitig, Neujahr deine Rechnungen zu bezahlen. — Da kommen nun Sie, mein teurer Freund, und bitten um ein Lebenszeichen. Gott im Himmel, wo sollen denn diese Lebenszeichen alle herkommen? Ich schieße mich ja tot, wenn ich diese galvanische Batterie, die wir „Lebenskraft“ nennen, so oft entlade. — Aber man im Ernst. Ich lebe noch! Siegelte Kirchenregister beweisen dies negativ. Ich esse und trinke noch! Schlächtermeister Muntell und Ratskellnermeister Ahlers werden dies positiv bezeugen. Ich wandle noch unter den Lebendigen! Siehe meine Schusterrrechnung beim Altermann Klin! — Gerüche sind wie Gerüche, sie verbreiten sich unmerklich in der Atmosphäre, bis sie zu stark werden, und einer niest. Dann wird so'n Geruch und so'n Geruch laut. Diesmal nieste die Stralsunder Zeitung zuerst, und die andern niesten nach; soviel ich zu meiner Freude weiß, hat keiner Profit! gerissen; dies rief man mir erst nach meiner Gegenerklärung zu. Und auch Ihren lieben Brief habe ich als ein solches herzählendes Proffit! zu den freundlichen Zuschriften mancher anderen Freunde gelegt.“

Schon Ende des nächsten Monats folgt der zweite Brief an Schulke, nur kurzen, aber für Reuter bedeutsamen Inhalts: In dieser kurzen Zwischenzeit war ihm die ebenso überraschend kommende wie außerordentlich ehrende Auszeichnung seiner Ernennung zum Ehrendoktor zuteil geworden. Drei Tage bevor er an Schulke schrieb, hatte er (außer dem Dankschreiben an die Fakultät) das bekannte und vielfach angeführte humorvolle Dankschreiben an den Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin als den Kanzler der Rostocker Universität gerichtet. Ähnlich ist nun die kurze Mitteilung gehalten, durch die er hoch erfreut alsbald dies „erfreuliche Ereignis“ Schulke meldet:

#### Mein Lieber Kapteihn!

Die Beantwortung Deines lieben Briefes behalte ich mir für günstigere Zeiten vor; sende Dir aber hierbei bei so vielen „unerfreulichen Ereignissen“ ein „erfreuliches Ereignis“. — Denke Dir, alter Junge, daß die zähste Fakultät in deutschen Landen, die Rostocker philosophische, mich, Deinen dämlichen Charles douze, zum Doctor honoris causa gemacht hat!

Na, Sie haben sich den rechten ausgesucht! — Mit Grüßen an Deine Frau  
Dein

Fritz Reuter.

Neubrand., d. 29ten März 1863

(Am Rande, quer geschrieben, steht ferner:)

Ich schreibe später ausführlicher und schicke Dir die fraglichen Bücher. — Nach Eisenach ziehen wir.

Auch vom Doktordiplom Reuter's ist ein Stück in der Sammlung ausgelegt (daneben eine Uebersetzung). Darnach verleiht unter dem Dekanate von Professor Dr. Frißche, bei dem Reuter schon 1831/32 „demüthiger Hospitant“ gewesen war, auf Antrag des Professors der Germanistik Karl Bartsch die philosophische Fakultät der Landesuniversität Rostock unter dem 10. März 1863 die Würde eines Dr.

phil. hon. causa an Reuter, „den, mit der vaterländischen Mundart, Gefühls- und Denkweise vertraut, die Grazien und Musen lehrten, Ernst und Scherz glücklich zu mischen, dessen Werke, besonders jenes goldne Buch „Alle Kamellen“ „Allddeutschland lobe“. Unter all den Ehrungen, die Reuter schon bei Lebzeiten erfuhr, (und an denen es nicht fehlte; s. weiter unten), hat ihn dieses Ehrendoktorat besonders gefreut; vgl. auch die „Inleitung“ der „Urgeschicht ...“.

Wenige Wochen vor seinem Fortzuge aus Neubrandenburg und bereits mitten drin in der „Schererei mit Abschieds- und Zuzugs-Angelegenheiten“ schreibt Reuter den dritten der Briefe an Schulke, der ihm inzwischen weitere Familienbilder übersandt hatte; und wenige Wochen nach dem Umzuge, nachdem dessen Quaßen überstanden und wieder „Alles zu Schid“ ist, folgen die beiden nächsten, alle drei mit dringender werdenden Einladungen zum Besuche.

Gott segne Dich, mein alter Capitain,  
 Gott segne Dich und laß Dir's wohl gefallen!  
 Du bist vielleicht der Glücklichsste von Allen,  
 Die mal in's Kerkerloch gesehen:  
 Du hast 'ne liebe Frau, die wohl im Standa,  
 Der Herrschaft Zügel recht zu führen,  
 Und folgst Du willig ihrem Bände,  
 Was sollt Dich sonst noch alteriren?  
 Grad so, wie Deine, ist die meine;  
 Die Weiber herrschen allerwärts,  
 Und laß sie herrschen, Freund; ich meine,  
 Sie herrschen nur durch unser Herz. —

Bei dem, was Du mir zugeschickt,  
 Gilt nichts mein arnes Schreibgefieder,  
 Ich grüß die Jung's, die Dich beglückt,  
 Ich grüße sie und immer wieder. —  
 Dem Schlingel in der grauen Jade  
 Lieb mal en Klapps, so ganz verloren  
 Und sag' ihm, daß an Deiner Wade  
 Ganz grad' so standen Deine Ohren;  
 Und grüß die Jungs und grüß die Frau  
 Und heb' so frisch un fröhlich weiter  
 Und passe auf und paß genau,  
 Was Dir erzählt

Dein  
 alter Reuter:

In des Junis letzten Tagen  
 Zieh ich zu der Wartburgfeste.  
 Hochwillkommen alle Gäste!  
 Aber Du wäust doch der beste,  
 Oh, wie würd' mein Herz dann schlagen!

Aber nun ruhig! Also gegen den 24sten Juni denke ich in Eisenach einzurücken, und erwarte Dich dann dort. — Sage mir, kennst Du etwa einen Gymnasialdirector August Lehmann in Marienwerder, dessen herzliche — leider nur briefliche Bekanntschaft ich gemacht habe? — Derselbe schreibt an mich, daß er mit seiner jüngsten Tochter eine Reise machen will und daß er, bevor er mich besucht, nach Merseburg reisen will, wo er seinen lieben Freund Kolthe und meinen lieben Freund, den alten lieben Capitain besuchen will. — Sollte dies eine Vermischung mit Deinem Bruder in Weisensfels sein? Jedenfalls

wäre es prächtig, wenn Ihr bei mir als alte Bekannte zusammenträft. — Unsere Photographien — denn ich schide Dir eine neuere, gelungenere von mir mit, — wirst Du in dem Paket finden, worin ich Dir ein paar Bücher mitsende. — Mit diesen Büchern hat es jedoch einen kleinen Haken, beide sind vergriffen und müssen neuaufgelegt werden; morgen reise ich nach Rostock zum Familienbesuch; finde ich dort noch Vorrath, so behalte sie in Gottes Namen, im entgegengesetzten Falle bringe sie mir bei Deinem Besuche mit, dann erhältst Du sie in neuester Auflage.

Ich habe jetzt viel Schererei mit Abschieds- und Zuzugs-Angelegenheiten und habe gearbeitet wie ein Pferd, habe aber mein neuestes Opus im 2t Theile fertig, dann noch ein dritter und mein größtes Werk ist beendet. Ich hoffe es soll Dir besser gefallen, als das Vorhergehende. Der alte Jacob Grimm hat wenigstens zu einem gemeinsamen Bekannten die erfreuliche Aeußerung gethan: Das Beste bei Reuter ist, daß seine Bücher immer besser werden. Möchte man dabei sich nicht freuen?

Nun grüße Deine liebe, gute Frau und Deine Kinder viel tausendmal und halte Wort, Du hieltest ja doch sonst immer so treu Wort, und behalte lieb

Deinen

Fritz Reuter.

Neubrand: d. 29sten May 1863.

## Eisenach.

Mein lieber Kaptein!

Nun komm, mein alter Junge, die Betten für Dich und Deine Frau stehen bereit. Du wirst Dir hier gefallen, wir wohnen hier wunderlieblich und — Gott sei Dank — nun ist Alles zu Euch. Mühslich will ich meine Umzugsqualen in einigen deutschen Vaterlande schildern.

Mit Grüßen von uns Beiden an Euch Beide

Dein

Fritz Reuter.

Eisenach d. 11ten Juli 1863.

Mein lieber Kaptein,

Wenn Du willst, so komme zum nächsten Sonntag, zu Hause bin ich. Aber ein Umstand würde es mich lieber sehen lassen, Dich hier am Montag zu empfangen, und dieser ist: für den Sonnabend und Sonntag hat der schon erwähnte Direktor Lehmann aus Marienwerder mit zwei Töchtern sich bei mir angemeldet, und da Du denselben nicht kennst, wie er mir schreibt, so würde ich nicht den vollen Genuß von Deinem Besuche haben, den ich a b s o l u t e m a n g haben muß! Ich hoffe indeß, daß Dein lieber Bruder, den ich von ganzem Herzen willkommen heiße, nichts dagegen haben wird, die Gastfreundschaft eines Poeten anzunehmen; er soll wahrhaftig nicht mit Ueberlästigkeiten und Ueberladungen gequält werden. — Ich werde mich nach Kräften erkundigen, wann der erste Zug ankommen wird, werde Euch vom Bahnhofe abholen, und was die Länge oder Kürze des Aufenthalts betrifft, so reden wir darüber, wenn Ihr beiden Lieben hier seid.

Bei mir sollt Ihr aber logiren, wie es dem Verlobten der Königin Victoria geziemt.

Nun thue aber, wie es Dir gefällt, paßt es nicht am Montage, so komme am Sonntage, logiren mußst Du aber bei mir!

Dein

Fritz Reuter.

Eisenach den 23sten Juli 63.

In der That folgt Schulze nun den wiederholten Einladungen und ist im August desselben Jahres bei Reuters zu Besuch, freilich

ohne Frau. (Vgl. Brief vom 25. Juli 1864.) — Seine Bezeichnung als Verlobter der Victoria findet ihre Erklärung im Schluß des 15. Kapitels der „Festungstid“, wo sich der Kapteihn in Fieberphantasien für den Auserwählten der jungen englischen Königin hält. — Von Jacob Grimm ist es auch sonst bekannt, daß er ein großer Verehrer Reuter's war; dieser berichtet selbst von einem anderen Beweise der Wertschätzung, die Grimm, der zu Reuter's wiederholt ausgesprochenem großen Leidwesen bald darauf starb, seinen Schriften zuteil werden ließ, in einem einige Monate früheren Briefe an einen seiner ehemaligen Gymnasiallehrer: Grimm's Schwägerin habe ihm mitgeteilt, Grimm habe sich auf eine bestimmte längere Reise als einziges Buch „Schnurr-Murr“ mitgenommen und dieses mit großer Freude durchgelesen. — Von den „Umzugsqualen“ schreibt er auch an Dr. Viktor Siemerling-Neubrandenburg, unter noch unmittelbarem Eindruck (Ende Juni), in dem ersten der 13 in Neubrandenburg vorhandenen an V. Siemerling gerichteten Briefe:

„... Wir haben viele Schererei gehabt, und auf dem königlich preussischen Zoll ist man vandalisch und hummisch mit meinem, wie Du weißt, kostbaren Mobiliar umgegangen; man hat allen meinen Tischen und Schränken vor die Schienbeine geschlagen, so daß die ganze Gesellschaft hier lahm und hinkend sogleich der Wundarzneikunde des Tischlermeisters überliefert werden mußte. Oh, Schöne Romann, wie oft habe ich Deiner gedacht! Oh, Biernhard Keller, wie habe ich Dich vermißt! Oh, Karl Rosenhagen, wie habe ich nach Dir geseufzt! Nun steht die Kasselbande neu vernagelt und verleimt mit der fränklichen Wiene von Reconvalescenten um uns herum und sperrt die Schubladen wie ebensoviele Mäuler auf und ruft aus einem Wunde: oh, warum habt Ihr uns das gethan! — ...“

Raum aber ist ein  $\frac{3}{4}$  Jahr vergangen, so rüstet das Reuter'sche Ehepar zu einer neuen großen Reise, und in rechter Vorfreude meldet Reuter dem Freunde den Plan in gereimten Versen:

Mein alter, lieber, guter Kaptain.  
Dieser Brief kann nur kurz sein,  
Er soll Dir nur ehrlich bescheinigen  
Den richtigen Empfang des Deinigen.  
Dann soll er Dir ferner annonciren,  
Daß wir uns zu einer Reif' präpariren;  
Wir reisen hier ab den achtzehnten März  
Und fahren — ich treibe wahrhaftig nicht Scherz —  
Nach Constantinopel und nach Athen,  
Um dorten den Sultan und König zu sehn,  
Auch fahren wir, aller Sorgen ledig,  
Ein Bißchen nach Smyrna und nach Venedig,  
Woselbst wir uns auf den Markusplatz setzen  
Und uns an Sorbetto und Menschen ergözen.  
Dies treiben wir 14 Tage so fort  
Und reisen dann ab von diesem Ort;  
Wir reisen dann immer munter und wohl  
Durch Welschland und das welsche Tirol  
Un kommen dann endlich nach Innsbrud und Minken,  
Woselbst wir Bairische Biere dann trinken,  
Dann kommen wir ruhig und gemach  
Zu Pfingsten zurück gen Eisenach,

Und mit uns ziehet der Frühling ein,  
 Was wird's für 'ne Lust, mein lieber Raptain!  
 Du aber und Deine Frau gut  
 Nehmet uns mit Wünschen in Eure Gut,  
 Und denket unferer in der Ferne,  
 Wie wir an Euch oft denken gerne;  
 Und sind wir zurück, dann kommet bald,  
 Besuchet uns in dem Thüringer Wald;  
 Dann können wir Euch viel Wahres erzählen,  
 Und auch an Lügen soll es nicht fehlen,  
 Denn etwas Lügen gehöret zum Reisen,  
 Wie dies schon Claudius that beweisen,  
 Als er von Urian hat geschrieben.  
 Nun lebet wohl, Ihr beiden Lieben!  
 Wenn die Erde grün und der Himmel blau,  
 Dann denkt an

Fritz Reuter und seine Frau.

Eisenach d. 15t Märzten

Schrieb ich's mit hoffnungsfröhlichem Herzen.

Wie sehr sie beide, die Reuter'schen Eheleute, bei diesem Plane die Vorfreude und Ungeduld packte, bestätigen wiederum andere Briefe; so schreibt er (19. Febr. 1864) an Viktor Siemerling: „... Wir beide sitzen jetzt schon so ziemlich auf den Heschelzinnen der Ungeduld, denn heute über vier Wochen wird die Reise von hier abgehen müssen, wenn wir noch etwa zwei Tage in Wien verleben wollen...“. Und zu Ernst Boll in Neubrandenburg meint er (31. Jan. 1864): „... Wenn man alt wird, sehnt man sich danach, in einem Jahre zwei Frühlinge zu verleben. Du solltest mitreisen, Ernst, ... — Nicht wahr? es ist eine „Dollheit“ von mir, ich gebe es zu; aber es ist eine angenehme „Dollheit“ und hat für den Schulmeister von Treptow her und den Scribenten von Neubrandenburg etwas ungebührlich Heroisches an sich; aber auch viel Verzeihliches...“ — Ihn trieben die seit dreißig Jahren „versezten Sehnsuchten nach den schönsten Theilen von Gottes schön.r Welt“, die Hoffnung auf körperliche und seelische Erfrischung.

Ob eine schriftstellerische Verwertung der Reise von vornherein in Reuter's fester Absicht lag oder ob er sie der Zukunft überließ, aber schon bei dem ersten Planen der Reise doch wenigstens die Möglichkeit ins Auge faßte, ist kaum mehr festzustellen. Freilich schreibt er schon Ende Januar an V. Siemerling, nachdem er ihn, seinen Neubrandenburger Bankier, in einem vorangehenden Briefe in humorvoll-geheimnisvollen Worten um Uebersendung von 600 Thalern „zu einem wohlthätigen Zweck“ gebeten hatte: „Du wirst eine ganz schändliche Meinung von mir erhalten, wenn Du erfährst, daß die edlen Zwecke, die ich mit den anberengten 600 Thalern verfolgen will, darauf hinauslaufen, einer freundlichen Einladung von Sultans in Konstantinopel Folge zu leisten. — Nun wirst Du mich vorläufig für verrückt halten; ... ich aber denke so: Fritz Reuter, ... wenn's darauf ankommt, schlägst Du am Ende die Kosten der Reise aus

Konstantinopolischen Dudelsackpfeifermacher-Gesellen-Witzen wieder heraus, indem daß Bräsig oder irgendein anderer Strumpf Dir dabei hilft. . .". Aber recht unbestimmt ist doch wieder, was er hierüber in dem folgenden Briefe an Schulze schreibt:

Mein alter, lieber Capitain,

Nun ist der Bann, der auf mir lag, gelöst, ich hatte nämlich geschworen, keinen Brief zu beantworten, bevor nicht mein letzter Theil von der „Stromtid“ fertig sei. Nun ist er fertig und wird wohl in 2—3 Wochen zur Versendung kommen. Du erhältst ihn durch mich. — Darum also antworte ich Dir heute erst und habe um so weniger Gewissensbisse, als ich weiß, daß Dir und Deiner lieben Frau die letzte Zeit mit den Gymnasten sehr angenehm verstrichen sein muß. — Diese Gymnasten (wie in Treptow die Frau Schmoof diese heranwachsenden Träger deutscher Bildung nannte) machen nicht bloß Euch, sondern auch uns hier viel Vergnügen, denn alle meine Freunde, die unser Album ansehen, fragen: Wer aber ist denn dies? — Antwort: Das ist mein alter Capitain mit seiner Frau und seinen vier Jung's. — Zuerst dann Stillschweigen und Besinnen; dann die Frage: Was? Der Capitain? Seine Frau? Seine vier Jung's? — Antwort: „Ja, ja, der Capitain! Seine Frau! Seine vier Jung's!“ Mit Hand und Fuß haben wir uns neulich gegen den Dr. Julian Schmidt und den Maler Pietsch wehren müssen, die uns die eine Photographie — wir besitzen deren 2 — von dem alten Capitain entführen wollten. — Von unserer Reise nach dem Orient wirst Du, wenn Du und Deine Frau nicht selbst kommen, für's erste wenig erfahren, denn zu einer Art Reisebeschreibung werde ich mich schwerlich entschließen und dazu habe ich die schlechte Gewohnheit, irgend einen zu bearbeitenden Stoff erst Jahre lang mit mir herum zu tragen. So viel aber will ich Dir doch sagen, daß wir alle beinahe mit Mann und Maus in der Adria ertrunken waren, und daß ich, falls ich das Ding einmal schriebe, als Motto darüber setzen würde: *Multa tulit fecitque puer, sudavit et asit*; denn in Konstantinopel standen wir bis an die Knöchel im Schnee; Venedig hat indessen Alles wieder gut gemacht. — Daß es Deiner guten Frau noch immer nicht besser geht, ist ja recht betrübt, wir hatten uns hier recht darauf gefreut, Deine Frau und Wachsmuth's Schwester kennen zu lernen. Du bist doch immer der alte, gute, rücksichtsvolle Capitain und die Stelle in Deinem Briefe, in welcher Du schreibst, daß Du keine bogenlange Briefe von mir verlangst, hat mich recht lebhaft gewührt. — Aber Du hast recht, meine Correspondenz hat seit einigen Jahren gewaltig Ueberhand genommen; ich sitze nun schon seit 5 Tagen und schreibe Briefe unter den mannigfaltigsten Störungen, denn mein Haus ist augenblicklich ein wahrer Taubenschlag; und das Schlimmste ist, daß meine besten Freunde am längsten auf Antwort warten müssen. — Die heterogensten Geschichten muß ich beantworten, z. B. liegt eben ein Brief vor mir von einem Mecklenburgischen Junfer, der seinen Vater, Mutter und Bruder öffentlich in den Zeitungen (der Kreuzzeitung) an den Pranger stellen möchte, und die naive Ansicht hat, ich wäre grade der geeignetste Mann dazu, diese Niederträchtigkeit auszuführen.

Nun viele Grüße von meiner Frau an Deine und an Dich. Nimm heute so vorlieb von

Deinem

Friß Reuter.

Eisenach d 25ten Julii 1864.

(Auf dem Rande der 1. u. 3. Briefseite quergeschrieben:)

Dein Bürgermeister (aus Meserich ist hier bei mir gewesen, er traf es aber sehr schlecht, wir saßen grade bei Tisch; und er wollte sich nicht aufhalten.

Heute ist der Geburtsstag meines Vaters und meiner Mutter, es ist Jacobi-tag, an welchem in Mecklenburg der Roggen angemäht wird.

Des Jakobitages gedenkt Reuter häufiger aus gleichem Anlasse. So liegt in der Abger. Sammlung, auf drei Quartseiten

von Reuter's Hand geschrieben und mit dem Vermerke (von fremder Hand) versehen: „Fritz Reuter gedichtet in Dömitz“, ein in seinem Inhalt an die Grundstimmung von „Kein Hüsung“ erinnerndes längeres (aus 28 Strophen und einer Nachstrophe bestehendes) hochdeutsche Gedicht (vom Juli 1839) zum gemeinsamen Geburtstage seiner Eltern: „Der St. Jacobstag“, beginnend: „Der Saame leimt, der Saame spricht. . .“, in dem er mit der Schilderung ländlicher Verhältnisse, des Segens der Erntearbeit am St. Jakobstage und des Geschicks eines glücklich liebenden Schnitterpaares eine Huldigung für den Vater und den Ausdruck der Sehnsucht nach endlicher Freiheit verflücht.

Dr. Julian Schmidt ist der schon genannte Literaturhistoriker und Kritiker, der als solcher mit als erster für Reuter eintrat, damals Schriftleiter der „Berliner Allgemeinen Zeitung“; Ludwig Pietzsch, Zeichner und gleichfalls Kritiker, ist der bekannte erste Illustrator der „Stromtid“ (Erstausgabe in der Sammlung). Von dem Briefverkehr, in welchem Reuter mit beiden außer persönlichem Verkehr stand, gehören 10 Briefe der Sammlung an, ebenso die wichtige Abhandlung, die Pietzsch über Reuter's Krankheit geschrieben hat. Besonderen Reiz gewähren für den Mecklenburger die drei Reuter-Briefe an Pietzsch, in denen Reuter ihm von Eisenach aus Ratschläge für eine Reise nach Mecklenburg, besonders Neubrandenburg und Stavenhagen, gibt, die Pietzsch zu Studienzwecken für seine Stromtid-Zeichnungen beabsichtigte und dann auch ausgeführt hat, durch die Angaben über Land und Leute.

Mit seiner Borausage, daß über die Orientreise fürs erste nichts in der Deffentlichkeit werde zu erfahren sein, sollte Reuter recht behalten: Einen ungefähren Anhalt über den Zeitpunkt, wann er sich fest zur schriftstellerischen Bearbeitung der Reise entschlossen hat, gibt die erste Erwähnung der bereits begonnenen Arbeit an ihr, die sich in einem der späteren Briefe an Schulze findet. Sie stammt erst vom Dezember 1866. Zweieinhalb Jahre sind seit der Reise verfloßen, sie sind ausgefüllt von regstem anderweitigen Schaffen, von Hausbauorgen und eifriger Liebestätigkeit. Fertig nennt er die Arbeit am 24. September 1867; doch fehlt immer noch der Schluß, und noch am 2. Juni des nächsten Jahres schreibt er: „. . . — Nun muß ich mich aber hinsetzen und den Schluß meines neuen Buches „de Reif' nah Konstantinopel“ fertig machen — die Drucker sitzen mir auf den Hacken. . .“; das erste gedruckte Probeexemplar schickt er am 6. September 1868 an den „Paten“ der Erzählung, den Freiherrn Gisbert von Vincke. Eine ganze Reihe äußerer Umstände war zusammengekommen, die ein rüstiges Fortschreiben der Arbeit hinderten; vor allem aber war es wohl eine sich bald einstellende innere Abspannung und Erschlaffung, die sie immer wieder unterbrach und über anderthalb Jahre hinschleppte. Es lag also nicht bloß so, daß er, wie er im obigen Briefe vorausschauend

meint, den Stoff erst jahrelang mit sich herumzutragen pflege, ehe er an eine Bearbeitung überhaupt herangehe; sondern diesmal ging auch die bereits begonnene Arbeit selbst nach frisch-fröhlichem Anfange bald nur noch stösend weiter. Reuter's geistige Spannkraft ließ nach, versagte; und nicht nur vorübergehend: Die „Reis“ ist sein letztes größeres Werk geblieben!

Wie sehr indes jene seine Bemerkung über seine Schaffensart an einem neuen Stoffe, seine „schlechte Gewohnheit“, an sich stimmt, dafür sind aus seiner Hauptschaffenszeit die klassischen Beispiele die Entstehungsgeschichten der „Strom-“ und der „Festungstid“: Ging doch beiden je ein ausgearbeiteter Borentwurf in hochdeutscher Sprache voran, derjenige der eriteren sogar in zwei, je noch wieder für sich überarbeiteten Fassungen; dann ruhte die Arbeit an dem Stoff, und zwar so vollständig, daß Reuter die Entwürfe, nach einer Andeutung wenigstens über die „Urgestalt der Stromtid“, als lästigmahnende Fragezeichen empfand, die in seinem Pulte ruhten, und daß die dann „nach jahrelangem Herumtragen des Stoffes“ entstandenen Hauptwerke durchaus selbständiger Art sind und von einer bloßen Umarbeitung von Vorlagen keine Rede sein kann. Zwischen der „Urgestalt“ und der „Stromtid“ liegen nicht weniger als mindestens 15 Jahre.

Zur Stärkung seiner Gesundheit und Bekämpfung seines alten Leidens suchte Reuter wiederholt Wasserheilanstalten auf; schon 1847/48 weilte er in Bad Stuer, schreibt von dort als „Wasserdoctor“ nach Thalberg und zeichnet sich, wie die Bleistiftskizze in der Sammlung ausweist, in der „Wasserkunst“ sitzend. Auch Anfang 1868 ist er wieder in Bad Stuer. 1862 sucht er von Neubrandenburg aus Bad Elgersburg in Thüringen auf. Später, 1865 und 1866, ist er in Bad Laubach bei Koblenz und schließlich 1867 in Bad Liebenstein in Sachsen-Meiningen. Aus jedem dieser beiden letzten Orte stammt einer der folgenden Briefe an Schulke. Der nächste ist bisher nicht veröffentlicht worden.

Mein lieber, alter Captain,

In aller Eile setze ich mich zum Schreiben an Dich nieder. Dein Brief ist mir erst gestern zu Händen gekommen, da ich mich augenblicklich zum Kaltwasserbad in Laubach bei Coblenz am Rhein befinde. Du kannst wohl denken, wie sehr mich und meine Frau der Umstand verstimmt, daß uns durch unsere Abwesenheit Dein Besuch und die so lange verhoffte Bekanntschaft Deiner lieben Gattin entgeht; aber es ist mir rein unmöglich, zu dieser Zeit die Kur zu unterbrechen. Ich bin deßhalb auch nicht zu dem Feste nach Jena gereist, wo ich von verschiedenen Seiten eingeladen war. — Es ist dies Alles recht sehr verdriehlich, zumal ich bei einem sehr heftig ausgebrochenem Rheumatismus wahrscheinlich gezwungen werde, noch eine geraume Zeit hier zu verweilen.

Ich schreibe diesen vorläufigen Brief, um Dich nicht länger in Ungewißheit zu lassen, und füge meinem recht herzlichen Bedauern nur noch von uns die herzlichsten Grüße an Dich, Deine liebe Frau und Deinen Bruder bei.

Dein

Fritz Reuter.

Laubach d. 20st Aug. 65.

Tatsächlich bleibt Reuter in Laubach fast ein halbes Jahr, von Juli bis kurz vor dem Weihnachtsfeste; dieses selber verbringt er, wie des öfteren, mit seiner Frau in Siedenbollentin bei seinem alten Freunde Fritz Peters und macht danach seine erste Besuchsreise durch Mecklenburg (Neubrandenburg, Stavenhagen, Güstrow, Tessin). — Zu dem Feste in Jena — es handelte sich um eine burschenschaftliche Veranstaltung — hatte er ursprünglich sein Erscheinen zugesagt und in dem Dankschreiben für die Einladung auf seine Teilnahme an der 300-Jahr-Feier der Universität Jena Bezug genommen; Mitte Juli folgt jedoch die Absage wegen der ärztlicherseits ihm verordneten Kur: „... Wenn nun auch eine mäßige Besserung eingetreten ist, so werde ich doch voraussichtlich den August hindurch noch hier im Wasser herumspazieren müssen, anstatt alte Freunde wiederzusehen, mich an den Ideen einer hoffnungsfreudigen Jugendzeit zu erquicken ...“ (12. Juli 1865; Laubach).

Der Bruderkrieg 1866 kommt, mit banger vaterländischer Sorge von Reuter vorausgeschaut. Bismarcks Staatskunst zerstreut die Sorgen, des einigen, freien deutschen Reiches Morgenröte leuchtet auf. Das Ideal, für das die deutsche studierende Jugend voreinst gekämpft und gelitten, geht seine Verwirklichung entgegen: Reuter, der ehemalige Staatsverbrecher, packt seine neuesten Werke zusammen und schickt sie dem Staatsleiter mit dem bekannten Begleit-schreiben. — Darüber, über manch sonstig Erfreuliches und freilich auch über eine weniger erfreuliche Angelegenheit berichtet er dem Freunde in Meseritz in dem langen Briefe vom 14. Dezember 1866:

Mein lieber, alter Capitain,

Nun ist's doch endlich wohl an der Zeit, daß ich Dir antworte und Euch von uns berichte! — Erstens unser herzlichstes Beileid bei Euren argen, so sehr gerechtfertigten Ängsten, die Ihr der Cholera wegen ausgestanden habt. Das ist ja schrecklich gewesen! Wir haben die Bestie hier auch gehabt; aber leise, ganz gemächlich, sie ist mit 11 Opfern still abgezogen. Zweitens aber meine innige Freude darüber, daß wir beide nach so vielen Jahren, die sonst häufig so trennend wirkten, uns wieder auf ein und demselben politischen Standpunct finden. Gerade das, was Du ausprüchst, empfinde ich lebhaft. Mit Zittern und Zagen habe ich den Kampf herannahen sehen, weil ich mir bewußt war, daß Deutschlands ganze Zukunft an Religion, Bildung, Wissenschaft, Freiheit und Einigkeit in den Würfeln lag, und mit welchem Jubel habe ich die preussischen Waffenthaten begrüßt, wie habe ich mich gefreut, als Bismarck mit unendlicher Mäßigung die Ernte dieser Siege einheimste und das Recht der Abgeordneten durch die Bitte um Indemnität anerkannte. Da lief mir mein Herz über, ich packte opera omnia mea zusammen und machte ihm ein Geschenk damit, was mir den einliegenden, mir bald zurückzusendenden, liebenswürdigen Brief eintrug. — Wir haben hier den Krieg in nächster Nähe gehabt, Einquartierung über Einquartierung, Drohung der Hannoveraner, Eisenach in Brand zu schießen, Schlacht bei Langensalza und Dornbach und schließlich habe ich mich noch insofern als Bewunderer-Pfleger aufgeworfen, als ich in meinem Mecklenburg eine separate Sammlung veranstaltete, die mir circa 3000 Rth. eintrug und deren Verwendung mir viele Reisen, Schreiberei und Lauferei gemacht hat; auch haben wir hier 9 Wochen lang einen kranken Landwehrmann, einen Gymnasial-Lehrer aus Westphalen in unserm Hause gepflegt. — Es war eine bewegte Zeit; aber **erfrischend** war sie in den Hoffnungen, die sich an die Siege knüpften.

Nun ist bei mir eine große Ruhe eingelehrt, ich habe mich wieder an die Arbeit gemacht, schreibe meine Reise nach Constantinopel und sehe der Zukunft getrost in die Augen; das Eine, für welches wir beide gelitten, die Einheit Deutschlands hätten wir so ziemlich erreicht, das Andere, die Freiheit, wird auch kommen, wenn wir sie nicht erleben, so kann der Kampf dafür unsern Kindern bleiben.

Uns geht es sehr gut, wir werden sogar übermüthig und bauen uns im nächsten Jahr in einem sehr schön gelegenen Garten ein neues Haus, in welchem ich im Geiste schon die beiden guten Schulzes aus Meseritz sitzen sehe. Das Haus wird sehr bequem, sehr schön und sehr theuer (mit dem Garten circa 15 000 Rth.). Den Riß dazu hat mir ein Prof. Bohnstädt gemacht, den Garten will mir der Gartendirector Jülke in Sansjoui, ein alter Freund von mir, anlegen helfen. Das Beste bei der Sache ist, daß ich das Werk bezahlen kann, und keine geringe Freude ist es mir, daß ich das Geld dazu mit mir der Feder verdient habe. Meine Actien sind von Jahr zu Jahr gestiegen, Dörchläuchting ist in erster Auflage in 7000 Ex. in die Welt gegangen, in 2ter in 3000 Ex. und in dritter wieder in 3000 Ex., Alles in einem Viertel-Jahre; ein Erfolg, der in Deutschland so ziemlich unerhört sein dürfte. — Auch an äußeren Ehren hat's mir nicht gefehlt, unser Großherzog von Weimar hat mich mehrmals zur Tafel geladen, ich habe eine große Gala-Cour mitmachen müssen, habe der Großherzoglichen Familie Plattdeutsch vorgelesen, von dem Alle natürlich nichts verstanden haben, und der Großherzog ist mir bei meinem projectirten Bau unausgesprochen durch Anlage eines Weges und Grenzverbesserungen freundlich entgegengekommen; er ist mein Nachbar. — Auch der Großherzog von Medlenburg hat sich was merken lassen, er hat mir seinen Hofmaler, Professor Schöpfke, über den Hals geschickt, daß mich derselbe für die Galerie in Schwerin male, und da hänge ich nun mit dem Herrn zu Pullitz zusammen; auch hat er mir die große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, an einem Bande um den Hals zu tragen, verliehen. Da solltest Du mich einmal sehen, Du kennst Deinen alten Charles gar nicht wieder. Einmal nur im verschwiegenen Kämmerlein habe ich meiner Frau den Genuß verschafft, decorirt herum zu gehen; aber der Glanz! Da würden viele Leute viel Geld darum geben, sich daran zu erfreuen. — Nun denke Dir dazu, wie ich in Graudenz in dem durchgeessenen Schlafrod mit den aus Eggen geflochtenen Pampuschchen herum-latsche und dann sage, was 'ne Sache ist. — Im vorigen Winter machten wir zu Weihnacht vom Rhein aus einen Abstecher nach Pommern zu alten Freunden und da hatte meine Frau das Unglück auf's Heftigste an einem Nervenfieber zu erkranken, Du kannst Dir denken, welche Angst ich ausgestanden habe. Und gerade in dieser traurigen Zeit erhielt ich einen fulminanten Brief in einen fast unverständlichen Ausdrucksweise von Ehren-Schramm, der jetzt Pastor in New-York ist. Er hatte die Festungsid gelesen und fühlte sich höchlich durch das von ihm Mitgetheilte verletzt, gestand ein, daß er in einer schwachen Stunde Vernath ausgeübt, verlangte aber von mir, ich solle das Geschriebene öffentlich zurücknehmen. Ich antwortete ihm, das könne ich nicht, weil es die Wahrheit enthielte, er müsse sich damit zufrieden geben, daß ich seinen Namen nicht genannt habe. In diesem Frühling erhielt ich darauf eine zweite Epistel, die womöglich noch zorniger und gröber und mit der Drohung verstärkt war, daß er nächstens auch ein Buch über die Festungsgeschichte herausgeben würde, er hätte alle Materialien zur Hand und würde nicht verfehlen, meine Antecedentien auf der Festung schonungslos aufzudecken. — Ich habe nicht weiter darauf geantwortet und wenn er dies thut, so kann ich es ihm nicht wehnen; ich würde auch darauf nicht antworten, falls er aber meine Wahrhaftigkeit in Betreff der über ihn mitgetheilten Thatfachen in Abrede stellen würde, so müßte ich mich schon nach Zeugnissen für die Wahrheit derselben umsehen, und da bist Du nun der Einzige, an den ich mich dieserhalb wenden könnte. Witte, Vogler, Cornelius, Hännisch sind todt oder verschollen, der Franzos' lebt noch, ist aber damals nur ganz kurze Zeit mit Schramm zusammen gewesen, wenn überhaupt

noch. — Die Geschichte ist mir sehr unangenehm; aber wenn es sein soll: „Denn helpt dat nich!“ — Diese Weihnachten sind wir, wie gewöhnlich, in's Pommernland eingeladen, werden aber hier und zwar ganz einsam verbleiben. Ebenso wird dies im nächsten Sommer der Fall sein, und da ich voraussetze, daß Du mit Deiner lieben Mathilde wieder einen Ausflug nach Weizenfeld machen wirst, so bitten wir dann den im vorigen Jahre angezeigten Besuch auszuführen, könnt auch einen Jungen mitbringen, für drei habe ich gutes Quartier; nur müßt ich dann bitten, daß der Besuch auf längere Zeit zugeschnitten würde.

Meine Frau grüßt, wie ich, die Deine und so schließe ich denn meine lange Epistel, daß Du lange leben mögest und viel Freude an Deinen Kindern erlebest.

Dein

Fritz Reuter.

Eisenach d. 14 t. Dec. 1866.

(Auf der 4. Seite dieses 7 beschriebene Seiten umfassenden Briefes steht, von anderer Hand, augenscheinlich von einem Angehörigen der Schulze'schen Familie geschrieben, der Wortlaut von Bismard's Antwortschreiben an Reuter:)

Berlin, d. 17. September 1866.

Eu. Hochwohlgeboren sage ich herzlichen Dank für die freundliche Sendung, mit welcher Sie Ihre inhaltvolle Zuschrift vom 4. d. M. begleiteten.

Als alte Freunde habe ich die Schaar Ihrer Kinder begrüßt und sie Alle willkommen heißen, die in frischen, mir heimathlich vertrauten Klängen von unseres Volkes Herzschlag Kunde geben.

Noch ist, was die Jugend erhoffte, nicht Wirklichkeit geworden; mit der Gegenwart aber versöhnt es, wenn der auserwählte Volksdichter in ihr die Zukunft gesichert vorschaut, der er Freiheit und Leben zu opfern stets bereit war.

v. Bismard.

Aehnlich wie oben gibt Reuter seiner Freude über die gleich gebliebenen Ideale Ausdruck an Wachsmuth-Krossen (21. Jan. 1867) „... Es ist eine große Freude für mich — ich glaube, ich habe dasselbe an den Kapitän geschrieben —, daß wir, die wir in der Jugend ein und dasselbe wollten, im Alter noch so gut wie einer Meinung sind, und die Geschichte, wie sie sich im verflossenen Jahre vollzogen hat, hat uns ein schönes Zeugnis dafür ausgestellt, daß wir doch nicht die idealen Thoren und Schwärmer gewesen sind, wozu uns die abscheulich lederne, metternich-russische Epoche der preussischen Geschichte unter Friedrich Wilhelm III. so recht mit Behagen stempeln wollte...“. Und an die Gebrüder Ernst und Franz Boll in Neubrandenburg schreibt er (5. Okt. 1866): „Ja! ich bin sehr zufrieden; in mir hat sich eine Wandlung vollzogen, eine solche Wandlung, daß ich ein eifriger Bismarder geworden bin... Mir ist ein ordentlicher Stolz ins Herz gefahren, daß wir Deutsche doch nicht nötig haben, fürder uns von jedem hergelaufenen Hanswursten von Franzosen und Bulldogg von Engländer auf der Nase tanzen zu lassen...“.

Die im Briefe nur kurz berührte Liebestätigkeit für Verwandete usw., die die Kriegsnähe den Eisenachern nahe legte, hat

Reuter mit herzlicher Begeisterung ausgeübt, und Belgien hebt mit Recht hervor, daß gerade aus dieser Zeit des warmherzigsten Eifers für eine gute Sache, wie er sich nur dann zeigt, wenn das ganze Herz der Sache gehört, eine Anzahl der schönsten Briefe Reuter's stamme, die mit besonderer Treue seines Wesens goldenen Kern spiegeln. — Wurde doch Thüringen 1866 unmittelbar vom Kriege in Mitleidenschaft gezogen — Langensalza und andere Kampfplätze, so das im Briefe ebenfalls genannte Dermbach, liegen nicht fern von Eisenach —, und dieses selber lernte ihn aus eigener Anschauung kennen, erlebte Durchzüge über Durchzüge von Truppen beider kämpfenden Parteien und wiederholt starke Einquartierung. Ja, es wurde tatsächlich zum Entsetzen der friedlichen Bewohner, das mit dem anschließenden Wirrwarr Reuter recht anschaulich in einem Briefe an seinen Freund Grashof (5. Juli 1866) schildert, nach Einrücken zweier preußischer Gardebataillone von den Durchmarsch verlangenden Hannoveranern gar mit Inbrandschießen bedroht. Verwundete und Kranke blieben und bedurften der Pflege. Da setzt Reuter sich mit an die Spitze der Hilfstätigkeit, stellt sein Haus zur Aufnahme Verwundeter bereit und erläßt gemeinsam mit dem Leipziger Buchhändler Erhard Quandt mehrere kräftige, warmherzige plattdeutsche Aufrufe in mecklenburgischen und vorpommerschen Zeitungen an seine „leiven Landslüd' un gauden Frün'n“ zur Spendung von Gaben zur Pflege der Verwundeten, die in Mecklenburg und Pommern lebhaften Anklang finden und reichen Ertrag bringen, so daß Reuter rund 6500 Taler und eine Menge Lebensmittel, Leinwand und Gebrauchsgegenstände nach Frankfurt a. M., der Sammelstelle, überbringen kann. Aufrufe wie Rechnungsablage gehören in Handschrift wie Urdrucken der Abger. Sammlung an; ebenso vom Reuter-Quandt'schen Briefwechsel in dieser Angelegenheit 4 Briefe Reuter's und 1 Brief Quandt's; 5 sonstige Briefe Reuter's berichten über die kriegerischen Ereignisse usw., und eine Anzahl weiterer Schriftstücke, besonders des Schweriner Hofbaurats Demmler, betreffen den Sammelbetrieb in Mecklenburg, der unter Leitung Demmler's stand. — Auch 1870/71 wirkt Reuter in ähnlicher Weise.

Seine Freude und sein Stolz über seine dichterischen Erfolge und über sein neues Haus am Fuße der Wartburg, das er aus seiner Feder Ertrag, aus eigener Kraft mit eigener Sorge errichtet, dessen Bau und Einrichtung er sorgfältigst mit Fachleuten vorbespricht und überwacht, leuchten aus vielen Briefen hervor. Sein besonderer Stolz wieder und geradezu sein eigenes Werk ist die Gartenanlage bei seinem neuen Hause. Wenn er in dem Briefe den ihm befreundeten Jühlke als seinen voraussichtlichen Helfer bei der Anlage bezeichnet, so ist ihm dieser, der auch als Fachschriftsteller damals bekannte Hofgartendirektor Ferdinand Jühlke in Sanssouci, der für Reuter schon in Neubrandenburg Blumen geliefert hatte, in der Tat ein treuer Helfer und Ratgeber in allen Einzelheiten geworden. Alle

bekannten 16 Briefe der Reuter'schen Eheleute an Jühlke, die — mit Ausnahme eines einzigen — alle in Urschrift der Abger. Sammlung angehören und zum Teil in launiger Form und in Versen genaueste Einzelheiten, zeichnerische Angaben, Samen-, Blumen- und Gewächsbestellungen, Anfragen über Gartenliteratur usw. enthalten, zeugen davon. Jühlke's Bild und dasjenige des ebenfalls im Briefe genannten Professors Bohnstedt-Gotha, der die Zeichnung für die Villa entwarf, sind im Album der Sammlung.

Wollte man die „äußern Ehren“, auf die Reuter kurz hindeutet, die Auszeichnungen usw., die ihm zu seinen Lebzeiten zuteil wurden, zusammenstellen, so käme etwa folgende Liste heraus:

Ehrenpromotion 1863; Fadelzug in Neubrandenburg und festliche Beleuchtung der ganzen Stadt bei seinem Fortzuge nach Eisenach 19. Juni 1863; Fadelzug der Forstakademiker bald nach seiner Ankunft in Eisenach; Zuerkennung des Tiedge-Preises, 1867, eines Literaturpreises (dessen Ertrag von etwa 1000 Mk. er für wohlthätige Zwecke, u. a. als Beitrag für das in seiner Vaterstadt zu errichtende städtische Krankenhaus, verwendete); Verleihung der im Briefe genannten Schweriner Goldenen Medaille sowie des bayerischen Maximiliansorden für Kunst und Wissenschaft; durch Großherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar wiederholte Einladungen zur Tafel und Ueberweisung, von Versailles her, seines Bildes mit eigenhändiger Unterschrift (in Großformat; hängt in der Abger. Sammlung); Widmung der siebenbändigen „Geschichte des Preussischen Staates“ durch den Verfasser, Felix Eberty; Weihung eines Reuter-Felsens bei Bad Elgersburg; Anbringung einer Gedenktafel 1873 an seinem Geburtshause in Stavenhagen; Wetteifer bekannter Maler und Bildhauer, sein Bild für die Nachwelt festzuhalten (außer Schlöpfke: u. a. Pfinger, Haertel, Kurz, Spangenberg und de Witt); Taufe mehrerer Schiffe auf seinen Namen; Uebersetzung seiner beliebtesten Werke ins Französische, Englische, Holländische, Hochdeutsche, Steirische und in Esperanto; Aufwachsen plattdeutscher Vereine aus seinen Werken; usw. — Reuter wich äußeren Ehrungen möglichst aus. —

In diesen wie in zwei weitere der folgenden Briefe an Schulze spielt die unerfreuliche Angelegenheit Schramm hinein. Sie wieder aufzurollen, dazu ist hier nicht der Platz; nur sei zu kurzer Erläuterung des Brieftextes auf einige Tatsachen hingewiesen:

Karl Schramm, der „Philosoph Schr. . .“ der „Festungstid“, ein geborener Rheinländer, wurde 1833, damals cand. theol., als früherer Angehöriger der Jenaer Burschenschaft verhaftet, in der er besonders als Redner eine Rolle gespielt hatte. Reuter kannte ihn von Jena her, ohne jedoch schon damals irgendwie Abneigung gegen ihn zu hegen, war mit ihm nicht voll ein Jahr in Graudenz zusammen, schildert ihn in der „Festungstid“ als zweifelhaften Charakter von wenig guten Eigenschaften und wirft ihm Angeberei und — wie in obigem Briefe und weit schärfer in dem fast dreißig Jahre

älteren vom 15. Januar 1837 aus Silberberg an seinen Vater gerichteten (dem zeitlich ersten aus seiner eigenen Festungszeit, den die Neubrandenburger Sammlung in Urschrift besitzt) — geradezu Verrat vor. Nach den Feststellungen, die seitdem auf Grund der Untersuchungen gemacht worden sind, kann kaum noch die früher aufgestellte Behauptung von einer etwa dem dichterischen Aufbau der „Festungstid“ zuliebe erfolgten groben Entstellung von Tatsachen oder auch nur Uebertreibung und Verzeichnung — wenn man nicht einige dichterischen Freiheiten dazu rechnet — gesprochen werden: Erwiesen ist, daß Schramm tatsächlich dem Untersuchungsrichter, Kriminaldirektor Dambach, gegenüber, der seine Eitelkeit und Schwächlichkeit gut auszunutzen verstand, zum Angeber mancher seiner ehemaligen Bundesbrüder, darunter Reuter's geworden ist, und zwar nicht „in einer schwachen Stunde“, sondern wiederholt und freiwillig. Das hat ihm Reuter nie verziehen und wich, wie er eine öffentliche Zurücknahme und Widerrufung, die Schramm in einem Briefe von ihm verlangte, ohne Schrockheit ablehnte, den Aufklärungsversuchen und dem persönlichen Besuche <sup>1)</sup> Schramm's in seinem Hause in Eisenach, wozu dieser 1867 eigens von Amerika herüberkam, geflissentlich aus.

Die Absicht Schramm's, seinerseits ein Buch über die Festungszeit herauszugeben und schonungslos darin, was ihm über Reuter bekannt sei, zu enthüllen, ist eine Drohung geblieben; jedenfalls ist von einer Ausführung nichts bekannt. — Im übrigen hat er in sei-

<sup>1)</sup> Ueber diesen Besuch liegen in der Abger. Sammlung drei ausführliche, noch unveröffentlichte briefliche Berichte vor: einer von Schramm selber an Schulke, 1867 in Graudenz geschrieben, über die Absicht des Besuches, und je ein weiterer an Wachsmuth, der mit Schulke zusammen die Vermittlerrolle angenommen hatte, über den stattgehabten Besuch, von Frau Luise Reuter, 1867, in recht erregtem Tone, und wieder von Schramm selber, 1869, aus Erfurt; an Sonstigen in der ganzen Angelegenheit Schramm und über ihn überhaupt: zwei Briefe von Festungsgenossen aus bzw. unmittelbar nach der Haftzeit von Wilhelm Cornelius („Don Juan“), 1838, aus Graudenz, und von Aug. Meserich („M. . .“), 1841, aus Düsseldorf; letzterer mit der Bemerkung, Schramm habe sich auf nicht ehrenvolle Weise aus dem Staube gemacht; die Sonderabhandlung über die Angelegenheit von Pehold, in der der Verfasser auf Grund der Akten, besonders des Rgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, zu der oben angegebenen Feststellung kommt, daß Reuter in der Hauptsache ein durchaus wahrheitsgetreues Bild gibt, und die dazu Stellung nehmende Druckschrift: „Aus Friß Reuters Leben“ von E. Brandes; schließlich ein Brief Reuters an Wachsmuth, 1867, aus Eisenach, mit seinem Dank für die Annahme der Vermittlerrolle; merkwürdigerweise fehlt die betreffende Stelle in den bisherigen Veröffentlichungen; sie lautet: „. . . Auch für Deine Bereitwilligkeit, mir eventualiter in Sachen Schramms zur Seite stehen zu wollen, sage ich Dir meinen Dank und nehme sie gerne an; ich meine aber auch, er wird die Pfeife in dem Saal halten; es könnte ihm doch häßlich in die Bude regnen, wenn seine Aufführung durch ein Zeugniß von Ehrenmännern, wie Du und der Captain, festgestellt würde; seiner Stellung als Pastor würde es jedenfalls nicht vortheilhaft sein. — Doch genug von ihm — . . .“

nem späteren Leben, „was er als Jüngling begangen“, „als gereifter Mann geföhnt“.

Ein günstigeres Urtheil über Schramm hat Guittienne („De Franzos“) gefällt und dessen Verhalten als durchaus ehrenhaft und zum mindesten entschuldbar bezeichnet. Doch entsinnt sich schon Reuter nach dem Briefe nicht mehr genau, ob Guittienne überhaupt noch mit Schramm auf einer Festung zusammengewesen ist. Daß dies tatsächlich nicht der Fall war, geht aus folgenden, hauptsächlich in der Abger. Sammlung vorhandenen Altenauszügen entnommenen Daten über Schramm und die von Reuter in dem Briefe als Zeugen benannten Festungsgenossen hervor:

Schramm wurde am 1. Okt. 1834 von der Hausvogtei in Berlin nach Graudenz, Ende Februar 1839 von hier nach Silberberg überführt, wo vorher (Nov. 1834 bis Febr. 1837) Reuter gewesen war, und traf in Silberberg mit Wachsmuth und noch 6 von den zuletzt 10 Akademikern zusammen, die schon zur Zeit Reuter's dort gewesen waren. Von Silberberg wurde er Anfang 1840 krankheitshalber entlassen. — Nach Graudenz kamen, von Magdeburg her, am 10. März 1838 Reuter und Schulze<sup>1)</sup>, vier Tage später Bogler, im April desselben Jahres Cornelius und Witte und erst nach Schramm's Fortgang Häunisch, 8. März 1839, und Guittienne, 26. des gleichen Monats; letzterer aus der Charité in Berlin, wohin er seines Gemüthszustandes halber von seiner bisherigen Unterbringung Magdeburg gebracht worden war. Sie blieben dort bis zu ihrer Freilassung nach der allgemeinen Amnestie im August 1840, mit Ausnahme Reuter's, der ja Mitte Juni 1839 nach dem heimathlichen Dömitz ausgeliefert worden war. — Nicht mehr festzustellen ist, wo Guittienne in den ersten Monaten nach seiner gleichfalls 1833 erfolgten Verhaftung — er kam 1834 nach Magdeburg — war, ob er etwa damals auf der Berliner Stadt- oder Hausvogtei untergebracht war; dann wäre ein Zusammensein mit Schramm, der dort vom 11. Okt. 1833 bis Ende Sept. 1834 war, möglich; doch sagt Pehold auf Grund seiner Einsicht in noch andere Schriftstücke ausdrücklich, Guittienne sei mit Schramm gar nicht persönlich während der Haftzeit zusammengewesen.

Ebenso wenig wie höchstwahrscheinlich eine persönliche Berührung zwischen Schramm und Guittienne während des Festungsaufenthal-

<sup>1)</sup> Eine ganze Reihe von Aktenstücken und dergl. in Originalen über diese Ueberweisung liegen in der Sammlung; u. a. das Nationale der beiden Verzeihen; eine Liste über ihre Bekleidung auf ihrer Verzehungsreise, eine Quittung Reuter's über seine an den begleitenden Gendarmen ausgezahlten Gelder usw. ein Verzeichnis über die „Erravositkosten für die Reise von Magdeburg nach Graudenz mit einer Postkutsche und zwei Pferden“, ein Einspruch des „Kammergerichts-Inquisitorials-Direktors“ Dambach gegen die geforderte Unterbringung der beiden, mit Dambach's Unterschrift, eine Anfrage der Kommandantur Graudenz über die Reuter und Schulze zustehenden Verpflegungsgelder, mit Unterschrift von Oberst von Toll.

tes stattgefunden hat, ist eine etwaige frühere Bekanntschaft aus der eigentlichen Studentenzeit her, falls sie überhaupt für eine Beurteilung des Verhaltens auf Festung in Frage kommt, anzunehmen: Weder hatten sie die gleichen Universitäten bezogen (Schramm: Halle, Jena, Breslau und wieder Jena; Guittienne: Bonn, München, Heidelberg und Berlin), noch wird Guittienne von Schramm unter den im übrigen recht zahlreichen Burschenschafftern erwähnt, über welche er an Dambach Mitteilung machte und die nicht bloß Jenaer waren.

Guittienne wurde nach seiner Entlassung aus der Haft Kommunalbeamter und bald Bürgermeister in seinem Heimatsort Niedaltdorf bei Saarlouis. Aug. Messerich schreibt 1841 über ihn, er habe erfahren, daß Guittienne's wegen die Bauern seiner Gegend förmlich revoltiert hätten; sie wollten ihn durchaus zu ihrem Bürgermeister haben. Wegen Zugehörigkeit zur äußersten Linken in der Frankfurter Nationalversammlung 1848 wurde er seines Amtes entsetzt, widmete sich der Landwirtschaft (Reuter nennt ihn in einem Briefe von 1868 Gutsbesitzer bei Saarlouis) und wurde wegen seiner Zivilverdienste im Kriege 1870/71 wieder in sein Amt eingesetzt; er starb 1889.

Ueber die anderen früheren Festungsgenossen, die Reuter in dem Briefe als verschollen oder bereits verstorben nennt, und über solche, von denen wir sonst, besonders aus einem anderen Briefe, den er August 1864 (Original in der Sammlung) an Wachsmuth richtete, wissen, daß Reuter in etwa der gleichen Zeit wieder in Verbindung stand, noch einige kurze ergänzende Angaben:

Karl August Bohl aus Stralsund, als stud. jur. verhaftet; 1834 bis 1840 in Silberberg; übernahm nach Scheibener's (s. unten) Tode dessen Privatvorschule in Stralsund; in der Sammlung zwei (noch unveröffentlichte) Briefe (in Abschrift) Reuter's an ihn aus dem Jahre 1865. — August Wilhelm Braun aus Schivelbein, seinerzeit stud. med., ebenfalls von 1834 bis 1840 in Silberberg, später Gutsbesitzer in Hinterpommern. — Heinrich Julius Heinke aus Görlitz, stud. phil., Magdeburg 1835 bis 1840, später Schriftleiter in Leipzig. — Louis Königsl aus Rowadwor bei Warschau, cand. theol., 1835 bis 1838 Festung Magdeburg, später in Swinemünde und Posen; Brief Reuter's an ihn vom Juni 1868. — August Messerich aus Wittburg (Eifel), cand. jur., Magdeburg 1835 bis 1840, später Rechtsanwalt in Trier; zwei Briefe an Cornelius (s. unten) aus Düsseldorf a. d. J. 1841, mit Neußerungen, wie erwähnt, über Guittienne und Schramm. — Heinrich Wilhelm Schultheiß, stud. med., in Silberberg mit Reuter zusammen (dort 1836 bis 1840), später Arzt in Wolmirstedt bei Magdeburg. — Karl Gustav Stahlberg aus Berlin, stud. med., 1834 bis 1840 in Silberberg. — Wachsmuth und Wuthenow: s. oben. — Friedrich Wilhelm Wolff aus Breslau, cand. phil., 1835 bis

1838 in Silberberg, später Lehrer in Manchester; Brief an Reuter 1864. — Ludwig Walestode (von Reuter nicht genannt), in Graudenz mit Reuter zusammen, später Schriftsteller (Dr. phil.) in Gotha und Altona und mit Reuter befreundet, der ihn — meist mit Ludw. Reinhard zusammen — öfter zu sich einlud; drei Briefe Reuter's an ihn. — Als tot oder verschollen führt Reuter auf: Bönninger, Cornelius, Döhn, Häunisch, Scheibener, Bogler und Witte. — Ernst Bönninger aus Duisburg, stud. jur., seit Aug. 1836 in Silberberg, entfloß August 1838. — Wilhelm Cornelius („Don Juan“) aus Stralsund, Buchhändler und Schriftsteller, in Haft in Stralsund, Magdeburg und Graudenz bis 1839, in den sechziger Jahren nach Amerika ausgewandert und dort verschollen; in der Sammlung eine „Don Juans Abschied“ darstellende Pastellmalerei Reuter's in Großformat, vier Briefe von Cornelius aus Graudenz (davon 1 an L. König mit Bemerkungen über Reuter, Schramm, Schulze, Witte u. a.) und drei Bücher mit Gedichten u. a. Veröffentlichungen von ihm. — Joh. Adolf Friedrich Döhn aus Jena, stud. ju. in Silberberg, später — vor Frh. Peters — Pächter von Siedenbollentin. — Häunisch: ??. — Andreas Wilhelm Scheibener (Scheibner?) aus Garz an der Oder, cand. theol., stand Reuter in Silberberg besonders nahe, schon 1836 entlassen, später Vorsteher einer Privatvorschule für die höheren Schulen in Stralsund; in der Sammlung eine Druckschrift über ihn von Zober. — Friedrich Wilhelm Bogler („Kopernikus“) aus Könern an der Saale, als Auskultator in Herford verhaftet, Magdeburg und Graudenz bis 1840, später Bürgermeister in seiner Vaterstadt, schon 1854 gestorben. — Anton Witte („De Erzbischoff“) aus Marnitz bei Landsberg an der Warthe, Buchdrucker, zwei Jahre auf Festung Magdeburg und Graudenz, später Buchdruckereibesitzer in Landsberg a. d. Warthe, gestorben 1849. —

Von den nun geschlossen folgenden drei letzten Briefen sind die beiden ersten an Schulze's Frau gerichtet, die beiden letzten noch unveröffentlicht. Inhaltlich betreffen sie die Drucklegung einer schriftstellerischen Arbeit von Frau Schulze, derentwegen sie Reuter um seinen fachmännischen Rat gebeten hatte, und bringen außerdem, wenigstens die beiden letzten, weiteres über den Verlauf der Angesehenheit Schramm. — Der erste Brief ist in dem oben erwähnten Bad Liebenstein, nicht allzuweit südlich Eismach, geschrieben worden.

Meine hochgeschätzte Frau Kapitan,

Nein, so ad acta — was Sie sich doch schon Alles von dem alten Rechtsanwält angewöhnt haben! — wollen wir Ihren freundlichen Brief denn doch nicht legen und wollen doch einmal zusammen überlegen, was bei der Sache Zweckmäßiges zu thun ist. — Vor zweien Tagen brachte mir meine Frau Ihren Brief — ich bin nämlich augenblicklich hier in Bad Liebenstein in der Schwemme und trinke Karlsbader Brummen — und da der Zufall es so fügte, daß auch mein Verleger, der Hofbuchhändler Hinstorff in Bismar (Mecklenburg) hierher kam, faßte ich den Stier bei den Hörnern und ging ihm mit dem An-

finnen zu Leibe, den Verlag Ihres Buches zu übernehmen. Letzteres schlägt man freilich auch nicht in seinen Verlag, da er außer meinen Büchern nur *Medlenburgica* als Verlagsartitel führt; er war aber doch nicht abgeneigt auf meine Vorschläge einzugehen, wenn er auch bestimmte Zusicherungen nicht vor Einsicht des Manuscripts ertheilen konnte. Schicken Sie daher letzteres mit Berufung auf mich unverweilt an ihn ab. Wenn der Dir. Ww eine Recension für einige Blätter abgeben will, so ist das gewiß gut und förderlich; aber mit Ihrem Vorschlägen des Selbstverlags bin ich nicht einverstanden. Ich habe das Alles selbst durchmachen müssen und weiß, was so ein Unternehmen für Vordriehlichkeiten nach sich zieht. Selbst verwenden bei einzelnen Exemplaren an die verschiedenen Buchhandlungen à condition können Sie das nicht, wenn Sie nun das Buch auf Ihre Kosten drucken lassen, so müssen Sie es einem Buchhändler in Commission geben und den Brutto-Gewinn mit ihm gegen 50 Procent theilen, d. h. der gute Mann nimmt gefälligst Ihr Buch unter seiner Firma, hat keine Auslagen dabei und kümmert sich um den Vertrieb gar nicht; Sie dagegen haben außer den Druckkosten noch zu zahlen: für Annoncen, für Lagergeld in Leipzig, für Versendung, für den Commissionär in Leipzig und noch für andere Dinge, die der Herr schon ausfindig machen wird, und das Ende vom Liede ist, daß Sie zu Ihren Herstellungskosten noch zuschießen müssen und daß Ihr vielleicht höchst werthvolles Buch gar nicht einmal bekannt wird. Es heißt schon im gewöhnlichen Leben: „hüte Dich vor der ersten Auslage“; im Buchhandel gilt der Satz dreimal. — Mein Rath ist nun der: nehmen Sie lieber ein bescheidenes Honorar für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren in einer Auflage, schließen Sie einen festen Contract über die zu zahlende Summe und zu liefernden Freixemplare, von denen Sie sich nur die allernothwendigste Zahl nehmen müssen, damit Sie dem Buchhändler den Markt nicht verderben, und überlassen Sie die Schritte zur Bekanntmachung ganz Ihrem Verleger. Die Art weiß darauf zu laufen, und was bei dem Schriftsteller unverständlich sein würde, die Anpreisung der Waare, steht dem Buchhändler ohne Tadel frei. Oder, wenn Sie von dem Werth und der Gangbarkeit Ihres Buches ganz fest überzeugt sind, so machen Sie folgenden Contract: Der Buchhändler stellt das Buch auf seine Kosten feurig her in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren für die erste Auflage, vertreibt es und geht dann mit dem Betrage seiner Auslagen in der Einnahme vorweg; was dann Reingewinn ist, wird zu gleichen Theilen getheilt. Dieser Modus hat nur das sehr Unangenehme, daß sich die Abrechnung durch Jahre hinziehen kann. — Mit andern Verlegern bin ich nun aber nicht bekannt und bin sogar mit manchen, weil ich ihre Verlagsanträge habe ablehnen müssen, auf einem ziemlich kühlen Fuß. — Wenn Hinstorff das Buch nicht nehmen kann oder will, so fällt mir Costenoble ein, ich will aber mal unhör'n, ob sich sonst nichts bietet.

Nun, meine verehrte Freundin, grüße ich Sie von Herzen, und wenn ich den alten Capitain nicht grüßen lasse, so geschieht es nur aus Rücksicht für Ihr Geheimniß.

Wenn Sie von Hinstorff Resolution haben, so theilen Sie mir dieselbe mit, vielleicht kann ich etwas zu Ihren Gunsten einwirken

Ihr  
Friedr. Reuter.

Bad Liebenstein in Thüringen d. 28 ten May 1867.

In acht Tagen bin ich wieder in Eisenach.

Meine geehrteste Freundin,

Heute nur kurz. — Ihr alter Capitain wird es wissen, was das heißt, wenn Friedr. Reuter heute Hornmann Grashof und Frau erwartet. — Ueber das Schicksal Ihres Manuscripts weiß ich noch nichts, werde es aber baldigst durch Erkundigung erfahren. — Ihrem Besuche sehen wir zu jeder Zeit mit Freuden entgegen, da wir den ganzen Sommer hier verweilen werden. — Hübsch wär's aber, wenn das Schicksal es so fügen wollte, daß der alte Capitain grade dann

hier bei mir wäre, wenn der Lump, der Schramm, der mir soeben in einem Drohbriefe seine Ueberkunft nach Europa angezeigt hat und mich besuchen will, hier seine Nichtsruhmigkeit präsentirte. — Es wäro dann grade so, wie vor 30 Jahren: der Capta'n und ich und Schramm. — Der Bursche wird seine Drohung wahr machen, er wird mich auffuchen und wenn dann der Kapitain hier wäre, wollten wir ihm einen recht warmen Empfang bereiten.

Mit den freundlichsten Grüßen von meiner Frau an Sie und den alten, treuen Schulz:

Ihr

Fritz Reuter.

Eisenach d. 3t. Juli 1867.

Mein alter Kapitain,

Ich sage Dir meinen aufrichtigsten Dank für Deine treue, brüderliche Gesinnung, die sich in Deinem Begleiterschreiben ausspricht; den Schramm'schen Brief sende ich Dir hiermit sogleich zurück. Derselbe ist mir wieder ein Beweis, daß der Mensch gar nicht ahnt, wie vielen Grund er seinen Leidensgenossen zum Zorn gegeben hat. — Der ganze Brief scheint mir aber von ihm als eine Art captatio benevolentiae für Dich und den Vetter vorausgeschickt zu sein. — Wenn Du ihm antwortest, so mache ihn darauf aufmerksam, daß bei seinem projectirten Besuch bei mir vor Allem eine gemäsigte Sprache am Plage sein dürfte, und daß er nicht den thörichten Versuch machen solle, mich zu irgend einer Art von Widerruf bewegen zu wollen, daraus kann begreiflicher Weise nichts werden.

Deiner lieben Frau sage, der Hinstorff'sche Brief, dessen ich weiter nicht bedarf, sei vor der Ankunft meines letzten Schreibens an ihn, in welchem ich um das Manuscript bat, also durchaus von ihm aus eigenem Antrieb abgesandt.

Nun meine lieben Kapitains-Leute, unsern herzlichsten Gruß

von

Fritz Reuter  
et Compagnonne.

Eisenach d. 4t. Aug. 1867.

Mit dem Vetter ist wieder Wachsmuth gemeint. — Die Schrift erschien in der Tat i. J. 1868 als Buch von 325 Seiten unter dem Titel:

„Mathilde Schulze, Denkmäler der Liebe. Für die weibliche Jugend. Mit 2 Titelbildern“  
im Hinstorff'schen Verlage.

Hiermit schließt die Reihe der bekannten Briefe Reuter's an Schulze. Von Reuter's Frau liegen drei weitere Briefe an Schulze, nach Reuter's Tode geschrieben, in der Sammlung vor, in deren erstem sie für die tröstlichen Beweise der Theilnahme bei dem Tode ihres Gatten dankt und als Andenken an ihn eine Meerschaumpfeife übersendet und in deren letztem sie Schulze ihr Beileid bei dem Tode seiner Frau ausspricht. Schulze überlebte seine Gattin nur um etwa ein Jahr; er starb 1877, drei Jahre nach Reuter. —

Mit den Schulze-Briefen zusammen wurde für die Abger. Sammlung eine von Reuter kurz vor Ausbruch des Krieges 1870 geschriebene „Correspondenz-Karte“ unbekanntem Empfängers (die Anschrift ist ausradiert) erworben, auf der er die schöne Aussicht, die sein Haus in Eisenach bietet, rühmt. Ihr Inhalt lautet:

„Bedaure die drei andern Herrn und gratulire Ihnen! Von 2 Fenstern meines oberen Stocks sehe ich sämtliche Fenster des Sängersaalcs der Wartburg, ungehindert durch Wald, Fels und Berg; also auch wohl vice versa. Wenn ich nun diese Anschauung nicht selbst gehabt habe, so kann ich mich doch dabei auf eine unangezweifelte Autorität berufen, die mit mir früher darüber gesprochen hat, und diese ist unsere Königl. Hoheit, der Großherzog, selbst.“

Mit freundlichem Gruße

Ihr

Frñz Reuter.“

(Nach Bleistiftbemerkung von anderer Hand am 6. Juli 1870 geschrieben.)

### III.

## Buchbesprechungen.

1. Carl August Endler, Johann Ulrich Folkers. Das Medlenbg. Bauerndorf. Mit 5 Kartenblättern und 32 Abb. Carl Hinstorffs-Verlag, Kofstod. Preis 7.50 RM.

Im Rahmen der „Medlbg. Monographien“, herausgegeben von Prof. Dr. Gehrig, ist ein neuer Band erschienen, der sich mit der Siedelungsgeschichte unserer Heimat auf Grund neuer, eigener Studien und Bewertung der bisherigen Literatur befaßt. Im ersten Abschnitt „Vom Werden des Dorfes und seiner Feldmark“ geht Prof. Dr. Folkers-Kofstod von der Vorgeschichte aus. Er bespricht das Wachsen und Schwinden des Waldes, das Hinüberwechseln von den „Buchenböden“ auf die „Kiefernböden“ mit dem Eindringen der germanischen Wiederbesiedelung. Die Hagedörfer mit ihren Streifenhufen werden eingehend besprochen und als Kompromiß zwischen Einzelsiedelung und geschlossenem Dorf, als Ausgleich zwischen dem Geiste persönlicher Ungebundenheit des Einzelsiedlers und dem genossenschaftlichen Geiste nachbarlicher Gegenseitigkeit gewürdigt. Die Rundlungsfrage wird unter Heranziehung der umfangreichen Literatur und eigene Studien dahin beantwortet, daß diese Dorfform den wirtschaftlichen Zweck hat, das noch nicht im Stall, sondern auf dem Dorfanger als Nachkoppel untergebrachte Vieh schützend zu umhegen und daß sie von den Slaven als Nachlaß der Germanenzeit in unserm Lande vorgefunden wurde. Die Wendenzzeit bringt das breite Straßendorf, die deutsche Wiederbesiedelung fügt zu diesen Formen das Hagedorf, Angerdorf und schmale Straßendorf hinzu. Das Zeitalter des Frühkapitalismus formt den Gutshof mit dem Arbeiterdorf, während die Bauernbefreiung und Agrarreform das bäuerliche Einzelgehöft und die Büdner- und Häuslereien als neue Siedlungsform dem alten Bestande hinzufügt und der jüngste Typ das Reihendorf, mit Dorfkern die Entwicklung heute beendet und den Ring wieder schließt, den die germanische genossenschaftliche Zucht der niedersächsischen Siedlerfamilien des Mittelalters mit dem Hagedorf begonnen hatten.

Dr. Endler behandelt sodann in 2 Abschnitten die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Bauern von der Kolonisation bis zum 30jähr. Krieg und von dort bis zur Gegenwart. Hier wird uns von einem Fachmann, der gerade über das Bauerntum in letzter Zeit eine Reihe von Arbeiten herausgebracht hat, eine reiche Fundgrube geschenkt, die aus umfangreichen Einzelstudien bisher ungenutztes Material uns zugänglich macht. Wenn auch beide Medlbg. berücksichtigt sind, so erfahren wir

doch gerade über unser meist klemmenderlich behandeltes M.-Strelitz aus eigenen Studien des Verf. eine reiche Fülle des Neuen, welche zur Weiterbearbeitung durch die Lokalforschung als Anregung dienen kann und ihr den Rahmen zerkennen will. Für Medlbg.-Schwerin konnte der Verfasser wie auf andere angegebene Literatur so besonders auch für die Zeit nach dem 30 jähr. Krieg sich auf Witt's Kulturbilder und Medlbg. Geschichte beziehen. Dr. Endler berichtet uns, was an Korn bei uns zu Lande in den einzelnen Wirtschaftsverhältnissen angebaut wurde und an Vieh gehalten wurde. Die Größe der bäuerlichen Stellen; die Verhältnisse der Bauern und Kossaten, der Freischulzen, der ländlichen Handwerker, der Häusler, der Einlieger (Spiderleute), von Krug und Mühlen werden erörtert. Die Frage der Seßhaftigkeit der Bauernfamilien wird angesehritten, über die Verfasser inzwischen weitere Studien angestellt hat, mit dem uns überraschenden Ergebnis, daß ein außerordentlich starker Wechsel stattgefunden hat, wofür die Gründe angegeben werden. Die eingehenden Ausführungen über das Besizrecht der Bauern — freies Eigentum, Erbpacht, Erbzeitpacht, — sowie die spätere Umwandlung der Bauernpacht in den Arbeitsdienst (Pflugdienst, Erntedienst, allgemein Hand- und Spanndienste) sind höchst wertvoll für die heutige Siedelung und die Reformpläne der Tagelöhner-Verhältnisse. Die Abgaben der Bauern waren öffentlich-rechtliche (die Bede, das Ablager, der Münzpfennig, die Ostereier, das Schneidelschwein, der Zehnte), grundherrliche (Rauhuhn, Pacht in Korn und Geld) und geistliche (Mehorn, Bierzeitenspfennig). Beispiele aus dem Lande Stargard erläutern diese Verhältnisse. Zu diesen Abgaben traten schon vor dem 30 jähr. Kriege bei dem Uebergang der Ritter zur Eigenbewirtschaftung die Arbeitsdienste für die Gutswirtschaft, über deren Umfang urkundliche Nachrichten gegeben werden.

Von besonderem Interesse für uns ist der zweite Abschnitt über die Entwicklung nach dem 30 jähr. Kriege, weil diese Verhältnisse bis in unsere Gegenwart hinein sich auswirken. Die Jahre 1637/39 brachten die Vernichtung des Bauernstandes. An Zahlenbeispielen aus dem Amt Mirow und Amt Stargard wird uns das gezeigt. Anfangs sind noch 7 Prozent der Bauernstellen besetzt, bis 1708 sind nur 25 Prozent wiederbesetzt. Weil keine Bauern zu haben sind, entstehen die Pachthöfe und der Großgrundbesitz; um die wenigen Bauern festzuhalten, kommt es zur Leibeigenschaft. Für diese geringe Zahl der Bauern sind die Arbeitsdienste, die vor dem Kriege sich erträglich verteilten, erdrückend. „Das Problem für die Regierung des 18. Jahrh. war, wie man solche Dienste, wie nötig waren, von den Bauern erreichen konnte, ohne sie zu vernichten. Eine Lösung hat es nie gefunden oder, wenn man will, erst dadurch, daß man die Dienste ganz aufhob und damit Bauern und Meiereien von einander unabhängig machte.“

So kam es zu den Agrarreformen in Medlbg.-Schwerin, als deren erste Frucht 1753 dort die Klasse der Bädner geschaffen wurde als Freiarbeiter, und in Medlbg.-Strelitz, wo der Minister von Zesterloht die Aufhebung der Bauerndienste forderte und besonders Herzog Carl seit 1794 die Neuordnung durchführte, Dienste und Leibeigenschaft aufhob, gleichzeitig auch die Feldmark regulierte und statt der Gemengelage mit ihrem Flurzwang die Schlagwirtschaft einführte. Die Auswirkung dieser Reformen wird kritisch beleuchtet und die damaligen Wirtschaftsverhältnisse der Bauern aus urkundlichem Material uns vorgeführt. Während in Strelitz die Bauern bis 1922 in reinen Pachtverhältnis blieben, begann Schwerin schon 1822 mit der Separation auch die Vererbepacht einzuführen, die durch mancherlei Fehler hindurch schließlich doch eine Festigung des bäuerlichen Besitzes erreichte. Eine kritische Darstellung der jüngsten Entwicklung nach dem Umsturz bildet den Abschluß. Die tiefgründige Studie zeigt uns wie der im 13. Jahrh. einwandernde deutsche Bauer anfänglich persönlich frei, wenn auch wirtschaftlich gebunden auf seiner Scholle lebte, nach dem 30 jähr. Krieg in völlige rechtliche und wirtschaftliche Unfreiheit hinabsinkt, um dann im 19. Jahrh. die persönliche Freiheit und im Laufe des Jahrh. auch die wirtschaftliche Freiheit durch das Erbpachtrecht zu erlangen,

dem als letztes nun auch das freie Eigentum am Grund und Boden hinzugefügt wird. Diese Entwicklung wird uns mit einer Fülle von Einzelheiten belegt, die gerade uns Strelitzern reichen Aufschluß über die Geschichte unjer heimischen Landwirtschaft geben.

Im letzten Abschnitt des Buches „Das Dorfbild und seine Wandlung“ gibt Prof. Folkers eingehende Aufklärung über die sächsischen, fränkischen, ostdeutschen Hausformen und Gehöftanlagen, sowie ihre Ausbreitung, die durch 32 Abb. von Grundrissen und Photographien von Bauernhäusern trefflich erläutert werden.

Das Buch will der Lokalforschung Anregung geben, die Einzelheiten weiter zu verfolgen und auszubauen. Wer daher heute in dieser erfreulichen Bestimmung auf die Werte der eigenen bodenständigen Volkskultur mitarbeiten will an der Vertiefung und Auswertung des Heimatbegriffes und zur Umkehrung in die Tat durch Ausbau der ländlichen Siedelung, der findet in der vorliegenden Studie die Grundlagen zu allem, was er braucht. Zu diesem Zwecke würde bei einer Neuauflage eine bessere Hervorhebung der Unterabschnitte und Heraushebung der Stichworte (etwa im Inhaltsverzeichnis) willkommen sein, wobei eine straffere Disposition zur Abrundung beitragen würde. — Dr. Folkers schreibt an einer Stelle: „Es ist eine Frage, die auf Sein oder Nichtsein unseres Volkes geht, ob es gelingt, dem von der großen Stadt ausstrahlenden Geist des rücksichtslosen Konkurrenzkampfes und der Vergiftung des Geldverdienens den Geist der Volksgemeinschaft entgegenzustellen. Hier aber hat das Bauerndorf ein kostbares Erbeil beizusteuern, den uralten germanischen Genossenschaftsgeist, den Städte und Gutsbezirke einbüßten. Um eine Auseinandersetzung mit der Frage der ländlichen Siedelung kommt das deutsche Volk heute nicht mehr herum. Wenn nicht alle Angehörigen tragen, steht unser Volk heute an demselben Wendepunkt seiner Geschichte, an dem sich der Untergang des römischen Volkstums entschied, das die Welt erobert hatte und dessen Weltreich zusammenbrach, nachdem das tragende Volkstum dahingeschwunden war.“ Mögen die Studien dieses Buches und die weiter dadurch angeregten, sowie die ländliche Siedelung unserer Zeit zur Erhaltung unseres Volkstums beitragen, dann hat das Buch seinen Zweck erreicht.

Brückner.

2. Jagow, Kurt, Wilhelm und Elise, die Jugendgeliebte des alten Kaisers, R. F. Koehler, Leipzig 1930, 316 Seiten.

Die Liebe zwischen Wilhelm I. und Elise Radziwill hat, seit Heinrich von Treitschke sie in seiner deutschen Geschichte erwähnt, gerade wegen der Romantik, die ihr anhaftet, immer ein besonderes Interesse gefunden. Mehr als ein Jahrzehnt hat die Liebe zwischen den beiden jungen Menschen gewährt. Doch alle Bemühungen, die Widerstände, die sich gegen sie wandten zu überwinden, scheiterten, da staatspolitische Bedenken gegen diese Ehe standen. Waren doch die Radziwill nach Ansicht der Kronjuristen dem preussischen Königshaus nicht ebenbürtig. Eine restlose Klärung aller Einzelheiten dieser Episode, die Wilhelm I. früh die schwere Pflicht lehrte, zum Wohle des Staats auf eigene Wünsche zu verzichten, bringt die Arbeit Kurt Jagows. Das Buch zieht alle Quellen, vor allem auch die, die im Weimarer und Neu-Strelitzer Archiv ruhen, heran, und so ist es dem Verfasser möglich, eine lebendige Schilderung der Ereignisse in allen ihren Einzelheiten zu geben. Seine Darstellungskunst erweckt die Quellen zu neuem Leben, und dies Buch liest sich fast wie ein Roman, obwohl es reine, zuverlässige Wissenschaft ist. Der Historiker allerdings wird ungerne den wissenschaftlichen Apparat vermissen, dessen Fehlen der Laie angenehm empfinden wird. Für die Mecklenburgische Geschichte ist das Buch deswegen bedeutungsvoll, weil Großherzog Georg und sein Bruder Carl eine erhebliche Rolle in dieser Episode der preussischen Geschichte spielen. Beide stemmen sich, als Vertreter der Legitimität, gegen diese Heirat eines preussischen Prinzen mit einer Unaben-

bürktigen. Sehr fein tritt in der Darstellung hervor, wie Georg, der immer Gütige und Freundliche, zunächst die Liebe der beiden Verwandten begrüßt, dann aber, als ihm die Unebenbürtigkeit der Radzivils vorgestellt wird, sich gegen sie wendet. Auch in seinem Kampf gegen die Liebe spürt man, wie es ihm menschlich schwer fällt, Forderungen, die die Fürstenpflicht gebietet, zu stellen. Georgs Rolle am preußischen Hof wird in Jagows Schilderungen deutlich, er ist nicht nur der liebe Schwager und Onkel, sondern eine wichtige Figur im Spiel der politischen Kräfte in Preußen. Ein kleiner Irrtum, der dem Verfasser unterlaufen ist, mag zum Schluß noch berichtigt werden: Der Vorname des Strelitzer Ministers von Derken (S. 101) ist nicht Ernst Otto, sondern August.

Endler.



bürtigen. Sehr fein tritt in der Darstellung hervor, wie Georg, tige und Freundliche, zunächst die Liebe der beiden Verwandte aber, als ihm die Unebenbürtigkeit der Radzivils vorgestellt sie werden. Auch in seinem Kampf gegen die Liebe spürt menschlich schwer fällt, Forderungen, die die Fürstenschaft Georgs Rolle am preußischen Hof wird in Jagows Schil ist nicht nur der liebe Schwager und Onkel, sondern ein Spiel der politischen Kräfte in Preußen. Ein kleiner Irr unterlaufen ist, mag zum Schluß noch berichtigt werden. Strelitzer Ministers von Derzhen (S. 101) ist nicht Erp

the scale towards document  
 en.  
 er  
 im  
 taffer  
 ie des  
 August.  
 blier.

